

III-27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP



BERICHT DER
VOLKSANWALTSCHAFT
(1994)
AN DEN NATIONALRAT





**Achtzehnter Bericht der
Volksanwaltschaft
an den Nationalrat**

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL

Österreichische Staatsdruckerei. 51 0417

Vorwort

Der vorliegende Achtzehnte Bericht stellt die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der VA vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1994 dar. Aufgrund von Anregungen mehrerer Abgeordneter zum Nationalrat im Verfassungsausschuß des Nationalrates erfolgt die Auflistung der legitimen Anregungen der VA nunmehr im Allgemeinen Teil.

Die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der im Jahr 1994 eingelangten Beschwerden und sonstigen Anbringen sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtsweigigen Prüfungsverfahren erfolgt - wie bisher - im Statistischen Teil.

Unter Berücksichtigung mehrfacher Anregungen hat sich das Kollegium der Volksanwälte entschlossen, auf eine leichter lesbare, noch übersichtlichere und dem Umfang nach kürzer gehaltene Form der Berichterstattung überzugehen.

Für nähere Erläuterung stehen wir gerne zur Verfügung. Dies betrifft sowohl im Bericht erwähnte als auch andere Einzelfälle, sowie allgemeine Fragen der Verwaltungskontrolle bzw. die Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung unserer Sprechstage außerhalb von Wien geleistet haben. Ebenso unterstützten die Rechtsanwaltskammern in dankenswerter Weise die VA, indem sie für jeden Sprechtag außerhalb Wiens Rechtsanwälte/Innen namhaft machten, die für eine kostenlose anwaltliche Erstauskunft in den Fällen zur Verfügung standen, in denen die Zuständigkeit der VA nicht gegeben war.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung am 10. April 1995 einstimmig beschlossen.

Horst Schender
Hofrat Mag. Evelyn Messner
Dr. Herbert Kohlmaier

Wien, im April 1995

*Inhalt***Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA	1
1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles	1
1.2 Erledigungen	3
1.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1994	4
1.4 Auskunftsdiest	5
1.5 Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof	6
1.6 Unabhängige Verwaltungssenate	7
1.7 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)	7
1.7.1 Allgemeines	7
1.7.2 Petitionen	8
1.7.3 Bürgerinitiativen	8
1.8 Gesetzesbegutachtungen	9
1.9 Öffentlichkeitsarbeit	10
1.10 Internationale Kontakte	11
1.11 Frauenanteil in der Volksanwaltschaft	13
1.12 Änderung der Geschäftsverteilung	13
2 Legislative Anregungen der VA	15

Inhalt

3 Aufgabenbereich der Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner	44
 3.1 Bundeskanzler	45
3.1.1 Allgemeines	45
3.1.2 Anfall einer Hinterbliebenenleistung	45
3.1.3 Klarstellung zur Anwendung der Bestimmung des § 52a Verwaltungsstrafgesetz	46
 3.2 Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumenschutz	47
3.2.1 Allgemeines	47
3.2.2 Nostrifikationsverfahren	47
3.2.3 Gesetzliche Regelung des Musiktherapeutenberufes	47
3.2.4 Verzögerungen von Antwortschreiben	48
3.2.5 Anhaltung nach dem Unterbringungsgesetz - Entlassung noch während Behandlungsbedürftigkeit	48
 3.3 Bundesminister für Arbeit und Soziales	51
3.3.1 Allgemeines	51
3.3.2 Bundespflegegeldgesetz	52
Allgemeines	53
Abgrenzungsprobleme (<i>Was ist "Pflege"?</i>)	54
Rechtsanspruch auf erhöhtes Pflegegeld	55
Antragstellung und Verfahren	55
Bereitschaft der Entscheidungsträger zur Zusammenarbeit mit der VA	56
Anforderungen an die Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz	57
Abgrenzungsprobleme im Bereich höherer Pflegegeldstufen	58
Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis	59
Pflegebedarfsermittlung bei Personen, die wegen Gebrechlichkeit zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen sind	62

Inhalt

<i>Anregungen der VA</i>	63
<i>Notwendigkeit der laufenden wissenschaftlichen Evaluation der Pflegesicherung</i>	65
<i>Absicherung der pflegenden Personen</i>	66
3.3.3 Klärung von Rechtsansprüchen durch die VA auch bei offener Klagefrist	67
3.3.4 Berechnung der Ausgleichszulage - Anrechnung nicht zur Auszahlung gelangender Teilleistungen aus Restjugoslawien auf den Ausgleichszulagenrichtsatz	68
3.3.5 Kürzung familienbezogener Leistungen in der Pensionsversicherung aufgrund des "Familienpaketes"	69
3.3.6 Verbesserter Zugang zur Ausgleichszulage nach der Pensionsreform	70
3.3.7 Sachleistungsgrenze in der Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft	71
3.3.8 Kosten des Krankentransports von "höherwertiger" in eine "niederwertige" Krankenanstalt	72
3.3.9 Arbeitsmarktverwaltung	74
3.3.10 Entsorgung von Inkontinenzartikeln	75
3.3.11 Einzelfälle	76
Anspruch auf Leistungen nach dem KOVG - Ablehnung	76
Darlehen aus dem Kriegsopferfonds - Ansuchen nur teilweise entsprochen	77
Unzulässige Erhebung einer Regreßforderung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gegen einen leitenden Bundesbeamten	78
Vermeidbare Bürokratie bei der Anmeldung geringfügig Beschäftigter zur Teilversicherung in der Unfallversicherung	80
Anspruch auf Behindertenpaß - Ablehnung	81
Anspruch auf Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung	82
Behebung einer nachteiligen Pensionsberechnung	82

Inhalt

3.4 Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	83
3.4.1 Allgemeines	83
3.4.2 Kraftfahrwesen	83
3.4.3 Straßenverkehrsordnung	85
3.4.4 Post- und Telegraphenverwaltung	85
3.4.5 Bahn	87
3.4.6 Prüfzuständigkeit der VA bei Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV)	87
3.4.7 Einzelfälle	87
Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Fernmeldebehörde	87
Auftragsvergabe durch die Post	89
Kabelverlegung durch die Post ohne Einverständnis des Grundbesitzers	92
Einschränkung bei der Zulassung eines Bootes	93
Lärmbelästigung der Anrainer durch Bahnanlage	93
Zustellversuch eines Rechtsmittels an den Magistrat der Stadt Wien	94
Ungerechtfertigte Befristung der Lenkerberechtigung	95
Postgebühren für österreichische UN-Soldaten	96
Verlegung einer Haltestelle einer Autobuslinie der Post aus Gründen der Verkehrssicherheit	97
Verlust des Lenkerprüfungsaktes	98
Umschreibung einer ausländischen Lenkerberechtigung	98
3.5 Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie	100
3.5.1 Allgemeines	100
3.5.2 Einzelfälle	101
Anspruch auf Familienbeihilfe - Probleme bei Erlangung einer Kindergeld-Einstellungsbestätigung	101
Anspruch auf Familienbeihilfe nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens	102
Verzögerung bei der Auszahlung der Familienbeihilfe	103
Anweisung der Schulfahrtbeihilfe - Verfahrensverzögerung	104

Inhalt

4 Aufgabenbereich des Volksanwaltes	
Dr. Herbert Kohlmaier	106
4.1 Einleitung	107
4.1.1 Mitarbeiterseminar in Ottenstein	107
4.1.2 Besondere Wahrnehmungen aus der Prüftätigkeit	108
4.1.3 Beschattung von Hausgärten	109
4.2 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	112
4.2.1 Dienstrecht	112
4.3 Bundesminister für Finanzen	114
4.3.1 Allgemeines	114
4.3.2 Legistische Anregungen	114
<i>Kraftfahrzeugsteuergesetz</i>	114
<i>Einkommensteuergesetz</i>	115
<i>Bundesabgabenordnung</i>	115
4.3.3 Verfahren	116
<i>Verfahrensdauer</i>	116
<i>Verfahrensmängel</i>	117
<i>Notwendige Erweiterung des EDV-Verfahrens</i>	117
<i>Zustellung von Mahnerlagscheinen</i>	118
4.3.4 Gebühren	118
4.3.5 Umsatzsteuer	119
4.3.6 Einzelfälle	119
I. Kontensperrverordnung – Empfehlung	119
Verfahrensdauer bei der Bundesverteilungskommission	121
Steuerpflichtige "Altpapieraktion" der Freiwilligen Feuerwehr	122

Inhalt

4.4 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (im Umfang des Ressortbereichs des früheren Bundesministers für Bauten und Technik)	125
4.4.1 Allgemeines	125
4.4.2 Grundsätzliches	125
4.4.3 Einzelfall	126
Nichtbeachtung des Denkmalschutzes durch die Bundesbaudirektion	126
4.5 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft	127
4.5.1 Allgemeines	127
4.5.2 Wasserrecht	127
4.5.3 Dienststellenleiterhaftung für Arbeitsunfall	129
4.5.4 Einzelfälle	130
Rodungsbewilligung für eine Privatkrankenanstalt am Kahlenberg - Mißstandsfeststellung	130
Bewilligungsverfahren für die III. Wiener Wasserleitung	131
Mangelhaftes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren	134
Einstellung eines Zinsenzuschusses - Empfehlung	135
4.6 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	137
4.6.1 Allgemeines	137
4.6.2 Studienbeihilfe	137
4.6.3 Verletzung des Auskunftspflichtgesetzes	138
4.6.4 Denkmalschutz	138
4.6.5 Einzelfälle	140
Durchführung einer Aufnahmeprüfung "Musiktherapie" - Mißstandsfeststellung	140
Säumigkeit im Habilitationsverfahren; Befangenheit eines Kommissionsmitglieds wegen Erheben von Plagiatsvorwürfen	140
Strittige Eigentumsverhältnisse an einer Benzinlokomotive	142

X

Inhalt

5 Aufgabenbereich des Volksanwaltes	
Horst Schender	144
5.1 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	
(im Umfang des Ressortbereiches des früheren Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie)	145
5.1.1 Allgemeines	145
5.1.2 Betriebsanlagenrecht	146
<i>Bemühungen des Gesetzgebers</i>	146
<i>Bemühungen der Verwaltung</i>	150
5.2 Bundesminister für Inneres	155
5.2.1 Allgemeines	155
5.2.2 Grundrechtseingriffe	155
5.2.3 Notwendiger Haftbefehl fehlte; Häftling erfährt Ursache seiner Verhaftung nur unzureichend	156
5.2.4 Jugendliche in Schubhaft	156
5.2.5 Paß bei Behörde abgegeben - Schubhaft wegen fehlendem Paß	157
5.2.6 Fremdenrecht	157
<i>Erlaß zum Aufenthaltsgesetz amtswegig geprüft</i>	157
<i>Vorschlag auf gleichmäßige Quotenausschöpfung</i>	158
<i>Bevorzugung von EU-Bürgern gegenüber Österreichern</i>	158
<i>Aufenthaltsgesetz-Novelle</i>	159
<i>Touristenvisum als Falle</i>	160
<i>Beantwortungsdauer unzumutbar</i>	160
<i>Behördenschikane macht Reisepaß unbrauchbar</i>	161
<i>Gastfreundschaft kann teuer kommen</i>	162
5.2.7 Dienstrecht	163
<i>"Skandalaufdecker" von Salzburg nach Wien "strafversetzt"</i>	163
<i>Gendarm klagt Vorgesetzten wegen Ehrenbeleidigung</i>	164

Inhalt

<i>"Prügelgendarmerie"</i> leitet seinen Gendarmerieposten jahrelang weiter	165
<i>Dürfen Beamte ihren eigenen Personalakt einsehen?</i>	166
5.2.8 Zivildienst	167
<i>Zivildienstreform mit Fallstricken</i>	167
5.2.9 Sonstige Rechtsgebiete	169
5.2.10 Einzelfälle	171
Rechtswidriges Vorgehen von Rauschgiftfahndern	171
Gewaltsames Eindringen der Polizei in Wohnung	172
Säumigkeit der Gendarmerie bei Ermittlungen wegen Betrugsvorwurfs	175
5.3 Bundesminister für Justiz	179
5.3.1 Allgemeines	179
5.3.2 Verfahrensdauer	179
5.3.3 Mangelnde Sorgfalt bei der Vorschreibung von Gerichtsgebühren	183
5.3.4 Exekutionsordnung	183
5.3.5 Gnadenrecht	184
5.3.6 Häftlingsbeschwerden	186
5.3.7 Einzelfälle	186
Gerichtsverfahren - Verzögerung bei Beschußausfertigung	186
Einstellung einer Voruntersuchung - verspätete Verständigung	187
Grundbuchsache - Unrichtige Vorschreibung von Gerichtsgebühren	189
5.4 Bundesministerium für Landesverteidigung	191
5.4.1 Allgemeines	191
5.4.2 Erfahrungsaustausch zwischen der VA und der Bundesheereschwerdekommission	191
5.4.3 Zu strenge Auswahlkriterien für die Tauglichkeit zum Wehrdienst	192
5.4.4 Einberufung der "Zeugen Jehovas"	193

Inhalt

5.4.5 Wehrungerechtigkeit durch mangelnde Stellungspflicht für Theologen	194
5.4.6 Abschluß von Versicherungsverträgen in der Dienstzeit	196
5.4.7 Freifahrten für Grundwehrdiener realisiert	196
5.4.8 Unzumutbarer Fluglärm - fehlende legistische Maßnahmen	197
5.4.9 Unverständliche Gehaltsunterschiede bei Flugsicherungspersonal	197
5.5 Bundesministerium für Unterricht und Kunst	199
5.5.1 Allgemeines	199
5.5.2 Anstellung mit befristeten Dienstverträgen (II-L-Verträge)	199
5.5.3 Besetzung von Schulleiterposten	200
5.5.4 Benachteiligung von Lehrlingen ohne Vorkenntnisse in Englisch	201
5.5.5 Ruhegenübfähigkeit von Dienstzulagen	202
5.5.6 Anrechnung von Vordienstzeiten - Schlechterstellung bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	204
5.5.7 Belastung von Schulleitern großer Pflichtschulen	204
5.5.8 Einzelfälle	205
Anstellung mit befristeten Dienstverträgen	205
Besetzungs vorgang für den Direktorposten am Technologischen Gewerbemuseum	206
Seminarangebot am Pädagogischen Institut des Bundes in Niederösterreich	210
Unterrichtspraktikum - ungerechte Beurteilung des Arbeitserfolges	211

Allgemeiner Teil

1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

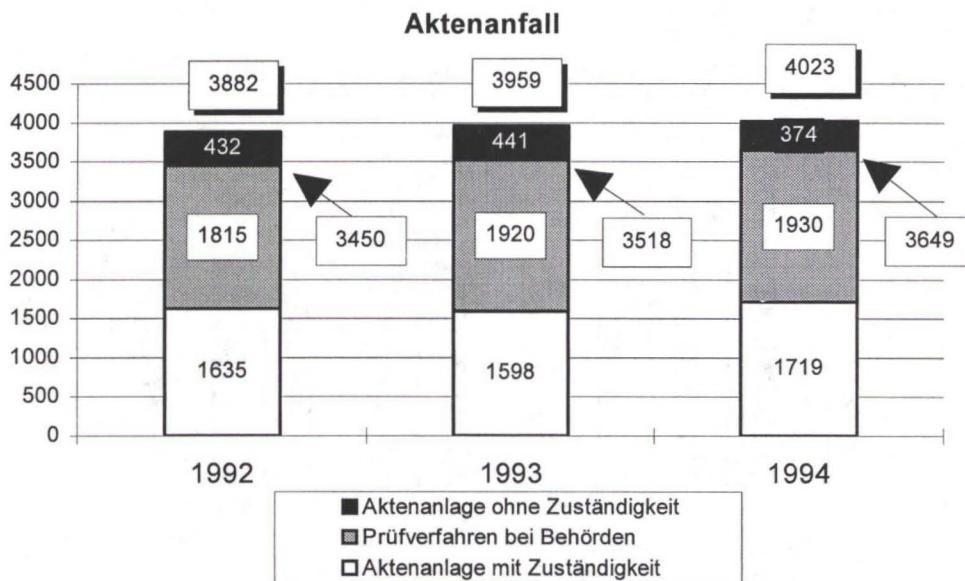
1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Kalenderjahr 1994 wurde die VA von **10 433** Personen in Anspruch genommen.

Davon wandten sich über den **Auskunftsdiest** **6 958** Personen (siehe Punkt 1.4, Seite 5) an die VA. Weiters erfolgten **1 564 Vorsprachen** an den 208 abgehaltenen Sprechtagen (außerhalb von Wien: 91) persönlich bei den Volksanwälten. **1 911** Personen wandten sich **schriftlich** an die VA.

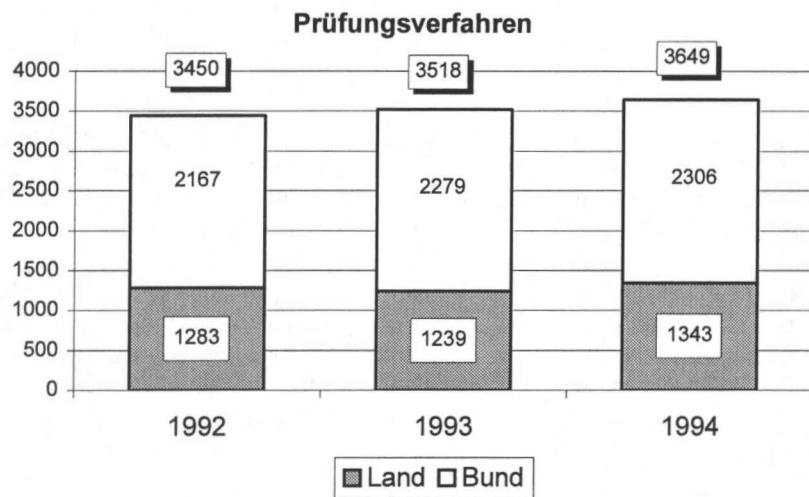
Der Aktenanfall ist von **3 959** (1993) auf **4 023** (1994) angestiegen. Im Vergleich zum Berichtsjahr 1993 ist auch ein weiterer Anstieg jener Beschwerden feststellbar, für welche die VA zuständigheitshalber insgesamt **3 649** Akten (1993: **3 518**) angelegt hat. Auch die Zahl der gegenüber Behörden eingeleiteten Prüfungsverfahren ist kontinuierlich auf **1 930** Fälle angestiegen, in **1 719** Fällen war eine Befassung von Behörden nicht erforderlich.

Hingegen ist die Zahl der **amtswegigen** Prüfungen (98) kleiner als im vergangenen Berichtsjahr (102).

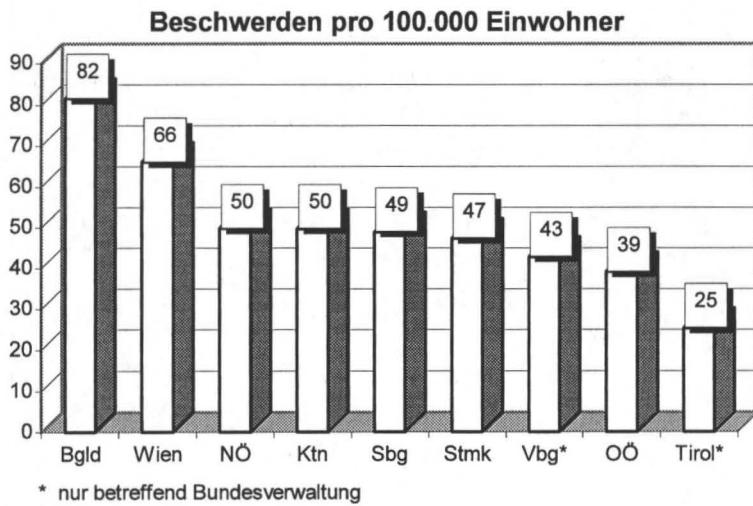


Allgemeiner Teil

Von den 3 649 infolge Zuständigkeit neu einzuleitenden **Prüfungsverfahren** betrafen 2 306 den Bereich der Bundesverwaltung und 1 343 die Landesverwaltung, soweit der VA eine entsprechende Prüfkompetenz von den Landesverfassungsgesetzgebern (Ausnahmen: Tirol, Vorarlberg) eingeräumt wurde.



Bemerkenswert ist für die VA der Umstand, daß die "Beschwerdehäufung" nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt ist.



Allgemeiner Teil

Dies kann dadurch erklärt werden, daß kleinere Bundesländer und Bundesländer mit kleineren Bezirkshauptmannschaften relativ intensiver betreut werden, wodurch eine häufigere Kontaktmöglichkeit mit der VA besteht. Jedes Mitglied der VA ist in einem Rhythmus von 3 Jahren bemüht, in jeder Bezirkshauptmannschaft des Bundesgebietes einen öffentlich angekündigten Sprechtag abzuhalten (208 Sprechstage 1994) und jede Landeshauptstadt - außer Wien, wo wöchentlich Sprechstage stattfinden - zu diesem Zwecke jährlich zumindest einmal zu besuchen. Es ist also angestrebt, daß in jeder Bezirkshauptmannschaft jährlich zumindest ein Sprechtag und in jeder Landeshauptstadt drei Sprechstage der VA stattfinden.

1.2 Erlédigungen

Insgesamt konnten im Berichtsjahr **4 370** (1993: **3 651**) Prüfungsverfahren abgeschlossen werden, wobei es in **14** Fällen einer formellen Empfehlung seitens der VA bedurfte, in **9** Fällen die VA ihr Kontrollverfahren mit einer förmlichen Mißstandsfeststellung abschließen mußte.

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	689
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	1 964
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	703
Beschwerde zurückgezogen	269
VA unzuständig	667
Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	55
Mißstandsfeststellung	9
Empfehlung	14
Gesamterledigung	4 370

Unabhängig davon, ob die VA hiefür zuständig oder die Beschwerde berechtigt war, konnte in **1 269** Fällen den Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung jedenfalls durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend entsprochen werden, **554** Prüfungsverfahren der VA führten zur Behebung des Beschwerdegrundes.

Allgemeiner Teil**1.3 Bürger- und Behördenkontakte zu
Prüfungsverfahren aus 1994**

Schriftverkehr mit Beschwerdeführern	9 733
davon Ausgangsschreiben an Beschwerdeführer	5 325
Eingangsschreiben von Beschwerdeführern	4 408
Vorsprachen bei 208 Sprechtagen	1 489
Auskunftsdiest	6 958
Bürgerkontakte gesamt	18 180

Schriftverkehr mit Behörden	6 622
davon an geprüfte Organe und Behörden	3 635
von geprüften Organen und Behörden	2 987

Da diese Statistik der Bürger- und Behördenkontakte erstmals in den Bericht an den Nationalrat aufgenommen wird, kann derzeit noch keine Aussage über Entwicklungstendenzen im Vergleich mit den Vorjahren abgeleitet werden.

Diese tabellarische Darstellung verdeutlicht, daß für den Aktenanfall (4 023) eine umfangreiche Prüftätigkeit und Bearbeitung erforderlich war.

Allgemeiner Teil

1.4 Auskunftsdiest

An den Auskunftsdiest wurden im Berichtsjahr insgesamt 6 958 Anbringen herangetragen, die sich auf folgende Bereiche beziehen:

Lebensgemeinschaft, Unterhalt, Scheidung	549
sonstiges Zivilrecht, Strafrecht, Exekution	1 036
Verlassenschaft	222
Gerichtsverfahren	301
Mietrecht, Eigentum, Genossenschaft	375
Versicherungen	123
Konsumentenschutz	196
Verwaltung *	1 798
Sonstiges	2 358
Gesamt	6 958

* davon eingeleitete Prüfungsverfahren	696
--	-----

Der Auskunftsdiest ist unter der Wiener Tel-Nr. 51 505/100 DW sowie aus ganz Österreich zum Ortstarif unter der Tel-Nr. 022 906 von 8 bis 16 Uhr erreichbar.

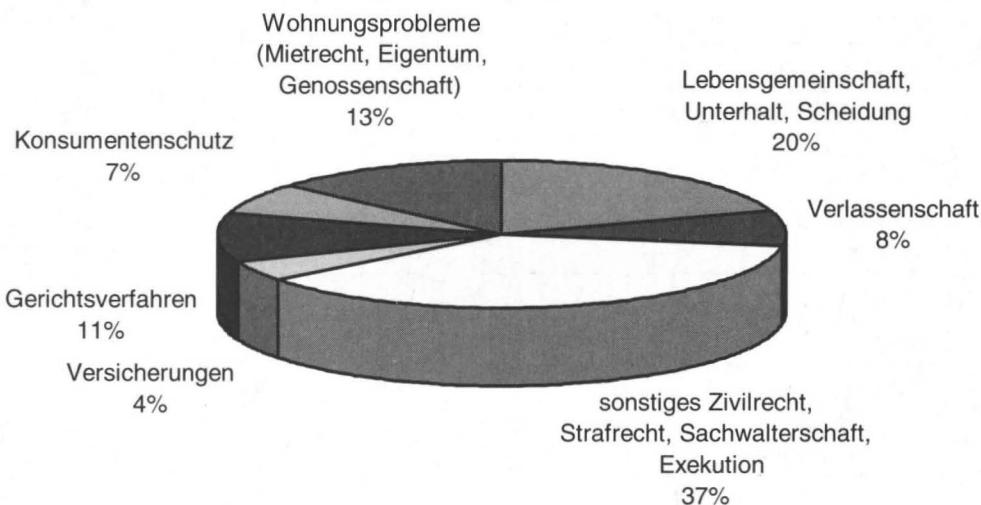
Die Auskunftsstelle dient als erste Anlaufstelle für jene Personen, die ihr Anliegen telefonisch oder persönlich, ohne einen Sprechtagstermin vereinbart zu haben, an die VA richten wollen. Von den **706** persönlichen und **6 252** telefonischen Anbringen führten **696** zu einem Prüfverfahren. In diesen Fällen werden problemgetreue Protokolle aufgenommen, um den Volksanwälten die Prüftätigkeit ohne Zeitverzögerung zu ermöglichen. Ein weiterer Teil, nämlich **1 102** der Anliegen betraf zwar die Verwaltung und fiel damit in die Zuständigkeit der VA, konnte aber aufgrund des noch offenen Verfahrensstandes nicht geprüft werden. In diesen Fällen erfolgt die Hilfestellung durch sachdienliche Hinweise auf bestehende Verfahrenswege, Auskunftspflicht und Zuständigkeit von Behörden, Abteilungen etc.

In zunehmendem Maße werden auch Anliegen aus dem Bereich Sucht-, Drogen- und Alkoholproblematik, Sachwalterschaft, Probleme resultierend aus ärztlichen Fehlbehandlungen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten in der Schule an den Auskunftsdiest herangetragen. Auch in die-

Allgemeiner Teil

sen Fällen erfolgt die Hilfestellung durch Weiterleitung an die mit dem jeweiligen Problem befaßten öffentlichen Stellen oder an spezifische Beratungseinrichtungen.

Auffällig ist, daß rund 50 % der Anliegen den Bereich der Rechtsprechung betreffen (siehe nachstehende Grafik).



Schwerpunkte sind Fragen auf dem Gebiet des Scheidungsrechtes, damit verbundene Unterhalts-, Sorge- und Besuchsrechtsfragen, ferner Verlassenschafts- und Erbrecht, Exekutionen, Mietrecht, Strafrecht und diverse andere privatrechtliche Fälle, die teilweise schon gerichtsanhängig waren oder knapp davorstanden. In diesem weiten Feld (über 2 800 persönliche und telefonische Anbringen) ist allerdings keine Zuständigkeit der VA gegeben, sodaß die hilfesuchenden Menschen lediglich auf einschlägige Beratungsstellen verwiesen werden konnten.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof

In zwei Kontaktgesprächen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes und seinen leitenden Beamten erfolgte ein Gedankenaustausch zwischen den beiden Kontrollinstitutionen. Im Berichtsjahr wurden sowohl Grundsatzfragen, wie zB die Prüfkompetenzen der beiden Kontrolleinrichtungen, als auch

Allgemeiner Teil

Rechtsfragen anhand von Einzelfällen diskutiert. Der Rechnungshof und die VA kamen überein, Informationen über Fälle, die mögliche Berührungspunkte zu den Kontrollaufgaben beider Organe aufweisen, auszutauschen. So können etwa Rechnungshofberichte Anlaß für die Einleitung eines Prüfverfahrens der VA sein. Umgekehrt werden Mißstandsfeststellungen, welche geburungsrelevant sind, dem Rechnungshof mitgeteilt. Auch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen werden ausgetauscht. Bedienstete der VA nahmen auch die Möglichkeit wahr, an Veranstaltungen der Rechnungshofakademie teilzunehmen.

Beide Kontrollorgane kamen überein, die Chancen, die in einer weiteren guten Zusammenarbeit liegen, zu nutzen.

1.6 Unabhängige Verwaltungssenate

Im Frühjahr 1994 fand eine Besprechung zwischen Vertretern aller Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und der VA statt, in der die Rechtsfragen, wie sie im **Siebzehnten Bericht** an den Nationalrat (Seite 72 f) dargestellt sind, erörtert wurden.

1.7 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)

1.7.1 Allgemeines

Der VA obliegt gemäß Art. 148a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Mitwirkung bei der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Hierzu bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates in § 100 Abs. 2, daß der Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen im Zuge seiner Vorberatung die Einholung von Stellungnahmen der VA und die Teilnahme von Mitgliedern der VA oder informierten Vertretern der VA an den Verhandlungen beschließen kann.

Im Berichtszeitraum wurden der VA vom Petitionsausschuß 10 Petitionen und 15 Bürgerinitiativen zugemittelt.

Allgemeiner Teil

1.7.2 Petitionen

Zur Petition Nr. 89 (Zuteilung der Amtlichen Telefonbücher an Telefonteilnehmer im Bundesland Oberösterreich) wurde der Petitionsausschuß informiert, daß zu einer gleichartigen Beschwerde betreffend Salzburg ein Prüfverfahren bei der VA eingeleitet wurde. Diese Prüfung hat ergeben, daß die Regionalisierung des Telefonbuches ökonomisch sinnvoll ist, da erfahrungsgemäß die Kontakte hauptsächlich im regionalen Bereich stattfinden. Die zusätzlich ausgegebenen Telefonbücher, in denen die zusammenhängenden Wirtschaftsräume erfaßt werden, sollen im Grenzbereich Abhilfe schaffen. Die VA sah daher keinen Grund zu einer Beanstandung.

1.7.3 Bürgerinitiativen

Zur Bürgerinitiative Nr. 13 betreffend die Revitalisierung der Wiener Hofstallungen (Messepalast) wurde dem Petitionsausschuß das Ergebnis der Prüfungsverfahren mitgeteilt, wonach die Planungsvorgänge und gesetzten Verwaltungsmaßnahmen - mögen sie auch noch so umstritten sein - keinen Mißstand im Sinne des Art. 148a des B-VG erkennen lassen.

Bezüglich der Bürgerinitiative Nr. 21 "Reichhold Chemie" wurde der Petitionsausschuß laufend über die Erhebungen informiert und auch über den Genehmigungsbescheid bezüglich des Sanierungskonzeptes in Kenntnis gesetzt.

Zur Bürgerinitiative Nr. 83 betreffend "Überparteiliche Liezener Bürgerinitiative (LIEB 3)" bezüglich Planung und Errichtung der Ennstal-Bundesstraße B146 wurde dem Petitionsausschuß eine von der VA eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Zu den Bürgerinitiativen Nr. 89 und Nr. 94 betreffend Reform der Ausländergesetzgebung wurde mitgeteilt, daß bei der VA zum damaligen Zeitpunkt 19 Beschwerden zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes eingebracht worden waren. Während für die Rechtsmaterien Flüchtlings- und Asylwesen sowie des Fremdengesetzes die VA auf der Grundlage der nur in geringer Zahl an sie herangetragenen Anliegen keinen akuten legitimen Änderungsbedarf sieht, schlägt sie für das Aufenthaltsgesetz eine Reihe von Änderungen vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Besonderen Teil, Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender, (Bundesministerium für Inneres), Punkt 5.2.6.4, Seite 159, verwiesen.

Zur Bürgerinitiative Nr. 103 betreffend die Anerkennung des Mobilitätstrainings für Blinde und von geprüften Blindenhunden als Teil der medizinischen

Allgemeiner Teil

Rehabilitation erfolgte eine Stellungnahme der VA, aus der hervorgeht, daß sich die VA der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vollinhaltlich anschließt, wonach ein Blindenführhund als Hilfsmittel im Sinne des § 154 ASVG zu qualifizieren ist. Aufgrund dieser Bestimmung könnte daher ein Zuschuß zu den Anschaffungskosten eines Blindenführhundes für Personen, die der Krankenversicherung unterliegen, geleistet werden. Überdies ist die VA der Ansicht, daß für Menschen mit Funktions einschränkungen (Menschen mit besonderen Bedürfnissen) durch die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung Mittel bereitgestellt werden sollten, um die bestehenden Funktionseinschränkungen nach Möglichkeit auszugleichen.

Zur Bürgerinitiative Nr. 2, XIX.GP, betreffend "Aufhebung Fahrverbot für Fahrräder auf Forststraßen" bot die VA vorerst dem Petitionsausschuß an, eine Stellungnahme abzugeben.

1.8 Gesetzesbegutachtungen

Die VA hat auch in diesem Berichtsjahr ihre bisherige Praxis, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzesentwürfen nur dann eine Stellungnahme abzugeben, wenn es sich um eine aus ihrer Sicht besonders wichtige Materie handelt und sie auf praktische Erfahrungen aufgrund des Beschwerdeaufkommens zurückgreifen kann, beibehalten.

Stellungnahmen erfolgten zu Entwürfen zum Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz (Standortsicherungsgesetz), zur BVG-Novelle 1994 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates, zum Besoldungsreformgesetz 1994, zur BVG-Novelle 1994 (zum Thema der Kontrollrechte) und zur Begleitenden BVG-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU. Ferner wurden Stellungnahmen zu Entwürfen, mit denen folgende Gesetze geändert wurden, abgegeben: Studienförderungsgesetz 1992, Datenschutzgesetz, Versicherungsvertragsgesetz sowie Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Gehaltsgesetz 1956, sowie schließlich Aufenthaltsgesetz.

Auf die Aufenthaltsgesetz-Novelle wird aus Aktualitätsgründen näher eingegangen: Aufgrund einer Vielzahl bekannt gewordener Härtefälle sah die VA die Schwerpunkte notwendiger Reformen vor allem bei der für Verlängerungsanträge geltenden Fristregelung, bei der Verpflichtung zur Einbringung der Erstanträge aus dem Ausland und bei der - sofern nicht eine Scheinehe vorliegt - als unzumutbar empfundenen Wartefrist für Ehegatten österreichischer Staatsbürger (Rechtsanspruch erst nach einjähriger Ehedauer laut § 3 Abs. 2 und zusätzliche Wartezeit auf nächste offene Quote). Der Entwurf enthielt daher aus der Sicht der VA einerseits Elemente, die von ihr als notwendig begrüßt wurden, andererseits lehnte die VA aber auch einige der

Allgemeiner Teil

geplanten Änderungen ab und schlug Neuregelungen vor (siehe dazu auch die Ausführungen im Besonderen Teil, Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender, Bundesministerium für Inneres, Punkt 5.2.6.4, Seite 159).

1.9 Öffentlichkeitsarbeit

Ein wöchentlicher Pressedienst, der über aktuelle Prüfvorgänge und Ergebnisse der VA berichtet, sichert die Präsenz der VA in den aktuellen Printmedien. Er dient auch der Ankündigung von Sprechtagen in den Bundesländern.

Ein monatlicher Informationsdienst, der die den Beschwerdefällen zugrundeliegenden Rechtsfragen und deren Lösung durch die VA in den Vordergrund rückt, geht Behördenvertretern, Abgeordneten einschließlich der Abgeordneten zum Europäischen Parlament und interessierten Fachjournalisten zu. Sowohl vom wöchentlichen Pressedienst als auch vom monatlichen Informationsdienst werden pro Ausgabe mehr als 300 Exemplare produziert und versandt.

Ferner fanden im Jahr 1994 sechs Pressekonferenzen statt. Volksanwalt Horst Schender behandelte in zwei Pressekonferenzen die Themen "Lehrer- und Schulleiterbestellung nach Proporz, Elternrecht auf freie Schulwahl, weitere Schwachstellen in der Schulverwaltung", sowie "Mißhandlungsvorwürfe gegen die Exekutive, Aufenthaltsgebot und Zivildienst"; Volksanwalt Dr. Kohlmaier hielt eine Pressekonferenz über das Thema "Der Bürgermeister - Ortsvater(mutter) oder gewählter Baupolizist?" ab. In weiteren drei gemeinsamen Pressekonferenzen aller drei Volksanwälte wurden der Siebzehnte Parlamentsbericht an den Nationalrat sowie die Berichte der VA an den Salzburger und den Burgenländischen Landtag vorgestellt. Zu den beiden letztgenannten Berichten nahm die VA auch im Landtag des jeweiligen Bundeslandes an den Beratungen teil, sowie auch an den Ausschusssitzungen des Wiener Gemeinderates über den Bericht an den Wiener Landtag.

Von der Informationsbroschüre über die VA, die allgemein großen Anklang fand, wurden bisher ca. 34 000 Exemplare verteilt. Davon ergingen 17 000 Stück an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Verteilung an den Schulen, ca. 14 000 an Bürger, Behörden und Servicestellen sowie 3 310 Broschüren an Kasernen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat dankenswerterweise unter Mitwirkung der VA ein eigenes Beiblatt als Unterrichtsbehelf für die Schulen geschlossen.

Allgemeiner Teil

Über Einladung verschiedener Institutionen, insbesondere Schulen, halten die Volksanwälte auch häufig Vorträge über Zuständigkeit und Möglichkeiten der VA.

1.10 Internationale Kontakte

Anlässlich des Besuches des Baskischen Ombudsmannes Juan San Martin in der VA im April 1994 fand unter Anwesenheit von Abgeordneten zum Nationalrat ein interessanter Gedankenaustausch zu den Themen Minderheiten, Umsetzung von Ombudsmann-Empfehlungen, Spezial-Ombudsmänner und Europäischer Bürgerbeauftragter statt.

Aus Anlaß des Besuches von Volksanwalt Dr. Kohlmaier beim Ombudsmann Kataloniens wurden Fragen der internationalen Zusammenarbeit der beiden Ombudsmann-Institutionen behandelt. Dr. Kohlmaier hielt auch einen vielbeachteten Vortrag zum Thema: "Die Funktion des Ombudsmannes ange- sichts der Systemkrise der Demokratie".

Die Vierte Europäische Ombudsmann-Konferenz fand Anfang Juni in Berlin statt, deren Generalthema – nicht zuletzt auch unter dem Eindruck der politischen Veränderungen in Europa – "Konsolidierung von Bürgerrechtseinrich- tungen in Europa" lautete.

Auf Wunsch des UN-Menschenrechtszentrums in Genf erstattete die VA eine Expertise zum Entwurf eines russischen Gesetzes über die Aufgaben des Menschenrechtsbeauftragten.

Am 4. Round-Table des Europarates vom 16. bis 18. Juni 1994 in Lissabon, an der IOI-Konferenz "The Ombudsman-Concept" in Taipeh/Taiwan im September 1994 sowie an dem vom UNDP mitorganisierten Internationalen Ombudsmann-Workshop im November 1994 in Moskau nahmen jeweils Vertreter der VA teil. Letzteres diente insbesondere der Unterstützung des Menschenrechtsbeauftragten der Russischen Föderation, Sergey A. Kovalyov.

Ende September veranstaltete der Europarat ein Kolloquium in Taormina/Sizilien zum Thema "Gleichheit und Nichtdiskriminierung", an welchem ein Bediensteter der VA teilnahm.

Die VA wurde aber auch von mehreren ausländischen Ombudsmann- Einrichtungen bzw. Kontrollorganen besucht:

Im Oktober 1994 stattete eine Delegation des Ministeriums für Staatskontrolle der Volksrepublik China unter Leitung des Vizeministers Li Zhilun der VA

Allgemeiner Teil

einen mehrtägigen Besuch ab. Anlässlich dieses Besuches fanden eine Reihe von Arbeitsgesprächen, nicht nur mit den Mitgliedern der VA, sondern auch mit den Bundesministern für Auswärtige Angelegenheiten und für Justiz, mit dem Vizepräsidenten des Bundesrates und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt, dem 3. Landtagspräsidenten von Wien, dem Rechnungshof und dem Generalprokurator sowie dem Landtagspräsidenten von Salzburg, den Vizebürgermeistern von Linz und Salzburg und dem Generaldirektor der VOEST-Alpine-Stahl-AG statt.

Im Mai 1994 wurden in der VA Arbeitsgespräche mit Vertretern des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages sowie mit Vertretern des Petitionsausschusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt. Ende April 1994 besuchte eine Mitarbeiterin eines Ombudsmannes aus Australien die VA.

Im September 1994 besuchte das gemäß dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eingerichtete Komitee Österreich und benützte diesen (2.) Kontrollbesuch auch für einen Gedankenaustausch mit dem für die Aufgaben des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz zuständigen Volksanwalt. Hiebei wurde auf die in Österreich seit 1990 geänderte Rechtslage durch Schaffung der Unabhängigen Verwaltungssemente in den Ländern mit der Kompetenz zur Prüfung faktischer Amtshandlungen ab 1. Jänner 1991, auf das Sicherheitspolizeigesetz in Kraft ab 1. Mai 1993, das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 und die längerfristig gesehene Rückläufigkeit des Beschwerdeaufkommens mit Mißhandlungsbehauptungen durch Exekutivorgane hingewiesen. Das Schwergewicht der Prüfverfahren der VA erfolgte in den vergangenen Jahren (vergleiche vorangegangene Berichte der VA an den Nationalrat), im Bereich des Bundesministeriums für Inneres vor allem im Hinblick darauf, ob seitens der zuständigen Dienstbehörde disziplinäre oder strafrechtliche Konsequenzen herbeigeführt worden sind und ob die eingeleiteten Maßnahmen für die VA als nachvollziehbar und ausreichend erachtet wurden. Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz prüfte der zuständige Volksanwalt jährlich etwa 50 Häftlingsbeschwerden aus dem Strafvollzug. Im Berichtszeitraum ergaben die Prüfverfahren keinen Hinweis auf unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Strafgefangenen.

In der letzten November-Woche bot die VA zwei Mitarbeitern des Ombudsmannes von Costa Rica die Möglichkeit, Aufbau- und Ablauforganisation der VA näher kennenzulernen.

Die VA ist im Vorstand des Europäischen Ombudsman-Institutes, das seinen Sitz in Innsbruck hat, durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten. Über Initiative der VA wurde eine Statutenreform des Institutes in Angriff genommen, welche federführend von der VA, vertreten durch ihren damaligen

Allgemeiner Teil

Vorsitzenden, Volksanwalt Dr. Kohlmaier, besorgt wurde. Ziel war, die Effizienz des Institutes zu steigern und "eine stärkere Internationalisierung" in die Wege zu leiten (Rotation der Präsidentenfunktion). Dieses Konzept wurde durch Beschuß der Generalversammlung in Berlin im Juni 1994 verwirklicht. In der Folge wurde einhellig festgelegt, daß der Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Dr. Nikolaus Schwärzler, die Geschäftsführung des Institutes besorgt.

1.11 Frauenanteil in der Volksanwaltschaft

Im Jahre 1994 (Stichtag 31. Dezember 1994) waren in der VA insgesamt 50 Bedienstete tätig (davon 8 Bedienstete halbtags). 29 dieser Bediensteten waren weiblich, 21 männlich; das entspricht einer Quote von 58 % weiblichen und 42 % männlichen Bediensteten. In der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a waren insgesamt 20 Bedienstete tätig, davon 10 weibliche und 10 männliche Bedienstete; der Frauenanteil im Bereich der A-wertigen Tätigkeit betrug sohin 50 %, womit die vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene Quote von 40 % erfüllt ist.

Der im § 50 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene Frauenförderungsplan wurde am 22. Feber 1994 erstellt und allen Bediensteten zugänglich gemacht. Die im Gesetz vorgesehene Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgte schon im Jahre 1993.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten der Obersten Organe (Parlamentsdirektion, Präsidentschaftskanzlei, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und VA) gründeten Ende 1994 eine informelle Arbeitsgruppe, die einen regelmäßigen Gedankenaustausch pflegt.

1.12 Änderung der Geschäftsverteilung

Das Kollegium der Volksanwälte hat am 21. Dezember 1994 eine Änderung der Geschäftsverteilung einhellig beschlossen. Diese Änderung wurde im Hinblick auf die Novelle vom 30.12.1994 zum Bundesministerien-Gesetz 1986, mit dem Kompetenzverschiebungen zwischen einigen Ministerien nach der Regierungsneubildung vorgenommen worden waren, notwendig. Außerdem wurde eine gleichmäßige Belastung der Geschäftsbereiche der Mitglieder der VA auf Grund der Erfahrungswerte im Beschwerdeaufkommen aus den einzelnen Bundes- und Landesmaterienbereichen angestrebt.

Da diese Geschäftsverteilung jedoch erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 in Kraft trat und sich daher auf den diesem Bericht an den Nationalrat

Allgemeiner Teil

zugrunde liegenden Berichtszeitraum nicht ausgewirkt hat, erscheint es entbehrlich, darüber im Detail zu informieren. Eine ausführliche Darstellung der eingetretenen Änderungen in der Geschäftsverteilung der VA wird im nächsten Bericht an den Nationalrat erfolgen.

Legislative Anregungen

2 Legislative Anregungen der VA

Aufgrund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates erfolgt die tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA im Allgemeinen Teil.

Unter der Rubrik "Reaktion" sind die getroffenen **Veranlassungen** des **Bundesgesetzgebers** angeführt, sofern solche erkennbar sind:

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
-----------------	-------------------	-------	---------------	------------------

Bundeskanzler

Dienst- und Pensionsrecht

Besondere Pensionsbeiträge bei Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses	10	21,22	B	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
	11	17,18		
		57		

- a) wenn für Zeiten geleistet, die nach dem ASVG Versicherungszeiten sind - Überweisung an den Pensionsversicherungsträger (gemäß § 308 ff ASVG)
- b) wenn kein Anspruch daraus resultieren kann - Erstattung

Einführung von Bestimmungen, die analog zum Sozialversicherungsrecht einen zusätzlichen Prüfungsschritt bei Hinterbliebenenleistungen für den Fall vorsehen, daß Anspruchswerber und verstorbener Beamter bereits früher mehrmals verheiratet gewesen waren	12	24	B	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	----	---	-------------------------------------

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

15

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Karenzierung von Beamten; Einführung von (übereinstimmenden) Bestimmungen im Gehalts- und Pensionsrecht der Beamten bzw. im Sozialversicherungsrecht zur direkten Erfassung dieses Tatbestandes	12	35	A	Der Anregung der VA wurde entsprochen durch BGBl.Nr. 550/19994
Einheitliche Regelung der Verständigung öffentlich-rechtlicher Dienstgeber von Verwaltungsdelikten öffentlich Bediensteter	12	25	C	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Angleichung der Verjährungsfrist nach dem Amtshaftungsgesetz (10 Jahre) an die Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht (30 Jahre)	13	15 25	C	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Besoldungsreform - Notwendigkeit der Schaffung von Funktionslaufbahnen, um Nachteile bei Beförderungen durch Versehen der Dienstbehörde zu vermeiden	13	24 27	A	Der Anregung der VA wurde durch BGBl.Nr. 550/1994 entsprochen
Regelungen im 8. und 9. Abschnitt (Allgemeiner Teil) des BDG für Bedienstete, die ausschließlich als Mitglieder von Disziplinarkommissionen tätig sind	17	79 292		
Antragsfristen nach dem PG 1965 (§ 19 PG: dreimonatige Antragsfrist) Angleichung an die sechsmonatige Frist des ASVG (betreffend Hinterbliebenenpensionen)	18	45		

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Allgemeines Verwaltungsverfahren				
Verwaltungsverfahren, Kosten- tragung gemäß § 74 AVG - Er- satz bei unbegründeten Verfah- ren	8 10	76	C	Diese Anregung wird auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Zl. G 231/85, vom 16.3.1987, aufrechterhalten
Verwaltungsstrafrecht				
Klarstellung der Anwendbarkeit von § 52a Verwaltungsstrafge- setz auf Organmandate	18	46		
Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz				
Strahlenschutzverordnung 1972; Neuregelung der Aufbewah- rungspflicht bezüglich Aufzeich- nungen über die Anwendung von Röntgenstrahlen	4	23	B	Der Anregung der VA wurde bisher nicht entsprochen
Gesetzliche Regelung des Mu- siktherapeutenberufes	18	47		
Unterbringungsgesetz				
Rechtliche Klärung für den Fall der Unterbringung nach Aufent- halt in anderer Abteilung einer Krankenanstalt	17	87 ff		
Schaffung einer zentralen Bera- tungs- und Serviceeinrichtung für psychisch Kranke und deren Angehörige	17 18	84 ff 48 ff		

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundesminister für Arbeit und Soziales				
Bundespflegegeldgesetz				
Verbesserung des Rechtsschutzes - Verkürzung der Frist zur Überprüfung des Pflegegeldes (ab Stufe 3) durch Gerichte	17 18	93 55	A	Ab 1. Juli 1995 wird der Anregung der VA vollinhaltlich entsprochen (BGBl.Nr.131/1995)
Deutlichere Abgrenzungskriterien ab Stufe 4	17 18	101 58		
Schaffung eindeutiger Einstufungskriterien für pflegebedürftige Kinder und geistig (psychisch) Behinderter	17 18	99 63		
Lockererung des Antragsprinzips durch Zulassung einer qualifizierten "Anzeige"	17 18	103 55	A	Im Bereich des BPGG durch Richtlinie des Hauptverbandes gewährleistet
Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen (Art. 7 Vereinbarung BGBl.Nr. 866/1993)	17 18	96 f 66		
Gesetzliche Sozialversicherung				
<i>a) Allgemeines</i>				
Längere Legisvakanzen bei den Sozialversicherungsgesetzen zum Zwecke der Information und Vorbereitung	17 9 13	23 26 33	C	Die VA hält ihre Anregung weiterhin aufrecht, wobei neuerlich auf die Notwendigkeit der Schaffung ausreichender Übergangsbestimmungen zur Ermöglichung von Dispositionen der Versicherten hingewiesen wird
A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt				

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Leistungsrecht in der Sozialver- sicherung: Lockerung des An- tragsprinzipes bei unverschulde- ter Unterlassung der Antragstel- lung	17	150 ff	C	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Vereinheitlichung des Begriffes "Arbeitsunfähigkeit" in den ver- schiedenen Bereichen des So- zialversicherungsrechtes	4 10	37, 48 34	B	Die VA vertritt im Sinne der Verständlichkeit der Sozialversi- cherungsgesetze für den Versi- cherten auch im 11. Bericht die Auffassung, daß dann, wenn der Gesetzgeber in verschiedenen Bereichen der Sozialversiche- rung dieselben Begriffe verwen- det, diesen Begriffen auch der- selbe Inhalt zukommen sollte
Humanere Behandlung durch medizinische Sachverständige im Verfahren vor den Schieds- gerichten der Sozialversicherung bzw. Verbesserung der Untersu- chungen	5 7 9 15 16	22 34 28 36 45	B	BGBI.Nr.104/1985 Als unerlässlich erachtet die VA eine nachvollziehbare Begrün- dung bei Bescheiden, die den Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invalidi- täts pension ablehnen. Es müßte sichergestellt werden, daß Ver- sicherte Kenntnis davon erlan- gen, weshalb ihrem Leistungs- begehr nicht entsprochen wurde
Verbesserung des Rechtsschut- zes im Sozialversicherungsver- fahren	17	106 f		
Wirksamkeit von Einheitswert- feststellungen im Sozialversiche- rungsrecht	17	107		

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Berücksichtigung der Ergebnisse wieder aufgenommener Verfahren zugunsten der Versicherten nach Verjährung (Ermessensentscheidung des BMAS)	17	138 f		
<i>b) Unfallversicherung</i>				
Verbesserung der gesetzlichen Unfallversicherung bei Unfällen im Rahmen von Rettungseinsätzen im Ausland	3	37, 38	C	BGBI.Nr.864/1978 Wenn auch in dem der Anregung der VA zugrundeliegenden Einzelfall, der übrigens Anlaß für die Neuregelung des § 176 ASVG war, keine Lösung erreicht werden konnte, so wird doch für die Zukunft das Auftreten derartiger Härtefälle durch die mit der 33. ASVG-Novelle erfolgte Neuregelung der genannten gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen. Grundsätzlich vertritt die VA jedoch weiterhin die Auffassung, daß jedenfalls der Anlaßfall für die Änderung einer gesetzlichen Bestimmung durch eine Übergangsbestimmung von dieser Änderung erfaßt werden sollte
Versehrtenrenten; Trennung der inhaltlichen Abhängigkeit des Tatbestandes der wesentlichen Änderung (als Voraussetzung für eine Neufeststellung) von der mit dieser Feststellung verbundenen Rechtsfolge	12	45	C	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten
A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt				

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
<i>c) Krankenversicherung</i>				
Wahlmöglichkeit für GSVG-Versicherte, anstelle von Geldleistungen auch Sachleistungen in Anspruch zu nehmen	13	40	C	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung eines einheitlichen Bemessungszeitraumes bei Berechnung des Wochengeldes, der unabhängig von der Art der Entlohnung der Versicherten ist	11	26	B	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten
Erweiterung der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung	17	108		
Regelung der Kosten des Krankentransports von "höherwertige" in "niederwertige" Krankenanstalt	18	72 f		
<i>d) Pensionsversicherung</i>				
Ermöglichung der indirekten Höherversicherung in der Pensionsversicherung bei Vorliegen von auch nur einem Beschäftigungsverhältnis als Ausgleich für die eingeschränkte Rückforderungsmöglichkeit des Versicherten bei Errichtung von Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage	11	35	C	Da die durch die 41. ASVG-Novelle erfolgte Neuregelung der Rückforderung von Sozialversicherungsbeiträgen in dem der Anregung zugrundeliegenden Beschwerdefall kein sachgerechtes Ergebnis ermöglichte, scheint der VA weiter eine Verlängerung des Rückforderungsrechtes auf fünf Jahre bzw. die Ermöglichung einer indirekten Höherversicherung für die nicht rückforderbaren Beiträge erforderlich
A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt				

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Einführung von (auf das Alter von Versicherten abstellenden) rückwirkenden Übergangsbestimmungen bezüglich Wegfall der Wirksamkeit von Befreiungserklärungen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG (ab 1.1.1988)	12	38	C	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten
Berücksichtigung von Zeiten der Schulausbildung, wenn der Schule zum Stichtag das Öffentlichkeitsrecht verliehen ist	14 15	61 30	C	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Anrechnung der Dienstzeit beim 1. Österreichischen Freiwilligen-Bataillon als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung (Ermöglichung der Neufeststellung bereits zuerkannter Pensionen über Antrag)	12	33	C	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten
Einführung von Bestimmungen, die eine leistungserhöhende Umwandlung (rückwirkend ab 1.1.1988) in jenen Fällen ermöglichen, in denen die nunmehr zusätzlichen (als wirksam erreichtet geltenden Versicherungsmonate nach dem GSVG und BSVG) vor dem Stichtag der bereits angefallenen Leistung liegen	12	31	B	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Witwenpension an den geschiedenen Ehepartner, wenn zum Todeszeitpunkt zwar keine gerichtliche Unterhaltsverpflichtung bestand, aber tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden	9 10 14 15	41 45 27 f 29 f	A	51. ASVG Novelle, BGBl.Nr. 335/1993 Mit der Bestimmung des § 258 Abs. 4 lit d wurde den aufgezeigten Härtefällen teilweise Rechnung getragen. Dennoch wären weitere legistische Maßnahmen, insbesondere dann, wenn der Versicherte vor der rechtskräftigen Festsetzung des Unterhaltes verstirbt, notwendig
Ausgleichszulagenanspruch; Verminderung des gesetzlich garantierten Mindesteinkommens für Pensionisten durch Anrechnung fiktiver Einkommen (pauschalierter Unterhaltsanspruch bzw. pauschaliertes Einkommen aus früherem landwirtschaftlichen Besitz)	2 3 4 5 6 10 11 16 17	28 24, 35 26, 43 22 20, 44 37 21 49 ff 114	A, B	1) 41. ASVG Novelle, BGBl.Nr. 111/1986 2) 48. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 642/1989 3) 51. ASVG Novelle, BGBl.Nr. 335/1993 Durch die vorgenommenen Verbesserungen wurden die in den Regelungen enthaltenen Härten gemildert
Ausgleichszulage; Anwendung des Familienrichtsatzes auch für Fälle, in denen die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes nicht auf einer willkürlichen Disposition des Pensionisten beruht	12	43	A, B	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten. Zwar wurde im Rahmen der 50. ASVG-Novelle (BGBl.Nr.676/1991) in § 324 Abs.3 auch auf die Situation unterhaltsberechtigter Angehöriger Bedacht genommen, indem das verbleibende Einkommen zumindest die Höhe des Einzelrichtsatzes erreicht. Eine dem bisherigen Lebenstandard gerechtwerdende Lösung steht aber noch aus

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Mangelnde Überweisungsfähigkeit besonderer Pensionsbeiträge auch in jenen Fällen, in denen mangels Definitivstellung aus dem Dienstverhältnis zum öffentlich-rechtlichen Dienstgeber kein Anspruch auf Ruhegenuß entstehen kann	10 11	59 f 57	B	49. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 294/1990 Mit der vorliegenden Neuregelung können die von der VA aufgezeigten Härtefälle mangels Übergangsbestimmungen nicht gelöst werden (siehe auch Bundeskanzleramt)
Einbeziehung des besonderen Pensionsbeitrages in den vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu leistenden Überweisungsbetrag - Erstattung des besonderen Pensionsbeitrages in den übrigen Fällen	11	57	B	49. ASVG-Novelle BGBl.Nr. 294/1990 Mit der vorliegenden Neuregelung können die von der VA aufgezeigten Härtefälle mangels Übergangsbestimmungen nicht gelöst werden. Die VA hat dies auch in einer Stellungnahme zum Entwurf der 50. ASVG-Novelle zum Ausdruck gebracht (siehe auch Bundeskanzleramt)
Beiträge zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten; Schaffung einer Erstattungsmöglichkeit bei Übertritt in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis	7	59	C	Die Anregung der VA wird weiterhin aufrechterhalten
Karenzierung von Beamten; Einführung von (übereinstimmenden) Bestimmungen im Gehalts- und Pensionsrecht der Beamten bzw. im Sozialversicherungsrecht zur direkten Erfassung dieses Tatbestandes	12	35	C	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Einführung einer Generalklausel zur Erfassung von Tatbeständen, die den derzeit vom Gesetz taxativ aufgezählten Begünstigungstatbeständen hinsichtlich ihres Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrechte sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen gleichzuhalten sind	11	30	C	Im 14. Bericht ist der Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales abgedruckt, womit für diese Fälle eine soziale Rechtsanwendung empfohlen wird
Berücksichtigung eines pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses bei der Befreiung von der Pensionsversicherungspflicht	17	128 ff		
Vermeidung von Härten durch 5 Jahre rückwirkende Leistung von Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung	17	150		
<i>e) Betriebshilfegesetz</i>				
Einführung einer Bestimmung im Betriebshilfegesetz, die (analog zur Formalversicherung in den Sozialversicherungsgesetzen) das gerechtfertigte Vertrauen der Versicherten auf Bestehen einer Beitragspflicht nach diesem Gesetz schützt	11	49	B	Die Anregung wird von der VA aufrechterhalten
Arbeitslosenversicherung				
Kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Nebeneinkommen über der "Geringfügigkeitsgrenze" - gesetzliche Änderung	9	28	B	Entsprechende Änderung wird von der VA weiterhin nachdrücklich gefordert; derzeit Diskussionen mit Interessenvertretungen

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundesbehindertengesetz				
Fahrpreisermäßigung für Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits/Erwerbsunfähigkeits)pensionen auf öffentlichen Verkehrsmitteln	15	31	C	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Kriegsopfersorgungsgesetz				
Beseitigung von Härten zufolge Anrechnung land(forst)wirtschaftlicher Einkünfte nach dem KOVG	17	123		
Verbrechensopfergesetz				
Verbesserung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechensopfer	2	21	C	Die Anregung wird weiterhin aufrechterhalten
Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz nur bei verbrechensbedingtem Verdienstengang - Verbesserung der Gesetzeslage	8	25, 33, 47	C	Im Hinblick auf die an die VA herangetragenen Härtfälle wird eine Änderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin als notwendig erachtet
Wiedergutmachung für Personen, die während des NS-Regimes wegen Homosexualität verfolgt wurden	17	124		
A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt				

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr				
Post- und Telegraphenverwaltung				
Abschaffung bzw. Klarstellung der doppelten Rundfunk- und Fernsehgebühr für Zweitwohnungsbesitzer (allenfalls Änderung der Bestimmungen über Zusatzbewilligungen)	4 5 11	49 59 21	C	Die VA hält die Anregung aufrecht
Mangelnder Schadenersatzanspruch trotz nachweisbaren Verschuldens der Post bei bescheinigten und nicht bescheinigten Postsendungen - gesetzliche Maßnahme	9 12	60 88	C	Im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdeaufkommen wird die Forderung aufrechterhalten
Ablehnung eines Schadenersatzanspruches gegen die Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung (Ergänzung und Novellierung des Telegraphenwegegesetzes 1929)	10	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Aufhebung der Vorschreibung doppelter Herstellungsgebühren durch die Post (Änderung der Fernmeldegebührenordnung)	10	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Säumigkeit bei der Abfertigung einer Sendung durch das Verzollungsamt - Schadenersatz	10	94 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Neuregelung der Paketzustellgebühr	11	74	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Vereinheitlichung der Fahrpreis- ermäßigung für Behinderte bei Bahn und (ÖBB und Post)-Bus	15	67	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Kraftfahrwesen				
Gesetzliche Beschränkung der Höchstzahl von in Schulbussen beförderten Personen	4	49	B	Die Anregung bleibt aufrecht
KFG-Novelle: Nachträgliche Sanktionierung einer rechtswid- rigen Verwaltungspraxis; zukünf- tige Vermeidung durch gesetzli- che Übergangsbestimmungen	6	76	C	Die Anregung bleibt aufrecht
Entzug der Lenkerberechtigung nach Haftentlassung - resoziali- sierungsfreundliche Geset- zesänderung	8	48, 56, 58	C	Trotz der bestehenden Gegen- sätze (Verkehrszuverlässigkeit - Resozialisierung) sollte die Lö- sung der gegenständlichen Problematik versucht werden
Neuregelung der Bestimmungen über den Erwerb einer Lenkerbe- rechtigung durch Inhaber einer ausländischen Lenkerberechti- gung	16	83	B	Die Anregung der VA bleibt aufrecht
Straßenverkehrsordnung				
Beseitigung der Strafsanktion nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn Personenschaden (Körperverletzung) ausschließ- lich beim Unfallverursacher vor- liegt	7 9 16	60 49 83	B	Eine Beseitigung dieser Strafsanktion wäre angebracht

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Ausdehnung des § 24 Abs. 3 lit. t StVO auf Autobusse	11	23	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klarstellung des Vorranges bei Einmündung von Wohnstraßen in Kreuzungen mit Lichtsignalen	13	78	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer Rechtsgrundlage (in der StVO) für die Verkehrsüberwachung durch Zivilstreifen	17	295		
Eisenbahnwesen				
Eisenbahnenteignungsgesetz: Normierung eines Rückübereig-nungsanspruches bei Wegfall des öffentlichen Zweckes, für den enteignet wurde	4	50,59	A	BGBI.Nr. 135/1989 - Die Anre-gung bleibt aufrecht; die gesetz-liche Maßnahme betrifft nur Hochleistungsstrecken
Möglichkeit der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen der ÖBB	11	64	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

Anhebung der Einkommens-grenze für Kinder in Berufsaus-bildung (§ 5 Abs. 1 FLAG)	15 17	75, 76 174	B	Die VA hält diese Anregung aufrecht
--	----------	---------------	---	-------------------------------------

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten				
Diplomatische Akademie: Klarstellung der Rechtslage bzgl. des Ausschlusses eines Hörers	17	188 f		
Bundesminister für Finanzen				
Wegfall der Antragspflicht für Billigkeitsmaßnahmen	4	119	C	
Begünstigter Steuersatz für me- dizinisch notwendige Lebensbe- helfe	5	157	C	
Beseitigung von Härtefällen beim Vollzug des Umsatzsteuergeset- zes im Zusammenhang mit Ein- satzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr	6	165	C	Die VA hält an ihrer Anregung wegen der faktischen Gleichstel- lung von Einsatzfahrzeugen mit Luxusgütern fest
Gebührenermäßigungsmöglich- keit bei besonders berücksichti- gungswürdigen Umständen	7	129	C	
Anspruch auf Berichtigung of- fenbar unrichtiger Bescheide der Abgabenbehörde	7	133	C	
Verlängerung der einjährigen Frist für dienstaufsichtsbehördli- che Aufhebung rechtswidriger Bescheide	8	123	B	
A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt				

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bessere Durchschaubarkeit der vom BMF genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen	9	135	C	
Gleichbehandlung von Schutzräumen hs. der steuerlichen Begünstigung (baulich vom Eigenheim getrennte Schutzräume werden nicht begünstigt)	10	183	C	
Klare Erkennbarkeit der Gebührenpflicht bei der Einbringung	10	185	C	
Gebühren - Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung	10	186	C	
Einziehung einer Obergrenze für Manipulationsgebühr - Änderung der Allg. Vers. Bed. für die Krankenversicherung	10	186	C	
Kein Ausschluß der Versicherungsleistung für Kosten eines Strafverfahrens wegen eines Vorsatzdeliktes bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch - Änderung der Allg. Vers. Bed. für die Rechtsschutzversicherung	10	186	C	
Befreiung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz von der Eingabengebühr	11	196	C	
Anpassung der Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 Gebührengegesetz an ein schuldhaftes Verhalten und Festsetzung eines Höchstbetrages (ähnlich § 185 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz)	11	197	C	

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Umsatzsteuer - Gleichstellung von kartographischen Erzeugnissen für Blinde (auch in Reliefform) mit den gedruckten kartographischen Erzeugnissen	11	202	C	
Einkommensteuergesetz 1988 - Im § 107 Abs. 8 Ziff. 2 eine Regelung, die das Heranziehen des Einkommens des Antrags- bzw. Hauptmietzinserhöhungsjahres vorsieht	11	202	C	
Einbeziehung der Post- und Telegraphenanstalt in den Unternehmerbereich	14	101	C	
Besteuerung von Krankengeldern	15	89	C	
Steuerliche Berücksichtigung von Eigenleistungen (Wohnraum- und Althaussanierung)	15	90	C	
Mietzinsbeihilfe - Bemessungsgrundlage	15	91	C	
Witwenversorgungsgenuß	15	104	C	
Novelle Bundesbediensteten-schutzgesetz für Berücksichtigung der Wohnverhältnisse im Ausland bzw. Neuregelung der Besoldungsrichtlinien	15	107	C	
Beseitigung des Rechtsschutzdefizits im § 35 EStG	15 17	100 192	C	

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen zu ausländischen Krankenversicherungen	17	193		
Besteuerung einer Schadensersatzleistung	17 18	205 115		
Säumniszuschlag BAO	17	195 f		
Kinderabsetzbetrag: sprachliche Gestaltung	17	194		
Steuerbefreiung von Bestattungsfahrzeugen (§ 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992)	18	114		
Fristverlängerung der Abgabeneinhebung und -einbringung bei Berichtigungsbescheiden gemäß § 293b BAO	18	115		

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
(im Rahmen des ehemaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik)

Abgeltung des Wiederbeschaffungswertes bei Grundinanspruchnahme für Bundesstraßenzwecke	4 72	66 f, 72	tw. A C	Anregung bleibt aufrecht, soweit sie nicht durch BGBl. Nr. 63/1985 berücksichtigt wurde
Entschädigungsmöglichkeit für kausal bedingte Folgeerscheinungen von Bundesstraßenbauten	7 11	92 111 f	tw. A	Soweit nicht durch die Novelle BGBl. Nr. 165/1986 berücksichtigt, bleibt Anregung aufrecht

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bewilligungspflicht von Straßenbauprojekten bei Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes	13 14	97 f 119	B	
Behandlung von Rückübereignungsansprüchen nach § 20a Bundesstraßengesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 1	12	111 f	C	
§§ 15 ff LiegTG; Rechtsschutzdefizit	9 10 11 12 14 18	74, 80ff 113 109 112 ff 119 125	B	

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Unzureichende Regelung des Wahlverfahrens in Wassergenossenschaften und Wasserverbänden	4 7	73 f 94	B	Anregung bleibt aufrecht (teilweise durch WRG-Novelle 1990 behoben)
Kritik an den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Bodenreform und der Organisation der Agrarsenate	10 11 12 13	129 f 124 128 f 126 f	B	Anregung bleibt aufrecht
Neuregelung der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung Aufgabenerweiterung	11	129	B	Anregung der VA durch WRG-Novelle 1990, § 73 Abs. 1 BGBI.Nr. 252/1990, teilweise berücksichtigt

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Kompetenzerweiterung für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan	11	131	B	Anregung der VA durch WRG-Novelle 1990, § 55, BGBl.Nr. 252/1990, teilweise berücksichtigt
Präzisierung der Zielvorgaben für die Berücksichtigung einer ökologischen Grundausstattung in Zusammenlegungsverfahren	13	116 f	C	Anregung bleibt aufrecht
Bewilligungspflicht für Anlagen für Kunstschnee-Erzeugung (§ 32 WRG)	13 17	119 f 227 f	C	Anregung bleibt aufrecht
Wiedererwerb einer Einzelrichtmenge nach Erlöschen (im Zusammenhang mit §§ 77 ff MOG)	14	129	tw. A	Anregung bleibt aufrecht (teilweise berücksichtigt durch MOG-Novelle 1992 § 75e)
Übernahme eines Milchkontingents durch den Pächter bei Auflösung des Pachtvertrages (§ 75b Abs. 1 Z. 3 MOG)	17	231 f		

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

Erleichterung eines Fächertausches nach § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen	12	198	B	Anregung bleibt aufrecht (teilweise berücksichtigt durch BGBl.Nr. 373/1990)
Benützungseinschränkung der Autoren durch die Bibliotheksonordnung der Universitäten (Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz)	13	147 f	B	Anregung bleibt aufrecht

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Berechnung des Einkommens als Grundlage für die Gewährung eines Stipendiums (§ 5 lit. b StudFG 1983)	14	134	B	
Höchststudienbeihilfe bei Wohnsitznahme am Studienort (§ 26 Abs. 2 StudFG)	17	239		
Berücksichtigung von Leistungen nach dem AIVG bei der Errechnung von Freibeträgen gem. § 32 Abs. 4 Z. 2 StudFG	17	241		
Gleichzeitige Absolvierung derselben Studienrichtung an in- und ausländischer Hochschule, nur bei Beurlaubung - Klarstellung im AHStG	17	247 f		
Einbeziehung von Fernstudien an ausländischen Universitäten in die Studienförderung	18	137		

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 (im Rahmen des ehemaligen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie)

Handelskammergesetz

Handelskammergesetz - Handelskammerwahlordnung: Widerspruch zur Anzahl der Mitglieder einzelner Gremien und der Anzahl der zu besetzten Mandate	13	184 f	B	Die VA hält an ihrer Anregung fest
--	----	-------	---	------------------------------------

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Gewerbeordnung				
Erweiterung der Parteistellung der Nachbarn im Feststellungsverfahren gem. § 358 GewO 1973	10	200	C	Die VA hält an ihrer Anregung fest
Neuregelung des Verfahrens zur Vorverlegung der Sperrstunde durch Gemeinde gem. § 198 Abs. 5 GewO (nunmehr: § 152 Abs. 6 GewO)	13	180 f	A	Die VA wird die Vollziehbarkeit der Bestimmung beobachten
Versuchsbetrieb gem. § 354 GewO	14	144	C	Aufsichtsbehördliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Vollziehung
Zwingende Komplettverlautbarmachung des Betriebsanlagenbescheides	14	144 f	C	
Adaptierung der Befähigungs-nachweisverordnungen an § 23 GewO idF Gewerberechtsnovelle 1992	17	275 ff	B	
Rücknahme der Verordnungs-Kasuistik im Betriebsanlagenrecht	18	146		Verordnungen des BMwA, BGBl.Nr. 543/1994 und 850/1994

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundesminister für Inneres				
Novelle zum Staatsbürger- schaftsgesetz, Sonderer- werbstatbestand	8 10 15 17	156 f 161 f 225 153 f 307 ff	C	Die VA hält an ihrer Anregung fest
Neuregelung des Fundwesens (Behandlung von nicht gewahr- samsfrei aufgefundenen Sa- chen)	12 13 15 17	252 f 200 153 285	B	
Wiederholung des Ermittlungs- verfahrens vor Staatsbürger- schaftsverleihung trotz gültigem Zusicherungsbescheid, nach Verzicht auf bisherige Staatsan- gehörigkeit	15	157	B	
Tilgung ausländischer Verurtei- lungen im Strafregister	15	162 ff	B	
Erfordernis des Ausscheidens aus bisherigem Staatsverband bei Staatsbürgerschaftsverlei- hung - hohe "Freikaufgebühren"	17	285		
Bundesminister für Justiz				
Untersagung der Namensfüh- rung durch schuldlos geschiede- nen Ehegatten - fehlende Befri- stung	13	200	A	Namensrechtsänderungsgesetz - NamRÄG, BGBl.Nr. 25/1995
				A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Belehrungs- und Auskunftspflicht in Ehescheidungsverfahren	15	174 f	B	
Fruchtbringende Anlegung von bei Gericht verwahrten Geldbeträgen	15 17	180 f 314 ff	B	
Formularwesen: Gerichtsladung - mißverständliche Rechtsbelehrung	16	223 f	A	ADV-C-Verfahren, Neugestaltung des Ladungsformulars (Stand 14. April 1994)

Bundesminister für Landesverteidigung

Gesundheitsgefährdung von Anrainern durch Flugbetrieb; Entschädigung/Ablöse	5 17 18	216 331 f 197	A	Lärmzulässigkeitsverordnung (Begutachtung 1994), Fluglärmgesetz (Begutachtung 1994)
Einstellung des Fahrtkostenzuschusses gem. § 20b Abs. 6 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956; Anspruchsvorlust für einen ganzen Monat bei tageweisem Wegfall der Voraussetzungen	13	245	B	Die VA hält eine Änderung der geltenden Norm im Sinne gerechten Vorgehens für unabdingbar
Einberufung zum Mob-Verband auch für Berufssoldaten	13 16	246 233	C	Änderung des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz, um die Einberufung von Berufssoldaten zum Zwecke der Angleichung von Berufs- und Milizsoldaten in disziplinärer und besoldungsrechtlicher Hinsicht herbeizuführen Die VA hält an ihrer Anregung fest

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Ausschluß der Haftung von als Kraftfahrer eingesetzten Grundwehrdienern für im Zuge von Verkehrsunfällen leicht fahrlässig verursachte Schäden	14	188 f	C	Im Gegensatz zu Beamten bzw. Bediensteten des Bundes werden Grundwehrdiener nur aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorübergehend zu Bundesorganen, ohne eine dem Schadensrisiko angemessene Besoldung zu erhalten. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Unterschiedliche Gewährung der Pflegedienstzulage für Sanitätspersonal	14 17	192 f 329 f		Da einigen Dienstnehmern lediglich aus formalen Gründen eine Pflegedienstzulage gebührt, in deren Genuß bei gleicher dienstlicher Tätigkeit die Mehrheit der Bediensteten nicht kommt, wäre eine generelle Neuregelung erforderlich
Unentgeltliche Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Präsenzdiener in Uniform	16 18	234 f 196	A	Gesetzliche Verpflichtung für Verkehrsunternehmen, mit dem BMLV die Fahrtkosten pauschal abzurechnen; Heeresgebühren gesetz (BGBl.Nr. 188/1994)
Ungleichbehandlung bei Zulängengewährung	16 17	235 f 328		Die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 werden von der VA als unbillig erachtet
Ungleichbehandlung von Berufs- und Milizsoldaten hinsichtlich der Einsatzgebühren	17	327 f		Die Bestimmungen des Einsatzgebührengesetzes führen zu einem exorbitanten Einkommensunterschied zwischen Berufs- und Milizsoldaten im Einsatzfall
Gehaltsunterschiede zwischen militärischem und zivilem Flugsicherungspersonal	18	197		Anregung auf Regelung mittels Sonderverträgen

- A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Zu strenge Auswahlkriterien bei der Tauglichkeitsfeststellung/Dienstverrichtung ohne Waffe	18	191		Anregung auf Änderung der § 15 Abs. 1 Wehrgesetz 1990 bezüglich der "nichtmilitärischen Tätigkeiten für das Bundesheer"
Stellungspflicht für Theologen	18	194 f		Änderung des § 24 Abs. 3 Wehrgesetz 1990

Bundesminister für Unterricht und Kunst

Anwendung des SCHUG auf das Gymnasium für Berufstätige	5 7	129 115	B	Anregung bleibt aufrecht - gesetzliche Regelung für alle Schulen für Berufstätige geplant
Regelung der Einrichtung eines "Fachberaters für den Ungarisch-Unterricht" für alle Schultypen	11	170	A	Minderheiten - Schulgesetz für das Burgenland BGBI.Nr. 641/1994
Verkürzung der sechswöchigen Frist zur Anberaumung der 1. Wiederholungsprüfung gem. § 36 Abs. 3 SCHUG	15	189	C	Anregung bleibt aufrecht
Lehrer in höherwertiger Verwendung - besoldungsrechtliche Berücksichtigung	15	191 f	C	Anregung bleibt aufrecht
Wahlmöglichkeit für Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder - Anmeldung zum vorzeitigen Besuch der Volksschule oder der Vorschule (§ 7 SchPflG)	16	243	B	Anregung bleibt aufrecht

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Änderung des § 26 Abs. 1 LDG - Bewerbungsmöglichkeit für Bundeslehrer auf eine schulfeste Landeslehrer-Stelle	16	244 f	B	Anregung bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung der Erfordernisse bei Leiterbestellung im LDG	16	244	B	Anforderungsprofil für Direktoren sollte in künftige LDG-Novelle aufgenommen werden
Änderung des Art. 81a B-VG (Abkehr vom Parteienproporz)	17 18	337 f 201		
Legistische Interpretation (§ 204 Abs. 1 BDG und § 24 Abs. 1 LDG) wegen der divergierenden Spruchpraxis von VwGH und VfGH bezüglich der Parteistellung von Bewerbern um Schulleiterstellen	17	338 f		
Anerkennungsgesetz - gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf individuelle Durchsetzung (Parteistellung/Beschied) bei negativer Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen durch das Kultusamt	17	338		
Zeitliche Begrenzung der Anstellungsmöglichkeit mit befristeten Verträgen (§ 38 Abs. 3 VBG - Kettenverträge)	18	199		
Konkretes Mitwirkungsrecht der schulpartnerschaftlichen Organe bei Kandidatauswahl für Leiterbestellung	18	200		
				A: Umsetzung der Anregung B: Umsetzung beabsichtigt C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Berufsschüler ohne Fremdspra- chen-Vorkenntnisse - Englisch als Wahlfach	18	201		
Anerkennung der Ruhegenuß- fähigkeit von Dienstzulagen bei langjährigem Bezug (unabhängig von Gebührlichkeit bei Ruhe- standsversetzung)	18	202		

- A: Umsetzung der Anregung
- B: Umsetzung beabsichtigt
- C: Umsetzung nicht beabsichtigt

VA HR Mag. Messner/Allgemein

3 Aufgabenbereich der Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner:

Der Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

Bundeskanzler

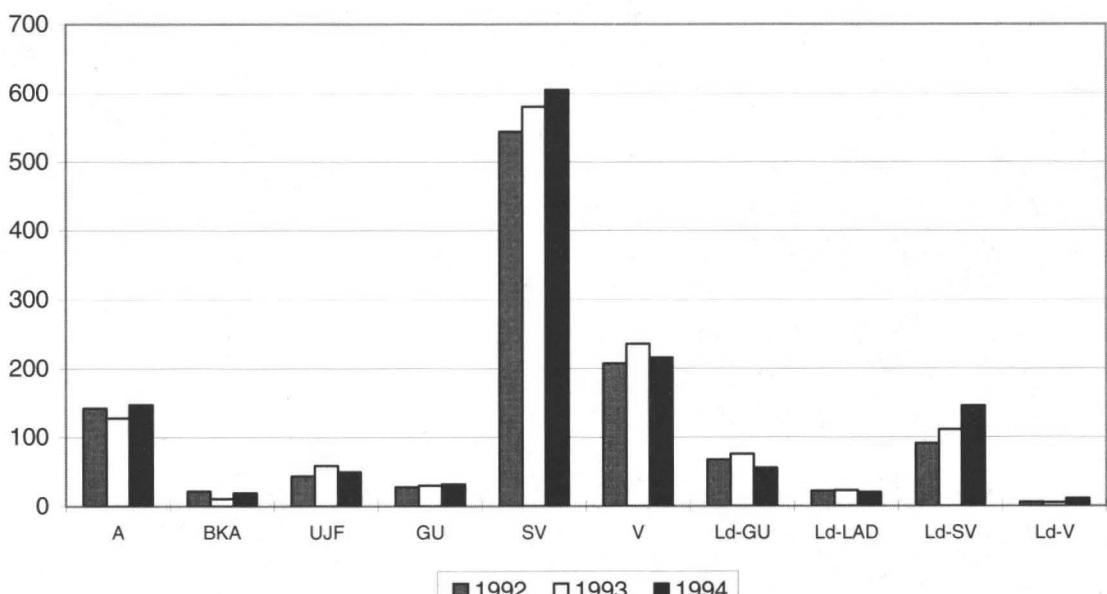
(Bundesministerin für Frauenfragen sowie
Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform);

Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;

Bundesminister für Arbeit und Soziales;

Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.



- A = Unzuständig BKA = Bundeskanzleramt
 UJF = BM für Umwelt, Jugend und Familie GU = BM für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 SV = BM für Arbeit und Soziales V = BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Länder:
 Ld-GU = Gesundheitswesen, Naturschutz u.a. Ld-LAD = Landesamtsdirektion, Dienstrecht u.a.
 Ld-SV = Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt u.a. Ld-V = Verkehrswesen (ohne Straßenpolizei)

Bundeskanzleramt

3.1 Bundeskanzler

3.1.1 Allgemeines

Im Kalenderjahr 1994 wurden insgesamt 19 Einzelfälle dem Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes zugeordnet. Im Vordergrund stehen dabei wie in den Vorjahren grundsätzliche Angelegenheiten des Beamten-Dienst- und Pensionsrechtes, die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei Entscheidungen der Bundesministerien und die Erhebungen im Auftrage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

3.1.2 Anfall einer Hinterbliebenenleistung

Aus Anlaß eines Beschwerdefalles wurde die VA darauf hingewiesen, daß die in § 19 Abs. 2 Pensionsgesetz (PG) 1965 vorgesehene Antragsfrist (drei Monate) nur die Hälfte jener Frist umfaßt, die den Hinterbliebenen eines Sozialversicherten zur Stellung eines Antrages auf eine Hinterbliebenenleistung offensteht.

Im vorliegenden Fall hatte die geschiedene Ehefrau eines Bundesbediensteten erst im Oktober davon Nachricht erhalten, daß ihr Ehemann bereits im Juni des Jahres verstorben sei. Trotz umgehender Stellung eines Antrages auf Hinterbliebenenleistung konnte der Beschwerdeführerin die Hinterbliebenenleistung erst ab November dieses Jahres ausbezahlt werden.

Eine frühere Kenntnisnahme des Todes des geschiedenen Ehegatten war der Betroffenen deshalb nicht möglich, weil aufgrund eines Dauerauftrages die Unterhaltsleistungen für die Monate Juli, August und September noch zugekommen waren. Sie mußte nicht nur diese Unterhaltsbeiträge zurückzahlen, sondern erhielt auch für diese Zeiträume keine Hinterbliebenenpension.

Die VA regt daher an, die Frist des § 19 Abs. 2 des Pensionsgesetzes der sechsmonatigen Frist des § 86 Abs. 2 ASVG anzugleichen. Obwohl dazu eine grundsätzlich positive Haltung seitens des Bundeskanzleramtes eingenommen wird, sieht sich die VA veranlaßt, auch an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hinzuweisen, um Nachteile für Hinterbliebene von Bundesbediensteten zu vermeiden.

Bundeskanzleramt

**3.1.3 Klarstellung zur Anwendung der Bestimmung des § 52 a
Verwaltungsstrafgesetz**

Ein im Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich geführtes Prüfungsverfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsdelikt ließ einen Reformbedarf im Bereich des Verwaltungsstrafrechts erkennen.

Die Weigerung einer Bezirksverwaltungsbehörde, eine rechtswidrig ausgestellte Organstrafverfügung zu "annullieren" bzw. den eingehobenen Strafbeitrag zurückzuerstatten, führte zur Befassung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung. Diese bestätigte die erstinstanzliche Rechtsauffassung, der zufolge eine Organstrafverfügung keinen Bescheid darstelle, weshalb die Bestimmung des § 52 a des Verwaltungsstrafgesetzes über die Aufhebung offenkundig rechtswidriger Strafbescheide nicht anwendbar sei. Da auch sonst keine Rechtsvorschriften über die Aufhebung oder Rückzahlung von Organstrafverfügungen bestünden, könne dem Rückzahlungsbegehren nicht Rechnung getragen werden.

Diese, weit über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Problematik veranlaßte die VA, Stellungnahmen von allen österreichischen Landesregierungen sowie vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – erweitert um die ähnliche Frage der Behebung offenkundig rechtswidriger Anonymverfügungen – einzuholen.

Es traten unterschiedliche Rechtsauffassungen und -auslegungen zutage, weshalb der Absicht des BKA-VD beigeplichtet wird, eine legistische Klarstellung anzuregen.

Die VA regt darüber hinaus an (sollte eine legistische Maßnahme gegenwärtig nicht beabsichtigt sein), daß die Anwendbarkeit des § 52 a des Verwaltungsstrafgesetzes auch auf Organmandate bzw. Anonymverfügungen durch ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes klargestellt wird.

Gesundheit

3.2 Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

3.2.1 Allgemeines

Im Kalenderjahr 1994 wurden insgesamt 32 Beschwerden und sonstige Anliegen, die dem Ressortbereich des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zuzuordnen waren, eingebracht. Damit ist nur ein geringer Anstieg gegenüber 1993 (30) feststellbar.

3.2.2 Nostrifikationsverfahren

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Nostrifikation von Urkunden über eine außerhalb Österreichs mit Erfolg abgeschlossene Krankenpflegeausbildung an die Landeshauptleute scheint die im **Sechzehnten Bericht** der VA an den Nationalrat zum Ausdruck gebrachte Erwartung, daß nunmehr "rechtzeitige" Entscheidungen getroffen werden, eingetreten zu sein. Die VA hatte sich 1994 in diesem Zusammenhang lediglich mit einer Beschwerde zu befassen, bei der gemäß § 68 Abs. 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, das anhängige Verfahren vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz fortzusetzen war. In diesem Prüfungsverfahren waren jedoch keine weiteren Veranlassungen möglich, da die Beschwerdeführerin das Bundesministerium gebeten hatte, die Bearbeitung ihres Antrages bis auf weiteres zu verschieben, weil sie zusätzliche Unterlagen (etwa genaue Stundenangaben) erst nach ihrem nächsten Heimaufenthalt vorlegen könnte (VA 13-GU/92).

3.2.3 Gesetzliche Regelung des Musiktherapeutenberufes

Die Obfrau des Österreichischen Berufsverbandes der Musiktherapeuten führte anlässlich ihrer Vorsprache bei der VA darüber Beschwerde, daß zwar die Ausbildung zum Musiktherapeuten gesetzlich geregelt sei, nicht aber die Ausübung des Musiktherapeutenberufes. Wie wichtig dieser Therapeutenberuf sei, zeige schon die Tatsache, daß etwa seit dem Jahre 1964 im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien Baumgartnerhöhe Musiktherapeuten beschäftigt sind. Auch hätten bereits 1990/1991 Gespräche bezüglich eines Gesetzesentwurfes im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Kon-

Gesundheit

sumentenschutz stattgefunden. Im Schreiben vom 22. Oktober 1993 sei vom Bundesministerium dann zwar festgehalten worden, daß die Schaffung eines Gesetzes, das die Berufsausübung der Musiktherapeuten regelt, zu den wichtigen Projekten des Ressorts gehöre, aufgrund des bevorstehenden Inkrafttretens des EWR-Abkommens und des geplanten Beitritts Österreichs zur EU jedoch die Anpassung diverser bestehender Gesetze an die EU-Bestimmungen als vorrangig anzusehen sei.

Zur entsprechenden Anfrage der VA teilte die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz mit, daß auch ihr der Beruf des Musiktherapeuten sinnvoll und wichtig erscheine. Die Ausarbeitung eines Berufsrechtes für diese Berufsgruppe zähle daher zu den Vorhaben des Ressorts für diese Legislaturperiode. Einen genauen Zeitplan für die Umsetzung dieses Vorhabens könne sie allerdings noch nicht bekanntgeben, da dies von verschiedenen Umständen abhängig sei, die nur teilweise im Einflußbereich des Gesundheitsministeriums liegen.

Indem sie an dieser Stelle auf das oben genannte Anliegen hinweist, möchte die VA unterstreichen, daß es ihrer Ansicht nach zahlreiche musiktherapeutische Arbeitsgebiete gibt und daß daher die rasche gesetzliche Regelung des Musiktherapeutenberufes zum Vorteil vieler Patienten wäre (VA 17-GU/94).

3.2.4 Verzögerungen von Antwortschreiben

Die VA hat bereits mehrfach festgestellt, daß sich Bürger mit allgemeinen Anfragen an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gewendet haben. Dabei kam es wiederholt zu erheblichen Verzögerungen bei der Beantwortung dieser Anfragen. In einem Einzelfall erging erst nach Befassung der VA ein entsprechendes Antwortschreiben des Ressorts, wobei der Bundesminister gegenüber der VA sein Bedauern darüber zum Ausdruck brachte, daß die Beantwortung der Anfrage (vom 21. Juli 1993 sowie des Urgenzschreibens vom 12. November 1993) erst mit beträchtlicher Verspätung (am 2. März 1994) erfolgt ist (VA 33-GU/93).

3.2.5 Anhaltung nach dem Unterbringungsgesetz - Entlassung noch während Behandlungsbedürftigkeit

Im 17. Tätigkeitsbericht an den Nationalrat (S. 85 ff.) hat die VA den Beschwerden von Familienangehörigen und des Vereines HPE (Dachverband der Vereinigung von Angehörigen und Freunden psychisch Erkrankter) "Hilfe für psychisch Erkrankte" Rechnung getragen und dargelegt, daß das Unterbringungsgesetz nicht nur eine Verschärfung der Voraussetzung einer

Gesundheit

zwangsweisen Anhaltung psychisch kranker Menschen, sondern für bestimmte Patientengruppen auch Nachteile mit sich gebracht hat. Genügte es nach dem früheren Anhalterecht, wenn "die aufzunehmende Person infolge einer Geisteskrankheit ihre oder die Sicherheit anderer Personen" gefährdet (§ 49 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz), so erfordert nunmehr das Unterbringungsgesetz, daß der Betroffene im Zusammenhang mit seiner Krankheit "sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet" und daß darüber hinaus keine Alternativen für eine Behandlung außerhalb von Anstalten zur Verfügung stehen. Die bloße "Behandlungsbedürftigkeit" bildet daher keine Handhabe für eine zwangsweise Unterbringung. Das wirkt sich auf diejenigen psychisch Kranken fatal aus, die sich oder andere zwar nicht an Leib oder Leben gefährden, bei denen aber ohne entsprechende stationäre Behandlung die sozialen Beziehungen und oft genug auch die Existenz auf dem Spiel stehen. Personen mit diesen psychischen Alterationen und schweren Hirnorganischen Veränderungen sind in ihrer Entscheidungsfreiheit oftmals beeinträchtigt, weil sie weder zur realistischen Beurteilung ihrer eigenen krankheitsbedingten Verfassung noch zur adäquaten Beurteilung ihrer Interaktionsfähigkeit in der Lage sind. Diesen Menschen fehlt das Verständnis für die Notwendigkeit der Behandlung und die Durchführung und Erhaltung der diesbezüglichen Maßnahmen. Vorzeitige Entlassungen oder zu spät erfolgte Einweisungen bzw. Aufnahmen leisten Exacerbationen von Psychose vor- schub und damit einhergehenden (Bagatell-)Anlaßdelikten. Es müssen dabei die Kriminalisierung psychisch Kranker, aber auch die Belastung minderjähriger Kinder durch psychotische Eltern, die nicht (mehr) oder nicht ausreichend in Behandlung stehen und der soziale Druck, der in allen Fällen auf Familienangehörigen lastet, beachtet werden. Der Aufenthalt in einem Psychiatrischen Krankenhaus gegen den Willen eines Patienten ist zweifellos die stärkste Form des Eingriffes in dessen Rechte. Nach rechtsstaatlichen Prinzipien sollen sohin primär gelindere Mittel, die weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifen - wie z.B. eine ambulante Versorgung vor Ort - zum Zuge kommen. Diese stehen allerdings nicht flächendeckend zur Verfügung. Auch in dem vom Bundesministerium für Justiz zu 4.907/350-I 1/1994 präsentierten Bericht der Arbeitsgruppe Unterbringungsgesetz wird deutlich, daß dieses Problem ohne Beteiligung der Länder als Träger der Sozial- und Behindertenhilfe nicht gelöst werden kann. Im Vorfeld der Zuweisungen wäre ein Ausbau der sozial-psychiatrischen Notdienste für die Fälle der frühzeitigen Aufhebung der Unterbringung, aber auch ein Ausbau der Nachsorgeeinrichtungen, insbesondere des intensiver betreuten Wohnens, erforderlich.

Nur die Kontinuität in der extramuralen Versorgung kann zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Die VA schließt sich der Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Zulässigkeit einer Behandlung psychisch Kranker oder geistig Behindter auch außerhalb Psychiatrischer Anstalten gesetzlich ausdrücklich zu regeln, an. Der Zugang zu einer dem Krankheitsbild adäqua-

Gesundheit

ten Behandlung muß auch in Akutphasen, in denen es dem Patienten nicht möglich ist, seine Situation realistisch zu beurteilen, eröffnet werden (VA 34-GU/94).

Soziales/Allgemein

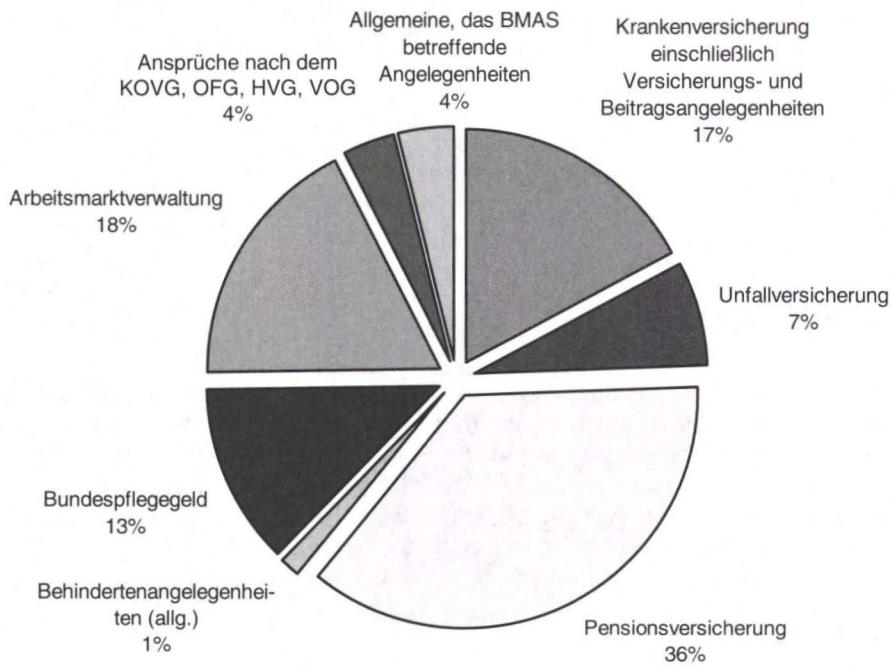
3.3 Bundesminister für Arbeit und Soziales

3.3.1 Allgemeines

Auch im Kalenderjahr 1994 war gegenüber den Vorjahren ein weiterer Anstieg der Beschwerdefälle zu verzeichnen. Im Jahr 1994 waren insgesamt 603 Akten zu bearbeiten, die dem Ressortbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales zuzuordnen waren (1993: 580).

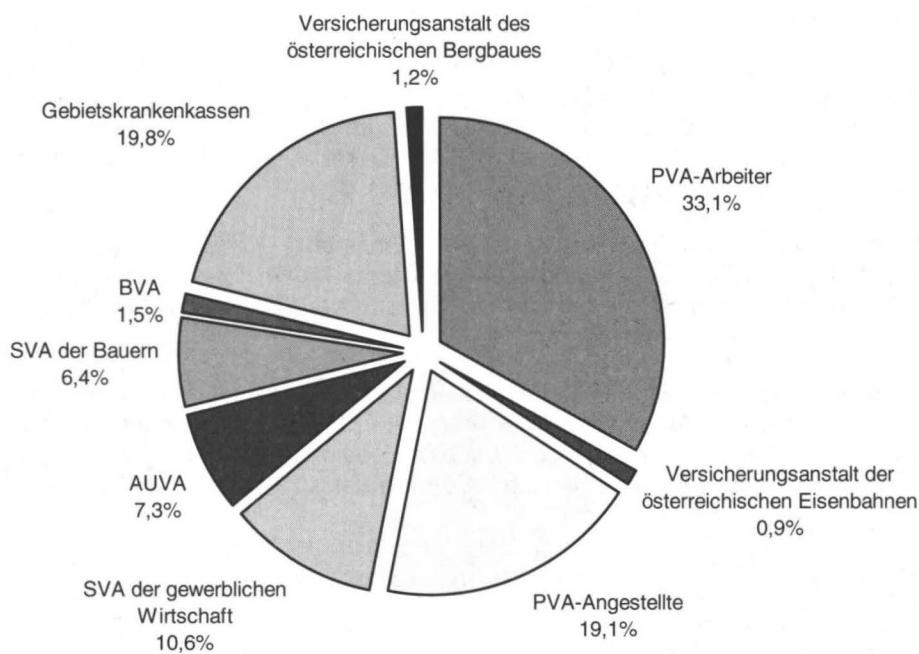
Besonders hervorzuheben sind dabei 77 Einzelfälle (13 %), welche die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes zum Inhalt hatten. Ein ähnlicher Anstieg ist auch im Bereich der Vollziehung der Landespflegegeldgesetze festzustellen.

Die nachstehende Graphik zeigt die Aufteilung der Beschwerdeanliegen zum Ressortbereich, wobei, wie in den Vorjahren, in der überwiegenden Anzahl der Fälle Probleme mit der gesetzlichen Pensionsversicherung Anlässe für Betroffene darstellten, sich an die VA zu wenden.



Soziales/Allgemein

Die Verteilung der einzelnen Beschwerdefälle auf die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zeigt die folgende graphische Darstellung.



3.3.2 Bundespflegegeldgesetz

Wie bereits im 17. Tätigkeitsbericht an den Nationalrat (Seiten 92 bis 104) dargestellt wurde, mußte auch im abgelaufenen Berichtsjahr eine große Anzahl von Beschwerden gegen die Festsetzung des gebührenden Pflegegeldes registriert werden. Dieser Trend hat sich 1994 fortgesetzt. 13 % der Beschwerden im Bereich der gesamten Sozialverwaltung bezogen sich 1994 auf die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG). In den Prüfungsverfahren erwiesen sich 67 % der Anliegen als berechtigt.

*Pflegegeld***3.3.2.1 Allgemeines**

Im abgelaufenen Jahr haben vor allem Angehörige von Leistungswerbern in ihren Beschwerden an die VA deutlich gemacht, daß bei der Beurteilung des Pflegebedarfes nicht im ausreichenden Maße auf die erschwerenden Umstände der Betreuung im Alltag Bedacht genommen wurde. Vereinzelt haben auch langjährige Hausärzte und Patientenanwälte von sich aus mit der VA Kontakt aufgenommen und im Interesse der ihnen bekannten Leistungsbezieher dargelegt, daß eine nach abstrakten und schematischen Gesichtspunkten erfolgende Ermittlung des Betreuungsbedarfes den konkreten Gegebenheiten der Pflegesituation nicht Rechnung zu tragen vermag. Zu Recht wird von den Betroffenen erwartet, daß die für eine konkrete Einschätzung maßgeblichen Kriterien auch erkennen lassen, daß nicht nur eine korrekte Diagnose erstellt, sondern auch die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen ausreichend erhoben bzw. gewürdigt werden.

Anders als vor der Neuregelung werden die Voraussetzungen zum Bezug des Pflegegeldes nicht nur durch das Gesetz definiert, sondern darüber hinaus auch durch die Einstufungsverordnung näher präzisiert, wodurch eine stärkere Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch geboten ist. Auch wenn das Pflegegeld nur einen Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen darstellt, wird durch das siebenstufige System differenzierter als bisher auf die Bedarfslage im Einzelfall abgestellt.

Es hat sich aufgrund der durchgeführten Prüfungsverfahren der VA gezeigt, daß es unerlässlich ist, einen möglichst lebensnahen Eindruck der Pflegesituation zu gewinnen, weshalb sich auch die VA nicht darauf beschränkt hat, lediglich Akteneinsicht zu nehmen und anhand der bereits getroffenen Feststellungen eine Überprüfung der Einstufung vorzunehmen. Die VA hat die Angehörigen auch eingeladen, aus ihrer Sicht darzustellen, welche notwendigen Verrichtungen ohne Gefährdung des Pflegegeldwerbers nicht unterbleiben dürfen bzw. sie auch angeleitet, ergänzende ärztliche Atteste zur Glaubhaftmachung eingetretener Verschlimmerungen vorzulegen bzw. neue Anträge einzubringen.

Gerade die Einbindung jener, die letztlich die notwendige Pflege im Alltag sicherstellen, ermöglicht einen Überblick über die Schwierigkeiten bei der Einordnung in das siebenstufige Pflegegeldsystem, zeigt aber auch auf, daß es Überschneidungen zwischen der "Pflege" im Sinne des BPGG einerseits und der Krankenbehandlung, Anstaltpflege und medizinischen Hauskrankenpflege andererseits gibt. Schon vom Konzept des BPGG her wird nicht jede Betreuung des Pflegegeldwerbers auch ausschlaggebend für die Bemessung des Pflegegeldes sein können.

Pflegegeld

3.3.2.2 Abgrenzungsprobleme (*Was ist "Pflege"?*)

Der Begriff "Pflegebedürftigkeit" wird im BPGG selbst nicht definiert, es verwendet aber den Begriff "Pflegebedarf" als Oberbegriff für den ständigen Bedarf an Betreuung und Hilfe durch Dritte. Gemäß § 1 Abs. 1 der Einstufungsverordnung sind unter Betreuung alle in kurzer Form notwendigen Verrichtungen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre, zu verstehen. Die im anschließenden Absatz erfolgte demonstrative Aufzählung der erfaßten Verrichtungen, wie etwa das An- und Auskleiden, die Zubereitung und Hilfe bei der Einnahme von Mahlzeiten, der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten und der Mobilitätshilfe im engeren Sinn macht deutlich, daß "Betreuung" im wesentlichen die Grundpflege berücksichtigt.

Die Hilfsverrichtungen werden in § 2 Abs. 2 der Einstufungsverordnung taxativ aufgezählt (Herbeischaffung von Nahrung und Medikamenten, Reinigung der Wohnung, Pflege von Leib- und Bettwäsche, Beheizung des Wohnraumes, Mobilitätshilfe im weiteren Sinn).

Ein Pflegebedürftiger benötigt im Regelfall nicht nur die sogenannte Grundpflege, sondern auch eine seinem Gesundheitszustand entsprechende medizinische Versorgung. Selbstverständlich schließen Krankenbehandlung und Pflege einander nicht aus, weil auch ein Pflegebedürftiger krank sein kann. Bei der Bemessung des Pflegegeldes bleiben aber Leistungen, wie die durch die medizinische Hauskrankenpflege der gesetzlichen Krankenversicherung oder die nach den Sozialhilfe- bzw. Behindertengesetzen der Länder zu leistende Hauskrankenpflege, ausgeklammert.

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und therapeutische Pflege sollen zwar bei Bedarf zugänglich sein, doch nimmt das Pflegegeldgesetz bzw. die Einstufungsverordnung nicht Bezug darauf, wie die Abgrenzung des Pflegebedarfs erfolgen soll. Das bedeutet in der Praxis, daß Maßnahmen, die der drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorbeugen können (Bewegungstraining, Massagen), bzw. die auch zur Schmerzlinderung angezeigt wären, wenn hiezu Hilfestellungen Dritter notwendig sind, nicht der Pflege zugerechnet werden, obwohl durch die aktivierende Pflege auch ein Beitrag zur Abwendung erhöhter Pflegebedürftigkeit geleistet werden kann. Die aus Gründen der Kostenaufteilung zwischen dem Bund, den Trägern der Krankenversicherung und jenen der Sozial- und Behindertenhilfe erfolgenden Differenzierungen werden angesichts der komplexen Lebenswirklichkeit Behinderter und/oder älterer gebrechlicher Leistungswerber oft als lebensfremd empfunden. Im Rahmen des BPGG könnte dennoch jeder pflegebezogene Mehraufwand pauschal abgegolten werden, wenn von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Klarstellung dahingehend erfolgen würde, daß die Betreuung nicht nur zur Vermeidung von Verwahrlo-

Pflegegeld

sung beitragen, sondern auch das verbliebene Selbsthilfepotential der Leistungswerber fördern soll.

In einzelnen Fällen haben die Bezieher von Pflegegeld den Eindruck, daß sie auch die Anschaffung von teuren Hilfsmitteln aus dem Pflegegeld finanzieren müssen. Die Einstufungsverordnung zum BPFGG stellt auf die Verwendung gängiger Alltagshilfen (Stielbürsten, verlängerte Schuhlöppel etc.) ab. Diese mindert den Pflegebedarf, wenn der Gebrauch dem Leistungswerber zumutbar ist. Größere Anschaffungen sind aber je nach den konkreten Einkommensverhältnissen nach wie vor auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand möglich. In Einzelfällen bereitet es den Menschen jedoch Schwierigkeiten, den zuständigen Kostenträger zu eruieren.

3.3.2.3 Rechtsanspruch auf erhöhtes Pflegegeld

Der Oberste Gerichtshof hat zu 10 Ob S 126/94 vom 20. September 1994 dargelegt, daß die umstrittene Bestimmung des § 4 Abs. 4 BPFGG nicht verfassungswidrig ist. Demzufolge war in der Zeit ab 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 zwar der Differenzbetrag zwischen der Stufe 2 und einer höheren Pflegegeldstufe vom zuständigen Entscheidungsträger zu gewähren, allerdings bestand darauf kein Rechtsanspruch und die Möglichkeit zur gerichtlichen Durchsetzung für diesen Zeitraum blieb versagt.

Wegen der massiven Kritik an dieser Regelung ist mit BGBl.Nr. 131/1995 der Zeitpunkt, ab dem auf das Pflegegeld ein bei den Arbeits- und Sozialgerichten durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, auf den 1. Juli 1995 vorverlegt worden. Diese Gesetzesänderung auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird seitens der VA ausdrücklich begrüßt, weil damit nicht nur das ernsthafte Bestreben nach einer Verbesserung der Lebenssituation Pflegebedürftiger unterstrichen wird, sondern durch die Rechtsprechung der Gerichte auch ein wichtiger Beitrag zur Vereinheitlichung der Vollziehungspraxis geleistet werden kann. Es ist rechtspolitisch unverzichtbar, daß der Realisierung von Leistungsansprüchen nicht nur möglichst wenig administrative Hürden entgegenstehen, sondern daß auch die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, damit diese vor unabhängigen Gerichten durchgesetzt werden können.

3.3.2.4 Antragstellung und Verfahren

Im Bereich des BPFGG waren Berichte in den Medien, die Anlaß für die Vermutung gaben, es würde der Zugang zum Pflegegeld durch übertriebene Formalismen der Entscheidungsträger behindert und verstärkt darauf Wert gelegt, daß es zu Sachwalterbestellungen kommt, nach den bisherigen Er-

Pflegegeld

fahrungen der VA überzeichnet. Das diesbezüglich eingeleitete amtswegige Prüfungsverfahren zu VA 125-SV/94 wurde daher ohne Beanstandung abgeschlossen.

Im allgemeinen haben die Entscheidungsträger Anträge auf Gewährung von Pflegegeld auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung durch Familienmitglieder bzw. Haushaltsangehörige oder Pflegekräfte akzeptiert, sodaß es deswegen zu keiner verspäteten Auszahlung von Leistungen kam. Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbarten Richtlinien betreffend die einheitliche Anwendung des BPGG lassen auch erkennen, daß Anträge ohne Unterschrift des Pflegebedürftigen nach entsprechender Kontaktaufnahme mit den Betroffenen einer Erledigung zugeführt werden, wenn der Antrag dem Willen des Betroffenen entspricht. Diese Vorgangsweise geht über den Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus. Sie stellt sicher, daß unabhängig davon, ob ein Pflegegeldwerber fähig ist, eine Unterschrift zu leisten, die in Anbetracht seines Gesundheitszustandes notwendige Abgeltung krankheitsbedingter Mehraufwendungen beziehen kann. Dies ist allerdings in der Praxis einzelner Bundesländer nicht gleichermaßen unbürokratisch gewährleistet.

Positiv wird von Seiten der VA beurteilt, daß die Beschwerden über Verfahrensverzögerungen bei Zuerkennung des Pflegegeldes rückläufig sind, was Anlaß zur Vermutung gibt, daß trotz erheblicher Mehrbelastung der Sozialversicherungsträger nunmehr nicht nur die Überleitung ins neue System durchgeführt, sondern bereits auch die entsprechenden Einstufungen vorgenommen wurden.

3.3.2.5 Bereitschaft der Entscheidungsträger zur Zusammenarbeit mit der VA

Spezieller Dank von Seiten der VA gebührt jenen Entscheidungsträgern, die es möglich gemacht haben, bei besonderer Dringlichkeit auch unverzügliche Begutachtungen durchzuführen. So hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern auf Wunsch der VA innerhalb von drei Wochen über den Anspruch auf Pflegegeld für einen HIV-Infizierten Bluter entschieden. Ebenso wurden der VA, die auf Ersuchen des Vereins für Sterbebegleitung auf die besondere Dringlichkeit von Verfahren hingewiesen hat, Kontaktadressen angeboten, um erforderlichenfalls für eine Beschleunigung der Verfahren Sorge tragen zu können. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß die VA im Zuge von Prüfungsverfahren trotz bestehender Divergenzen in einzelnen Fragen auf sehr viel Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Interesse der pflegebedürftigen Beschwerdeführer gestoßen ist. Es war möglich, dynamische Diskussionsprozesse einzuleiten und damit konnte auch der Grund für zahlreiche berechtigte Beschwerden behoben werden. Vor allem im Bereich höherer Pflegegeldstufen sind Fehleinschätzungen nach den von der VA angeregten

Pflegegeld

ergänzenden Begutachtungen korrigiert und oftmals entsprechend hohe Nachzahlungen zur Anweisung gebracht worden.

3.3.2.6 *Anforderungen an die Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz*

Vereinzelt haben Pflegegeldwerber bei der VA dargelegt, daß ihnen unverständlich sei, weshalb der vom Sozialversicherungsträger beauftragte Vertrauensarzt aufgrund seiner Feststellungen zwar zugesichert hätte, sich für eine bestimmte Einstufung zu verwenden, es sich aber anschließend herausstellte, daß der chefärztliche Dienst dieses Kalkül zu Lasten des Leistungswerbers einseitig geändert hat, ohne daß eine ergänzende Untersuchung durchgeführt oder eine Änderung in der Pflegesituation eingetreten wäre. Diese Wahrnehmungen konnten aufgrund der Akteneinsicht durch die VA bestätigt werden, ohne daß ersehen werden konnte, weshalb es zu divergierenden Einschätzungen des Pflegebedarfes und zur Zuerkennung der niedrigeren Pflegegeldstufe gekommen ist.

Diese Ausgangssituation ist von der VA immer zum Anlaß genommen worden, darauf hinzuweisen, daß die Verwaltungspraxis zu ändern ist. Die Entscheidung über das Ausmaß des gebührenden Pflegegeldes kann nur auf Grundlage eines umfassenden und schlüssigen Sachverständigungsgutachtens erfolgen, weshalb die VA deutlich gemacht hat, daß aus diesem nachvollziehbar hervorgehen muß, welche Erwägungen für eine konkrete Einstufung maßgebend waren. Mängel bei der Befunderstellung können nur durch ergänzende Begutachtungen bzw. durch Rücksprache mit den beauftragten Ärzten behoben werden.

Dahinter steht die Überlegung, daß vor allem jene Ärzte, die nach einer entsprechenden Schulung im Rahmen von Hausbesuchen die Möglichkeit hatten, sich nach den notwendigen Befundaufnahmen ein eigenständiges Bild über die Situation des Leistungswerbers zu verschaffen, am ehesten in der Lage sind, das Untersuchungsergebnis zusammenzufassen und eine (vorläufige) Beurteilung über das Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes zu treffen. Der Entscheidungsträger ist darauf angewiesen, daß ausgehend von der erfolgten Beschreibung des Leidenzustandes und der Ausführungen über die Auswirkungen von Funktionsausfällen der geistigen oder psychischen Behinderungen alle für die Höhe des Pflegegeldes maßgeblichen Umstände durch die medizinischen Sachverständigen tatsächlich erhoben werden.

Wie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Entsprechung zweier Empfehlungen gegenüber der VA zum Ausdruck gebracht hat, handelt es sich nach Auffassung der Versicherungsträger bei den schriftlich festgehaltenen Feststellungen und Beurteilungen des Vertrauensarztes vor

Pflegegeld

Ort nicht um das Gutachten im Sinne des § 9 der Einstufungsverordnung, sondern diese vertrauensärztliche Beurteilung bildet im wesentlichen nur die Basis hiefür. Überdies würde die konkrete Feststellung der Hilfs- und Pflegebedürfnisse nicht nur eine rein medizinische Sachverhaltsfeststellung erforderlich machen, sondern es fließen auch Elemente der rechtlichen Beurteilung ein, sodaß die endgültige Einschätzung erst im Zusammenwirken zwischen dem Vertrauensarzt und dem chefärztlichen Dienst möglich sei.

Wenngleich dem Entscheidungsträger darin beizupflichten war, daß Elemente der medizinischen und rechtlichen Beurteilung gerade auch im BPGG und in der Einstufungsverordnung miteinander verknüpft wurden, und es auch im Interesse der Vereinheitlichung der anstaltsinternen Begutachtungspraxis gelegen ist, daß der Chefärztliche Dienst auf eine gründliche Erörterung des Pflegebedarfes hinarbeitet, ändert dies nichts daran, daß transparent werden muß, ob divergierende Einschätzungen des Pflegebedarfes darauf zurückzuführen sind, daß allfällig bereits vorhandene medizinische Atteste nicht oder nicht in entsprechender Form gewürdigt wurden, oder ob aus anderen Gründen dem Einstufungsvorschlag nicht gefolgt werden konnte.

Medizinische Sachverständige dürfen die rechtlichen Beurteilungen nicht aufgrund des von ihnen erstellten Gutachtens vorwegnehmen. Dessen ungeachtet besteht aber eine Tendenz dahingehend, unbestimmte Rechtsbegriffe, die ein möglichstes Eingehen auf den Einzelfall erlauben sollen, in eine der Fachsprache der Mediziner faßbare und von ihrem Fachwissen umfaßte Terminologie einzuziehen, um nach Möglichkeit Beurteilungsspielräume, die ansonsten offen bleiben würden, nicht entstehen zu lassen. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen ließen daher jene Behinderungen in Diskussion kommen, bei denen eine einheitliche Beurteilung nicht ausreichend medizinisch definiert erschien.

3.3.2.7 Abgrenzungsprobleme im Bereich höherer Pflegegeldstufen

Die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufen 5 bis 7 setzt neben einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich weitere erschwerende Umstände voraus. Nach § 4 Abs. 3 BPGG ist für die **Stufe 5** ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich, der gemäß § 6 der Einstufungsverordnung gegeben ist, wenn zwar die dauernde Bereitschaft, nicht aber die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson nötig ist. Voraussetzung für ein Pflegegeld der **Stufe 6** ist die Notwendigkeit der dauernden Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand, während das Pflegegeld der Stufe 7 gebührt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Pflegegeld

Diese relativ weit gefaßten unbestimmten Rechtsbegriffe eröffnen einen Interpretationsspielraum. Das Gleichheitsgebot als Auftrag zur rechtlichen Beurteilung im wesentlichen gleicher Sachverhalte läßt sich aber nur dann verwirklichen, wenn die verschiedenen einschreitenden behördlichen Organe in der Lage sind, in gleichgelagerten Fällen zu gleicher rechtlicher Beurteilung zu gelangen. Anfängliche Divergenzen haben die Chefärzte der größeren Sozialversicherungsträger und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranlaßt, das sogenannte "Konsensuspapier" zu erstellen, welches vom Bestreben gekennzeichnet sein sollte, die aufgetretenen Probleme einer einheitlichen Lösung zuzuführen. Die Ergebnisse der Gespräche auf dieser Ebene wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 26. Mai 1994 (Zl. 48.100/16-2a/94) an alle Entscheidungsträger ausgesandt und auch den Bundesländern mit dem Ersuchen, die darin vorgenommenen Beurteilungskriterien künftig berücksichtigen zu wollen, übermittelt. Das "Konsensuspapier" soll nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Soziales als Ergänzung zum BPGG und zur Einstufungsverordnung aufgefaßt werden und enthält auch Ansätze zur Abgrenzung der Voraussetzungen des Pflegegeldes der Stufen 4 bis 7.

3.3.2.8 Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Begutachtungspraxis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gegenüber der VA dargelegt, daß es zweckmäßig erscheint, die Festlegungen im "Konsensuspapier" auf ihre Bewährung in der Praxis hin zu überprüfen. Sollte sich ein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf zeigen, so werde auch diesem Rechnung getragen werden. Dies war aus der Sicht der VA nicht ausreichend.

Die VA hat in ihren Prüfungsverfahren deutlich gemacht, daß sie Entscheidungen, die im Einzelfall getroffen werden, auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung und dem BPGG prüft. Dabei wird das "Konsensuspapier" nur soweit zur Interpretation herangezogen, als die angestrebte Vereinheitlichung der ärztlichen Begutachtung auch mit dem Wortlaut der Normen in Einklang zu bringen ist.

Der Kritik der VA dahingehend, daß das "Konsensuspapier" der Rechtsnatur nach eine nicht gehörig kundgemachte Verordnung im materiellen Sinn darstellt, deren Inhalt und Rechtmäßigkeit am BPGG zu messen ist und die auch vor Erlassung dem Bundesbehindertenbeirat zur Anhörung übermittelt hätte werden müssen, ist nunmehr dadurch begegnet worden, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Ausübung seiner Richtlinienkompetenz gemäß § 31 Abs. 5 Z. 23 ASVG die bislang erarbeiteten Beurteilungsgrundsätze in der Sozialen Sicherheit, Amtliche Verlautbarung Nr. 120/1994, kundgemacht hat. Daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durch diese Richtlinien nur die Sozialversicherungsträger, nicht jedoch die übrigen gemäß § 22 BPGG zur

Pflegegeld

Entscheidung berufenen Träger zu binden vermag, steht außer Diskussion. Nach herrschender Auffassung haben diese Richtlinien, sofern sie für verbindlich erklärt und in der "Sozialen Sicherheit" kundgemacht sind, die Rechtsqualität von Verordnungen. Der Oberste Gerichtshof hat aber in seiner bisherigen Judikatur erkennen lassen, daß es sich hiebei um rein verwaltungsinterne Normen handelt, an welche die Sozialgerichte nicht gebunden sind. Allerdings hat das BPGG dem Bundesminister für Arbeit und Soziales eine den gesamten Normadressatenkreis des BPGG umfassende Verordnungsermächtigung eingeräumt. Es wäre daher auch im Interesse einer nach den Zielsetzungen des Gesetzes gleichförmigen Vollziehungspraxis der Länder und anderer Entscheidungsträger gewesen, wenn Ergänzungen unter Einbindung dieser und unter Mitwirkung des Bundesbehindertenbeirates direkt in die Einstufungsverordnung Eingang gefunden hätten.

Da gerade bei der Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen höherer Pflegegeldstufen Unklarheiten bestehen, die es zu beheben gilt, bleibt zu hoffen, daß die Sozialgerichte durch ihre Rechtsprechung zu einer Einschätzung des Pflegebedarfes beitragen werden, die stärker an den konkreten Erschwernissen der Pflegesituation orientiert ist. Trotz der ab 1. Juli 1995 bestehenden Möglichkeit der klagsweisen Durchsetzung von Ansprüchen auf Pflegegeld höherer Stufen wird die VA diese weitere Entwicklung aufmerksam beobachten.

Daß eine Vereinheitlichung der Praxis und eine gemeinsame Erörterung anstehender Probleme durch die Träger der Sozialversicherung positiv zu bewerten ist, wird von seiten der VA nicht in Frage gestellt, wenngleich kritisch anzumerken ist, daß dieser Arbeitsbehelf eigenständige Begriffsbestimmungen vornimmt, die den rechtlichen Ermessensspieldraum einengen und einer schematischen Erfassung des Pflegebedarfes den Weg bereitet haben, indem die Abgrenzungskriterien für das Pflegegeld höherer Stufen auf die Frequenz der notwendigen Pflegeleistungen bzw. die Unmöglichkeit der Einhaltung eines festgelegten Pflegeplanes abstehen.

Für die Stufe 4 des Pflegegeldes wurde beispielsweise eine koordinierte Pflegeleistung von **bis zu fünf** täglichen Pflegeeinheiten als maßgeblich erachtet, während eine koordinierte Pflegeleistung von **mehr als fünf** Einheiten täglich der Rufbereitschaft entsprechen soll und zur Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 5 führt. Die Notwendigkeit einer **unkoordinierten Pflegeleistung**, die von den Anforderungen her der **dauernden Beaufsichtigung** gleichgesetzt wurde, hat die Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 6 zur Folge. Diese von Gutachtern befürworteten Kriterien haben in der Praxis sehr schnell gegriffen und es ist der VA in einigen Prüfungsverfahren entgegengehalten worden, daß sich die Entscheidungsträger außerstande sehen, von der auch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebilligten Vorgangsweise abzugehen.

Pflegegeld

Diese Berücksichtigung der Frequenz der notwendigen Pflegeleistungen soll aber nicht den Blick darauf verschließen, daß der Gesetzgeber selbst einen Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden monatlich als ausreichend erachtet hat, um Pflegegeld der Stufen 5, 6 oder 7 zuzuerkennen. Es ist daher rechtlich weder zwingend noch besonders schlüssig, bei der Abgrenzung überwiegend danach zu differenzieren, in wie vielen Zeiteinheiten die mehr als 180 Stunden monatlich erforderliche Pflege erbracht werden muß. Die Abgrenzung der Pflegestufen 5 und 6 ("außergewöhnlicher Pflegeaufwand" bzw. Erfordernis der "dauernden Beaufsichtigung" bzw. ein "gleichzuachtender Pflegezustand") hat nicht nach in Zeitwerten bemessenen Kriterien zu erfolgen, sondern ermöglicht nach Ansicht der VA die Beachtung der im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse auftretenden Belastungen der Betreuung.

Maßgeblich sollte daher nicht sein, ob die Fremdhilfe in 5, 7 oder 10 Einheiten erbracht wird, sondern welche pflegeerschwerenden Umstände auftreten.

In der Praxis haben die von den Sozialversicherungsträgern erarbeiteten Abgrenzungskriterien zur Folge, daß bettlägerigen Pflegegeldwerbern, die so ausreichend geistig orientiert sind, um unter Zuhilfenahme eines Rufgerätes die im Nahbereich befindliche Pflegeperson bei Bedarf in Anspruch zu nehmen, auch dann das Pflegegeld der Stufe 6 versagt wird, wenn der Pflegebedürftige selbst außerstande ist, auch nur einzelne Verrichtungen durchzuführen, weil aus der Sicht der Sozialversicherungsträger mangels psychischer bzw. geistig abnormer Verhaltensweisen eine koordinierte Betreuung möglich ist. Eine derart enge Interpretation der Einstufungsverordnung bewirkt, daß geistig orientierte Körperbehinderte die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pflegestufe 6 in der Regel nicht erfüllen. Erst dann, wenn sich im Rahmen der Begutachtung herausstellt, daß eine funktionelle Umsetzung der vorhandenen Restbeweglichkeiten nicht mehr erfolgen kann, wird das Pflegegeld der Stufe 7 wegen der praktischen Bewegungsunfähigkeit zuerkannt. Dies führt dazu, daß multimorbide Pflegegeldwerber mit einem progredienten Krankheitsverlauf anfänglich das Pflegegeld der Stufe 5 und später, ohne daß die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pflegestufe 6 anerkannt wurden, in die Pflegestufe 7 eingereiht werden können. Das Pflegegeld der Stufe 6 kommt in der Praxis häufig zum Tragen, wenn mobile, aber geistig oder psychisch behinderte Leistungswerber mangels zeitlicher, persönlicher und örtlicher Orientierung aufgrund ihrer Umtriebigkeit sich selbst oder andere gefährden, weil nur in solchen gravierenden Fällen die dauernde Beaufsichtigung bzw. eine unkoordinierte Betreuung für notwendig erachtet werden kann.

Pflegegeld

Die VA hat den Bundesminister für Arbeit und Soziales aufgrund der Erfahrungen in Prüfungsverfahren ersucht, zu überdenken, ob es nicht zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sinnvoll wäre, eine neue zeitliche Begrenzung dahingehend einzuziehen, daß etwa auch ein Pflegebedarf von mehr als **210 Stunden** monatlich für den Bezug der **Pflegestufe 6 bei bettlägerigen Pflegegeldwerbern** als ausreichend erachtet wird. Dieser Anrengung ist bisher unter Hinweis auf die Kostenfolgen nicht Rechnung getragen worden, um weitere finanzielle Mehrbelastungen des Budgets hintanzuhalten.

3.3.2.9 Pflegebedarfsermittlung bei Personen, die wegen Gebrechlichkeit zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen sind

§ 4 Abs. 5 des BPGG enthält die Ermächtigung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates Mindesteinstufungen für bestimmte Gruppen von behinderten Personen mit einem gleichartigen Pflegebedarf festzulegen. § 8 der Einstufungsverordnung regelt die Festsetzung des Pflegebedarfs bei Personen, die zur Fortbewegung überwiegend auf den Gebrauch des Rollstuhles angewiesen und ohne weitere Prüfung in die Stufe 3 einzuordnen sind, wenn der Betroffene weitgehend selbstständig in der Lage ist, seinen Bewegungsradius zu erweitern und seinen Lebensablauf möglichst eigenständig zu gestalten. Dies deshalb, weil der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates von der Ermächtigung des § 4 Abs. 5 des BPGG Gebrauch gemacht hat und für diese Personengruppe eine Mindesteinstufung (Außerstreitstellung des Pflegebedarfs) befürwortet hat. Dieser zufolge kann auch Pflegegeld höherer Stufen gebühren, wenn zusätzlich noch funktionelle Einschränkungen hinzutreten. So gebürt das Pflegegeld der Stufe 5 als Mindesteinstufung dann, wenn dem Leistungswerber aufgrund von deutlichen Einschränkungen der oberen Extremitäten der Transfer in und aus dem Rollstuhl nicht mehr möglich ist.

Wird aber der Rollstuhl bei hochgradig gebrechlichen, gehunfähigen Personen primär zur Fortbewegung durch Dritte notwendig, erfolgt unter Berufung auf das Konsensuspapier diese Mindesteinstufung nicht, auch wenn deutliche Einschränkungen den Pflegealltag zusätzlich erschweren. Dies deshalb, weil die Entscheidungsträger in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales davon ausgehen, daß aus der Terminologie des § 8 der Einstufungsverordnung ersichtlich ist, daß Mindesteinstufungen nur zum Tragen kommen, wenn Personen auf den "Gebrauch" eines Rollstuhles angewiesen sind und daher eine aktive Benützung des Rollstuhles der pflegebedürftigen Person möglich sein muß. Gegenüber der VA wurde mehrfach betont, daß die Fixeinstufungen letztlich nur für bestimmte Diagnosen im Zusammenhang mit Querschnittslähmungen unterschiedlichen Grades nor-

Pflegegeld

miert wurden, was insoweit nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt sei, weil in diesen Fällen auch ein weitgehend gleichartiges medizinisches Zustandsbild vorliegt.

Vor dem Hintergrund der konkreten Lebenswirklichkeit scheint es einer ergänzenden Erörterung zu bedürfen, ob und weshalb der Pflegebedarf von hochgradig gebrechlichen gehunfähigen Personen, die von sich aus nicht in der Lage sind, ihren Aktionsradius zu erweitern, niedriger sein soll, als bei Personen, denen der Gebrauch des Hilfsmittels möglich ist. Eine ausschließlich diagnosebezogene Beurteilung des Pflegebedarfes ist der Einstufungsverordnung (mit Ausnahme der Sehbehinderungen und Blindheit) an sich fremd, weil vom Konzept des BP GG, unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit, einheitliche Leistungen an Personen, die auch einen vergleichbaren Pflegebedarf haben, erbracht werden sollen.

3.3.2.10 Anregungen der VA

Der persönliche Geltungsbereich des BP GG erstreckt sich auf alle pflegebedürftigen und behinderten Menschen. Dabei soll – nach der Zielvorgabe des Gesetzes – ausgehend vom Pflegebedarf einheitlich vorgegangen werden. Es darf also keine Unterscheidung zwischen alten pflegebedürftigen Menschen, geistig, körperlich und psychisch Behinderten sowie behinderten Kindern gemacht werden. Wie schon im 17. Tätigkeitsbericht der VA dargestellt wurde, ist die Ermittlung des Pflegeaufwandes minderjähriger behinderter Kinder deshalb besonders schwierig, weil die Einstufungsverordnung zum BP GG deutlich auf jene Einschränkungen Bezug nimmt, die es behinderten Erwachsenen nicht mehr möglich machen, sich selbst zu versorgen und selbstständig einen Haushalt zu führen. Viele dieser Verrichtungen sind auch nichtbehinderten Minderjährigen nicht zumutbar. Die Differenzierung dahingehend, welche Einschränkungen tatsächlich behinderungsbedingt sind, und welche Hilfs- und Betreuungsverrichtungen von Kindern in vergleichbarem Alter nicht selbst durchgeführt werden können, führt dazu, daß die am Erwachsenenschema orientierte Einstufung nur jene Grundpflege berücksichtigen kann, die über das altersmäßig erforderliche Ausmaß hinausgeht. Behinderte Kinder und Jugendliche haben in der Praxis - auch wenn sie von der Pflegeperson nicht einmal kurzfristig unbeaufsichtigt gelassen werden können - im Regelfall trotz der hohen Beanspruchung mit einer niedrigeren Einstufung zu rechnen, als wären sie mit derselben Behinderung etwas älter. Das führt in der Praxis zu Härteten, weil es der Lebenswirklichkeit von Eltern, deren Kindern schwere Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände haben, nicht gerecht wird. Der Problembereich ist auch im Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit den Chefarzten diskutiert worden, doch konnte bisher offensichtlich noch keine Einigung darüber erzielt werden, die Einstufungsverordnung, gestützt auf die praktischen Erfahrungen von Kinderfachärzten, auch tatsächlich "kinderge-

Pflegegeld

recht" zu modifizieren. Handlungsbedarf würde nach Ansicht der VA jedoch bestehen, weil die Erledigungen der Bundesländer, die in solchen Fällen überwiegend Entscheidungsträger sind, erheblich voneinander abweichen. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der bislang erfolgten Einstufungen könnten Erfahrungswerte durchaus hilfreich sein und zum Anlaß genommen werden, durch kindergerechte Richt- und Mindestwerte auch zu berücksichtigen, daß die anstehende Problematik noch einmal diskutiert wird.

Schwierig erweist sich auch die Einstufung geistig und psychisch Behindter. Obwohl grundsätzlich im Sozialrecht die Gleichbehandlung körperlich und geistig Behindter gefordert ist, unterscheidet sich die Lebenssituation der Betroffenen doch deutlich von jener behinderter Menschen, deren Einschränkungen bei den notwendigen Verrichtungen des Alltages für jeden augenscheinlich sind. Um den Besonderheiten bei der Pflege von geistig und psychisch Behinderten Rechnung tragen zu können, wird im § 4 der Einstufungsverordnung geregelt, daß die Anleitung und Beaufsichtigung bei den einzelnen Betreuungs- und Hilfsverrichtungen der Vornahme derselben gleichzuhalten ist. Im Rahmen einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales einberufenen Expertensitzung, an der namhafte Fachleute auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Neurologie teilnahmen, wurde dahingehend Einigung erzielt, daß gerade bei geistig und psychisch Behinderten Pflegedokumente des betreuenden Personals und Pflegeberichte bei der Gutachtenserstellung ergänzend berücksichtigt werden müssen, um eine ganzheitliche Beurteilung der Pflegesituation vornehmen zu können.

In Gesprächen mit Vertretern der Österreichischen Caritas und auch der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist für die VA deutlich geworden, daß es verschiedenste Ausprägungen geistiger und psychischer Erkrankungen gibt und auch in der Gerontopsychiatrie unterschiedliche Stadien von Erkrankungen differenziert werden müssen. Das wird zum Teil auch dadurch erschwert, daß sozial angepaßtes Verhalten auch kurzfristig vorgetäuscht werden kann, und oft mangels Krankheitseinsicht die Einnahme von Medikamenten verweigert wird.

Die VA hat in einigen Beschwerdefällen erreichen können, daß die erste Einschätzung des Pflegebedarfes um bis zu 3 Stufen erhöht wurde, indem dank der Kooperation von Pflegepersonal oder Angehörigen, die auch neurologische oder psychiatrische ergänzende Privatgutachten vorgelegt haben, dokumentiert werden konnte, daß sich die Pflegesituation über einen längeren Zeitraum hin völlig anders darstellt, als im Zeitpunkt der an sich verhältnismäßig kurzen Begutachtung durch den Vertrauensarzt.

Akute Psychosen werden in der Praxis für die Begutachtung nach dem BP GG nicht als relevant erachtet, weil es sich um behandlungsbedürftige Geschehen handelt und nach Auffassung der Chefärzte keine Grundpflege,

Pflegegeld

sondern eine Krankenbehandlung einsetzen müßte. Bereits im 17. Tätigkeitsbericht an den Nationalrat (S. 103 f.) hat die VA dargestellt, daß dies gegen den Willen psychisch Kranker vielfach gar nicht möglich ist, es sei denn, daß Angehörige das ohnehin schon äußerst belastende Verhältnis als so unerträglich empfinden, daß ein Sachwalter bestellt wird, der entsprechende Einwilligungen gibt. Es wäre auch in solchen Fällen notwendig, die Schilderung der Situation derjenigen besonders zu beachten, die tatsächlich bis an die Grenzen ihrer persönlichen Belastbarkeit Betreuung und Hilfe leisten. Es kann in diesen Fällen nicht ausreichend sein, eine Beurteilung zu treffen, die sich ausschließlich auf die Wahrnehmungen des den Befund erststellenden Arztes erstreckt.

3.3.2.11 Notwendigkeit der laufenden wissenschaftlichen Evaluation der Pflegesicherung

Im Rahmen der Vereinbarung, die der Bund und die Länder aus Anlaß des Inkrafttretens der Pflegevorsorge getroffen haben, sind die Vertragsparteien übereingekommen, einen Arbeitskreis für Pflegevorsorge einzurichten. Aufgabe dieses Arbeitskreises soll es sein, Empfehlungen über gemeinsame Ziele und Grundsätze für die Pflegevorsorge abzugeben, aber auch die Weiterentwicklung von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten zu forcieren und Empfehlungen auszuarbeiten, die, ausgehend von den bisherigen Erfahrungen, neue Impulse oder Korrekturen des Zustandes ermöglichen sollen.

Die VA weist darauf hin, daß es derzeit kein wissenschaftlich verlässliches Datenmaterial gibt, um feststellen zu können, was sich bundesweit für die Pflegegeldwerber nach Einführung der Pflegegeldgesetze geändert hat. Die Realisierung eines wichtigen Ziels (Art. 1 Abs. 2 Pflegevereinbarung), nämlich die Schaffung eines umfassenden Pflegeleistungssystems an Geld- und Sachleistungen sollte nicht aus den Augen verloren werden, weil Defizite im Dienstleistungsbereich offenkundig sind. Die Vorgaben an die Länder in diesem Punkt sind nur vage formuliert. Mit großer Besorgnis war seitens der VA festzustellen, daß Pflegebedürftige, die in stationären Einrichtungen untergebracht oder auf ambulante soziale Dienste angewiesen sind, erhebliche Kostensteigerungen in Kauf nehmen müßten.

In Ermangelung anderer Möglichkeiten, den Pflegebedarf abzudecken, sind Bewohner von Pflege-, Alten- oder Behindertenheimen sowie Pflegebedürftige, die Leistungen im Rahmen der sozialen Dienste benötigen, in vielen Fällen einseitigen Preisvorgaben unterworfen. Es besteht de facto auch keine realistische Chance, die Verbesserung qualitativer Betreuungsdefizite einzufordern. Nach welchen Grundsätzen Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen tatsächlich verrechnet werden, wird den pflegebedürftigen Vertragspartnern von Gebietskörperschaften als Träger von sozia-

Pflegegeld

len Diensten zumeist nicht deutlich genug dargelegt. Der Verweis darauf, daß die Betreuungsverträge kündbar bzw. die Angemessenheit von Kostenbeiträgen im Zivilrechtsweg überprüfbar sind, wird als Bedrohung empfunden, die das Gefühl der Ohnmacht gegenüber den Anbietenden noch verstärkt.

Im Nationalrat wurde am 24. Jänner 1995 ein Entschließungsantrag mit dem Ersuchen an die Bundesregierung verabschiedet, die Länder anzuhalten, die Kostenbeiträge vergleichbar und sozial ausgewogen zu staffeln und die entsprechenden Rechnungen nachvollziehbar zu gestalten, doch ist es ungewiß, bis wann diesem Appell ein durchschlagender Erfolg beschieden sein wird.

3.3.2.12 *Absicherung der pflegenden Personen*

An dieser Stelle soll nochmals betont werden, daß sich der Bund verpflichtet hat, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der VA im 17. Tätigkeitsbericht an den Nationalrat (Seite 96 f) sei verwiesen. Es ist zwar dokumentiert worden, daß Frauen die Hauptlast der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen tragen, doch ist bislang bundesweit nicht erhoben worden, inwieweit es Anbindungen zum System der sozialen Sicherheit wegen einer vormals ausgeübten Berufstätigkeit gibt bzw. ob pensionsrechtliche Anwartschaften trotz der Pflegetätigkeit gewahrt werden können, oder daneben - wie beabsichtigt - bereits Erweiterungen auf der Angebotsseite im ambulanten und teilstationären Pflegebereich die häusliche Pflege zu entlasten vermögen. In diesem Bereich ist der Bund nach wie vor säumig, was für Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen der Betreuung behinderter Familienmitglieder beenden müssen, fatale Konsequenzen hat.

In der BRD werden pflegende Angehörige für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Darüber hinaus entrichtet die Pflegeversicherung Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Pflegeperson nicht ohnehin mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Eine ähnliche Absicherung pflegender Personen sollte im System der gesetzlichen Sozialversicherung in Österreich ebenfalls ehestmöglich realisiert werden.

Soziales

3.3.3 Klärung von Rechtsansprüchen durch die VA auch bei offener Klagefrist

Obwohl im Rahmen der nachprüfenden Verwaltungskontrolle an sich keine verfassungsrechtliche Handhabe dafür besteht, Prüfungsverfahren einzuleiten, wenn der Beschwerde durch Einbringung eines Rechtsmittels Abhilfe geschaffen werden kann, sieht sich die VA immer öfter dazu veranlaßt, mit den Sozialversicherungsträgern auch dann in Kontakt zu treten, wenn von Leistungswerbern innerhalb der dreimonatigen Frist zur Klagseinbringung dokumentiert wird, daß die ablehnende Entscheidung auf einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens oder auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung beruht.

Der VA geht es in diesen Fällen nicht um eine Vorwegnahme gerichtlicher Entscheidungen, vielmehr soll dem Interesse der Versicherten, die trotz der umfassenden Beratung und Vertretungsbefugnis der Interessensvertretungen aus mannigfachen Gründen (Rechtsunkenntnis, Artikulationsprobleme, Schwellenangst vor Behördenkontakten etc.) die Hilfe einer unabhängigen Kontrollinstanz erwarten, nach Möglichkeit rasch entsprochen werden. Die Tatsache, daß vor Gerichten zahlreiche Klagen abgewiesen werden bzw. Verfahren durch Klagsrückziehungen enden, hat ihre Ursache nicht zuletzt darin, daß Versicherte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die klagsweise Durchsetzung ihrer Ansprüche begehen, oft gar nicht wissen, aus welchen Gründen ihrem Antrag nicht entsprochen wurde bzw. von welchen Feststellungen die Pensionsversicherungsträger ausgegangen sind. Die VA verweist dazu auch auf ihre Ausführungen im 17. Parlamentsbericht (S.106 f.). Rechtssicherheit und die möglichst rasche und fundierte Klärung von kontroversiellen Streitpunkten sind Anliegen, die besonders in Bereichen wichtig sind, bei denen es um Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsleben und um Ansprüche aus der sozialen Sicherheit geht.

Daß die VA als Institution bei den Versicherungsträgern auch in dieser Mittlerfunktion auf Akzeptanz stößt, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß es in Einzelfällen auch möglich ist, den Versicherungsträger zu veranlassen, Fehler in der Entscheidungsfindung auf Basis der geltenden Sach- und Rechtslage zu beheben, und etwa bisher nicht berücksichtigte Versicherungszeiten in Anrechnung zu bringen bzw. nach Vorlage ergänzender Atteste auch eine neuerliche Begutachtung zu veranlassen, um Pensionsanträgen noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist stattgeben zu können.

Die VA ist als ein Organ der Verwaltungskontrolle bestrebt, durch möglichst einfache und unbürokratische Veranlassungen dazu beizutragen, daß ge-rechtfertigten Leistungsansprüchen entsprochen wird. Durch die Mittlerfunktion zwischen dem rechtssuchenden Bürger und der Verwaltung wird auch das Vertrauen des einzelnen in den Rechtsstaat und seine Einrichtungen

Soziales

gestärkt. Es ist dennoch nicht zu verhindern, daß Beschwerdeführer, die von der VA nicht primär eine rechtliche Beurteilung des Verwaltungshandelns erwarten, sondern eine direkte Intervention zu ihren Gunsten anstreben, in ihrer Erwartungshaltung enttäuscht werden müssen. (VA 214-SV/94, 489-SV/94).

3.3.4 Berechnung der Ausgleichszulage - Anrechnung nicht zur Auszahlung gelangender Teilleistungen aus Restjugoslawien auf den Ausgleichszulagenrichtsatz

Der VA ist aufgrund von mehreren Beschwerdevorbringen zur Kenntnis gelangt, daß bei Berechnung des Anspruches auf Ausgleichszulage auch die wegen der politischen Ausnahmesituation nicht mehr zur Auszahlung gelangenden Teelpensionen aus dem ehemaligen Jugoslawien auf den Richtsatz für Ausgleichszulagenempfänger in Anrechnung gebracht werden, obwohl von seiten der Versicherten nachweislich über die Botschaft oder im unmittelbaren Schriftverkehr Bemühungen unternommen wurden, um die ausländischen Versicherungsträger zur Auszahlung der bescheidmäßig zuerkannten Renten nach Österreich zu veranlassen.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung zu 10 Ob S 386/90 vom 14. Oktober 1993 zur gegenständlichen Problematik Stellung bezogen und deutlich gemacht, daß die Nichterbringung der gebührenden Leistungen durch den ausländischen Versicherungsträger unabhängig davon, ob dieses Verhalten auf Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsstockung oder nur Zahlungswilligkeit zurückzuführen ist, bei Berechnung der Ausgleichszulage außer Betracht zu bleiben hat, weil es nicht zu Lasten des österreichischen Pensionisten und Ausgleichszulagenwerbers gehen kann, daß sich ein Vertragsstaat abkommenswidrig verhält.

Die Vorschußgewährung ist nach dem Wortlaut des § 368 Abs. 2 ASVG obligatorisch, setzt aber voraus, daß der Versicherungsträger den Sachverhalt so weit ermittelt hat, daß die Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht. Da somit eine generelle Aufrechnung mit zu Unrecht bevorschußten Leistungen aber ausscheidet und auch das zwischenstaatliche Abkommen keinen Ersatzanspruch bei unrechtmäßiger Einstellung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs vorsieht, ist trotz der Judikatur des Höchstgerichtes befürchtet worden, daß Überbezüge nicht festzustellen sind, wenn sich österreichische Ausgleichszulagenwerber direkt im Ausland an die auszahlenden Stellen wenden und sich ihre Leistungsansprüche in Dinar auszahlen lassen.

Soziales

Um zumindest in jenen Fällen, in denen schon aufgrund der persönlichen Umstände (Alter, Gesundheitszustand) auszuschließen ist, daß regelmäßige Auslandsreisen möglich und zumutbar sind, eine Änderung der Vollzugspraxis zu erwirken, hat sich die VA an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt.

Da die Pensionsversicherungsträger in einem allfälligen Verfahren vor den Sozialgerichten ohnehin die Beweislast dafür trifft, ob rechtsmißbräuchlich auf Ausgleichslage verzichtet bzw. Behebungen der ausländischen Leistung in "Restjugoslawien" erfolgt sind, wurde der Anregung der VA entsprochen und zum Ausdruck gebracht, daß künftig generell unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Ausgleichszulagenwerber auch entsprechende Vorschüsse zur Auszahlung gelangen werden.

In sämtlichen Prüfungsverfahren war es daher möglich, den Beschwerdegrund zu beheben, sodaß die VA nunmehr meint, daß diese Regelung auch aus der Sicht der im Inland lebenden Pensionisten, die von der Option der Behebung der ausländischen Leistungen in Jugoslawien nicht Gebrauch machen können, befriedigend ist. Dies gilt vor allem für betagte Leistungswerber sowie Pflegegeldbezieher, denen nicht von vornherein unterstellt werden kann, sie würden willens und in der Lage sein, zu Lasten der Allgemeinheit Verfügungen im Ausland zu treffen. (VA 245-SV/93, 66-SV/94, 555-SV/94).

3.3.5 Kürzung familienbezogener Leistungen in der Pensionsversicherung aufgrund des "Familienpaketes"

Bei der VA führten Pensionsbezieher, deren Kinder vor und nach der Absolvierung des Präsenz-(Wehrersatz-)dienstes um den Fortgang der weiterführenden Schulausbildung bemüht waren, Beschwerde darüber, daß nach neuerlicher Antragstellung auf Kinderzuschuß von Seiten der Pensionsversicherungsträger eine Herabsetzung dieser Leistung von monatlich 650 S auf 300 S vorgenommen wurde. Es war den pensionsbeziehenden Unterhaltsverpflichteten nicht begreiflich, weshalb wegen der Erfüllung der Wehrpflicht eine finanzielle Schlechterstellung in Kauf genommen werden muß.

Nach Durchführung der Prüfungsverfahren, in deren Rahmen eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt wurde, erwies sich die beanstandete Praxis der Pensionsversicherungsträger zwar als rechtmäßig, doch erblickt die VA in der generellen Streichung oder Herabsetzung familienbezogener Leistungen in der Sozialversicherung durch den Gesetzgeber ein grundsätzliches Problem, das in der Folge dargestellt werden soll.

Soziales

Bis zum Inkrafttreten des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1993 (1. Juli 1993) gebührte zu allen Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes für jedes Kind des Pensionsberechtigten ein Kinderzuschuß bis in Höhe von max. 650 S, sofern die Kindeseigenschaft des Unterhaltsberechtigten vorlag. Diese familienbezogenen Geldleistungen sollten gänzlich eliminiert werden, wurden aber in der Folge beibehalten. Der Kinderzuschuß beträgt ab 1. Juli 1993 in Hinkunft einheitlich 300 S und wird auch für den Fall, daß beide Elternteile des Kindes eine Pension beziehen, nur einmal gewährt. Abweichende Regelungen gibt es nur mehr in der Notarversicherung. Im Zuge von Übergangsbestimmungen ist zwar sichergestellt worden, daß die Gewährung des höheren Kinderzuschusses nach der alten Rechtslage weiter möglich ist, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug hiefür am 30. Juni 1993 vorgelegen sind, doch gilt dies nicht in Fällen, in denen die Kindeseigenschaft durch die Einberufung zum Präsenz-(Zivil-)dienst unterbrochen wurde.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat gegenüber der VA dargelegt, daß es angesichts der angespannten finanziellen Situation in der Sozialversicherung nicht vertretbar war, den Kinderzuschuß in der Fassung vor der 51. ASVG-Novelle und den entsprechenden Begleitgesetzen zu belassen. Ausschlaggebend war dafür nach Ansicht des Ministeriums auch das Inkrafttreten des neuen Familienpakets im Bereich des Steuerrechts, das gestaffelt für jedes Kind beginnend mit 350 S einen Zuschlag zur Familienbeihilfe vor sieht.

Die VA gibt zu bedenken, daß es für die Betroffenen nicht verständlich ist, weshalb die Erfüllung einer Staatsbürgerpflicht (Leistung des Präsenzdienstes) zu finanziellen Nachteilen führen soll. Es stellte sich für die VA auch die Frage, ob es sinnvoll sein kann, in einem Rechtsbereich eine bewußte steuerliche Verbesserung zugunsten der Familie zu statuieren, wenn gleichzeitig im Hinblick auf diese Maßnahme sofort wieder sozialrechtliche Leistungskürzungen in Kauf genommen werden müssen (VA 159-SV/94, 227-SV/94, 426-SV/94, 517-SV/94).

3.3.6 Verbesserter Zugang zur Ausgleichszulage nach der Pensionsreform

Die VA hat in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre wiederholt darauf hingewiesen, daß die gesetzlich gebotene Pauschalrechnung von Unterhaltsansprüchen, die ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob überhaupt und in welcher Höhe tatsächlich Unterhalt geleistet wird, es gerade geschiedenen Frauen erschwert hat, eine Ausgleichszulage beziehen zu können, obwohl das Pensionseinkommen unter dem in Frage kommenden Richtsatz lag. Maßgeblich dafür ist die den Pensionsberechtigten belastende gesetzliche Vermutung über die Höhe der monatlichen Unterhaltspflicht, da durch die

Soziales

abstrakte Anrechnung von tatsächlich nicht verfügbarem Einkommen die mißbräuchliche Überwälzung von Unterhaltspflicht durch die Allgemeinheit, die die Kosten für Ausgleichszulagen zu tragen hat, hintangehalten werden soll.

Im Zuge der Pensionsreform vom 1. Juli 1993 hat sich insoweit eine Verbesserung ergeben, als Unterhaltsansprüche nunmehr nicht nur dann nicht angerechnet werden können, wenn die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen uneinbringlich oder der Höhe nach offenbar aussichtslos ist, sondern auch dann, wenn es aus der Sicht des Unterhaltsberechtigten gravierende Gründe gibt, die es **unzumutbar** erscheinen lassen, einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch durchzusetzen.

So hat etwa die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (PV Arb) nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA von der Anrechnung fiktiver Unterhaltsleistungen Abstand genommen, nachdem die Beschwerdeführerin glaubhaft darlegen konnte, wegen wiederholter Mißhandlungen durch den geschiedenen Ehegatten und der begründeten Befürchtung weiterer Konfrontationen, zwar freiwillig, aber nicht in mißbräuchlicher Absicht auf Unterhalt verzichtet zu haben.

Eine weitere und in der Praxis häufiger zur Anwendung kommende Regelung macht es seit 1. Juli 1993 auch möglich, daß ein Unterhaltsverzicht bei Scheidung aus Verschulden des anderen Ehegatten, wenn der Verzicht spätestens zehn Jahre vor dem Stichtag abgegeben wurde, zu keiner Kürzung des Anspruches auf Ausgleichszulage führt. Insbesondere wenn jahrzehntelang keinerlei Kontakt mit dem geschiedenen Ehepartner besteht, war es oftmals unbefriedigend, einer Ausgleichszulagenwerberin darzulegen, daß der in der Vergangenheit liegende Unterhaltsverzicht ausschlaggebend dafür ist, daß sie auch nach Anfall der Pension auf ein Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz angewiesen ist. (VA 350-SV/93, 27-SV/94, 191-SV/94, 231-SV/94, 202-SV/94).

3.3.7 Sachleistungsgrenze in der Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Aus rechtspolitischer Sicht erscheint es überlegenswert, im Sinne einer Vereinheitlichung der Sozialversicherungsgesetze eine einheitliche Sachleistungsberechtigung auch für die Versicherten der gewerblichen Wirtschaft einzuführen. Die VA hat daher schon in ihrem 13. Bericht an den Nationalrat (betreffend das Jahr 1989) darauf hingewiesen, daß die Geldleistungsberichtigung tatsächlich von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Versicherten deswegen als positiv angesehen wird, weil diese Versicherten dem Arzt gegenüber als Privatpatienten auftreten und sich davon eine bessere und genauere Behandlung erwarten; offensichtlich ist aber auch eine großräumig

Soziales

geänderte Einstellung der Versicherten festzustellen, welcher dadurch Rechnung zu tragen wäre, daß nicht nur ein Wechsel von der Sachleistungsberechtigung zur Geldleistungsberechtigung möglich gemacht wird, sondern auch ein mit keinem geringeren Beitragsaufkommen verbundener Wechsel von der Geldleistungsberechtigung zur Sachleistungsberechtigung. Die VA erneuert daher ihre legistische Anregung, das Wahlrecht der nach dem GSVG versicherten Personen nicht nur in Richtung zur Geldleistungsberechtigung, sondern auch in Richtung zur Sachleistungsberechtigung zu etablieren. Es läßt sich nämlich letzten Endes kein sachlicher Grund dafür finden, daß die unselbstständig erwerbstätigen Versicherten ärztliche Hilfe stets mittels Krankenscheines in Anspruch nehmen können, während dieses Recht für die selbstständig oder freiberuflich erwerbstätigen Versicherten nur bis zu einem gewissen Jahreseinkommen, eben der Sachleistungsgrenze, besteht. Das Interesse der Ärzteschaft, mehr Versicherte als Privatpatienten zu haben, sollte jedenfalls gegenüber dem Recht des Versicherten, die ärztliche Leistung auf Krankenschein in Anspruch nehmen zu können, in den Hintergrund treten.

Die VA tritt daher nach wie vor dafür ein, daß sämtlichen bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft versicherten Personen das Recht eingeräumt wird, ärztliche Hilfe (sowie Zahnbehandlung und Zahnersatz) jedenfalls dann als Sachleistung in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies wünschen (VA 61-SV/94).

3.3.8 Kosten des Krankentransports von "höherwertiger" in eine "niederwertige" Krankenanstalt

Mehrere Beschwerden betrafen die Frage, in welchem Umfang Fahrt- oder Transportkosten als Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung von den Krankenversicherungsträgern übernommen werden müssen. So lehnte in einem Fall die Salzburger Gebietskrankenkasse die Übernahme jener Krankentransportkosten ab, welche durch die Überstellung einer Versicherten von einer "höherwertigen" Krankenanstalt in eine "niederwertigere" Krankenanstalt entstanden sind. Konkret mußte eine im Land Salzburg wohnhafte Versicherte zunächst in das Allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Linz transportiert werden, da eine Operation dringend indiziert war; ohne irgendwelche Veranlassungen der Patientin wurde sie in der Folge vom Krankenhaus Linz in das Krankenhaus Zell/See zur Nachbetreuung überwiesen. Das Krankenhaus Linz stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß die Kosten für die Beförderung der Patienten von einer Krankenanstalt in eine andere Krankenanstalt vom Pflegegebührenersatz nicht erfaßt wären, und daher die angefallenen Transportkosten nicht vom Träger der Krankenanstalt, sondern vom zuständigen Krankenversicherungsträger übernommen werden müßten.

Soziales

Die VA befaßte sowohl den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als auch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Von ministerieller Seite wurde zugesichert, daß bei einer der nächsten Novellen zum Bundeskrankenanstaltengesetz durch grundsatzgesetzliche Vorgaben dafür Vorsorge getragen wird, daß ein Streit bezüglich der Transportkosten zwischen Rechtsträgern von Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern nicht weiterhin zu Lasten der Patienten ausgetragen wird. Auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat sich der VA gegenüber für eine bundeseinheitliche Regelung ausgesprochen und dargelegt, daß das Problem der Überstellungstransporte für die kommenden "KRAZAF-Verhandlungen" vorgemerkt werde.

Anders gelagert war der Fall eines in Oberösterreich wohnhaften Versicherten, der als Kraftfahrer im Auftrag seines Dienstgebers in der Bundesrepublik Deutschland unterwegs war und infolge eines Unfalles in das Krankenhaus Lüneburg stationär aufgenommen werden mußte. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse übernahm zwar die Transportkosten vom Unfallort in das Krankenhaus (sowie die Kosten des stationären Aufenthaltes), nicht jedoch die Kosten des Rücktransports vom Krankenhaus Lüneburg zum Wohnort des Versicherten. Die Kasse berief sich dabei auf die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, welche bei dienstlichen Entsendungen ins Ausland - und eine solche lag unbestritten vor - eine Übernahme der Rückholkosten durch den Dienstgeber vorsehen. Die Kasse übernahm es auch, mit dem Dienstgeber des Beschwerdeführers in Kontakt zu treten und eine Zahlung durch den Dienstgeber zu veranlassen.

Fälle, wie die genannten, zeigen eindeutig, daß die Frage der Übernahme von Fahrt- bzw. Transportkosten aus der Sicht der einzelnen Versicherten im Gesetz nicht klar und umfassend genug geregelt ist. Besonders negativ fällt dabei auf, daß Streitigkeiten über die Frage der Kostenübernahme von den Krankenversicherungsträgern oft **de facto auf dem Rücken der Versicherten** ausgetragen werden. Die Vorgangsweise der Krankenkassen, eine Übernahme von Transportkosten unter Zugrundelegung des eigenen Rechtsstandpunktes einfach abzulehnen, ohne daß diese Kostenübernahme durch dritte Personen oder Einrichtungen gesichert wäre, kann keineswegs gutgeheißen werden; dort, wo dritte Personen oder Einrichtungen (Dienstgeber des Versicherten, Krankenanstaltenerhalter etc.) zur Übernahme von Transportkosten vermeintlich (nach Ansicht des Krankenversicherungsträgers) oder tatsächlich verpflichtet sind, sollte nach Ansicht der VA zumindest eine gesetzliche Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers statuiert werden. Es wäre dann Sache des Krankenversicherungsträgers, an etwa kostenpflichtigen dritten Personen Regress zu nehmen. Keinesfalls sollte ein Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Übernah-

Soziales

me von Transportkosten auf dem Rücken der Versicherten ausgetragen werden. Eine gesetzliche Klarstellung ist hier unbedingt notwendig.

3.3.9 Arbeitsmarktverwaltung

Zahlreiche Beschwerden betrafen auch im Berichtsjahr 1994 die Einstellung von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) 1977, insbesondere von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, wobei diese Einstellung nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht gerechtfertigt war. Ein Teil der durchgeführten Prüfungsverfahren erbrachte tatsächlich das Ergebnis, daß das Arbeitslosengeld für Zeiträume gebührt hätte, für welche das Arbeitsamt die Auszahlung ablehnte. In all diesen Fällen konnte noch im Verlauf des Prüfungsverfahrens die Nachzahlung der gesetzlich gebührenden Leistung veranlaßt werden.

So führte etwa eine in Niederösterreich wohnhafte Beschwerdeführerin aus, sie sei zeitweise ohne Beschäftigung oder nur geringfügig beschäftigt, weswegen sie vom Arbeitsamt die Auskunft erhalten habe, sie könne für diese Zeiträume Arbeitslosengeld beantragen. Nach Einbringung eines entsprechenden Antrages sei dieser jedoch abgelehnt worden. Das Prüfungsverfahren brachte zutage, daß das Beschäftigungsverhältnis der Beschwerdeführerin zwar größtenteils unter der Geringfügigkeitsgrenze lag, für die Zeiten einer Urlaubsvertretung jedoch der Vollversicherung unterlag. Aufgrund des vollversicherten Arbeitsverhältnisses hatte das Arbeitsamt übersehen, daß die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit sehr wohl für bestimmte Zeiträume vorlag, und zwar für die Zeiträume der monatlichen Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze. Der Beschwerde wurde Berechtigung zuerkannt; im Zuge des durchgeführten Prüfungsverfahrens veranlaßte der Bundesminister für Arbeit und Soziales die erforderliche Richtigstellung.

Ein anderer Fall betraf eine Studentin aus Wien, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung ausübte. Neben ihrer Beschwerde bei der VA erhob diese Studentin auch Berufung gegen den Bescheid des Arbeitsamtes, mit welchem der Bezug des Arbeitslosengeldes eingestellt wurde. Die Berufungsbehörde gelangte zu der Ansicht, daß die Studentin ihr Dienstverhältnis längere Zeit hindurch betrieben hat und es nicht wegen des Studiums gelöst hat; die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem AlVG waren daher zu bejahen. Da die Berufungsentscheidung der Studentin Recht gab, war ein weiteres Einschreiten der VA nicht erforderlich.

Die angeführten Fälle zeigen deutlich, daß sich die Arbeitsämter nicht immer in ausreichender Weise mit dem konkreten Beschäftigungsverlauf des Leistungsbeziehers auseinandersetzen, sowie, daß gerade Studenten seitens der Arbeitsämter oft mangelnde Arbeitswilligkeit, also das Fehlen der Bereitschaft, eine angebotene Beschäftigung auch tatsächlich anzunehmen, unterstellt wurde. Es bleibt daher zu hoffen, daß die im Jahr 1994 durchgeführ-

Soziales

te Umstrukturierung der Arbeitsmarktverwaltung (Einrichtung von Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices) ein besseres Eingehen auf Bedürfnisse und Motivation des Arbeitsuchenden mit sich bringen wird.

3.3.10 Entsorgung von Inkontinenzartikeln

Die VA hat ausgehend von einer Beschwerde der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, die sich vor allem gegen die Vorschreibung von Abfallbeseitigungskosten für Inkontinenzartikel, Einweghilfsmittel wie Wegwerwindeln, Einmalspritzen, Katheder, Lanzetten etc. wandte, eine Umfrage durch die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer herbeigeführt, um einerseits österreichweit zu klären, wie derartige Artikel überhaupt entsorgt werden und andererseits auch, um einen Einblick darüber zu gewinnen, wie die Bedeckung der daraus erwachsenden Kosten erfolgt.

Wie die VA feststellen mußte, sind Fragen der ordnungsgemäßen Entsorgung medizinischer Abfälle bislang insoweit uneinheitlich gelöst worden, als die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall von den Ämtern der Landesregierung unterschiedlich vorgenommen wurde. Unter Mithilfe der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie konnte eine Klarstellung dahingehend herbeigeführt werden, daß diese unterschiedliche Vollzugspraxis zum Anlaß genommen wurde, die anstehenden Probleme im Rahmen einer Abfallrechtsreferententagung nochmals zu besprechen.

Bezüglich der Kosten konnte klargestellt werden, daß die meisten Inkontinenzartikel keine gefährlichen Abfälle darstellen und daher mit dem normalen Haushmüll entsorgt werden können. Eine Bezahlung erfolgt also über die Müllgebühren. Bei Härtefällen kann die Gemeinde aus Sozialhilfemitteln Hilfestellungen leisten. Gefährliche Abfälle aus dem medizinischen Bereich, die in Haushalten anfallen (sogenannte Problemstoffe), sind kostenlos zu übernehmen. Diese Kosten werden pauschal ebenfalls über die Müllgebühren verrechnet.

Im übrigen wurden die Ärzte angehalten, die bei Hausbesuchen im Zuge der Behandlung anfallenden medizinischen Abfälle wieder mitzunehmen, um die Menge der Problemstoffe und die damit entsprechenden Gebühren zu minimieren (VA 340-SV/94).

*Soziales***3.3.11 Einzelfälle****3.3.11.1 Anspruch auf Leistungen nach dem KOVG - Ablehnung**

VA 24 — SV/94

BM ZI.948.113/2-2/94

N. N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ihm vom Landesinvalidenamt trotz wiederholter Anträge die Schwerstbeschädigtenzulage vorenthalten würde. Eine Prüfung durch die VA ergab folgendes:

Dem Beschwerdeführer wurde ab Jänner 1950 eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 vH zuerkannt, die ab 1. Oktober 1967 entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 vH erhöht wurde. Ein Anspruch auf die Schwerstbeschädigtenzulage wurde damals aufgrund der amtsweigig durchgeführten Prüfung mit Bescheid vom 3. März 1970 abgelehnt, da die Summe der Einzel-MdE-Werte der als Dienstbeschädigung anerkannten Leiden den geforderten Mindestwert von 130 vH nicht erreichte.

Der Beschwerdeführer hat dann in der Folge mehrere Anträge auf Erhöhung der Beschädigtenrente beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (vormals Landesinvalidenamt) eingebracht, die jedoch alle abgewiesen wurden, weil die geltend gemachten Verschlimmerungen seiner Leiden stets auf die umfangreichen, aber akausalen Abnützungsscheinungen, die an allen Gelenken bestanden, zurückzuführen waren bzw. weil im Bereich der Dienstbeschädigung nur unwesentliche Veränderungen eingetreten sind, die auch keine andere Beurteilung des Anspruches auf Schwerstbeschädigtenzulage ermöglichten. Zuletzt beantragte er bei diesem Amt am 5. Jänner 1993 die Anerkennung verschiedener Leiden als Dienstbeschädigung und neuerlich die Erhöhung seiner Rente. Darüber wurde mit den Bescheiden vom 29. Oktober 1993 gemäß § 68 Abs. 1 AVG (Zurückweisung wegen bereits entschiedener Sache betreffend die Anerkennung der Leiden "Abnützungsscheinungen und Schmerzen in beiden Schultern und Armen") und vom 7. Februar 1994 gemäß §§ 4 und 52 KOVG (Abweisung der Neubemessung der Rente und der Anerkennung von "Abnützungsscheinungen der rechten Hüfte" als Dienstbeschädigung) entschieden. Mit dem zuletzt genannten Bescheid vom 7. Februar 1994 wurden zwar die anerkannten Dienstbeschädigungen teils neu bezeichnet, teils neu(höher)eingeschätzt; eine höhere Gesamt-MdE für die Beschädigtenrente ließ sich jedoch daraus nicht ableiten. Aufgrund des Einschreitens der VA war aber der medizinische Fachberater im Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gegensatz zum Bundessozialamt aufgrund der festgestellten Verschlimmerungen der arthrotischen Veränderungen im rechten Kniegelenk nunmehr der Meinung, daß die medizinischen Voraussetzungen für die Zu-

Soziales

erkennung einer Schwerstbeschädigungszulage gemäß § 11a Abs. 4 lit.a KOVG 1957 gegeben sind, weil sämtliche teilkausal anerkannten Leiden des Bewegungsapparates unter Berücksichtigung seiner Gesamtfunktionseinschränkung mit 60 vH eingeschätzt werden konnten, was zusammen mit der MdE von 70 vH für den Teilverlust des linken Oberschenkels einen Hundertsatz von 130 vH ergab. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat daher in der Folge das Bundessozialamt Steiermark angewiesen, unverzüglich über den Anspruch auf Schwerstbeschädigungszulage positiv zu entscheiden.

Damit war der Grund für diese berechtigte Beschwerde behoben.

3.3.11.2 Darlehen aus dem Kriegsopferfonds - Ansuchen nur teilweise entsprochen

VA 69 — SV/94

BM Zl.943.624/2-4/94

N. N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß seinem Ansuchen auf Gewährung eines Darlehens aus dem Kriegsopferfonds aus ihm unverständlichen Gründen nur teilweise entsprochen wurde. Die Prüfung durch die VA ergab folgende Sachlage:

N. N. beantragte am 16. September 1993 beim Bundessozialamt Wien, Niederösterreich und Burgenland ein zinsenfreies Darlehen aus dem Kriegsopferfonds in maximaler Höhe (60facher Grundrente, das waren zu diesem Zeitpunkt S 151.680,--), um damit private Bankkredite abdecken zu können.

Da er zur Absicherung des Darlehens keinen Bürgen anbieten konnte, wurde er zum Abschluß einer vinkulierten Risikoversicherung auf die Laufzeit des Darlehens verhalten. Das Bundessozialamt forderte ihn dabei auf, diese Versicherung nicht vor Oktober 1993 abzuschließen und überdies die noch fehlenden Nachweise über die Höhe seiner Privatschulden nachzureichen.

In der Folge schloß er tatsächlich die Versicherung entgegen der Aufforderung des Bundessozialamtes bereits aber am 1. September 1993 ab und legte die geforderten Unterlagen erst am 29. November 1993 dem Bundessozialamt vor. Daher konnte ihm nur mehr ein Darlehen in jener Höhe gewährt werden, das entsprechend der Laufzeit der Versicherung noch gedeckt war, das waren dann S 141.568,--.

Aufgrund des Einschreitens der VA stellte aber der Bundesminister für Arbeit und Soziales fest, daß die auf der Versicherung lastende Einmalprämie im Verhältnis zum gewährten Darlehensbetrag unverhältnismäßig hoch war. Der Bundesminister hat daher nach Anhörung des Kriegsopferfondsbeirates nachträglich auf eine Besicherung des Darlehens verzichtet und dem Beschwerdeführer das Darlehen in der beantragten Höhe gewährt. Vom Bun-

Soziales

desminister wurde das Bundessozialamt angewiesen, dem Beschwerdeführer den Betrag von S 10.112,-- nachzuzahlen und ihm auch dabei behilflich zu sein, um eine Teilrefundierung der seinerzeit geleisteten Versicherungsprämie zu erwirken.

Die Beschwerde war somit teilweise berechtigt, wobei aber festzuhalten ist, daß sich der Beschwerdeführer nicht an die vorgeschriebenen Termine des Bundessozialamtes gehalten hat. Trotzdem konnte ihm aufgrund des Eintrittens der VA weitgehend geholfen werden.

3.3.11.3 Unzulässige Erhebung einer Regreßforderung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gegen einen leitenden Bundesbeamten VA 111 — SV/94

Im Feber 1992 ereignete sich ein Arbeitsunfall, bei welchem ein im Bundesdienst stehender Gärtner im Zuge von Baumschneidearbeiten schwer verletzt wurde. Zuständiger Unfallversicherungsträger war die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt(AUVA); der verletzte Gärtner erhielt die ihm gesetzlich zustehenden Versicherungsleistungen.

Die Baumschneidearbeiten wurden in Anwesenheit eines Aufsichtsleiters durchgeführt, der über die erforderliche Ausbildung verfügte. Die gegen diesen Aufsichtsleiter wegen des Verdachtes der fahrlässigen Körperverletzung erstattete Strafanzeige wurde seitens der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

§ 334 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) regelt die Haftung des Dienstgebers bei Arbeitsunfällen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung. Nach dieser Gesetzesstelle hat der Dienstgeber (oder ein ihm Gleichgestellter) den Trägern der Sozialversicherung alle nach dem ASVG zu gewährenden Leistungen zu ersetzen, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Auf diese Gesetzesstelle gestützt, vermeinte die AUVA, den für sämtliche österreichischen Bundesgärten zuständigen Direktor im Regreßwege in Anspruch nehmen zu können. Der genannte Unfallversicherungsträger ging dabei von der "Haftung eines Betriebsaufsehers" aus, wobei die Versicherungsanstalt keinen Unterschied machte, ob es sich dabei um den vor Ort tätigen Aufsichtsleiter oder um den für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Direktor handelt. Die Ermittlungen des Unfallverhütungsdienstes hätten nämlich ergeben, daß zum Unfallszeitpunkt in der Verwaltung der Bundesgärten "kein ausgebildeter Arbeitnehmer mit einschlägigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Baumfällung vorhanden war". Daher sei sowohl das Verhalten des Chefs der Bundesgärten, diese Arbeiten mit dem eigenen Personal durchführen zu lassen, als auch die Einlassung des Aufsichtsleiters zur Aufsichtsführung über Arbeiten, von denen er persönlich nichts verstand, als qualifiziert verschuldet einzustufen.

Soziales

Die VA führte ein Prüfungsverfahren bei der AUVA durch und konfrontierte die AUVA mit der Rechtsansicht, es handle sich beim Direktor der Bundesgärten einerseits nicht um jenen Organwalter, der aufgrund seiner dienstlichen Ingerenz den gegenständlichen Arbeitsunfall hätte verhindern können; andererseits sei ein persönliches Verschulden nicht erkennbar. Der Gehölzschnitt, zu dem auch die Baumfällung zählt, stellt vielmehr einen wichtigen Bestandteil der Ausbildung und Tätigkeit eines Landschaftsgärtners dar; der Aufsichtsleiter war zum Unfallzeitpunkt ausgebildeter Gärtner und als solcher als Abteilungsleiter an der nachmaligen Unfallstelle bereits seit dem Jahre 1984 eingesetzt. In dieser Eigenschaft hatte er bereits vor dem Unfall die Aufsicht über annähernd 100 Baumfällungen ausgeübt. Die Aufsichtspflicht wurde auch beim gegenständlichen Arbeitsunfall nicht verletzt, da die Fällarbeiten in diesem speziellen Fall durchaus der fachlichen Norm entsprachen und der die Fällung ausführende Gärtner, also der nachmalig Verletzte, nachweislich über eine ausreichende einschlägige fachliche Erfahrung verfügte. Ein Auswahlverschulden des leitenden Beamten war daher nicht konstruierbar; auch die Zurücklegung der Strafanzeige gegen den Aufsichtsleiter durch die Staatsanwaltschaft Wien stellte ein weiteres Indiz in diese Richtung dar.

Die VA stellte im Zuge des Prüfungsverfahrens des weiteren fest, daß es sich beim Leiter der Bundesgärten um einen Dienststellenleiter handelte, dem bei der Anwerbung und Auswahl seiner Mitarbeiter nur eine sehr geringe Einflußnahme zukommt. Seine Dienststelle untersteht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, welches - in Ermangelung nachgeordneter Dienstbehörden - sämtliche dienstbehördliche Kompetenzen ausübt. In der Landwirtschaftssektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind auch die fachaufsichtlichen Kompetenzen zusammengefaßt; für den Leiter der Bundesgärten ist sohin weder eine dienstbehördliche Zuständigkeit gegeben, noch darf seine Möglichkeit zur Fachaufsicht überschätzt werden. Der seitens der AUVA erhobenen Regreßforderung stand daher die Tatsache gegenüber, daß der in Anspruch genommene Beamte über keine einschlägigen Kompetenzen verfügte.

Die AUVA setzte die VA in der Folge davon in Kenntnis, daß sie nach neuerlicher Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der Argumentation der VA das Regreßverfahren gegen den Leiter der Bundesgärten einstellen wird.

Die VA führte im Zuge des Prüfungsverfahrens jene Erhebungen zu den Kompetenzen des in Anspruch genommenen Beamten durch, welche bei genauer und sorgfältiger Erhebung des Sachverhaltes vom Unfallversicherungsträger hätten durchgeführt werden müssen. Bei sorgfältiger Erhebung aller rechtsrelevanten Tatumstände hätte die AUVA bereits von sich aus zu dem Schluß gelangen müssen, daß eine regreßweise Inanspruchnahme des Leiters der Bundesgärten weder in der Bestimmung des § 334 ASVG noch in einer anderen Gesetzesbestimmung gedeckt sein konnte.

Soziales

3.3.11.4 Vermeidbare Bürokratie bei der Anmeldung geringfügig Beschäftigter zur Teilversicherung in der Unfallversicherung

VA 72 — SV/94

BMAS. Zl. 121.080/4-5/94

Eine Beschwerdeführerin aus Wien wandte sich mit dem Vorbringen an die VA, daß im Zusammenhang mit der Anmeldung von privatem Betreuungspersonal zur gesetzlichen Unfallversicherung nunmehr erhebliche bürokratische Hemmnisse auftreten würden, welche früher nicht gegeben gewesen seien.

Die Beschwerdeführerin nahm damit inhaltlich Bezug auf die Bestimmung des § 33 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), welche durch die 51. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 335/93, dahingehend geändert wurde, daß ab 1. Jänner 1994 die Meldung bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales veranlaßte, daß der Beschwerdeführerin, die sich im direkten Wege auch an den Bundesminister gewandt hatte, ein Antwortschreiben zukam. In diesem Antwortschreiben erläuterte das Bundesministerium die wesentlichen Beweggründe, die zur Neufassung der genannten Gesetzesbestimmung geführt haben, nämlich, daß auch für geringfügig beschäftigte Personen nunmehr nur eine Meldestelle zuständig sein sollte, nämlich der örtlich und sachlich zuständige Krankenversicherungsträger. Für Versicherte und deren Dienstgeber ergebe sich damit eine Vereinfachung, weil nur mehr dieser Träger als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit dem Meldewesen gilt. Eine einheitliche Anlaufstelle sei auch für das Leistungsrecht zur Wahrung der Interessen der Versicherten, insbesondere jener der geringfügig Beschäftigten, zweckmäßig.

Wie aus den Reaktionen vieler Meldepflichtiger und den dazu von den Gebietskrankenkassen eingegangenen Informationen zu ersehen sei, hätten sich die Erwartungen des Gesetzgebers allerdings nicht oder nur teilweise erfüllt. Als besondere Belastung sowohl der Meldepflichtigen als auch der Gebietskrankenkassen werde dabei empfunden, daß "jede für die Versicherung bedeutsame Änderung" zu melden ist, wobei in der Praxis Auffassungsunterschiede darüber bestünden, welche Änderungen davon betroffen und daher dem Krankenversicherungsträger zu melden sind.

In Hinblick auf diese Situation stellte der Bundesminister in Aussicht, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - einen Erfahrungsaustausch der Krankenversicherungsträger zur Klärung der hier aufgetretenen Probleme durchführen werde. Vom Ergebnis dieser Diskussion werde dann die weitere Vorgangsweise des Ministeriums abhängen.

Soziales

Die VA wird zu dieser Frage mit dem Bundesminister in Verbindung bleiben und auch weiterhin alle Maßnahmen, die zur Vereinfachung der Sozialversicherungsgesetze führen können, unterstützen.

3.3.11.5 Anspruch auf Behindertenpaß - Ablehnung

VA 24 — SV/92

BM Zl.947.446/3-7/92

N. N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ihrem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz vom Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht nachgekommen werde. Die Prüfung durch die VA ergab folgendes:

N. N. stellte am 10. Juli 1991 beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz. Die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit betrug in diesem Fall laut Bescheid des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 23. Feber 1988 80 v.H. Mit diesem Bescheid wurde auch festgestellt, daß die Beschwerdeführerin aufgrund der Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Kreis der begünstigten Invaliden angehöre. Mit Bescheid vom 15. Jänner 1991 stellte das Landesinvalidenamt fest, daß N. N. nicht mehr zum Personenkreis der begünstigten Behinderten zähle, weil sie eine Alterspension beziehe und auch nicht mehr in Beschäftigung stehe. Aus diesem Grund wurde ihr Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses vom Landesinvalidenamt am 7. November 1991 abgewiesen.

Diese Entscheidung steht aber nach Ansicht der VA im Widerspruch zur Bestimmung des § 40 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz, weil der nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 mit 80 v.H. festgestellte Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Aberkennung der Begünstigteneigenschaft nicht berührt wird. Diese Ansicht wurde auch vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Berufungsbehörde vertreten. In der Folge hat dann der Bundesminister für Arbeit und Soziales veranlaßt, daß der Beschwerdeführerin am 7. Oktober 1992 ein Behindertenpaß ausgestellt wird.

Die Beschwerde war somit berechtigt.

Soziales**3.3.11.6 Anspruch auf Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung**

VA 37 — SV/94

Das Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung ist eine monatliche Geldleistung, die aus Anlaß von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen (das sind stationäre Heilbehandlungen in Rehabilitationszentren) im Anschluß an die Akutversorgung im Krankenhaus ab der 24. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt.

Die VA konnte in einem Prüfungsverfahren gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten klarstellen, daß bei Bemessung des Übergangsgeldes eines selbständig Erwerbstätigen nicht ausschließlich auf das im Vorjahr erzielte Einkommen abzustellen ist, sondern vom Versicherungsträger erhoben werden muß, ob während der Zeit der Rehabilitationsmaßnahmen tatsächlich ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, bzw. ob der Versicherte finanzielle Nachteile gerade wegen der stationären Unterbringung in Kauf nehmen mußte.

Mit dieser Klarstellung konnte eine Nachzahlung erbracht und der Grund der berechtigten Beschwerde behoben werden.

3.3.11.7 Behebung einer nachteiligen Pensionsberechnung

VA 58 — SV/94

Anlaßlich eines Sprechtages in Klagenfurt führte ein Versicherter bei der VA Beschwerde darüber, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter trotz einiger Vorsprachen nicht gewillt war, eine nochmalige Berechnung der 1984 zuerkannten Invaliditätspension vorzunehmen, obwohl der Versicherte geltend gemacht hatte, daß seiner Meinung nach wegen des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens sowie der Anzahl der im In- und Ausland erworbenen Versicherungsmonate eine höhere Leistung zur Auszahlung gelangen müßte. Da er bereits anlaßlich früherer Erhebungen mit einem Versicherten gleichen Namens, der auch in Kärnten wohnhaft ist, verwechselt worden war, bestand seinerseits Anlaß zur Vermutung, daß auch die Pensionsberechnung fehlerhaft sein könnte.

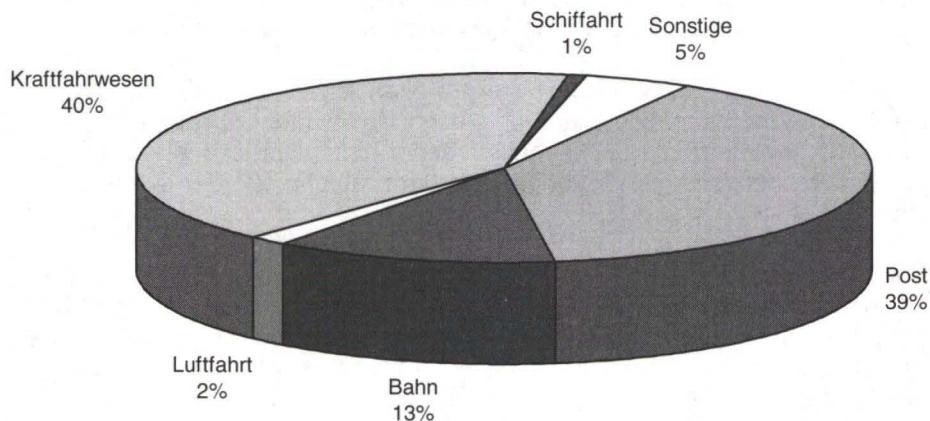
Die VA hat im Rahmen des eingeleiteten Prüfungsverfahrens zwar festgestellt, daß die vermutete Verwechslung nicht vorlag, doch konnte eine Neuberechnung erwirkt werden, im Zuge derer sich herausgestellt hat, daß nach einer Vorschußgewährung die Beitragsgrundlagen eines Jahres bei Feststellung der endgültigen Leistung keine Berücksichtigung gefunden hatten. Mit Bescheid vom 28. April 1994 wurde der gesetzliche Zustand rückwirkend ab 1. März 1984 hergestellt und dem Versicherten aufgrund der Neubemessung der Pension unter Berücksichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ab 1. Jänner 1994 eine Nachzahlung in Höhe von S 213.806,80 überwiesen.

Verkehr

3.4 Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

3.4.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 216 Beschwerden betreffend den Vollzugsbereich des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bei der VA eingebbracht. Dies bedeutet einen geringfügigen Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Über Vorgänge bei der Post- und Telegraphenverwaltung wurden 85 Beschwerden eingebbracht, die Bahn betrafen 27 Fälle und zum Kraftfahrwesen waren 88 Beschwerden zu zählen.



3.4.2 Kraftfahrwesen

Im Bereich des Kraftfahrwesens standen neuerlich die Entziehungen und Befristungen von Lenkerberechtigungen im Mittelpunkt. Bereits im Sechzehnten Bericht der VA an den Nationalrat wurde darauf verwiesen, daß die Ausstellung einer österreichischen Lenkerberechtigung aufgrund einer ausländischen Lenkerberechtigung immer wieder zu Schwierigkeiten führt. Die VA verweist daher auf die Ausführungen im Sechzehnten Bericht an den Nationalrat. Berechtigung mußte Beschwerden zuerkannt werden, die den

Verkehr

Nachweis der Fahrpraxis zum Inhalt hatten. Wie die VA im Zuge dieser Prüfungsverfahren feststellen mußte, besteht hier offensichtlich bei vielen Kraftfahrbehörden eine Verwaltungspraxis, die mit der Rechtslage nicht übereinstimmt. Wie bereits im Sechzehnten Bericht ausgeführt, ist für die Erlangung einer österreichischen Lenkerberechtigung der Nachweis einer Fahrpraxis ein Jahr zurückliegend ab Antragstellung notwendig. Nicht nur daß Anträge von Personen, die bereits länger als ein Jahr ihren Wohnsitz im Bundesgebiet hatten, abgewiesen oder gar nicht angenommen wurden, sind bei einzelnen Kraftfahrbehörden auch Merkblätter aufgelegt worden, die diese rechtswidrige Ansicht zum Inhalt hatten. Weiters wurden in solchen Merkblättern die Antragsteller darauf hingewiesen, daß Personen mit einem Führerschein der Bundesrepublik Deutschland einen Auszug aus dem Verkehrscentralregister des Kraftfahrbundesamtes in Flensburg beibringen müssen oder andere Personen generell eine Strafregisterauskunft bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zeit des Aufenthaltes im Ausland. Eine solche Vorgangsweise ist aber im KFG 1967 nicht gedeckt. Lediglich wenn konkrete Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit des Antragstellers bestehen, könnte die Behörde entsprechende Auskünfte einholen.

Nachdem die VA den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit dieser Behördenpraxis und auch diesen Merkblättern nochmals konfrontiert hatte, erging an die Landeshauptmänner ein entsprechender Erlaß, um hier eine rechtskonforme Vorgangsweise der Kraftfahrbehörden sicherzustellen.

Eine Vereinfachung ergab sich mit der im August 1994 in Kraft getretenen 17. Kraftfahrgesetz-Novelle, womit für Antragsteller, deren Lenkerberechtigung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, das Erfordernis der glaubhaft zu machenden Fahrpraxis entfällt.

Nach wie vor ungelöst ist das Problem der Schülerbeförderung. Immer wieder - so auch im Berichtszeitraum - trafen bei der VA Beschwerden über überfüllte Schülerbusse ein. Auf diesbezügliche Ausführungen und Überlegungen der VA in früheren Berichten sei hier nochmals verwiesen. Aus der Sicht der VA kann hier erst eine zufriedenstellende Lösung erreicht werden, wenn bei der Anzahl der zu befördernden Personen die Schüler mit Erwachsenen gleichgestellt werden. Diesbezüglichen Anregungen wurde bisher immer die Kostenfrage gegenübergestellt. Berücksichtigt man jedoch den Umstand, daß viele Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung Beförderungsentgelte aus dem FLAG erhalten, die in der Höhe des Beförderungsentgeltes für eine erwachsene Person liegen, so erscheint es gerechtfertigt, auch für Schüler gleiche Beförderungsbedingungen zu verlangen.

Verkehr**3.4.3 Straßenverkehrsordnung**

In einem amtsweigigen Prüfungsverfahren hat die VA untersucht, ob eine spezielle fahrzeugbezogene Beschränkung der Parkerlaubnis für Bewohner von flächendeckenden Kurzparkzonen richtig gehandhabt werde.

Nach § 45 Abs. 4 StVO kann ein Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens, der innerhalb einer flächendeckenden Kurzparkzone wohnt, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine Bewilligung ("Bewohnerparkkarte") erhalten. Nach der im Kraftfahrgesetz enthaltenen Definition fallen Motordreiräder mit einem Eigengewicht von unter 400 kg nicht unter den Begriff Kraftwagen.

Da die VA keinen nachvollziehbaren Grund sah, die zahlenmäßig ohnehin geringe Gruppe von Besitzern bestimmter Motordreiräder rechtlich zu benachteiligen, sieht die VA zwei Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems: Einerseits könnte durch Änderung des Gesetzes auch diese Fahrzeuggruppe in die Ausnahmebestimmungen einbezogen werden; andererseits wäre es vorstellbar, eine auf § 45 Abs. 2 StVO gestützte Ausnahmebewilligung individuell zu erteilen.

Der zunächst von der VA befaßte Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hielt die letztgenannte Möglichkeit für durchaus realisierbar, hat jedoch gegenüber den Bundesländern keine Möglichkeit, diese Rechtsauffassung mittels Weisung an die Landesbehörden durchzusetzen. Das im Prüfungsverfahren der VA befaßte Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hält eine Gesetzesänderung (wegen der sicherlich sehr geringen Zahl von betroffenen Personen) für nicht zweckmäßig, hat aber andererseits auch die Möglichkeit der Ausstellung einer auf § 45 Abs. 2 StVO gestützten Ausnahmebewilligung verneint.

Da der VA ein diesbezügliches konkretes Individualverfahren nach § 45 Abs. 2 StVO bisher noch nicht im Beschwerdewege zur Kenntnis gelangt ist, wird derzeit lediglich auf die bestehende Problematik verwiesen.

3.4.4 Post- und Telegraphenverwaltung

Bestimmungen des neuen Fernmeldegesetzes 1993 haben bei der VA zu Beschwerdeführungen bezüglich der Fangschaltung geführt. Nach den nunmehr geltenden Bestimmungen des § 34 des Fernmeldegesetzes 1993 kann jemand, der durch Telefonate belästigt wird, eine Fangschaltung beantragen. Erfolgt nun ein mißbräuchlicher Anruf, so hat der Angerufene Datum und Uhrzeit dieses Anrufes zu nennen. Mit diesen Angaben hat die Post die Möglichkeit, den Anschluß, von dem aus der mißbräuchliche Anruf getätigt

Verkehr

wurde, eindeutig zu identifizieren. Die Post hat diese Informationen an die zuständige Fernmeldebehörde als Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, die ihrerseits verpflichtet ist, den mißbräuchlichen Anruf verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen. Die Post darf die Auswertung der Fangschaltung jedoch nicht an den Antragsteller weitergeben. Diese Bestimmung wurde von den Beschwerdeführern heftigst kritisiert.

Von dem mit dieser Kritik konfrontierten Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde eingewendet, daß das Grundrecht auf Datenschutz die Bedachtnahme auf die Privatsphäre sowohl der Anrufer als auch der angerufenen Personen gebietet. Aus diesem Grund untersagt es das Fernmeldegesetz, die Auswertung einer Fangschaltung an den Angerufenen weiterzugeben und wahrt damit die beabsichtigte Vertraulichkeit eines Telefonanrufes auch hinsichtlich der Identität des Anrufers.

In den Beschwerden wurde jedoch die Ansicht vertreten, daß hier der Täter geschützt wird. Dadurch tritt für den Angerufenen eine unbefriedigende Situation ein, wenn ihm nicht bekanntgegeben wird, wer der Anrufer ist. Dies könnte dazu führen, daß zur Abwendung dieser Belästigung zwar eine Geheimnummer beantragt wird, der Belästiger jedoch ebenfalls von dieser neuen Nummer Kenntnis erhält, solange er dem belästigten Telefonkunden nicht bekannt ist.

Im Berichtszeitraum konnte auch ein Beschwerdefall abgeschlossen werden, der die Dauer eines fernmelderechtlichen Betriebsbewilligungsverfahrens zum Inhalt hatte und zu einer Mißstands feststellung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr führte (siehe Einzelfall 3.4.7.1, Seite 87). Nachdem hinsichtlich der Dauer solcher Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1993 von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung als oberste Fernmeldebehörde durchgeführt wurden, mehrmals berechtigt Beschwerde geführt wurde, ist zu hoffen, daß durch die seit 1. Jänner 1993 erfolgte Änderung der Zuständigkeit (nunmehr Sektion IV des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) diese Verfahren weniger Anlaß zur Kritik geben.

Ein schon traditioneller Schwerpunkt bei der Beschwerdeführung betreffend die Post- und Telegraphenverwaltung waren die Fernmeldegebühren. Obwohl in den meisten Fällen der Beschwerde keine Berechtigung zuerkannt werden konnte, erscheint es der VA wesentlich, die Kunden der Post- und Telegraphenverwaltung gegen Fremdeingriffe und mißbräuchliche gebührenbeeinflussende Handlungen zu schützen. Durch entsprechende Maßnahmen könnte auch das aus vielen Beschwerden ersichtliche Mißtrauen der Telefonkunden gegenüber Erfassung und Verrechnung der Fernmeldegebühren verringert werden. Dazu beitragen könnte auch eine in vielen Beschwerden geforderte übersichtlichere Gestaltung der Fernmeldegebühren-Rechnung, deren mangelnde Transparenz häufig in den Beschwerden kritisiert wurde.

*Verkehr***3.4.5 Bahn**

Auch im abgelaufenen Berichtszeitraum wendeten sich Anrainer von Bahn-anlagen mit Beschwerden an die VA, wobei bei diesen Personen insbesondere Befürchtungen bestehen, daß durch den Neu- oder Ausbau, bzw. die Reaktivierung alter Strecken, unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft entstünden, ohne daß entsprechende Maßnahmen zum Schutze der Anrainer getroffen werden. Da die Prüfung der im Berichtszeitraum eingetroffenen Beschwerden noch nicht abgeschlossen werden konnte, können hiezu von der VA noch keine Feststellungen getroffen werden.

3.4.6 Prüfzuständigkeit der VA bei Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV)

Nach der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage könnte die VA ein ausgegliedertes Unternehmen PTV nicht mehr prüfen. In einem solchen Fall würde sich die Prüfkompetenz auf jene Rechtsakte beschränken, die dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Eigentümervertreter bzw. (wenn dies vorgesehen wird) als Aufsichtsperson zustehen. Die VA schlägt daher bei einer allfälligen Ausgliederung der PTV eine Regelung vor, wie sie anlässlich der Ausgliederung des Arbeitsmarktservices getroffen wurde. Diesbezüglich ist auf § 60 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (BGBI.Nr. 313/1994) zu verweisen, wonach die Tätigkeit des Arbeitsmarktservices der Prüfung durch die VA unterliegt.

3.4.7 Einzelfälle**3.4.7.1 Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Fernmeldebehörde**

VA 300 — V/91

Pr.Zl. 5917/82-4-1991

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1991 führte die N. N. Handelsges.m.b.H. in Wien bei der VA darüber Beschwerde, daß auf ihr an den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung gerichtetes Beschwerdeschreiben vom 22. August 1990 trotz einer Urgenz am 8. Oktober 1990 nicht reagiert wurde und erst nach einer neuerlichen Urgenz am 8. Februar 1991 eine Einladung zu einem Gespräch erfolgte. Dabei ging es um die Erledigung von diversen Anträgen durch die Fernmeldebehörde erster Instanz. Anlässlich dieses Gespräches am 21. Februar 1991 wurde den Beschwerdeführern die Erledigung zugesagt, bisher wäre diese jedoch nicht erfolgt. Eine dieser Erledigungen betraf eine Berufung vom 18. Oktober 1990 gegen den Bescheid der Fernmeldebehörde erster Instanz.

Verkehr

Die VA ersuchte den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr um Stellungnahme. In der mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 21. Februar 1992 übermittelten Stellungnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung wurde unter anderem auch ausgeführt, daß die formalrechtlich abschließende Erledigung der von der Gesellschaft eingebrachten Anträge bzw. Rechtsmittel umgehend zum Abschluß gebracht werde. Die VA verständigte die Beschwerdeführer über diese Zusage, woraufhin diese die VA mit Schreiben vom 11. Mai 1992 dahingehend informierten, daß zwar ein Beschwerdepunkt behoben wurde, über die Berufung vom 18. Oktober 1990 jedoch noch immer nicht entschieden worden sei.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1992 setzte die VA daher das Prüfungsverfahren fort, um die Gründe für die Verzögerung der bereits angekündigten Erledigung zu klären. Nach zweimaliger telefonischer Urgenz dieses Ersuchens hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 25. Jänner 1993 mitgeteilt, daß ein analog gelagerter Fall beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sei und daher diese Entscheidung abgewartet werde. Die VA hat daraufhin mit Schreiben vom 29. März 1993 die bezughabenden Verwaltungsakten zur Einsichtnahme angefordert.

In der Folge langten Schreiben des Generaldirektors der Post- und Telegraphenverwaltung vom 6. April 1993 sowie eine vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelte Stellungnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 31. März 1993 bei der VA ein. In beiden Schreiben wurde mitgeteilt, daß die Angelegenheit von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung an die seit 1. Jänner 1993 zufolge Bundesgesetz BGBl. 25/1993 in fernmelderechtlichen Betriebsbewilligungsfragen zuständig gewordene Sektion IV des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt würde. Weiters wurde auch mitgeteilt, daß inzwischen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über den oben erwähnten Fall vorliege (Erkenntnis vom 21. Dezember 1992). Mit Schreiben vom 5. Juli 1993 hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion IV, die VA verständigt, daß über die Berufung mit Bescheid vom 1. Juli 1993 entschieden wurde, wobei nach Modifizierung des Berufungsantrages der Berufung stattgegeben werden konnte. Die Verwaltungsakten, die bereits mit Schreiben vom 29. März 1993 angefordert wurden, hatte das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der VA jedoch noch immer nicht übermittelt.

Verkehr

Die VA hat daher die Aktenübersendung mit Schreiben vom 29. September 1993 und 15. März 1994 urgert. Erst mit Schreiben vom 4. Mai 1994 hat das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die bezughabenden Verwaltungsakten der VA übermittelt.

Bei Durchsicht dieser Unterlagen konnte jedoch keinerlei Erhebung oder Veranlassung der Berufungsbehörde zum gegenständlichen Verfahren festgestellt werden. Das in der Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 25. Jänner 1993 angesprochene Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof betraf eine gegen einen Bescheid der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 13. April 1992 gerichtete Beschwerde. Erst durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion IV, wurde nach der rechtlich bedingten Zuständigkeitsänderung mit den Berufungswerbern Kontakt aufgenommen, woraufhin diese ihren Antrag modifizierten. Mit Berufungsbescheid vom 1. Juli 1993 wurde schließlich das Verfahren abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Erledigung der Berufung vom 30. Oktober 1991 erst mit Bescheid vom 1. Juli 1993 erfolgte, aus den Unterlagen aber keinerlei Begründung für die Säumigkeit zu entnehmen ist und auch in den an die VA ergangenen Stellungnahmen nicht genannt wurde, liegt eine Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß § 73 Abs. 1 AVG 1950 vor. Die VA ist daher zu der Ansicht gelangt, daß die Dauer dieses Verfahrens einen **Mißstand** in der Verwaltung bildet und übermittelte eine entsprechende Feststellung dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

3.4.7.2 Auftragsvergabe durch die Post

VA 10 — V/93

GZ GD 104540/III-05/94

N. N. aus L. führte bei der VA über die Vergabe des Auftrages zur Lieferung der Schlüssel zu Fachtüren an Hausbrieffachanlagen durch die Postzeugverwaltung Beschwerde, da seiner Meinung nach die Vergabe nicht korrekt erfolgt und ein Bieter zum Nachteil der anderen bevorzugt worden sei. Die VA hat im Prüfungsverfahren den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung um Stellungnahme ersucht und in die Aktenunterlagen Einsticht genommen.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, endete der Vertrag über die Lieferung von Fachtürschlüsseln für Hausbrieffachanlagen mit der Firma X am 1. Dezember 1991. Die Postzeugverwaltung wurde daher am 22. Dezember 1989 von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung beauftragt, eine Ausschreibung zu veranlassen.

Verkehr

Die Postzeugverwaltung schrieb daraufhin am 6. Mai 1991 die Leistung "Gesamt-Österreichischer Schlüsseldienst für Ersatzschlüssel zu Fachtüren an Hausbrieffachanlagen" in Form einer öffentlichen Ausschreibung aus. Als Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote wurde der 3. Juni 1991, 10.00 Uhr, bestimmt. Aufgrund dieser Ausschreibung langten folgende Angebote ein:

Stückpreis je Schlüssel

Firma A	S 43,20
Firma B	S 55,--
Firma C	S 59,--
Firma D	S 54,--
Firma E	S 59,--.

Kurz nach der Angebotseröffnung wurde das Angebot der Firma D zurückgezogen und durch ein neues mit einem Schlüsselpreis von 49,90 S ersetzt.

Die Firma A aus L. als Billigstbieter wurde nach Einholung einer Firmenauskunft beim Kreditschutzverband von 1870 ausgeschieden. Daraufhin beabsichtigte die Postzeugverwaltung, den Auftrag an die Firma D aufgrund des nachträglich vorgelegten Angebotes zu vergeben. Die Firma D unterbreitete der Postzeugverwaltung den Vorschlag, den Auftrag an den bisherigen Schlüssellieferanten, die Firma E, zum gleichen Preis abzutreten. Die Postzeugverwaltung erteilte daraufhin am 28. Juni 1991 der Firma E den Auftrag mit einem Schlüsselpreis von 49,90 S.

Dazu hat die VA erwogen:

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Fall zu bemerken, daß die Vergabe von Aufträgen über Leistungen, die Ausschreibung, Angebot und Zuschlag in der ÖNORM A 2050 geregelt sind. Bei sorgfältiger Anwendung dieser Vorschriften hätte nach Ansicht der VA die Postzeugverwaltung zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Der Billigstbieter war die Firma A aus L. mit einem Stückpreis je Schlüssel von 43,20 S. Dieser Bieter wurde von der Vergabe ausgeschlossen, da die Postzeugverwaltung Bedenken hatte, ob der Bieter bei dem Leistungsumfang im Verhinderungsfalle leistungsfähig genug wäre, den Anforderungen nachzukommen. Zu diesen Bedenken kam es aufgrund der vom Kreditschutzverband eingeholten Auskunft. Die Postzeugverwaltung unterließ es jedoch, diesbezügliche Erkundigungen beim Bieter selbst einzuholen. Nach den Bestimmungen von Punkt R 38 der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen ist bei einem Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der Leistungsfähigkeit unmittelbar der Bieter aufzufordern, entsprechende Nachweise zu erbringen. Die vom Kreditschutzverband eingeholte Auskunft kann dieses Erfordernis nicht er-

Verkehr

setzen. Dies auch schon im Hinblick darauf, daß der Kreditschutzverband nur Angaben über die allgemeine wirtschaftliche Lage des Unternehmens machen kann. Daß die von der Postzeugverwaltung für die Ausschließung des Billigstbieters genannten Gründe nicht stichhaltig waren, ging aus einem späteren Schreiben der Firma A vom 15. Dezember 1992 hervor, da darin eine Vertretung für den Verhinderungsfall angeboten wurde.

Nachdem das Angebot des Billigstbieters ausgeschieden worden war, beabsichtigte die Postzeugverwaltung, den Auftrag an die Firma D aufgrund des nachträglich eingebrachten Angebotes zu vergeben. Dabei erfolgte jedoch nicht wie im Fall des Billigstbieters eine Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne des Punktes 4.32 der ÖNORM A 2050. Erst nachdem die Firma D den Vorschlag unterbreitete, den Auftrag an den bisherigen Schlüssellieferanten, die Firma E, zum gleichen Preis abzutreten, wurden entsprechende Erhebungen von der Postzeugverwaltung durchgeführt. Dabei mußte festgestellt werden, daß die Firma D eine in Gründung befindliche Gesellschaft mbH war, die weder über eine handelsrechtliche Eintragung im Firmenbuch noch über ein Büro, einen Telefonanschluß oder eine Bankverbindung verfügte. Der Inhaber der Firma E war überdies Gesellschafter mit einem halben Anteil sowie Geschäftsführer der Firma D. Obwohl gemäß Punkt 2.52 ÖNORM A 2050 der Bieter während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist - in diesem Fall die Firma E an den Stückpreis von 59 S - wurde der Auftrag an die Firma E zum Stückpreis von 49,90 S vergeben. Diese Auftragerteilung an die Firma E zu einem anderen Preis als im Angebot enthalten, ist insoferne zu beanstanden, als die Firma D den Auftrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht erteilt erhalten hatte, diesen somit auch nicht abtreten konnte. Ebenso war die nachträgliche Änderung des Angebotes innerhalb der Zuschlagsfrist unzulässig. Gemäß Punkt 4.4 ÖNORM A 2050 sind derartige nachträgliche Vereinbarungen mit einem Bieter unzulässig.

Bei konsequenter Anwendung der Vergabevorschriften durch die Postzeugverwaltung hätte eine richtig durchgeführte Zuverlässigkeitsprüfung bei der Firma A wahrscheinlich ergeben, daß der Billigstbieder in der Lage gewesen wäre, den Auftrag zu erfüllen. Hätten diese Ergebnisse jedoch zu einem negativen Ergebnis geführt, so wären von der Postzeugverwaltung die diesbezüglichen Voraussetzungen bei der Firma D zu untersuchen gewesen. Da während der Zuschlagsfrist die Bieter an ihre Angebote gebunden sind, hätten auch noch die anderen Angebote geprüft werden müssen, sodaß im Hinblick auf den im Angebot der Firma E enthaltenen Stückpreis dieses Angebot als letztes zu prüfen gewesen wäre. Ein Zuschlag an die Firma E hätte erst dann erfolgen dürfen, wenn alle anderen Angebote mit einem niedrigeren Preis auszuscheiden gewesen wären. Außerdem wären die Vorgänge, nämlich die erfolgten Preisverminderungen von bisher 62 S über 59 S im Angebot zu 49,90 S als Zuschlagspreis, also auch das Zusammenwirken der Firmen E und D, geeignet gewesen, das Angebot gemäß Punkt 4.57 der ÖNORM A 2050 auszuscheiden. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kam die

Verkehr

VA daher zu der Ansicht, daß die Vorgangsweise der Postzeugverwaltung im Vergabeverfahren einen Mißstand in der Verwaltung darstellt.

Weiters war bei der Prüfung des Falles zu beanstanden, daß von seiten der Post- und Telegraphenverwaltung der nun niedrigere Schlüsselpreis nicht rechtzeitig bekanntgegeben wurde bzw. die diesbezüglichen Schreiben nicht rechtzeitig weitergeleitet wurden, sodaß den Postkunden noch der alte Preis von 62 S pro Schlüssel verrechnet und somit die Postkunden zugunsten des Lieferanten geschädigt wurden.

Wie der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung zu diesem Sachverhalt mitteilte, wurde durch ein Versehen der Post der neue Preis von 49,90 S pro Schlüssel den Postämtern nicht bekanntgegeben. Erst durch die schriftliche Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. Dezember 1992 wurde die Post darauf aufmerksam. Die Post- und Telegraphendirektionen wurden mit Dienstanweisung vom 18. Dezember 1992 angewiesen, unverzüglich allen Postämtern den neuen Schlüsselpreis von 49,90 S bekanntzugeben. Bei der Post- und Telegraphendirektion in Wien ist diese Dienstanweisung nicht angekommen. Die Postämter dieses Bereiches erfuhren daher erst mit Erlaß vom 14. Juni 1993 den neuen Schlüsselpreis. Bei der Post- und Telegraphendirektion in Innsbruck ist die Dienstanweisung zwar am 21. Dezember 1993 eingelangt, anschließend jedoch in Verlust geraten. Erst am 8. Juni 1993 wurde nach einer Urgenz der Generaldirektion die Dienstanweisung weitergeleitet.

Die VA kam daher zur Ansicht, daß auch die hier aufgetretenen Fehlleistungen bei der Bekanntgabe des neuen Schlüsselpreises an die Postämter einen **Mißstand** in der Verwaltung bilden.

Eine entsprechende Feststellung über die beiden Mißstände wurde dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt.

3.4.7.3 Kabelverlegung durch die Post ohne Einverständnis des Grundbesitzers

VA 175 — V/93

GD GZ 104394/III-23/94

N. N. aus F. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß von der Post über das Grundstück ihrer Mutter eine Kabelverlegung erfolgte, ohne daß ihre Mutter davon verständigt bzw. ihr Einverständnis dazu eingeholt oder ein Leitungsrecht geltend gemacht wurde. Die VA führte eine Prüfung durch und nahm auch mit dem Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung Kontakt auf.

Verkehr

Wie bei der Prüfung festzustellen war, handelte es sich hier tatsächlich um ein Versäumnis der Post, da die Grundstücksbesitzerin über die beabsichtigte Verlegung von Fernmeldekabeln nicht verständigt und auch nicht das Leitungsrecht geltend gemacht wurde. Aufgrund des Einschreitens der VA hat die Post mit der Gundstücksbesitzerin persönlich Kontakt aufgenommen und sich für das Versehen entschuldigt. Weiters wurden aufgrund dieser Kontaktaufnahme beanstandete bautechnische Mängel behoben und auch die Neuversetzung eines anlässlich der Kabelverlegung entfernten Grenzsteines vorgenommen.

Da sich die Grundstücksbesitzerin mit dieser Erledigung zufriedengestellt erklärte, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

3.4.7.4 Einschränkung bei der Zulassung eines Bootes

VA 228 — V/93

Pr.Zl.16000/3-4-1994

N. N. hat sein motorbetriebenes Boot entsprechend den Bestimmungen der Schiffszulassungsverordnung zwecks Überprüfung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgeführt. Die weitere Zulassung des Bootes wurde auch genehmigt, doch wurde sie dahingehend eingeschränkt, daß das Boot auf allen Binnengewässern Österreichs ausgenommen der Donau und dem Bodensee zugelassen sei. Da N. N. hiefür keine Erklärung erhielt bzw. auch keine rechtliche Deckung dieser Einschränkung in Erfahrung bringen konnte, erblickte er darin einen Mißstand in der Verwaltung und führte bei der VA Beschwerde.

Im Zuge der Prüfung dieser Beschwerde hat der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der VA mitgeteilt, daß von der Obersten Schifffahrtsbehörde nach Akteneinsicht festgestellt wurde, daß es sich bei der Einschränkung um einen Irrtum gehandelt hat. Dieser ist inzwischen aufgeklärt und die Zulassungsurkunde entsprechend korrigiert worden.

Der Beschwerde kam somit Berechtigung zu. Da jedoch noch im Zuge der Prüfung durch die VA die Angelegenheit bereinigt wurde, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

3.4.7.5 Lärmbelästigung der Anrainer durch Bahnanlage

VA 52 — V/94

Pr.Zl.16005/3-4-1994

N. N. aus Wien führte bei der VA darüber Beschwerde, daß eine von den ÖBB in Betrieb genommene Aufwärmstation für Züge auf dem Gebiet des Wiener Westbahnhofes eine unzumutbare Lärmbelästigung für die Anrainer

Verkehr

darstelle. Insbesondere bestünde durch den Betrieb dieser Anlage ein Summton, der Tag und Nacht abgegeben würde und unerträglich sei. Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr um Bekanntgabe, ob diese Anlage eisenbahnbetördlich genehmigt ist und dabei Auflagen zum Anrainerschutz erteilt worden sind.

Wie bei der Prüfung festzustellen war, handelte es sich bei der Lärmquelle um eine von der ÖBB umgebaute Elektrolokomotive, die nunmehr als fahrbare Vorheizanlage zur Energieversorgung abgestellter Reisezugwagen in Verwendung steht. Der Umbau der gegenständlichen Elektrolokomotive erfolgte im Rahmen des § 14 Abs. 3 Eisenbahngesetz (EisbG) unter der fachlichen Leitung eines gemäß § 15 EisbG zuständigen maschinentechnischen Beamten der ÖBB. Der von N. N. kritisierte Summton ging vom Lüfter für die Trafoölkühlung aus und konnte durch eine Korrektur der Einstellung beseitigt werden.

Da auch von der Beschwerdeführerin die Behebung des Beschwerdegrundes bestätigt wurde, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht notwendig. Zu beanstanden war jedoch, daß mehrere Beschwerden bei den ÖBB selbst zu keiner Lösung des Problems geführt haben. Erst durch das Einschreiten der VA konnte der Übelstand beseitigt werden.

3.4.7.6 Zustellversuch eines Rechtsmittels an den Magistrat der Stadt Wien

VA 71 — V/94

GD GZ 114926/III-11/94

Ein Krankenhaus in Wels führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ein eingeschrieben aufgegebenes Rechtsmittel, adressiert an den Magistrat der Stadt Wien als Amt der Wiener Landesregierung, Schottenring 24, 1010 Wien, nicht zugestellt wurde, sondern mit dem Vermerk "ohne genaue re MA Bezeichnung keine Zustellung möglich" vom Postamt 1010 Wien retourniert wurde. Im Hinblick darauf, daß der Magistrat der Stadt Wien als Behördeneinheit in Erscheinung tritt, erblickte der Beschwerdeführer einen Mißstand in der Verwaltung in dieser nicht erfolgten Zustellung. Die VA er suchte sowohl den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung als auch den Landeshauptmann von Wien um Stellungnahme.

Wie die Ermittlungen ergaben, sind im Gebäude Schottenring 24 mehrere Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien untergebracht. Der Postzusteller konnte im Amtsgebäude die Zustellung nicht bewirken, da keine Dienststelle sich zur Übernahme der bescheinigten Sendung bereit erklärte. Deshalb ging die Sendung an den Absender retour.

Verkehr

Zum Beschwerdevorbringen teilte die Magistratsdirektion mit, daß die Behördeneinheit des Magistrates der Stadt Wien zwar unbestritten ist, es könne jedoch nicht jede Dienststelle des Magistrates ohne weiteres die Funktion aller anderen übernehmen. Daher könne auch nicht von jeder der in diesem Amtsgebäude untergebrachten Dienststellen verlangt werden, die Funktion einer zentralen Einlaufstelle für alle anderen Dienststellen zu übernehmen. Diese Funktion einer zentralen Einlaufstelle für alle Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien erfüllt die Magistratsdirektion-Verwaltungsorganisation. Bei der zentralen Poststelle des Magistrates der Stadt Wien laufen täglich einige hundert mit allgemeinen Adressen versehene Sendungen ein, die entgegengenommen, geöffnet und an die zuständige Dienststelle weitergeleitet werden.

Der Standpunkt der Postverwaltung, die Abgabestelle wäre im Sinne des § 95 a der Postordnung nicht ausreichend genau bezeichnet gewesen, sei zwar nicht unbegründet, doch hätte der Zustellvorgang des Einschreibebriefes nicht notwendigerweise mit der Zurücksendung an den Absender enden müssen. Die zentrale Einlaufstelle des Magistrates der Stadt Wien ist auch der Postverwaltung bekannt, sodaß die Sendung ohne weiteres zum Postfachamt des Wiener Rathauses umzuleiten gewesen wäre. Der Zusteller hätte auch von den Bediensteten der im Amtsgebäude untergebrachten Dienststellen auf diesen Weg verwiesen werden können.

Zusammenfassend hat die Prüfung der VA somit ergeben, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Wie erwähnt, war die Zurücksendung des Briefes im Hinblick auf die Bestimmungen der Postordnung nicht unbegründet, doch hätte bei einem entsprechenden Mitwirken der im Amtsgebäude untergebrachten Dienststellen und auch entsprechendem Wissensstand des Zustellers eine Zustellung über die zentrale Poststelle erfolgen können. Um solche Ereignisse künftig zu vermeiden, hat die Magistratsdirektion-Verwaltungsorganisation an das Postamt 1010 Wien und an die Dienststellen im Amtsgebäude Schottenring 24 eine Information mit dem Ersuchen gerichtet, bescheinigte Brief- und Paketsendungen mit allgemein gehaltener Anschrift im Wege des Postamtes 1082 an die zentrale Poststelle als zentrale Einlaufstelle des Magistrates der Stadt Wien weiterzuleiten.

Im Hinblick auf diese Maßnahme ging die VA davon aus, daß zukünftig die Zustellung von derartigen Sendungen keine Probleme mehr bereitet und hat die Prüfung abgeschlossen.

3.4.7.7 Ungerechtfertigte Befristung der Lenkerberechtigung

VA 84 — V/93

Pr.Zl.13013/7-4-1994

N. N. aus R. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ihm von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg mit Bescheid vom 26. Mai 1993 die

Verkehr

Lenkerberechtigung lediglich befristet erteilt und seine dagegen eingebrachte Berufung vom Landeshauptmann abgewiesen wurde. Da die Befristung lediglich damit begründet wurde, daß bei ihm eine Sehschwäche bzw. ein angeborenes Augenzittern vorliege, erblickte er in dieser Einschränkung seiner Lenkerberechtigung einen Mißstand in der Verwaltung und führte darüber bei der VA Beschwerde.

Der im Zuge der Prüfung durch die VA mit der Beschwerde konfrontierte Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat bezüglich der Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Beschwerdeführers ein ärztliches Gutachten vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingeholt. Aus diesem Gutachten ging hervor, daß die Befristung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt war. Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist nicht zu erwarten, daß sich die Sehschärfe des Beschwerdeführers nach Ablauf von fünf Jahren so verschlechtert, daß seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszuschließen wäre. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat daher das Amt der Steiermärkischen Landesregierung angewiesen, die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 26. Mai 1993 auferlegte Beschränkung der Lenkerberechtigung ehestmöglich zu beheben.

Zusammenfassend war von der VA festzustellen, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Nachdem noch im Zuge der Prüfung eine Behebung des Beschwerdegrundes erfolgte, waren darüber hinausgehende Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

3.4.7.8 Postgebühren für österreichische UN-Soldaten

VA 96 — V/94

GD GZ 115607/III-12/94

Von den auf Zypern stationierten österreichischen UNO-Soldaten wurde bei der VA über die Postgebühren Beschwerde geführt. Während der Postverkehr mit dem österreichischen Feldpostamt 1501 UNFICYP/AUSCON abgewickelt wird und hiefür die Versendungsbedingungen des Inlandpostverkehrs gelten, werden von den Soldaten für Sendungen von Zypern nach Österreich wesentlich höhere Tarife verlangt. Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte den Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen.

Wie der Generaldirektor der Post- und Telegraphenverwaltung der VA gegenüber mitteilte, werden Postkarten, Briefe bis 100 Gramm und Drucksachen (einschließlich Zeitungen) in beiden Richtungen zu Gebühren befördert, die deutlich unter dem Auslandstarif liegen, weil es sich hier um Sendungen zur Nachrichtenübermittlung handelt. Für Pakete gelten niedrigere

Verkehr

Tarife nur im Postverkehr **nach** den Feldpostämtern, um Sendungen mit Gütern, die etwa fixer Bestandteil der Konsumgewohnheiten der Soldaten in Österreich waren und in Zypern nur schwer oder gar nicht zu erhalten sind, als Maßnahme zur Hebung des Wohlbefindens und somit auch der Truppenmoral, zu begünstigen. Bei Paketsendungen der Soldaten aus Zypern an ihre Angehörigen und Freunde in Österreich treffen diese Überlegungen nicht zu, weshalb eine tarifmäßige Begünstigung auch nicht vorgesehen werden konnte.

Von der VA wurden daher die unterschiedlichen Gebühren nicht beanstanden, da es nicht als Mißstand erblickt werden kann, wenn für Sendungen von Österreich zur Truppe ein günstigerer Tarif veranschlagt wird, um dadurch zum Gelingen des Einsatzes beizutragen. Daß die gleichen Begünstigungen für Paketsendungen von der Truppe nach Österreich nicht zur Anwendung gelangen, konnte ebenfalls nicht beanstandet werden, da diese Sendungen offensichtlich hauptsächlich Souvenirs betreffen und damit keine vergleichbare Bedeutung haben.

3.4.7.9 Verlegung einer Haltestelle einer Autobuslinie der Post aus Gründen der Verkehrssicherheit

VA 108 — V/94

GZ 122365/III-AD/94

Die VA wurde durch eine Beschwerde von N. N. aus R. auf eine kritische Verkehrssituation nach Einrichtung einer Haltestelle der Postbusse der Kraftfahrlinie Murau-Krakaudorf-Krakauebene aufmerksam gemacht. Die Haltestelle Seebach in Judenburg wurde an einer Straßenenge festgelegt. Die dadurch entstehende unübersichtliche Situation habe sowohl die Verkehrssicherheit beeinträchtigt als auch die wartenden Fahrgäste Gefahren ausgesetzt.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem sich die in der Beschwerde geäußerten Bedenken bestätigt haben. In Anbetracht der äußerst ungünstigen Verkehrssituation und der örtlichen Gegebenheiten wurde die Haltestelle im Interesse der Sicherheit für den Verkehr und der hier umsteigenden Schulkinder aufgelassen. Statt dessen wird nun wieder die Haltestelle vor dem Gasthaus Horn, die auch bereits vorher bedient wurde, angefahren.

Damit konnte durch das Verfahren der VA der Grund für diese berechtigte Beschwerde behoben werden.

Verkehr**3.4.7.10 Verlust des Lenkerprüfungsaktes**

VA 126 — V/94

N. N. aus Wien absolvierte bei einer Fahrschule die Kurse für die Lenkerprüfung für die Gruppe B im Jahre 1993. Am 5. August 1993 erfolgte die amtsärztliche Untersuchung und am 25. August 1993 trat sie zur Lenkerprüfung beim Verkehrsamt Wien an, wobei sie jedoch nur die theoretische Prüfung bestand.

Da ihr zugesichert wurde, daß sie innerhalb eines Jahres den praktischen Teil der Lenkerprüfung nachholen könne, wollte sie nach einem Auslandsaufenthalt erst im Sommer 1994 zum praktischen Teil der Lenkerprüfung antreten. Ein Prüfungstermin wurde für den 27. Juli 1994 vereinbart. Zwei Tage vor diesem Termin teilte ihr die Fahrschule mit, daß am Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ihr Prüfungsakt verlorengegangen sei und sie daher zur Prüfung nicht antreten könne. Da dadurch für sie die Gefahr bestand, daß nach Ablauf des Jahres sowohl die amtsärztliche Untersuchung als auch die bereits bestandene Prüfung des theoretischen Teiles ungültig werden und sie die gesamte Lenkerprüfung nochmals absolvieren müsse, wendete sie sich mit einer Beschwerde an die VA, da sie im Verlust des Aktes einen Mißstand in der Verwaltung erblickte.

Die VA leitete eine Prüfung ein und nahm mit dem Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien Kontakt auf. Wie dabei der VA versichert wurde, ist der Akt rekonstruiert und der Beschwerdeführerin rechtzeitig ein Termin für die Ablegung der praktischen Lenkerprüfung gegeben worden. Da somit die Beschwerdeführerin noch rechtzeitig den fehlenden Teil der Lenkerprüfung absolvieren konnte, waren darüber hinausgehende Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

3.4.7.11 Umschreibung einer ausländischen Lenkerberechtigung

VA 142 — V/94

Pr.ZI.13025/3-4-1994

N. N. aus P. brachte bei der VA folgende Beschwerde vor: Seine aus Frankreich stammende Gattin ist im Besitz einer französischen Lenkerberechtigung. Nachdem mit der 17. Kraftfahrgesetz(KFG)-Novelle das Erfordernis der glaubhaft zu machenden Fahrpraxis bei Antragstellern, deren Lenkerberechtigung in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erteilt worden ist, entfällt, wollte seine Gattin die französische Lenkerberechtigung bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land auf eine österreichische Lenkerberechtigung umschreiben lassen, was ihr jedoch verwehrt wurde.

Verkehr

Bei der von der VA eingeleiteten Prüfung war festzustellen, daß das diesbezügliche Bundesgesetzblatt über die 17. KFG-Novelle am 23. August 1994 ausgegeben wurde. Der Beschwerdeführer sprach am 26. September 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vor, wobei ihm mitgeteilt wurde, daß eine Erledigung nicht möglich sei, weil der Bezirkshauptmannschaft das Bundesgesetzblatt noch nicht zugekommen war. Ihm wurde daher empfohlen, nochmals mit der Behörde Kontakt aufzunehmen.

Wie sich die VA überzeugen konnte, und dies auch vom Beschwerdeführer bestätigt wurde, ist die Lenkerberechtigung schließlich doch umgeschrieben worden. Zu beanstanden war jedoch, daß bei einer Behörde eine Erledigung nicht erreicht werden konnte, weil diese die gesetzlichen Grundlagen einen Monat nach deren Ausgabe noch immer nicht zur Verfügung hatte.

Familie

3.5 Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

3.5.1 Allgemeines

Im abgelaufenen Kalenderjahr sind bei der VA 50 Beschwerden und sonstige Anbringen eingelangt, die dem Ressortbereich zuzuordnen waren (1993: 59). Auch 1994 waren zahlreiche Fälle festzustellen, in denen wegen verspäteter Auszahlung der Familienbeihilfe bei der VA Beschwerde geführt wurde. Diesbezüglich ist insbesondere auf die Ausführungen im 17. Bericht der VA an den Nationalrat Seite 173 ff. zu verweisen. Die 1993 und 1994 festgestellten Umstellungsprobleme dürften jedoch in der Zwischenzeit bewältigt worden sein, was auch zu einem entsprechenden Rückgang der Beschwerdefälle bei der VA geführt hat.

Seit der Umstellung der Beihilfenauszahlung auf ADV wird die Familienbeihilfe nicht mehr monatlich ausgezahlt. Das Bundesgesetz, mit dem das automatisierte Verfahren in das FLAG 1967 aufgenommen wurde, ist am 16. April 1993 im BGBl.Nr.246/1993 kundgemacht worden. § 2 dieses Gesetzes bestimmt aus ökonomischen Gründen, daß die Familienbeihilfe vom Finanzamt automationsunterstützt jeweils für zwei Monate ausgezahlt wird. Hiebei wird aus Kostengründen der unbaren Auszahlung der Vorzug gegeben. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Direktanweisung und letztlich der Baranweisung örtlichen Gegebenheiten und persönlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

Die Familienbeihilfe wird also nun für jeweils zwei Monate innerhalb des ersten Monats durch das Wohnsitzfinanzamt ausgezahlt, die Auszahlung erfolgt jeweils im voraus für zwei Monate und folglich auch in doppelter Höhe. Die neue Gesetzeslage stellte anfangs auch nach Ansicht der VA keine Härte dar. Da jedoch immer wieder Beschwerden in diesem Zusammenhang (darunter eine des Vereines der Amtsvormünder Österreichs) bei der VA einlangten, ist die VA neuerlich an die Bundesministerin für Umwelt und Familie herangetreten, um auf die durch die Änderung der Rechtslage entstandenen Probleme hinzuweisen. Das Antwortschreiben lag im Zeitraum der Entstehung dieses Berichtes noch nicht vor.

Die VA wird den Anfall der diesbezüglichen Beschwerden weiter mit der gebotenen Sorgfalt beobachten und allenfalls anregen, in besonderen Härtefällen die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zuzulassen.

*Familie***3.5.2 Einzelfälle****3.5.2.1 Anspruch auf Familienbeihilfe - Probleme bei Erlangung einer Kinder-geld-Einstellungsbestätigung**

VA 9 — FJK/94

BM ZI. P 995/1/2-III/3/94

N. N. aus B. brachte bei der VA vor, daß sie bei einer österreichischen Ge-bietskörperschaft beschäftigt sei; ihr Gatte arbeite bei einem großen Privat-unternehmen in Deutschland. Seit 1990 habe der Gatte das im Vergleich zur österreichischen Familienbeihilfe niedrigere deutsche Kindergeld für Sohn Christopher bezogen und das Finanzamt B. habe jährlich die im FLAG 1967 vorgesehene Ausgleichszahlung ausbezahlt. Um nach der Änderung der Rechtslage nun in Österreich den Antrag auf Gewährung von Familienbeihilfe einbringen zu können, habe sie sich bisher vergeblich bemüht, vom Arbeitsamt P./Deutschland eine Bestätigung über die Einstellung der Kindergeldzahlung zu erhalten. Die Behörde des Nachbarstaates würde sich nur dann dazu in der Lage sehen, wenn sie von den österreichischen Stellen eine Information über diese Änderung erhalten würde. In der Säumnis der österreichischen Behörden erblickte sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die VA fest, daß es zu den Problemen im Zusammenhang mit der Auszahlung der der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Gatten zustehenden Familienbeihilfe durch die Änderung der Rechtslage nach dem Inkrafttreten der EWR-Regelungen kam. Aufgrund des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit erfolgte bis 31. Dezember 1993 die Zuerkennung des Kindergeldes an den in der Bundesrepublik Deutschland unselbstständig erwerbstätigen Ehegatten zu Recht. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde auch die Ausgleichszahlung gewährt, sodaß die Familie betragsmäßig die volle österreichische Familienbeihilfe erhielt.

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens ab 1. Jänner 1994 war aber EWR-Recht maßgebend. Danach ging aufgrund der Tatsache, daß die Beschwerdeführerin in Österreich unselbstständig erwerbstätig ist und mit ihrem Kind in Österreich lebt, ihr Anspruch auf (österreichische) Familienbeihilfe dem Anspruch ihres in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ehegatten vor. Sie hatte daher ab 1. Jänner 1994 Anspruch auf Familienbeihilfe.

Obwohl dem Arbeitsamt P. die maßgeblichen EWR-Bestimmungen bekannt gewesen sein mußten, erfolgte die Einstellung des Kindergeldes erst - nach Ersuchen des Finanzamtes B. - mit Ablauf des Monates März 1994. Da es ansonsten zu einem "Doppelbezug" an Familienleistungen gekommen wäre, konnte der Beschwerdeführerin die (österreichische) Familienbeihilfe erst ab April 1994 zuerkannt werden. Die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und

Familie

Familie teilte der VA jedoch mit, sie werde veranlassen, daß der Differenzbeitrag zwischen (deutschem) Kindergeld und (österreichischer) Familienbeihilfe für den Zeitraum Jänner bis März 1994 an Frau N. N. ausgezahlt würde.

3.5.2.2 Anspruch auf Familienbeihilfe nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens

VA 25 — FJK/94

BM Zl. R 1114/1/1-III/3/94

Die Eheleute R. aus S. führten bei VA darüber Beschwerde, daß ihnen vom Finanzamt S. der zweite Teil der Geburtenbeihilfe und seit März 1994 die Familienbeihilfe für ihre Tochter nicht ausgezahlt werde. Bis März 1994 habe Herr R. die Familienbeihilfe von seinem österreichischen Dienstgeber ausbezahlt bekommen (nach Verzichtserklärung seiner Gattin). Als Begründung für die Ablehnung der weiteren Auszahlung sei vom Finanzamt genannt worden, daß Frau R. bis zum Beginn der Mutterschutzfrist in Deutschland gearbeitet habe, von dort Karenzgeld beziehe (zweites Karenzjahr) und derzeit ein bilaterales Abkommen mit der BRD, das in solchen Fällen zur Anwendung kommen müsse, fehle. Die entsprechende bilaterale Einigung sei in nächster Zeit (EU-Beitritt) nicht zu erwarten.

Die VA hat auch in dieser Beschwerdeangelegenheit ein Prüfungsverfahren durchgeführt. Zu den Problemen im Zusammenhang mit der dem Ehepaar R. zustehenden Familienbeihilfe kam es ebenfalls durch die Änderung der Rechtslage nach dem Inkrafttreten der EWR-Regelungen mit 1. Jänner 1994. Wenn beide Ehegatten unselbstständig erwerbstätig sind (jeder in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes) bzw. in beiden Ländern ein Anspruch auf eine Familienleistung besteht, könnte es zu einem "Doppelbezug" kommen. Im gegenständlichen Fall war die Verzögerung darauf zurückzuführen, daß das Finanzamt aufgrund des EWR-Abkommens geprüft hat, ob tatsächlich ein vorrangiger Anspruch des Herrn R. auf die (österreichische) Familienbeihilfe gegeben war.

Nach den der VA übermittelten Informationen wurde die Familienbeihilfe ab März 1994 wiederum an Herrn R. ausbezahlt. Die Beträge für März bis Juni 1994 wurden am 30. Mai 1994 an Herrn R. angewiesen, ebenso am selben Tag der zweite Teil der Geburtenbeihilfe an Frau R. Weitere Veranlassungen durch die VA waren daher nicht erforderlich.

*Familie***3.5.2.3 Verzögerung bei der Auszahlung der Familienbeihilfe**

VA 36 — FJK/94

BM Zl. M 1150/1/2-III/3/94

N. N. wandte sich an die VA, weil sie für ihre Tochter außer zwei Akontozahlungen im Jahr 1992 in der Höhe von 4 000 S keine Familienbeihilfe vom zuständigen Finanzamt erhalten hatte. Der Antrag war etwa vier Monate vorher beim Finanzamt eingebracht worden; der Zeitpunkt der Erledigung war für die Beschwerdeführerin nicht abschätzbar.

Den der VA ca. zwei Monate später vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, daß Frau N. N. die Familienbeihilfe für ihre Tochter am 11. Oktober 1993 für die Zeiträume 1. August bis 31. Dezember 1992 und 1. Jänner bis 31. Oktober 1993 angewiesen worden war. Die Überweisung der Familienbeihilfe für die Monate November und Dezember erfolgte am 5. November 1993.

Wiederum ein Monat später nahm die Beschwerdeführerin mit der VA Verbindung auf und bestätigte, daß sie 28.000 S erhalten hatte. Über ihren Antrag auf rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe für fünf Jahre war jedoch noch nicht abgesprochen worden.

Im Zuge des fortgesetzten Prüfungsverfahrens stellte die VA fest, daß die Beschwerdeführerin am 4. April 1986 die Weitergewährung der Familienbeihilfe für ihre im Jahre 1982 geborene Tochter beantragt hatte. Dem Antrag wurde stattgegeben, wobei der Anspruch mit dem Ende der Arbeitserlaubnis mit 31. Dezember 1986 befristet wurde. Erst im Juni 1991 stellte die Beschwerdeführerin einen neuerlichen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe. Der Anspruch auf Nachzahlung - aufgrund der damaligen Rechtslage nur für drei Jahre rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung möglich - wurde am 31. Oktober 1991 zwar berechnet und bescheinigt, er kam jedoch aufgrund eines Versehens nicht zur Anweisung.

Aufgrund des Einschreitens der VA und der darauffolgenden Überprüfung wurde die rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe von Juni 1988 bis Oktober 1991 sowie des Familienzuschlages von Jänner bis Oktober 1991 im Gesamtbetrag von 55.400 S veranlaßt.

Die VA hat der vorliegenden Beschwerde vollinhaltlich Berechtigung zuerkannt.

Familie**3.5.2.4 Anweisung der Schulfahrtbeihilfe - Verfahrensverzögerung**

VA 44 — FJK/94

N. N. aus Oberösterreich berichtete, daß sie und ihr Freund, beide Studenten an der Universität Linz, im Juli 1994 im Finanzamt G. die Anträge ihrer Eltern auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe abgeben wollten. Während das mit "ihrem" Antrag auch klappte, mußte "sein" Antrag vervollständigt werden und wurde erst einige Tage später eingebbracht. Paradoxerweise sei der später abgegebene Antrag drei bis vier Wochen früher bearbeitet worden und hätten die Eltern ihres Freundes Schulfahrtbeihilfe für 10 Monate bekommen. Ihr Vater hingegen sei für seine Umsicht (ursprünglich richtiger und vollständiger Antrag) bestraft worden, indem dann nach einer zwischenzeitigen Gesetzesänderung Schulfahrtbeihilfe für lediglich acht Monate überwiesen wurde. In der Verfahrensverzögerung erblickte sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Die VA holte daraufhin Informationen über die Durchführung des Verfahrens aufgrund des Schulfahrtbeihilfenantrages des Vaters von N. N. ein. Der Beschwerde war Berechtigung zuzuerkennen, weil das Finanzamt offenbar in gleichgelagerten anderen Fällen in der Lage war, die Erledigung von Schulfahrtbeihilfenanträgen zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen. Dies unabhängig davon, daß in der für die Schulfahrtbeihilfangelegenheiten der Antragsteller mit Familiennamen-Anfangsbuchstaben A-L zuständigen Gruppe Krankheitsfälle und urlaubsbedingte Abwesenheiten aufgetreten waren.

Die Folgen der Bearbeitungsverzögerung konnten aber aus folgenden Gründen nicht behoben werden:

Als der Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin auf Gewährung der Schulfahrtbeihilfe am 4. Juli 1994 abgegeben wurde, war das Finanzamt noch nicht in Kenntnis des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 511/1994, mit dem das FLAG 1967 geändert wurde. Mit diesem Bundesgesetz wurde verfügt, daß die Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30 c Abs. 4 FLAG 1967 für einen Monat nicht gewährt wird, in dem der Unterrichtsbetrieb in der ersten Woche dieses Monats endet oder in der letzten Woche dieses Monats beginnt. Der Nationalrat hatte weiters beschlossen, daß gemäß Artikel II dieser Novelle zum FLAG diese Bestimmung mit 1. Jänner 1994 in Kraft zu treten hatte.

Sofort nach Auslieferung des Bundesgesetzblattes (Ausgabetag 12. Juli 1994) haben die Finanzlandesdirektionen die Finanzämter über diese gesetzlichen Bestimmungen informiert. Mit 20. Juli 1994 erging die Weisung, alle nach dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung noch nicht erledigten Fälle nach der neuen Rechtslage zu bearbeiten. Gleichzeitig wurde verfügt, in bereits erledigten Fällen von Rückforderungen Abstand zu nehmen. Der Antrag des Vaters von Frau N. N. wurde am 25. August 1994 er-

Familie

ledigt, sodaß aufgrund des gegebenen Zeitablaufes nur mehr eine Erledigung nach der geltenden Rechtslage möglich war. Es konnte daher für den Monat Feber, in dem das Wintersemester am 1. des Monats geendet hatte und für den Monat Juli, in dem das Sommersemester am 2. des Monats geendet hatte, eine Schulfahrtbeihilfe nicht mehr zur Auszahlung gelangen.

Die VA muß an dieser Stelle nicht nur die höchst unterschiedlichen Bearbeitungszeiten in der Beihilfenstelle des Finanzamtes G. beanstanden, sondern auch die Frage aufwerfen, ob in dieser familienbezogenen Angelegenheit nicht doch auf ein rückwirkendes Inkraftsetzen der Bestimmung hätte verzichtet werden können.

VA Dr. Kohlmaier/Allgemein

4 Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Herbert Kohlmaier:

Dem Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;

Bundesminister für Finanzen;

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

(im Umfang des Ressortbereiches des früheren Bundesministers für Bauten und Technik);

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

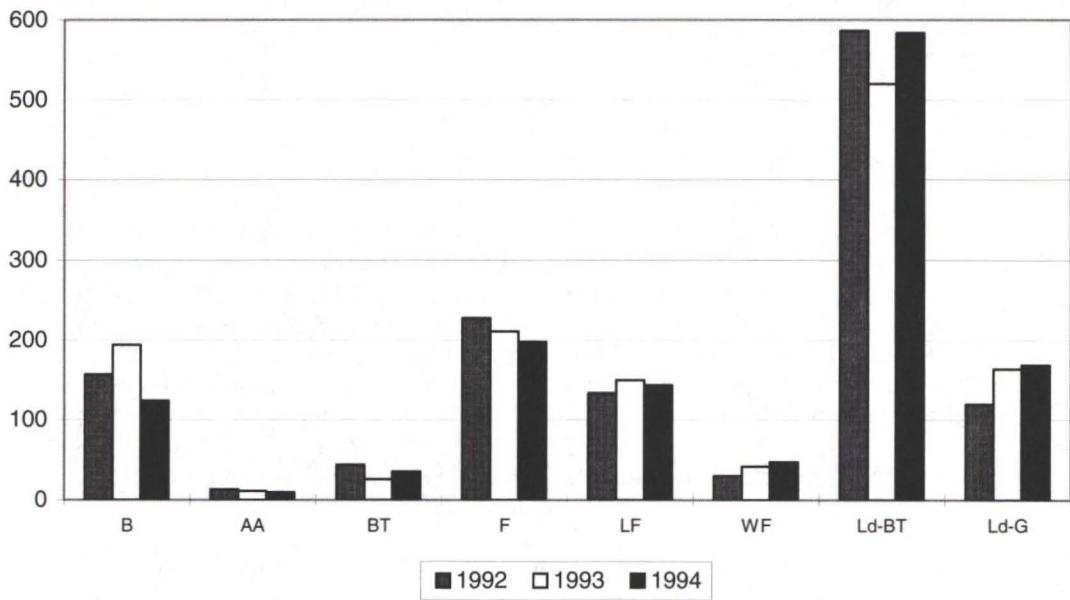
Dem Geschäftsbereich des Volksanwaltes Dr. Herbert Kohlmaier oblagen zur Behandlung im gegenständlichen Berichtszeitraum gemäß der GeV der VA 1989 neben den bereits oben angeführten Bereichen der Bundesverwaltung auch nachstehende Angelegenheiten der **Landesverwaltung** jener Länder, welche die VA gemäß Artikel 148i Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bzw. § 9 Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433/1982, für zuständig erklärt haben:

- Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie der Gemeindeabgaben;
- Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- und Straßenrecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds.

VA Dr. Kohlmaier/Einleitung

4.1 Einleitung

Beschwerdeanfall im Geschäftsbereich des Volksanwaltes Dr. Herbert Kohlmaier:



B = Unzuständigkeit der VA
 BT = BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (früher BT)
 LF = BM für Land- und Forstwirtschaft
Länder:
 Ld-BT = Bau- und Straßenrecht, Raumordnung u.a.
 AA = BM für auswärtige Angelegenheiten
 FI = BM für Finanzen
 WF = BM für Wissenschaft und Forschung
 Ld-G = Gemeindeangelegenheiten

Die bestehende Geschäftsverteilung bewirkt, daß im Geschäftsbereich – bei insgesamt gleichmäßiger Arbeitsbelastung – jene Prüfverfahren dominieren, welche die Verwaltung der Länder einschließlich der Gemeindeverwaltung betreffen (Ld-BT und Ld-G). Ihr Anteil beträgt fast zwei Drittel der durchgeführten Prüfverfahren (753 von 1 189). Sie finden ihren Niederschlag in den **Berichten der VA an die einzelnen Landtage.**

4.1.1 Mitarbeiterseminar in Ottenstein

Ebenso wie in den Vorjahren veranstaltete Volksanwalt Dr. Kohlmaier auch 1994 ein zweitägiges Mitarbeiterseminar zur grundsätzlichen Behandlung und Erörterung von Themen seines Prüfbereiches sowie Fragen der Organi-

VA Dr. Kohlmaier/Einleitung

sation. Das Einführungsreferat zum Thema "Organisation der Finanzverwaltung, Beziehungen zu den Abgabenpflichtigen - Auftretende Probleme" hielt **Bundessteuerinspektor MR Dr. Otto Mohr**, wofür ihm nochmals an dieser Stelle gedankt sei.

Es kommt bei derartigen Beratungen auch das Bestreben der VA zum Ausdruck, den Kontakt mit der geprüften Verwaltung zu intensivieren und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

4.1.2 Besondere Wahrnehmungen aus der Prüftätigkeit

Hervorragend bewährt hat sich auch im berichtsgegenständlichen Zeitraum die Zusammenarbeit der VA mit dem **Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs**. Soweit Beschwerden an die VA betreffend Privatversicherungen herangetragen werden, handelt es sich in den meisten Fällen nicht um eine behauptete Verletzung der Versicherungsaufsicht durch den Bundesminister für Finanzen, sondern vielmehr um aufgetretene Schwierigkeiten mit (privat) abgeschlossenen Versicherungsverträgen. In solchen Fällen leitet die VA die Beschwerde an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs mit der Bitte weiter, sich aufklärend und vermittelnd, gegebenenfalls auch korrigierend, einzuschalten.

Über Beschwerde des Herrn N. N. (VA 110-FI/94) hatte Volksanwalt Dr. Kohlmaier jedoch die grundsätzliche Frage des **Versicherungsschutzes** für **Behinderte** aus einer abgeschlossenen Unfall-, Kranken- und Rückholversicherung zu prüfen. Dieses Problem wurde auch in den Medien behandelt und die Sorge geäußert, Behinderte würden sozusagen um vorgesorgte Leistungen geprellt.

Aus der Stellungnahme des Versicherungsverbandes ergab sich schließlich, daß es hinsichtlich der konkret aufgeworfenen Frage der Kostendeckung für die notwendig gewordene Rückholung eines Querschnittgelähmten zu keiner unterschiedlichen Behandlung von behinderten und nichtbehinderten Versicherungsnnehmern kommt. Soweit sich die Notwendigkeit der Rückholung durch eine akute Erkrankung (zB Infektion) oder einen Unfall ergibt, müssen die Kosten übernommen werden. Ist der Versicherungsfall Folge eines Leidens, das bei Abschluß der Versicherung bereits bestand, ist allerdings keine Kostendeckung gegeben.

Ein gewisses Problem stellt freilich Art. 16 der "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988)" dar, wonach jemand gegen **Unfall** überhaupt unversicherbar ist, der "vollständig arbeitsunfähig" und nicht erwerbstätig, schwer nieren- oder geisteskrank ist. Diese Regelung betrifft aber keineswegs alle Behinderten, sondern nur Personen, bei denen durch

VA Dr. Kohlmaier/Einleitung

einen Unfall, gegen den sie sich versichert haben, keine Invalidität mehr eintreten kann, weil sie schon vorher im stärksten Maß bestanden hat.

Bereits im Jahr 1993 trat Volksanwalt Dr. Kohlmaier auch an den Hauptverband der österreichischen Sparkassen und den Verband österreichischer Banken und Bankiers mit der Frage heran, ob daran gedacht wird, eine dem Wirken des Versicherungsverbandes ähnliche zentrale Bürgerservicestelle einzurichten. Dies würde der VA die Möglichkeit eröffnen, hilfesuchende Bürger auch bei Beschwerden über **Banken und Sparkassen** an eine geeignete Stelle verweisen zu können. Vorsprachen und Eingaben betreffend derartige Probleme sind nämlich keineswegs selten.

Nach Mitteilung des Sparkassenverbandes wird aber derzeit an die Einrichtung einer solchen zentralen Bürgerservicestelle nicht gedacht. Es wurde der VA allerdings eine Liste der in größeren Sparkassen eingerichteten Beschwerdestellen übermittelt.

4.1.3 **Beschattung von Hausgärten**

VA 16-M/94, St 21-BT/95, 43-B/94, 110-B/94, K 27-G/94, K 30-G/94, NÖ 137-BT/94, OÖ 52-BT/94, OÖ 53-G/94, St 15-LF/94, St 154-BT/94, W 87-BT/94, W 93-BT/94, St 141-G/92

Die VA wird nach wie vor laufend mit Beschwerden über die Beeinträchtigung durch zu hohen Bewuchs eines nachbarlichen Grundstückes (Beschattung von Hausgärten, aber auch Verdunkelung von Wohnräumen etc.) konfrontiert. Sofern dadurch nicht landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, mangelt es nach Ansicht der VA an befriedenden gesetzlichen Regelungen bzw. dürfte eine bei der Bevölkerung weitverbreitete Ansicht bestehen, daß einem unangemessenen hohen Bewuchs begegnet werden sollte.

Hervorstechend ist in diesem Zusammenhang ein Beschwerdefall, wo die VA die Zulässigkeit der Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG einer steiermärkischen Gemeinde hinsichtlich deren Gesetzmäßigkeit zu beurteilen hatte. Dabei wurde die Höhe von Hecken limitiert. In der Folge richtete Volksanwalt Dr. Kohlmaier eine Anfrage an alle Landeshauptmänner, die Landesvolksanwälte von Tirol und Vorarlberg, den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt und an den Bundesminister für Justiz, inwieweit ein Regelungsbedarf hinsichtlich der aufgezeigten Problematik als vorhanden erachtet wird bzw. in welchem Rechtsbereich eine allfällige Regelung als zulässig angesehen wird.

Die großteils ausführlichen und teilweise widersprüchlichen Stellungnahmen erbrachten folgendes Ergebnis:

VA Dr. Kohlmaier/Einleitung

Die Erlassung einer **ortspolizeilichen Verordnung** gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG wird überwiegend als unzulässig angesehen. Lediglich der Magistrat der Stadt Wien, das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 7) erachten die Erlassung solcher Verordnungen durch die Gemeinden zur Abwehr unmittelbar zu erwarter oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände für verfassungskonform.

Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur "Höhenbegrenzung" von Einfriedungen gegenüber Nachbarn in die **Bauordnungen** wird aus kompetenzrechtlichen Gründen abgelehnt. Wenngleich auch die Baurechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung noch in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 1994 eine Regelung in der Bauordnung als kompetenzwidrig ansah, erging nunmehr durch die vom Landtag beschlossene Novelle der Steiermärkischen Bauordnung eine Verordnungsermächtigung an die Gemeinden zur Höhenbegrenzung.

Mit Ausnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wurde aus kompetenzrechtlichen Erwägungen allgemein der Standpunkt vertreten, daß - soweit es für notwendig erachtet wird - eine Problemlösung nur durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch** - ABGB (Zivilrecht) erfolgen kann. Das Bundesland Kärnten ist bereits im Jahr 1992 an den Bundesminister für Justiz mit dem Wunsch um eine entsprechende Novellierung des ABGB herangetreten, doch wurde dem Vorschlag seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht nähergetreten.

Auch die Stellungnahme des Bundesministers für Justiz an die VA vom 26. September 1994 lässt erkennen, daß (derzeit) bei ihm keine Bereitschaft für entsprechende legitime Maßnahmen besteht. So führt der Bundesminister für Justiz u.a. aus:

"Besonders im Nachbarrecht stellt sich das grundsätzliche Problem, daß eine stärkere Berücksichtigung der Interessen des einen Nachbarn zu einer Beeinträchtigung der Interessen des anderen führt. Daher würde eine Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen die Nutzungsmöglichkeit des Grundeigentümers, dem die Pflanzen gehören, wesentlich beschneiden."

Selbstverständlich vermag auch die VA nicht vorherzusehen, inwieweit neue oder erweiterte Regelungen des zivilrechtlichen Nachbarrechts mehr Konflikte zwischen Nachbarn hervorrufen. Insoweit sind auch die Ausführungen des Bundesministers für Justiz verständlich. Andererseits stehen dieser Befürchtung jedoch die konkreten Beschwerden bei der VA sowie das zutagegetretene große Interesse von Abgeordneten, Behörden und Medien an der Initiative der VA gegenüber.

VA Dr. Kohlmaier/Einleitung

Die VA vermeint jedenfalls, daß der (die) Gesetzgeber es nicht unterlassen sollte(n), systematische Überlegungen zu diesem Thema anzustellen. Viele Menschen leiden unter fehlender Rücksichtnahme von Nachbarn, welcher bei der Auswahl von Pflanzen in ihren Gärten die nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum anderer unbedacht lassen. Es besteht - was nochmals betont werden soll - eine sehr weit verbreitete Meinung, daß es einer vernünftigen und ausgewogenen Regelung bedarf.

Äußeres

4.2 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Ebenso wie im vorangegangenen Berichtsjahr ist ein Hervortreten bestimmter Beschwerdethemen innerhalb der angefallenen zehn Prüfverfahren **nicht** feststellbar.

4.2.1 Dienstrecht

Besonders hinzuweisen ist auf die durch ein Prüfungsverfahren der VA (VA 9-AA/93) zutage getretene Praxis, wonach **Sicherheitserhebungen**, die aufgrund der Natur der besonderen Verwendungsvoraussetzungen im Ministerium erforderlich sind, regelmäßig erst im Laufe des Probemonats durchgeführt werden.

So erhabt Frau N. N. Beschwerde darüber, daß ihr Dienstverhältnis vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten innerhalb des Probemonats aus Gründen, die bereits im Zeitpunkt der Ablegung des Eignungstests bekannt waren, aufgelöst worden war. Wenngleich aufgrund der Ergebnisse der erfolgten Sicherheitserhebungen in der Auflösung des Dienstverhältnisses ein Mißstand nicht festgestellt werden konnte, erschien es nach Auffassung der VA jedoch geboten, die entsprechenden Erhebungen früher vorzunehmen. Sie sollten zwischen dem Vorliegen des Ergebnisses des Eignungstests und der Aufnahme in den Bundesdienst durchgeführt werden.

Teilweise zu Ende geführt werden konnte das Prüfungsverfahren der VA betreffend das "**unklare Vertragsverhältnis von Lehrern an Kulturinstituten**". Zum Abschluß gebracht wurde das Prüfungsverfahren über Beschwerde einer Lehrerin am Österreichischen Kulturinstitut in Paris (VA 6-AA/92; Sechzehnter Bericht der VA an den Nationalrat, S. 110), das sich umfangreich gestaltete.

Im Herbst 1992 hatten sich ferner Lehrerinnen der Österreichischen Kulturinstitute in Paris und Rom an die VA gewandt. Grund ihrer Beschwerden war, daß sie trotz der mehrjährigen Erfüllung einer vollen Lehrverpflichtung nur stundenweise bezahlt und nicht als Dienstnehmer mit all den daraus entspringenden Rechten und Pflichten behandelt wurden.

In der ersten Stellungnahme an die VA zog sich das Außenministerium darauf zurück, daß man diese Praxis seinerzeit vom Unterrichtsministerium übernommen habe. Dieses war bis 1974 für die Kulturinstitute zuständig. Mangels Planstellen könne auch dem Verlangen der Lehrerinnen auf ein Fixangestelltenverhältnis nicht entsprochen werden. Das Prüfungsverfahren der VA konzentrierte sich daher auf die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis vor-

Äußeres

liegt und welche Rechtsordnung dafür Anwendung findet. Das Außenamt vertrat - gestützt auf ein Gutachten der Finanzprokuratur - nämlich die Ansicht, daß zur Beurteilung der arbeits- und sozialrechtlichen Fragen hier nicht österreichisches Recht Anwendung finde, sondern das Recht jener Staaten, in denen die Kulturinstitute eingerichtet sind.

Mit diesem Konflikt wurde nicht nur die VA befaßt, sondern auch die Gewerkschaft öffentlicher Dienst. Diese erreichte, daß der Oberste Gerichtshof mit Beschuß vom 22. Februar 1994 nunmehr klarstellte, daß Lehrer/innen an Österreichischen Kulturinstituten dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 unterliegen. Dies gilt aber nicht für jene Beschäftigten, die nach dem 31. Dezember 1992 ausdrücklich einen Dienstvertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen haben.

Ausgehend von dieser höchstgerichtlichen Entscheidung hat die VA das Außenamt mehrfach um Stellungnahme ersucht, welche konkreten Maßnahmen gesetzt werden, um den Beschäftigten diese festgestellte Rechtsposition - auch rückwirkend - zu verschaffen.

In der zuletzt im Februar 1995 ergangenen Stellungnahme des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten teilte dieser der VA mit, daß nunmehr mit der Beschwerdeführerin vom Österreichischen Kulturinstitut in Paris (unter Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen) eine vergleichsweise Bereinigung der Beschwerdeangelegenheit erfolgt ist. Danach ist die Beschwerdeführerin nunmehr als Vertragsbedientete beschäftigt.

Ein weiteres Prüfungsverfahren der VA betreffend die Rechtsstellung einer Lehrerin am Kulturinstitut in Rom ist derzeit noch anhängig (VA 4-AA/93).

Die VA vertritt grundsätzlich den Standpunkt, daß von der Republik als Dienstgeber eine in jeder Hinsicht korrekte und soziale Haltung zu erwarten ist. Das Fehlen von Dienstposten darf keineswegs dazu führen, daß sozialrechtliche Schutznormen umgangen werden.

Finanzen

4.3 Bundesminister für Finanzen

4.3.1 Allgemeines

1994 leitete die VA betreffend die Finanzverwaltung 198 Prüfungsverfahren, davon zwölf von Amts wegen, ein. Wenngleich ein eindeutiges Schwerege wicht, vergleichbar dem Jahr 1993 hinsichtlich der Prämienerhöhungen von Krankenzusatzversicherungen, nicht feststellbar war, stand doch die Dauer von Finanzverfahren im Vordergrund der Beschwerden.

4.3.2 Legistische Anregungen

4.3.2.1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Ein Bestattungsunternehmer beschwerte sich darüber, daß seine Wagen im Gegensatz zu Kraftfahrzeugen, die im Mietwagen- oder Taxigewerbe verwendet werden, nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. Die VA trat daher an den Bundesminister für Finanzen nach Einholung von Stellungnahmen der beiden Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) mit der Frage heran, ob einer Steuerbefreiung seitens des Finanzministeriums nähergetreten werden könne.

Seine dazu ablehnende Haltung begründet der Bundesminister für Finanzen einerseits damit, daß Taxis zur Entlastung der Straßen vom Individualverkehr beitragen und andererseits, daß im Gegensatz zu den Feuerwehren und Rettungsdiensten Bestattungsunternehmen privatwirtschaftlich organisierte, auf die Erzielung von Gewinnen gerichtete Betriebe sind.

Aus der Sicht der VA scheinen diese angeführten Gründe für eine höhere Besteuerung von Bestattungswagen nicht stichhaltig. Dies zum einen deshalb, da nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (1 Ob 257/72; SZ 45/133), "ein Leichnam in der Regel nicht als Sache, sondern als fortgesetzte Persönlichkeit gilt, solange er noch als Leib einer bestimmten verstorbenen Person anzusehen ist", und zum anderen auch deshalb, weil Bestattungsautos ebenso notwendige öffentliche Zwecke erfüllen, wie Kraftfahrzeuge für die Feuerwehr und den Rettungsdienst (VA 74-FI/93).

Finanzen**4.3.2.2 Einkommensteuergesetz**

Die VA berichtete bereits im Siebzehnten Bericht an den Nationalrat über ihre Empfehlung betreffend die "steuerliche Behandlung einer Ersatzleistung für einen gestohlenen PKW" (Seite 205 f). Wie damals dargestellt, beabsichtigt der Bundesminister für Finanzen nicht, die Empfehlung der VA aufzugreifen. Die VA regt daher auch aufgrund einer neuerlichen Beschwerde (VA 21-FI/95) nunmehr an, daß gesetzlich klargestellt wird, daß Schadenersatzleistungen des Dienstgebers nicht unter die Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit fallen.

Im konkreten Beschwerdefall erhielt die Beschwerdeführerin eine Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Abs. 1 Gehaltsgesetz als Ersatz für einen Totalschaden an ihrem privaten Kraftfahrzeug auf einer Dienstreise. Der Ersatz betrug 120 000 S. Davon wurden der Beschwerdeführerin 58 000 S an Lohnsteuer abgezogen. Die Beschwerdeführerin führte dazu aus, daß "ihrem Rechtsempfinden nach der Schaden erst dann zur Gänze ersetzt sei, wenn sie die mit Bescheid zugesprochenen 120 000 S ohne Abzüge erhalten hätte". Die VA konnte im Hinblick auf die Reaktion des Bundesministers für Finanzen auf ihre Empfehlung (vgl. Siebzehnter Bericht der VA an den Nationalrat) der Beschwerdeführerin nur mitteilen, daß dies auch dem "Rechtsempfinden" der VA entspricht. Die Frage der Lohnsteuer für den Erhalt einer Schadenersatzleistung sollte sich überhaupt nicht stellen.

Wem ein erlittener Vermögensverlust abzugelten ist, hat daraus kein Einkommen. Zur gegenteiligen Auffassung kann man nur gelangen, wenn technokratisches Denken die Überhand gewinnt.

4.3.2.3 Bundesabgabenordnung

Auf ein Problem im Zusammenhang mit der Erlassung eines Berichtigungsbescheides gemäß **§ 293 b Bundesabgabenordnung (BAO)** wurde die VA durch eine diesbezügliche Beschwerde aufmerksam gemacht (VA 149-FI/94).

Im beschwerdegegenständlichen Fall wurde der Jahresausgleichsbescheid für 1993 nach ca. einem Monat hinsichtlich der Freibeträge berichtigt. Dies geschah durch einen Bescheid gemäß § 293b BAO. Da nach Eintritt der Fälligkeit des ursprünglichen Bescheides die Nachforderung nicht bezahlt worden war, wurde (mit Bescheid vom 9. September 1994) ein Säumniszuschlag festgesetzt.

Nach Judikatur und Lehre zu § 293 b BAO tritt ein Berichtigungsbescheid nicht an die Stelle des ursprünglichen Bescheides, sondern überlagert diesen lediglich im fehlerhaften und deshalb geänderten Bereich. Dies selbst

Finanzen

dann, wenn der berichtigte Bescheid bedingt durch Verwendung eines Formulares oder eines Computerausdruckes neu gefaßt ergeht, indem die nicht geänderten Bescheidteile wiederholt werden. Daraus ergab sich hier, daß auch die Fälligkeit des berichtigten Bescheides unberührt blieb.

Beim Bescheidadressaten kann diese Vorgangsweise aber fälschlich die Meinung erzeugen, der neu gefaßte Bescheid würde den Eintritt der Fälligkeit des ursprünglichen Bescheides hindern und zu einem Neubeginn des Fristenlaufes für die Fälligkeit führen.

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinn, daß die Frist für den Eintritt der Fälligkeit tatsächlich ab dem Datum des berichtigten Bescheides neu zu laufen beginnt, wäre daher nach Ansicht der VA im Sinne einer bürgernahen Finanzverwaltung wünschenswert.

4.3.3 Verfahren

4.3.3.1 Verfahrensdauer

Die VA verkennt grundsätzlich nicht die Tatsache, daß - bezogen auf die gewaltige Anzahl der von der Finanzverwaltung innerhalb eines Jahres erlassenen Bescheide - relativ wenig Beschwerden einlangen. Dessen ungeachtet muß die VA jedoch immer wieder feststellen, daß die Dauer der Finanzverfahren Gegenstand von Beschwerden bei der VA ist. Dabei geht es oft nicht um ein geringfügiges Überschreiten der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist, sondern um ein Vielfaches.

So erging eine Berufungsvorentscheidung über am 19. Mai 1993 eingebrachte Berufungen erst am 14. Juni 1994 (VA 220-FI/92), eine Entscheidung über eine am 5. November 1985 erhobene Berufung erst am 23. März 1994 (VA 98-FI/94), ein Erbschaftssteuerbescheid nach Einantwortung des Nachlasses im Juni 1989 am 18. März 1993 (VA 91-FI/94), eine Berufungsentscheidung nach einem Vorlageantrag im März 1990 am 1. Dezember 1993 (VA 1-FI/94) sowie eine Berufungsentscheidung über im November 1992 eingebrachte Rechtsmittel am 1. Juli 1994 (VA 10-FI/94).

Wie aus der beispielswise Aufzählung ersichtlich, betreffen die Beschwerden insbesondere die Berufungsverfahren. Dazu ist festzustellen, daß die Einbringung einer Berufung grundsätzlich die Einhebung und zwangswise Einbringung einer Abgabe nicht hemmt. Die über Antrag des Berufungswerters möglicherweise erfolgte Aussetzung der Einhebung einer Abgabe belastet diese im Falle der Abweisung des Rechtsmittels noch zusätzlich mit nicht geringen Aussetzungszinsen.

*Finanzen***4.3.3.2 Verfahrensmängel**

Als eher krasse Fälle von festgestellten Verfahrensmängeln sei in diesem Bericht herauszugreifen: Die Unterlassung der Begründung für eine Ermessensübung in einem Sachhaftungsbescheid gemäß § 178 Abs. 1 Zollgesetz (VA 17-FI/94), die Aufnahme eines Zusatzes lautend "im Beisein der Polizei" in einer Mitteilung des Finanzamtes Wien-Umgebung im Zuge eines Abgabenvollstreckungsverfahrens (VA 117-FI/94) sowie die unzureichende Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare für Zollanmeldungen (VA 5-FI/94).

Der Bundesminister für Finanzen hat im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen gegenüber der VA versichert, daß Vorsorge getroffen werde, Ermessensentscheidungen in Hinkunft sorgfältiger zu begründen. Er hat die VA ersucht, auftretende Beschwerdefälle betreffend die unzureichende Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare für Zollanmeldungen unter möglichst konkreter Angabe von Ort und Zeit der Amtshandlung zur Kenntnis zu bringen, damit gezielt Abhilfe geschaffen werden kann.

Prüfverfahren der VA können erfreulicherweise dazu führen, daß (unrichtige) Bescheide behoben werden. So etwa in einem Fall der unbegründeten Nichtberücksichtigung von Werbungskosten aufgrund der Nichtdurchführung eines Ermittlungsverfahrens (VA 121-FI/94). Nicht möglich war dies bei der Nichtberücksichtigung eines Pauschbetrages für Diätverpflegung wegen Tuberkulose ohne durchgeführtem Ermittlungsverfahren aus verfahrensrechtlichen Gründen (VA 46-FI/94).

4.3.3.3 Notwendige Erweiterung des EDV-Verfahrens

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren zu VA 79-FI/94 ergab, daß bei Abänderungsbescheiden gemäß **§ 295 Abs. 1 BAO** das Datum der solchen Abänderungsbescheiden zugrundeliegenden, also geänderten Feststellungsbescheide nicht angegeben wird. Dies ist nicht auf einen Irrtum des Finanzamtes zurückzuführen ist, sondern darauf, daß die Einfügung des Datums im derzeit verwendeten EDV-Verfahren nicht vorgesehen ist.

Da der Bundesminister für Finanzen eine Erweiterung des EDV-Verfahrens mit Aufnahme des Datums ankündigte, sah die VA von einer diesbezüglichen Empfehlung ab. Ziel ist, daß der Steuerpflichtige eine exakte Zuordnung vornehmen kann, welcher Feststellungsbescheid durch einen Abänderungsbescheid gemäß § 295 Abs. 1 BAO geändert wird.

Finanzen

4.3.3.4 Zustellung von Mahnerlagscheinen

Zu einer über den Einzelfall hinausführenden Veranlassung durch die Finanzverwaltung hat die von einem Beschwerdeführer geäußerte Kritik an der Zustellung von Mahnerlagscheinen geführt.

Ein Abgabenpflichtiger hat aufgezeigt, daß ihm das Finanzamt einen Erlagschein der Österreichischen Postsparkasse samt Allonge ohne Kuvert gefalzt und geheftet zugestellt hat. Dadurch war für jedermann unschwer sowohl der ausgewiesene Rückstand von 277 407 S als auch der Rechtsgrund der Forderung sichtbar. Der Bundesminister für Finanzen mußte im Zuge des eingeleiteten Prüfungsverfahrens zugestehen, daß bei gezielter Handhabung eine Einsichtnahme in den Erlagschein durch eine dritte Person nicht ausgeschlossen werden könnte.

Der Kassenleiter des Finanzamtes sei deshalb telefonisch darauf hingewiesen worden, in Hinkunft allfällig an den Beschwerdeführer auszufertigende Mahnungen kuvertiert zu übersenden. Darüber hinaus werde aber auch durch einen Erlaß eine allgemeine Regelung der Zustellung von Mahnerlagscheinen getroffen (VA 162-FI/92).

4.3.4 Gebühren

Wiederholt mußte die VA im Berichtszeitraum feststellen, daß seitens der Behörden unterlassen wird, Einschreiter auf das Fehlen der erforderlichen Stempelmarken telefonisch oder schriftlich hinzuweisen (VA 104-FI/94, VA 96-FI/94, VA 120-FI/93). Der Bundesminister für Finanzen sicherte der VA zu, daß eine Erinnerung der Behörden an den **Erlaß** vom 17. Dezember 1976 erfolgen werde. Danach sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

Die VA erhielt ferner die Beschwerde einer Bürgerinitiative in Wien, wonach der Magistrat der Stadt ihre Mitglieder aufforderte, aufgrund der von ihnen abgegebenen Stellungnahmen (Einwendungen zu einem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) eine Eingabengebühr von 120 S binnen drei Tagen nachzureichen. Die VA mußte in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 25. Jänner 1991 (AÖF 1991/51) hinweisen, wonach Einwendungen gegen den **Flächenwidmungsplan** mangels Privatinteresses nicht der Gebühr nach § 14 TP 6 Gebühengesetz unterliegen. Ausgehend von diesem Prüfungsverfahren erachte die VA alle Ämter der Landesregierung sowie den Österreichischen Gemeindebund um entsprechende Information der Behörden, sollten diese entgegen dem Erlaß vorgehen.

Finanzen

Die VA hat in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf hingewiesen, daß die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des Raumes im öffentlichen Interesse liegt und daher keineswegs durch Gebühren "bestraft" werden darf.

4.3.5 Umsatzsteuer

Eine Frage grundsätzlicher Bedeutung für **pflegebedürftige Personen** und deren Helfer konnte durch ein Prüfungsverfahren der VA geklärt werden (VA 131-Fl/94).

Anstoß dafür war die Beschwerde einer ausgebildeten Altenpflegerin, welche in dem gemeinsam mit ihrem Gatten bewohnten Haus schwere Pflegefälle aufnahm. Die betreffenden Personen wurden gemeinsam mit dem Sozialreferenten des Bezirkes ausgewählt und von der Beschwerdeführerin betreut. Als ihr für die Jahre 1988 bis 1991 für die im Zusammenhang mit der Pflege erzielten Umsätze über 100 000 S an Umsatzsteuer vorgeschrieben wurde, wandte sie sich an die VA.

In seiner Stellungnahme stellte der Bundesminister für Finanzen gegenüber der VA klar, daß eine Gesetzesauslegung in Analogie zu **§ 6 Z. 16 Umsatzsteuergesetz** vorgenommen werden kann. Dies bedeutet, daß die Umsatzsteuerfreiheit nach dieser Bestimmung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Pflegling Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz erhält. Damit ergibt sich der besondere Tatbestand einer durch das öffentliche Sozialsystem gewährten und steuerlich begünstigten Pflege.

Im Beschwerdefall sagte der Bundesminister für Finanzen zu, die ergangene und unbefriedigende Entscheidung zu korrigieren und, soweit schon eine rechtskräftige Erledigung vorliegt, eine Abschreibung der Steuerschuld zu prüfen.

4.3.6 Einzelfälle**4.3.6.1 I. Kontensperrverordnung – Empfehlung**

VA 113 — Fl/94

BKA Zl. 603.504/4-V/5/94

Bei der VA langte im November 1993 die Beschwerde des (österreichischen) Dienstnehmers einer Handelsfirma ein, wonach die Bank seines Dienstgebers sich im Hinblick auf die Kontensperrverordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 669/1993, geweigert habe, ihm sein Novembergehalt samt Weih-

Finanzen

nachtsremuneration auszuzahlen. Es werde damit nämlich der Höchstbetrag von 30 000 S überschritten, der bei einem Tochterunternehmen eines in Beograd/Serbien ansässigen Unternehmens zu beachten sei.

Das Prüfungsverfahren der VA konzentrierte sich auf die Frage, ob die Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Z. 21) die Bundesregierung ermächtigt, in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Verordnung eine solche Regelung zu treffen. Dies deshalb, weil die gegenständliche Resolution die Staaten grundsätzlich verpflichtet, Guthaben, die im Eigentum von Behörden oder Unternehmen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stehen oder von dieser kontrolliert werden, generell einzufrieren. Die Kontensperrverordnung sieht aber eine Reihe von Ausnahmen vor, etwa zur Zahlung von Abgaben und Sozialbeiträgen sowie zur Erfüllung bereits bestehender Verträge.

Insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG) und den Schutz des Eigentums (Art. 5 StGG) ist nicht nachzu vollziehen, weshalb Auszahlungen an Dienstnehmer - und nur diese - von den sogenannten "verpönten Unternehmen" betragsmäßig beschränkt sind, nicht jedoch Zahlungen dieser Unternehmen etwa an ihre Vermieter.

Da die Stellungnahme des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt die Bedenken der VA nicht zu zerstreuen vermochte, beschloß diese einstimmig in ihrer kollegialen Sitzung am 14. Juli 1994, der Bundesregierung gemäß Art. 148c B-VG zu **empfehlen**, für eine verfassungskonforme Regelung des § 2 Z. 2 I. Kontensperrverordnung, BGBl. Nr. 669/1993, Sorge zu tragen. Eine Diskriminierung ausgerechnet von Arbeitsverhältnissen gegenüber allen anderen Rechtsgeschäften sollte vermieden werden.

Mit Stellungnahme vom 13. September 1994 teilte der Bundeskanzler der VA mit, daß über Beschuß der Bundesregierung der Empfehlung der VA **nicht** entsprochen wird.

In der Kollegialsitzung am 11. Oktober 1994 legte Volksanwalt Dr. Herbert Kohlmaier den Entwurf eines Antrages der VA an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 148e B-VG auf teilweise Aufhebung der Wortfolge "die Auszahlung darf jedoch netto den Betrag von 30 000 S pro natürlicher Person und Monat nicht übersteigen" in § 2 Z. 2 I. Kontensperrverordnung, BGBl. Nr. 669/1993, zur Beschußfassung vor. Dieser Antrag fand jedoch in der Kollegialsitzung nicht die erforderliche mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder der VA und wurde sohin das Prüfungsverfahren beendet.

Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieses Prüfungsverfahrens eine detaillierte Darlegung der Gründe für die Empfehlung der VA und der Ablehnung der Bundesregierung bewußt nicht erfolgt. Über Wunsch kann dies jedoch jederzeit nachgeholt werden.

Finanzen**4.3.6.2 Verfahrensdauer bei der Bundesverteilungskommission**

VA 55 — Fl/94

BVK Zl. BVK-V 6/95/2

Die VA hat bereits in ihrem Siebzehnten Bericht an den Nationalrat über die Beschwerden betreffend die Dauer der Verfahren vor der Bundesverteilungskommission nach dem Verteilungsgesetz DDR (VG) berichtet (S. 210 f.).

Der im Februar 1995 bei der VA eingelangte Bericht des nunmehrigen Vorsitzenden der Bundesverteilungskommission enthält zu der nach wie vor bestehenden Problematik folgende Ausführungen:

"Der Gesamtanfall der Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen an Entschädigungsanträgen beträgt 1306. Hievon haben per Ende Jänner 1995 32 Anträge noch keine bescheidmäßige Erledigung erfahren. In einigen Verfahren ergingen Teilbescheide, deren abschließende Erledigung von weiteren Erhebungen und ergänzenden Anfragen beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in Deutschland abhängt. In der für den nächsten Termin anzuberaumenden Sitzung der Senatsabteilung 1 werden 6 weitere Anträge einer Erledigung zugeführt werden können.

Bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sind überdies noch 53 Anträge anhängig, die der Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen noch nicht zur Entscheidung vorgelegt sind.

Die nicht zu vermeidende schleppende Erledigung beruht vor allem darauf, daß nicht nur Erstanfragen an die deutschen Behörden mehr als geraume Zeit dauern, sondern daß infolge unzureichender Beantwortung der an die deutschen Behörden gestellten Anfragen oder aufgrund neuer Parteianträge oder Urkundenvorlagen ergänzende Anfragen an das deutsche Bundesamt erforderlich werden, die wieder erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Ohne ein gewissenhaftes Ermittlungsverfahren läßt sich ein Verfahren einerseits im Interesse der Parteien und andererseits im Interesse der Wahrheitsermittlung nicht abschließen. Es darf auch bemerkt werden, daß viele der noch offenen Verfahren umfangreiche Vermögensverluste, insbesondere von Betriebsvermögen, betreffen. Deren Erledigung ist daher nicht nur im Tatsachen-, sondern auch im Rechtsbereich sehr aufwendig.

Im Hinblick auf den Vorbericht vom 6. April 1994 werden den Parteien nur mehr relativ kurze Fristen zur allfälligen Stellungnahme oder zur Beweisergänzung eingeräumt und danach getrachtet, die Verfahren möglichst umgehend zum Abschluß zu bringen.

Finanzen

Ein Zeitpunkt, wann der Verteilungsplan erstellt werden kann, kann allerdings auch heute nicht genannt werde. Ich kann nur versichern, daß ich als nunmehriger Vorsitzender der Bundesverteilungskommission beim Bundesministerium für Finanzen danach trachten werde, für eine rasche Erledigung der Anträge im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu sorgen.

Als einzige, allerdings nur vom Gesetzgeber zu setzende Maßnahme, die eine Auszahlung von weiteren Beträgen für bereits rechtskräftig erledigte Ansprüche ermöglicht, wäre eine Änderung des § 26 VG DDR denkbar. Infolge der wenigen noch unerledigten Anträge, der vielen bereits abschlägig entschiedenen Fällen und der wenigen Verzichte ließe sich aus dem Verhältnis der zur Verteilung anstehenden deutschen Gesamtentschädigungsleistung zu den bisher festgestellten Verlusten und den auf die noch offenen Anträge voraussichtlich entfallenden Entschädigungen eine weitere Vorschüsseleistung rechtfertigen, die das Zuwarten auf die zinsenlose abschließende Leistung erträglicher machen würde."

Im Hinblick auf diese Ausführungen des Vorsitzenden der Bundesverteilungskommission könnten auch Maßnahmen der VA (Mißstandsfeststellung, Empfehlung) keine Verfahrensbeschleunigung bewirken. Es erscheint aber richtig und geboten, die legistische Anregung des Kommissionsvorsitzenden an den Nationalrat weiterzuleiten. Es wäre dringend geboten, weitere Zuweisungen zu ermöglichen, um den Zweck von Vertrag und Gesetz nicht in Mißkredit zu bringen.

4.3.6.3 Steuerpflichtige "Altpapieraktion" der Freiwilligen Feuerwehr

VA 59 — FI/94

BM Zl. V-AP 53/94

Eine Freiwillige Feuerwehr in Niederösterreich führte bei der VA Beschwerde darüber, daß ihr hinsichtlich der erzielten Einnahmen einer durchgeföhrten Altpapiersammlung Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 1984 bis 1989 vorgeschrieben wurde. Dies, obwohl die Einnahmen zur Gänze für Zwecke der Feuerwehr, vor allem aber zur Gerätebeschaffung, verwendet worden seien.

Nach eingehender Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage mußte die VA der Beschwerdeführerin mitteilen, daß die Vorgangsweise der Finanzbehörde offenbar nicht zu beanstanden war.

Volksanwalt Dr. Kohlmaier teilte dies den Beschwerdeführern in seinem abschließenden Schreiben wie folgt mit:

Finanzen

"Im vorliegenden Fall - und insofern ist er als typisch zu betrachten - kommt § 45 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung zur Anwendung. Dieser hat folgenden Wortlaut:

'Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabenpflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt oder die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.'

§ 31 besagt:

'Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 32) hinausgeht.'

Damit wird die grundsätzliche Rechtskonstruktion sichtbar.

Eine begünstigte Körperschaft unternimmt wirtschaftliche Handlungen, welche mit dem gemeinnützigen Zweck nicht direkt zusammenhängen. Auf diese Weise sollen Einnahmen erzielt werden, die wiederum einem gemeinnützigen Zweck zufließen.

Dadurch verliert die Körperschaft nicht die Abgabenfreistellung. Die selbständige wirtschaftliche Betätigung wird aber aus dem Gesamtgeschehen gleichsam herausgelöst - also steuerrechtlich verselbständigt - und für sich voll der Abgabenpflicht unterworfen.

In Ihrem Fall ist nun die Frage aufgetaucht, ob die vorgenommene Altpapier-Sammlung nicht an sich wiederum als gemeinnützig angesehen werden könnte; dies insbesondere, weil sie ja auch dem Umweltschutz diente.

Dem steht allerdings entgegen, daß der eigentliche Zweck auch nach Ihren eigenen Angaben war, Mittel für die Anschaffung von notwendigen Geräten etc. zu erlangen. Damit wird lediglich klargestellt, daß keine 'Gewinnabsicht' vorlag (vgl. § 31 BAO), aber doch die Erzielung von Einnahmen (siehe dort) beabsichtigt war.

Finanzen

Nach Rechtsprechung und Lehre kommt es dabei auch gar nicht darauf an, ob tatsächlich größere Erträge erzielt wurden. Ihrer Aufstellung über die Weitergabe an deren Feuerwehren entnehme ich allerdings, daß Sie nicht nur 'nachhaltig' vorgegangen sind, sondern darüber hinaus auch nicht unerhebliche Beträge erwirtschafteten.

Ich sehe aufgrund Ihres Falles auch keine Notwendigkeit, eine grundsätzliche Gesetzesänderung anzuregen. Die geschilderte Rechtskonstruktion ist an sich nicht als ungerecht zu bezeichnen. Dazu kommt ja auch, daß nicht selten mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Vereinen etc. gewerbliche Betriebe konkurrenzieren werden und keine Wettbewerbsverzerrung eintreten darf. (Die Frage der Festzelte ist Ihnen ja sicher geläufig - sie konnte gelöst werden.)

Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß meine Beurteilung für Sie enttäuschend ist, zumal Sie ja mit viel Idealismus und großem freiwilligen Arbeitseinsatz vorgegangen sind. Die Volksanwaltschaft kann aber nur die korrekte Vorgangsweise der Verwaltung überprüfen, und diese dürfte in Ihrem Fall eingehalten worden sein."

Die VA wird allerdings beobachten, ob die dargelegten Grundsätze bei allen Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, gleichartig angewendet werden.

*Bauten***4.4 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten**

(im Umfang des Ressortbereichs des früheren Bundesministers für Bauten und Technik)

4.4.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum leitete die VA 36 Prüfungsverfahren betreffend diesen Ressortbereich ein. Im Vordergrund der Beschwerden standen insbesondere unterlassene Lärmschutzmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung durch Straßenlärm.

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Prüfungsverfahren erwies sich - erfreulicherweise - keine Beschwerde als berechtigt, mit Ausnahme der in der Folge als Einzelfall dargestellten Mißachtung von denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Bundesbaudirektion.

4.4.2 Grundsätzliches

Die VA hat in ihren letzten Berichten an den Nationalrat wiederholt auf die Notwendigkeit einer Novelle des **Liegenschaftsteilungsgesetzes** (LiegTG) hingewiesen. Diese Bemühungen der VA wurden auch seitens der Vermessungsbehörden unterstützt, doch ergab das Begutachtungsverfahren zu einer Novelle zum Vermessungsgesetz 1968 bzw. den §§ 15 ff LiegTG, daß die beabsichtigte Stärkung der Eigentümerrechte durch effektive Maßnahmen derzeit nicht konsensfähig ist.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dieses zwischenzeitig - jedoch im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen - ein Einvernehmen mit der Verbindungsstelle der Bundesländer erzielt. Danach soll gemäß der Dienstvorschrift Nr. 31 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen der Antrag auf grundbürgerliche Durchführung gemäß den §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zusätzlich eine Erklärung des Antragstellers, die Rechtstitel für die vorgesehenen Eigentümerübertragungen, die Feststellung der Fertigstellung der Anlage sowie einen Hinweis auf die mündliche Grenzverhandlung, worin das Ausmaß der Grundbeanspruchung in der Natur festgelegt wurde, beinhalten. Soweit die Gemeinde Antragsteller in einem Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz ist, wäre eine Amtsbestätigung über die Widmung oder Aufhebung zum oder aus dem Gemeingebräuch (öffentliches Gut) der betroffenen Grundstücke beizubringen sowie allenfalls ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung oder eine Kopie der diesbezüglichen Verordnung.

Bauten

Die VA betont neuerlich, daß sie eine Anpassung des Gesetzes an den heutigen Standard des Rechtsschutzes für geboten hält. Die Verfahrensbetroffenen können vielfach nicht verstehen, daß Eingriffe in Eigentum an Grund und Boden vergleichsweise leicht erfolgen können.

4.4.3 Einzelfall

4.4.3.1 Nichtbeachtung des Denkmalschutzes durch die Bundesbaudirektion

VA 23 — WF/93

BM Zl. 690.226/9-V/6/93

N. N. er hob eine Beschwerde wegen Mißständen bei Sanierungsarbeiten an einem im Eigentum der Republik Österreich stehenden, dem Denkmalschutz unterliegenden Haus. Sie brachte insbesondere vor, daß ein Fensteraustausch ohne vorangegangene denkmalschutzrechtliche Bewilligung vorgenommen worden wäre.

Das von der VA durchgeföhrte Prüfungsverfahren ergab, daß das Bundesdenkmalamt 1988 erstmals von dem geplanten Fensteraustausch durch ein Schreiben der Mietergemeinschaft des betroffenen Hauses in Kenntnis gesetzt worden war. Der an die Bundesbaudirektion in weiterer Folge ergangene Auftrag, entsprechende Schnitte und Pläne vorzulegen, wurde nicht befolgt. Weitere Maßnahmen - außer dieser einmaligen Aufforderung - wurden vom Bundesdenkmalamt in dieser Angelegenheit nicht gesetzt. Gründe hierfür waren den Originalakten nicht zu entnehmen.

Anläßlich eines im Oktober 1989 durchgeföhrten Ortsaugenscheines stellte das Bundesdenkmalamt in der Folge fest, daß die Fensterauswechselung bereits vollzogen worden war. Die durchgeföhrten Arbeiten konnten daher nur mehr nachträglich zur Kenntnis genommen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes ist jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung bei Denkmalen beeinflussen könnte, ohne entsprechende Bewilligung verboten. Es war daher nicht nur in der Vorgangsweise des Bundesdenkmalamtes, sondern auch in der mangelhaften Beachtung denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen durch das Bundesministerium für wissenschaftliche Angelegenheiten bzw. die Bundesbaudirektion Wien ein Fehlverhalten gelegen.

Die VA verweist auch in diesem Zusammenhang auf die beispielgebende Funktion, die Gebietskörperschaften erfüllen sollen. Vom sogenannten einfachen Bürger kann nur dann Gesetzestreue verlangt werden, wenn die öffentliche Hand die bestehenden Vorschriften mustergültig anwendet.

Agrar

4.5 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

4.5.1 Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend wurden im Berichtszeitraum 144 Prüfungsverfahren, davon acht von Amts wegen eingeleitet.

Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit betraf überwiegend wasserrechtliche Bewilligungsverfahren.

4.5.2 Wasserrecht

Wie bereits in der Einleitung angeführt, richteten sich - wie in den Vorjahren - die Beschwerden vielfach gegen eine überlange **Dauer** wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren. Davon betroffen sind insbesondere die Rechtsmittelverfahren. So benötigte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 17. August 1989 bis 19. August 1994, also beinahe fünf Jahre, zur Abweisung eines Devolutionsantrages (VA 61-LF/94), über sechs Monate für eine Aufforderung zur Konkretisierung einer eingebrochenen Berufung (VA 60-LF/94) und ist das Berufungsverfahren über ein Rechtsmittel gegen einen wasserpolizeilichen Beseitigungsauftrag seit 1993 (zum Zeitpunkt der Berichtserfassung) nach wie vor anhängig (VA 5-LF/94). In einem weiteren Fall benötigte der Landeshauptmann von Niederösterreich genau ein Jahr für die Erledigung des Berufungsverfahrens (VA 135-LF/91).

Die **Auswirkungen** solcher Verfahrensverzögerungen können für die hievon **Betroffenen** bedeutend sein.

Dies zeigt ein Fall (VA 34-LF/92), wo der Beschwerdeführer erstmals im November 1984 die Bezirkshauptmannschaft Zell/See hinwies, daß wasserrechtlich bewilligungspflichtige Bachregulierungsarbeiten durchgeführt wurden, ohne daß hiefür eine bescheidmäßige Bewilligung der Behörde vorlag. Der Auftrag zur Einreichung eines Regulierungsprojektes an die Wildbach- und Lawinenverbauung erging seitens der Behörde im November 1984, doch geschah dies tatsächlich erst im Juli 1987. Wenngleich die Wasserrechtsbehörde bereits seit dem Jahr 1984 von dem Wunsch des Beschwerdeführers auf Erwerb des Regulierungsneugrundes wußte, erging der Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell/See erst im Juni 1989 und der Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Salzburg am 8. Oktober 1990. Aufgrund der im Laufe des Verfahrens eingetretenen Novelle des Wasserrechtsgesetzes besteht nun kein Anspruch mehr auf Erwerb des

Agrar

Regulierungsneugrundes. Hätten die Wasserrechtsbehörden das Bewilligungsverfahren dem Gesetze entsprechend zügig geführt, hätte sich auch die gesetzliche Änderung für den Beschwerdeführer nicht nachteilig ausgewirkt.

Verfahrensmängel bzw. die mangelhafte Überwachung der Einhaltung von bescheidmäßig erteilten Auflagen mußte die VA immer wieder auch hinsichtlich der Bewilligung bzw. des Betriebes von **Wasserkraftanlagen** feststellen. So ergab ein Prüfungsverfahren der VA, daß zwar an einen Kraftwerksbetreiber die Auflage ergangen war, zur Räumung des Bachbettes ab einer bestimmten Höhe der Anlandungen vorzunehmen. Eine Überprüfung erfolgte jedoch jeweils erst nach Hochwässern und nach Schadenseintritt bei den Nachbarn (VA 18-LF/93). Ein weiterer signifikanter Fall betraf die nicht erfolgte Überprüfung anlässlich einer Bauanzeige zur Errichtung einer Wasserkraftanlage. Es wurde nicht kontrolliert, ob auflagengemäß rechtswirksame dingliche Verträge über die Fremdgrundinanspruchnahme zwischenzeitig vom Kraftwerkserrichter abgeschlossen wurden (VA 145-LF/88). Darüber hinaus mußte in diesem Prüfungsverfahren über Anregung der VA vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch festgestellt werden, daß die durch Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich bewilligten "geringfügigen Abänderungen" gar nicht genehmigt hätten werden dürfen.

Erfreulich rasch reagierte der Landeshauptmann von Oberösterreich in einem aufgrund von Medienberichten eingeleiteten **amtswegigen Prüfungsverfahren** der VA (VA 2-LF/93), wonach von einem Abwasserentsorgungsunternehmen konsenslos verunreinigte (vermutlich ölverseuchte) Abwässer zur Versickerung gebracht würden bzw. über einen konsenslos errichteten Kanal in einen Fluß abgeleitet worden seien. Der Landeshauptmann von Oberösterreich erließ umgehend einen entsprechenden wasserpolizeilichen Auftrag und es wurden Strafverfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Wasserrechtsgesetz eingeleitet.

Aufgrund einer Beschwerde der **Marktgemeinde Straßhof** leitete die VA ein amtswegiges Prüfungsverfahren (VA 37-LF/94) betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für eine Schottergrube im Gemeindegebiet ein. Das Prüfungsverfahren ergab, daß dem Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf schwere Begründungsmängel anhaften. Die vom Wasserrechtsgesetz geforderte Prüfung, inwieweit durch das beantragte Vorhaben öffentliche Interessen berührt werden, erschöpft sich im Bescheid mit dem lapidaren Satz "Das Verfahren hat ergeben, daß das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt".

Agrar

Die VA möchte an dieser Stelle betonen, daß - nicht zuletzt zur Hintanhaltung weiterer berechtigter Beschwerden - die gesetzlich geforderte Interessensabwägung ausführlich vorgenommen werden soll. Dies betrifft nicht nur wasserrechtliche, sondern auch forstrechtliche Verfahren (vgl. dazu Einzelfall 5.1).

In Bezug auf alle Projekte, welche Eingriffe in die natürliche Umwelt darstellen, dürfen sich die bewilligenden Behörden keinesfalls Blößen geben. Die notwendige Vertrauenssituation zwischen Staat und Umweltschützern kann nur dadurch gesichert werden, daß die bestehenden Schutznormen genauest eingehalten werden. Dies kann zwar zur Verfahrensverlängerung führen, doch ist der dadurch entstehende Schaden sicher geringer als verbleibendes Mißtrauen und fortgesetzter Widerstand.

4.5.3 Dienststellenleiterhaftung für Arbeitsunfall

Der Leiter der Bundesgärten Wien führte bei der VA darüber Beschwerde, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Regreßforderungen gemäß § 334 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz an ihn richte. Die Anstalt hatte Leistungen an einen durch einen Unfall schwer verletzten Gärtner zu erbringen. Dem Beschwerdeführer war seitens seiner Dienststelle mitgeteilt worden, daß eine Vertretung von Bediensteten in derartigen Angelegenheiten durch das Ressort bzw. die Finanzprokuratur nicht übernommen werden könne. Diese habe ausschließlich die Republik Österreich zu vertreten.

Die VA hatte festzustellen, daß eine rechtsfreundliche Vertretung durch die Finanzprokuratur aufgrund des Prokuratorugesetzes tatsächlich nicht möglich ist.

Ungeachtet des Umstandes, daß im konkreten Fall die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nach neuerlicher Überprüfung der Sach- und Rechtslage die erhobene Regreßforderung zurückgezogen hat, sollten nach Ansicht der VA Überlegungen dahingehend angestellt werden, inwieweit eine Beratung und Vertretung von Bediensteten der Republik Österreich in solchen Fällen erfolgen kann bzw. von wem diese durchgeführt werden soll. Die VA erachtet dies im Hinblick auf die die Republik Österreich treffende Fürsorgepflicht für Bedienstete als notwendig (VA 17-LF/94).

Der Beschwerdeführer konnte glaubwürdig darlegen, daß er seine dienstlichen Pflichten nicht verletzt habe. Entsteht aber aus der ordnungsgemäßen Dienstleistung eine Ersatzpflicht, muß dem Betroffenen der Dienstgeber zur Seite stehen.

Agrar**4.5.4 Einzelfälle****4.5.4.1 Rodungsbewilligung für eine Privatkrankenanstalt am Kahlenberg - Mißstandsfeststellung**

VA 67 — LF/94

BM Zl. M 921d/94

Der Österreichische Naturschutzbund führte bei der VA Beschwerde betreffend die Erteilung einer Rodungsbewilligung zur Errichtung einer privaten Krankenanstalt am Kahlenberg/Wien. Die Eingabe bezog sich auch auf die Unterlassung der Erhebung einer Amtsbeschwerde gemäß § 170 Abs. 8 Forstgesetz (ForstG) an den Verwaltungsgerichtshof durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Die Volksanwälte stellten in ihrer kollegialen Sitzung am 24. Jänner 1995 fest, daß in der Erteilung der Rodungsbewilligung durch das Magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk und in der Unterlassung der Erhebung einer Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft **Mißstände** in der Verwaltung im Sinne des Artikels 148a Abs. 1 B-VG gelegen sind.

Die VA führte in ihrer Mißstandsfeststellung aus, daß aus dem der Bewilligung zugrundeliegenden forsttechnischen Gutachten zwar schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen ist, daß die Privatkrankenanstalt "ideal" für die Weiterführung eines bereits am Kahlenberg errichteten Restaurants geeignet ist, nicht jedoch, weshalb der Kahlenberg ein "idealer" Standort für die Krankenanstalt selbst ist. Damit wurde nach Ansicht der VA die im Gesetz (§ 17 Abs. 2 ForstG) zwingend vorgesehene und von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verlangte Interessensabwägung nicht vorgenommen, wonach festgestellt werden muß, daß das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Privatkrankenanstalt das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt. Ferner war es für die VA schon ins Auge springend, daß einen Tag nach Einlangen des Gutachtens der Landesforstinspektion Wien beim Magistratischen Bezirksamt für den 19. Bezirk nicht nur die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung veranlaßt, sondern der Bescheid mit diesem Datum erstellt und von der Bezirksamtsleitung unterschrieben wurde, wobei bereits auf das Ergebnis der zwingend vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung, die erst für drei Wochen später anberaumt wurde, verwiesen wurde. Insgesamt schien der Bewilligungsbescheid an derart gravierenden Begründungsmängeln zu leiden, daß eine Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erheben gewesen wäre.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich beizupflichten, daß, wie er in seiner Replik auf die Mißstandsfeststellung der VA

Agrar

vom 3. März 1995 ausführt, das Erheben der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im **Ermessen** des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gelegen ist. Unverständlich ist jedoch, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, entgegen der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wiederholend ausführt, die "Augenscheinlichkeit" des öffentlichen Interesses an einer Krankenanstalt könne der Interessensabwägung im Bewilligungsbescheid ersetzen.

Die VA hat bereits in ihrer Mißstandsfeststellung deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sich ihre Kritik nicht gegen die Errichtung eines Krankenhauses oder die Rettung des Restaurantsbetriebes richtet. Unabhängig von der Größe der Rodungsfläche verlangt das Gesetz aber **zwingend**, daß ein korrektes und einwandfreies Verfahren durchgeführt wird. Die Ausführungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in seiner Replik hiezu seien hier (teilweise) wiedergegeben:

*"Allgemein bekannt ist auch, daß Krankenanstalten nach Möglichkeit nicht im dicht verbauten Stadtgebiet, sondern am Stadtrand errichtet werden, weil eine Grünlage der Genesung der Patienten förderlich ist. Angesichts der **geringen** Fläche, für die die Rodungsbewilligung erteilt wird, erscheint mir eine eingehendere Befassung mit der Frage, ob die geplanten 200 Betten für die medizinische Versorgung der Bevölkerung des Einzugsgebietes notwendig sind und welche gleichwertigen Alternativ-Standorte allenfalls in Betracht kämen, nicht erforderlich. Auch wäre die Forstbehörde mit einer genauen Prüfung dieser Fragen überfordert und müßte erst wieder Gutachten einholen (die dann - streng genommen - nicht überprüfbar sind).*

Der gewichtigste der von der Volksanwaltschaft gerügten Verfahrensmängel scheint mir, daß der Bescheid bereits am selben Tag konzipiert worden ist, wie die Einladung zur mündlichen Verhandlung. Die Volksanwaltschaft selbst räumt aber im letzten Absatz ihrer Mißstandsfeststellung ein, daß auch eine vollkommen korrekte Durchführung des Verwaltungsverfahrens wahrscheinlich zum selben Ergebnis geführt hätte."

4.5.4.2 Bewilligungsverfahren für die III. Wiener Wasserleitung

VA 94 — LF/94

BM Zl. M 1624 und 1624a/94

Aufgrund von Medienberichten über die überlange Verfahrensdauer der Bewilligung und Inbetriebnahme der III. Wiener Wasserleitung leitete die VA ein amtsweziges Prüfungsverfahren ein.

In einem Schreiben an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hielt die VA das **Zwischenergebnis** des - noch anhängigen Prüfungsverfahrens wie folgt fest:

Agrar

"Wie bereits Ihrem Amtsvorgänger am 4. August 1994 mitgeteilt, betrachtet die VA die lange Verfahrensdauer betreffend die Bewilligung der III. Wiener Wasserleitung für geeignet, einen Mißstand in der Verwaltung zu vermuten und dies gemäß Artikel 148a Abs. 2 B-VG zum Anlaß eines amtswegigen Prüfungsverfahrens zu nehmen.

Zur näheren Erkundung der Situation wurde in der VA am 15. Dezember 1994 eine Besprechung durchgeführt, an der Vertreter Ihres Ressorts und der Stadt Wien teilnahmen. Es wurden ferner zwei vom Präsidenten beauftragte Bedienstete des Rechnungshofes beigezogen; gegen diese Vorgangsweise hat sich kein Einwand ergeben.

Naturgemäß konnte die stattgefundene Erörterung nur eine allgemeiner Art sein. Dennoch erscheinen als Ergebnis folgende Feststellungen möglich:

- 1.) Die lange Verfahrensdauer ist zu einem wesentlichen Teil auf die Schwierigkeit und Komplexität der Materie sowie auf die notwendige Abfolge zahlreicher Verfahrensschritte zurückzuführen.
- 2.) Zu bestimmten, eher in der früheren Verfahrensphase liegenden Zeitpunkten bestand auch eine Belastung durch politische Implikationen (etwa Spannungen zwischen Wien und Niederösterreich).
- 3.) Seitens der Gemeinde wurde grundsätzlich die zu erwartende Mitwirkung des Projektwerbers geleistet; das Ministerium und die befaßte Dienststelle der Stadt sind an einer kooperativen Vorgangsweise orientiert.
- 4.) Seitens des Ministeriums mußte zugegeben werden, daß - ebenfalls in zurückliegenden Phasen des Verfahrens - zeitweilig die notwendigen Erteilungen nicht mit aller gebotenen Zügigkeit vorgenommen wurden.
- 5.) Wie in vielen vergleichbaren Fällen ist die Verfahrensdauer in erheblichen Umfang von der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Sachverständigen abhängig.
- 6.) Seitens der Vertreter Ihres Ressorts wurde ausführlich und eindringlich dargelegt, daß die angespannte Personalsituation in der zuständigen Abteilung einen wesentlichen Umstand darstellt, welcher der wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens entgegensteht. Darauf hat Ihr Amtsvorgänger auch in seiner ersten Stellungnahme vom 13. Oktober 1994 hingewiesen.
- 7.) Eine zusätzliche Erschwernis tritt dadurch auf, daß seit dem 'Grundsatzbescheid' des Ministeriums aus 1971 Änderungen in der Rechts- und Sachlage erfolgt sind. Naturgemäß bringt auch der zwangsläufig

Agrar

eintretende Bearbeiterwechsel eine erhebliche zusätzliche Erschwernis mit sich. Die Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Bewilligungswerber vermeinen aber übereinstimmend, daß ein Neuantrag, welcher auf die gegenwärtige Sach- und Rechtslage abstellt, mehr Nach- als Vorteile auslösen würde.

- 8.) Durch die eher günstige Versorgungssituation der zurückliegenden Jahre hat die fehlende Möglichkeit, Grundwasser aus der Mitterndorfer Senke im geplanten Umfang zu nutzen, keine Probleme entstehen lassen. Auf weitere Sicht läßt aber die Verbrauchsentwicklung die Realisierung des Projekts notwendig erscheinen. Derzeit werden die bereits errichteten Anlage teilweise für andere Zwecke genutzt.

Um dem vermuteten Mißstand näherzukommen, wäre nun notwendig, einzelne Bereiche der bisherigen Verfahrensabwicklung näher darauf zu untersuchen, ob und welche Versäumnisse vorliegen (siehe Punkt 4.). Die VA nimmt jedoch aus mehreren Gründen - zumindest derzeit - davon Abstand.

Zunächst ergeben sich technische Probleme, welche nahelegen, Aufwand und Nutzen einer solchen Prüfung gegeneinander abzuwägen. Es müßte das extrem umfangreiche Aktenmaterial gesichtet werden, zumal seitens der Vertreter der Stadt Wien keine konkreten Vorwürfe hinsichtlich bestimmter Säumnisse erhoben wurden. Da eine Durchsicht der Akte nicht nur einen sehr umfangreichen Arbeitsaufwand bei der VA selbst, sondern im Hinblick auf die dabei gebotene Mitwirkung auch eine zusätzliche Belastung der im Ministerium tätigen Fachbeamten auslösen würde, wäre eine weitere Erschwernis in der Abwicklung zu befürchten. Auch erscheint es nicht sinnvoll, jahrelang zurückliegenden Versäumnissen detailliert auf den Grund zu gehen. Ein solches Vorgehen wäre eher kontraproduktiv, wobei die VA meint, daß nun alle Aufmerksamkeit dem Abschluß der noch ausstehenden Verfahrensschritte gewidmet werden sollte.

Die VA wird das Prüfverfahren daher nicht abschließen, aber zunächst keine weiteren Schritte setzen, sondern den weiteren Gang der Angelegenheit beobachten.

Die VA möchte jedoch in diesem Zusammenhang Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, nahelegen, eine persönliche Obsorge für diese wichtige Angelegenheit zu entfalten. Insbesondere erschiene es höchst zweckmäßig, die arbeitsorganisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine zügige Verfahrensfortsetzung herzustellen. Soweit Sie dabei auf Grenzen stoßen, die Ihnen außerhalb Ihrer Ressortverantwortlichkeit gezogen sind, ist die VA gern bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anregungen und Anstöße für eine Herstellung besserer Bedingungen zu geben."

Agrar**4.5.4.3 Mangelhaftes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

VA 29 — LF/94

VA 91 — LF/91

N. N. aus W. führten Beschwerde bei der VA darüber, daß dem wasserpolitischen Auftrag des Landeshauptmannes von Kärnten vom 10. September 1990, bestätigt durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Jänner 1993, nicht fristgerecht nachgekommen werde. Demnach waren konsenslose Neuerungen an einer Wasserkraftanlage zu entfernen. Von der zuständigen Wasserrechtsbehörde würden auch sonst keine geeigneten Maßnahmen gesetzt.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß die Androhung der Ersatzvornahme erst sechs Monate nach Ablauf der dem Verpflichteten gesetzten Beseitigungsfrist erfolgt war. Dafür wurden behördenerne Gründe (Befangenheit mehrerer Beamter der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg) angegeben wurden.

Da jedoch gleichzeitig (seit September 1992) ein neuerliches Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Wasserkraftanlage anhängig war, konnte das Vollstreckungsverfahren jedenfalls nicht abgeschlossen werden. Nach Auffassung der VA war in der Säumnis kein Mißstand in der Verwaltung gelegen.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens gelangte der VA allerdings auch zur Kenntnis, daß der Landeshauptmann von Kärnten als zuständige Wasserrechtsbehörde in dem oben erwähnten, anhängigen Genehmigungsverfahren - zunächst noch - beabsichtigte, die beantragte Bewilligung zu erteilen. Dies obwohl der wasserbautechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten festhielt, aufgrund der mangelhaften Projektsunterlagen keine konkrete Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen der beabsichtigten Baumaßnahmen auf der Flußsohle abgeben zu können.

Eine Erklärung für diese - zumindest ungewöhnliche - Vorgangsweise wurde der VA in dem deshalb eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren nicht gegeben. Vielmehr wurde die beantragte wasserrechtliche Bewilligung unter Nichtbeachtung des von N. N. vorgelegten Privatgutachtens sowie unter Bestimmung eines zweijährigen Beweissicherungsprogrammes erteilt. Dies, obwohl der Wasserrechtsbehörde die Ergebnisse von Messungen von N. N. bekannt waren, die auf eine negative Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die geplante Stauhaltung und damit verbundene häufige Grundwassereintritte im Keller des Hauses von N. N. hinwiesen. Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Berufung wurde ausgeschlossen.

Da N. N. in der Folge gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel einbrachte, wurde das amtswegige Prüfungsverfahren - trotz aufgetretener gravie-

Agrar

render Bedenken - vorerst unterbrochen. Die Berufungsentscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wird von der VA mit Interesse erwartet.

4.5.4.4 Einstellung eines Zinsenzuschusses - Empfehlung

VA 2 — LF/94

BM Zl. 21.000/276-II B9/94 und M 2123c/93

Herr N. N. wandte sich an die VA, weil ihm der Zinsenzuschuß im Rahmen eines Konsolidierungskredites eingestellt worden sei. Er erwähnte u.a., daß er vermute, dabei habe eine "Denunziation" mitgespielt.

Die VA hat hiezu Stellungnahmen des Bundesministeriums eingeholt und in den Akt des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Einsicht genommen. In ihrer kollegialen Sitzung am 26. Mai 1994 stellten die Volksanwälte fest, daß in der Verwertung von telefonischen Angaben über einen Förderungswerber ohne Herstellung eines schriftlichen Vermerks und entsprechende Nachprüfung ein **Mißstand** in der Verwaltung gelegen ist. Sie richteten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die **Empfehlung**, durch geeignete dienstliche Anweisungen vorzusorgen, daß eingegangene bzw. eingeholte inoffizielle Informationen über Förderungswerber stets ausreichend protokolliert und vor ihrer Verwertung auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Dabei ging die VA von folgenden Erwägungen aus:

Dem Beschwerdeführer wurde am 18. März 1991 ein Konsolidierungskredit und am 15. Oktober 1991 ein Agrarinvestitionskredit gewährt. Er hatte im Jahre 1987 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schulden übernommen und beabsichtigte u.a. die Errichtung eines Stallgebäudes.

Im Frühjahr 1993 gelangte das Ministerium unter Verwertung betriebswirtschaftlicher Daten, welche unter Mitwirkung der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer eingeholt wurden, zu der Auffassung, daß das Sanierungsziel verfehlt worden sei. Dem Beschwerdeführer wurde daher am 21. September 1993 mitgeteilt, daß man den Zinsenzuschuß per 1. September 1993 einstellen müsse.

Über diesen Fall wurde - offenbar u.a. aufgrund einer Einschaltung der Kammer, welche sich für den Beschwerdeführer verwendete - von der zuständigen Abteilung II B 11 am 18. Oktober 1993 eine Information für den Herrn Bundesminister verfaßt. In dieser heißt es u.a.:

"Es wird festgestellt, daß der Zinsenzuschuß zum AIK ebenfalls eingestellt werden müßte, noch dazu nachdem bekannt wurde, daß Herr N. N. nach der

Agrar

Bewilligung der Konsolidierung einen Geländewagen in Größe und Preis eines Mitsubishi Pajero, einen Opel Omega und eine Haussäge mit Schärf-einrichtung um S 840.000,-- angekauft hat und sich nicht an die von ihm unterfertigte Verpflichtungserklärung vom 21. 12. 1990 gehalten hat."

Wie sich aus den eingeholten Stellungnahmen des Ministeriums ferner ergibt, wurde der Beschwerdeführer erst aufgrund einer "Förderungssitzung" am 6. Dezember 1983 der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer - also mehr als zwei Monate **nach** der erfolgten Einstellung - mit den erhobenen angeblichen aufwendigen Autokaufen konfrontiert und konnte dann belegen, daß er den einen PKW bereits im April 1989 - also nicht nach der Konsolidierungsbewilligung - erworben und ein anderes Fahrzeug nach Rückgabe eines ebensolchen geleast hat.

Am 21. Jänner 1994 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß "der Zinsenzuschuß ausnahmsweise mit 1. September 1993 weitergewährt wird".

Aus diesen angestellten Erhebungen ergibt sich eindeutig, daß die angeblich vom Förderungswerber getätigten Autokaufe einen **maßgeblichen Grund** für die Einstellung des Zinsenzuschusses darstellten. Die betreffende Entscheidungsgrundlage ist aber aus den eingesehenen Akten **nicht erkennbar**.

Die VA hält es für unvertretbar, daß eine Entscheidung, welche für die wirtschaftliche Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes höchst bedeutsam ist, nicht nur auf exakt erhobenen Fakten, sondern auch auf einen **"Eindruck"** gestützt wird, der nach "**nicht mehr eruierbaren Telefonaten**" gewonnen wurde.

Auf diese Weise dürfen Entscheidungen über Förderungsmaßnahmen nicht begründet werden. Es ist auch keineswegs verwunderlich, wenn der Beschwerdeführer dann den Eindruck gewann, er sei Opfer einer Denunziation.

Es wäre Minimalerfordernis einer korrekten Förderungsverwaltung gewesen, die Quelle und den Gehalt der telefonisch erhaltenen (oder eingeholten) Information in einem schriftlichen Vermerk festzuhalten. Die Richtigkeit hätte in geeigneter Form überprüft und dem Förderungsbezieher **vor** Entzug des Zuschusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen.

Da dies unterblieb und nicht ausgeschlossen werden kann, daß derartige Mängel neuerlich auftreten, war im beschlossenen Sinn zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1994 teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der VA mit, daß "die Kreditförderung des Ressorts aktenmäßig korrekt abgewickelt und fallweise notwendige, telefonische Informationen auch entsprechend festgehalten werden".

Wissenschaft

4.6 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

4.6.1 Allgemeines

Im Ressortbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wurden während des Berichtszeitraums 48 Prüfungsverfahren, davon eines von Amts wegen, eingeleitet. Nahezu zwei Drittel der eingebrachten Beschwerden betrafen - wie in den Vorjahren - Studienförderungsangelegenheiten.

4.6.2 Studienbeihilfe

Besonders hervorzuheben ist die Beschwerde eines österreichischen Staatsbürgers wegen des Nichthalts einer Studienförderung für sein **Fernstudium** an einer deutschen Fernuniversität (Gesamthochschule). Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist Voraussetzung für den Bezug einer Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz u.a., daß ein Studium grundsätzlich an einer österreichischen Ausbildungseinrichtung betrieben wird. Auslandsstudien können nur insoweit gefördert werden, als sie als anrechenbarer Bestandteil eines österreichischen Studiums durchgeführt werden. Die Studienförderung von österreichischen Studierenden, die Fernstudien an ausländischen Universitäten betreiben, ist sohin gesetzlich ausgeschlossen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat jedoch gegenüber der VA in seiner Stellungnahme angekündigt, daß bereits Überlegungen angestellt werden, durch eine Änderung im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz den Universitäten Fernstudienangebote zu ermöglichen. Damit wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die Studienförderungen ermöglichte (VA 13-WF/94).

Im Bezug auf die von den Studienbeihilfenbehörden verwendeten **Formulare** werden immer wieder Beschwerden an die VA herangetragen. So werden aufgrund von Prüfungsverfahren der VA (VA 36-WF/93, VA 5-WF/94, VA 15-WF/94) ab dem Wintersemester 1994/95 geänderte Formulare für die **Studienbeihilfenbescheide** verwendet. Durch deren übersichtlichere Gestaltung sollte in Hinkunft ausgeschlossen sein, daß Studienbeihilfenbezieher nicht mehr aus der im Studienbeihilfenbescheid angegebenen "Anspruchsdauer" für ihre Studienrichtung darauf schließen, daß diese unabänderbar ist und ihnen daher für diesen Zeitraum jedenfalls eine Studienförderung zusteht. Ebenso wurde seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zugesagt, die - nach Ansicht der VA - in keiner Weise bürgerfreundliche Textierung eines (formularisierten) **Mahnenschreibens** zu ändern (VA 29-WF/94).

Wissenschaft

4.6.3 Verletzung des Auskunftpflichtgesetzes

In zwei Fällen mußte die VA eine Verletzung des Auskunftpflichtgesetzes durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung feststellen. In dem einen Fall ergab das Prüfungsverfahren der VA, daß sechs vom Beschwerdeführer gestellte Fragen durch Übermittlung von "Broschüren zum Selbststudium" beantwortet wurden. Eine dem Auskunftpflichtgesetz entsprechende Mitteilung erfolgte erst aufgrund der Einschaltung der VA, und zwar mit einjähriger Verspätung (VA 7-WF/93). Im anderen Fall bedingte ein zugestandenes Organisationsverschulden des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Nichtbehandlung eines Auskunftsbegehrens ein Jahr hindurch. Das Auskunftsbegehr war in Verstoß geraten und konnte erst aufgrund der von der VA übermittelten Kopie mit über einjähriger Verspätung behandelt werden (VA 48-WF/94).

4.6.4 Denkmalschutz

Ausgehend von Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes zu einem amtswegigen Prüfungsverfahren der VA betreffend die in der Öffentlichkeit aufgestellte Behauptung der Mißachtung denkmalbehördlicher Verfügungen in Steyr und Mauthausen (VA 3-WF/93 - Prüfungsverfahren noch anhängig) befaßte sich die VA auch mit den Ausbildungs- und Berufsproblemen der Restauratoren (VA 1-WF/94). Die vom Präsidenten des Bundesdenkmalamtes gegenüber der VA zur Frage des Status und des Berufsbildes des "Restaurators" in Österreich abgegebene Stellungnahme sei (gekürzt) an dieser Stelle wiedergegeben:

"Der Denkmalbegriff umfaßt heute bekanntermaßen nicht nur Werke der Kunstgeschichte, sondern Kulturgut im weitesten Sinn.

Das Berufsbild des Restaurators ist heute immer noch davon geprägt, daß in der Vergangenheit die Restaurierung von Gemälden dominierend im Vordergrund stand, die Ausbildung des akademischen Restaurators dementsprechend - zum Teil bis dato - mit Schwergewicht auf das Gemälde konzentriert war und ist.

In Österreich findet die Restauratorenausbildung auf akademischer Ebene an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst statt. In den jeweiligen Meisterschulen für Konservierung und Restaurierung wurde in den letzten Jahren versucht, den aktuellen Anforderungen entsprechend das Ausbildungsspektrum breiter zu gestalten und über das Gemälde hinaus auf weitere Fachbereiche (Papier, Metall etc.) auszudehnen. Insgesamt ist es aber dort bis heute nicht möglich, dem vollen Anforderungsprofil der Denkmalpflege Rechnung zu tragen. Für weitere

Wissenschaft

Bereiche der Konservierung und Restaurierung besteht daher in der Restauratorenausbildung ein Defizit. Die Folge ist, daß in der Denkmalpflege für viele Aufgaben entsprechende Fachkräfte fehlen. (Es ist dies zugegebenermaßen kein auf Österreich beschränktes, sondern ein europäisches Problem. Ähnliche Diskussionen über die Ausbildungssituation finden auch in anderen Ländern statt.)

Um dem Problem Rechnung zu tragen, wären aus der Sicht des Bundesdenkmalamtes Initiativen in zwei Richtungen zu setzen:

- 1.) Weitere Ausweitung des Ausbildungsspektrums an den Kunsthochschulen,
- 2.) Forcierung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der Denkmalpflege, und zwar für alle jene Fachbereiche (Architekturoberfläche, Wandmalerei, Stein etc.), für die im Rahmen der an einer Hochschule möglichen Infrastruktur ein entsprechendes Ausbildungsprogramm dort nicht verwirklicht werden kann.

Das Bundesdenkmalamt hat in seinem Rahmen (insbesondere durch den Aufbau der Restaurierungswerkstätte Baudenkmalpflege in der Kartause Mauerbach) bereits seit Jahren versucht, mit Kursen, Seminaren und einschlägigen Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Restauratoren und Fachkräften beizutragen. Eine systematische Ausweitung und Weiterführung dieser Aufgabe im Bundesdenkmalamt ist aber verständlicherweise nur dann möglich, wenn eine entsprechende Aufstockung der personellen und finanziellen Ausstattung auf diesem Sektor erfolgt.

Der Berufsstand der Restauratoren bedarf, um dem aktuellen Defizit auf diesem Gebiet zu begegnen, eines sachlich klar definierten und im weiteren darauf aufbauenden rechtlichen Fundaments. Im österreichischen DMSG wird der Auftrag der Denkmalpflege und damit die Aufgabe der Konservierung und Restaurierung klar umrissen; daraus kann ein einschlägiges Berufsbild des Restaurators definiert und festgelegt werden."

Die VA nimmt diese Stellungnahme in den Jahresbericht auf, weil sie in eindrucksvoller Weise bestehende und gravierende Probleme aufzeigt. Diese wurden auch im Mitarbeiterseminar 1993 eingehend erörtert. Es ist sicher auch eine volksanwaltschaftliche Aufgabe, über Sorgen und Nöte der Verwaltung zu informieren, die im Zuge von Prüfverfahren vorgebracht werden.

Wissenschaft

4.6.5 Einzelfälle

4.6.5.1 Durchführung einer Aufnahmsprüfung "Musiktherapie" - Mißstandsfeststellung

VA 27 — WF/93

BM Zl. 60.211/7-III/4/94

Aufgrund der Beschwerde von Herrn N. N. aus Wien stellten die Volksanwälte in ihrer kollegialen Sitzung im November 1994 fest, daß ein im Juni 1993 durchgeführte Aufnahmsprüfung für das Kurzstudium "Musiktherapie" an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien in einer nicht dem damals geltenden Studienplan gemäßen Form abgehalten wurde, was einen **Mißstand** darstellt.

Die VA hatte festzustellen, daß die beanstandete Aufnahmsprüfung für das Kurzstudium "Musiktherapie" nicht in drei, sondern in insgesamt sieben Teilprüfungen abgehalten wurde. Dadurch verstieß der zuständige Prüfungsse-nat gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Studienplanes. Ein weiterer Mißstand in der Verwaltung lag darin, daß der Beschwerdeführer nicht zu sämtlichen Teilprüfungen zugelassen wurde, obwohl der Studienplan ein Ausscheideverfahren in der festgestellten Form überhaupt nicht vorsah.

Weitere Maßnahmen, etwa die Empfehlung auf Annulierung der nichtbe-standenen Aufnahmsprüfung, konnten von der VA nicht gesetzt werden. Im Kunsthochschul-Studiengesetz fehlt eine gesetzliche Bestimmung, die es ermöglichen würde, eine mit oder ohne Erfolg abgelegte Prüfung für ungültig zu erklären.

Der Vollständigkeit halber ist aber darauf hinzuweisen, daß der Bundesmi-nister für Wissenschaft und Forschung noch im Zuge des volksanwaltschaft-lichen Prüfungsverfahrens darauf verwies, daß die Aufnahmsprüfung für das Kurzstudium zufolge einer Studienplanänderung ab dem Wintersemester 1994/95 in sechs Teilen abgehalten werden soll. In dem neuen Studienplan wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher das Bestehen des jeweils vorangegangenen Prüfungsteils eine Voraussetzung für den Antritt bei den nachfolgenden Teilprüfungen bildet.

4.6.5.2 Säumigkeit im Habilitationsverfahren; Befangenheit eines Kommissionsmitglieds wegen Erheben von Plagiatsvorwürfen

VA 6 — WF/94

Der Habilitationswerber N. N. führte am 8. Feber 1994 bei der VA darüber Beschwerde, daß der zweite Abschnitt seines Habilitationsverfahrens infolge

Wissenschaft

der Nichterstattung eines Gutachtens verschleppt worden sei. Ein Gutachter sowie ein weiteres Kommissionsmitglied hätten gegen ihn Plagiatsvorwürfe erhoben.

Zur Frage der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds stellte die VA fest:

Gemäß § 7 Abs. 4 Universitätsorganisationsgesetz (UOG) und Art. II lit. C Z. 33 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen haben die Organe der Universität bzw. ihrer Einrichtungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden. Die darin enthaltenen Regelungen betreffend die Befangenheit von Verwaltungsorganen sind daher auch im vorliegenden Fall rechtsverbindlich. Nach § 7 Abs. 1 Z. 4 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu verlassen, "wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen".

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. März 1992 (90/12/0167) ausgesprochen hat, genügen zum Vorliegen des Befangenheitsgrundes nach § 7 Abs. 1 Z. 4 AVG Umstände, die die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen lassen, die also eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Befangenheit (das heißt eine Hemmung der unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive) begründen können (Hinweis auf das Erkenntnis vom 22. Feber 1991, 87/17/0254).

In der Beilage zu dem über den ersten Abschnitt des Habilitationsverfahrens gemäß § 36 Abs. 7 UOG ergangenen Bescheid wurden u.a. auch jene Kommissionsmitglieder namentlich angeführt, die mit ihren an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien gerichteten Schreiben die beschwerdegegenständlichen Plagiatsvorwürfe erhoben haben. Erhebt ein Mitglied der Kommission Plagiatsvorwürfe gegen den Habilitationswerber, so liegen aber unzweifelhaft wichtige Gründe vor, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Die betreffenden Kommissionsmitglieder hätten sich daher unverzüglich der Ausübung ihres Amtes "enthalten" müssen.

Der eingebrachten Beschwerde kommt aber auch insofern die Berechtigung zu, als die Habilitationskommission mit der Erlassung eines Bescheides über den zweiten Abschnitt des Habilitationsverfahrens säumig gewesen ist. Der Grund dafür war die Nichterstellung eines der vorzulegenden Gutachten über die Habilitationsschrift.

Wie sich schon aus § 37 Abs. 3 UOG ergibt, gilt die in § 73 Abs. 1 AVG normierte höchstzulässige Entscheidungsfrist von sechs Monaten auch für Entscheidungen der Habilitationskommission. Gemäß § 36 Abs. 7 UOG hat die Habilitationskommission auch am Schluß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens mit Bescheid zu entscheiden, ob der Bewerber zu

Wissenschaft

den weiteren Abschnitten des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Bei Säumnis des in erster Instanz für die Entscheidung über den Habilitationsantrag zuständigen Kollegialorgans geht die Entscheidungspflicht gemäß § 37 Abs. 3 UOG auf Antrag des Bewerbers an das Oberste Kollegialorgan über. Der Habilitationswerber hat jedoch keinen derartigen Devolutionsantrag gestellt.

In dem an die VA gerichteten Schreiben vom 14. April 1994 führte der Vorsitzende der Habilitationskommission aus, daß die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Plagiatsvorwürfe so rasch wie möglich aufgeklärt werden sollen, um den zweiten Abschnitt des gegenständlichen Habilitationsverfahrens abzuschließen.

Die VA sah deshalb von weiteren Veranlassungen ab.

4.6.5.3 Strittige Eigentumsverhältnisse an einer Benzinlokomotive

VA 37 — WF/91

BM Zl. 15.100/2-III/2a/93

Der Obmann des "Fachvereines für Feld- und Industriebahnen" wandte sich an die VA mit der Beschwerde, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung das Eigentum des Vereines an einer Benzinlokomotive (Baujahr 1920) nicht anerkenne, sondern dieses vielmehr für das Technische Museum (als Nachfolger des Eisenbahnmuseums) beanspruchte.

In seinen Stellungnahmen gegenüber der VA vermochte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Rechtstitel an der streitgegenständlichen Benzinlokomotive nicht unzweifelhaft anzugeben. Dennoch verzögerte sich die Rückgabe des musealen Objektes. Die VA mußte nochmals auf Klärung der Situation drängen. Schließlich teilte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der VA mit, daß er nach Befassung der Direktion des Technischen Museums Wien und der Finanzprokuratur sich entschlossen habe, das Fahrzeug ohne Gegenleistung an den beschwerdeführenden Verein abzugeben, und zwar in erster Linie zur Vermeidung eines zweifellos langwierigen und kostenaufwendigen Verfahrens.

Aufgrund dieser Stellungnahme waren weitere Veranlassungen der VA nicht notwendig und wurde das Prüfungsverfahren abgeschlossen

Wie die VA immer wieder klarstellen muß, ist sie nicht zur Rechtsvertretung berufen, und sie darf sich nicht in laufende Verfahren einschalten oder intervenieren.

Der beschriebene Fall zeigt aber, daß auch die objektive Ausübung der Verwaltungskontrolle als Ergebnis eine Durchsetzung vorenthalter Rechte bewirken kann. Das gilt besonders dann, wenn sich Personen beschweren,

Wissenschaft

die nur beschränkte Möglichkeiten haben, ihren Standpunkt zu artikulieren und zu vertreten. Eine eher bescheidener Verein von Idealisten, die ihre Vorliebe pflegen, ist so gut wie machtlos gegen ein Ministerium oder großes staatliches Museum. Das Aufgreifen, Prüfen sowie Bestätigen eines geltend gemachten Interesses kann die notwendige Gleichheit der Chancen in einer stattfindenden Auseinandersetzung wieder herstellen, ohne daß die VA den Boden unparteiischer Prüfung verläßt.

VA Schender/Allgemein

5 Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender:

Dem Volksanwalt Horst Schender oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

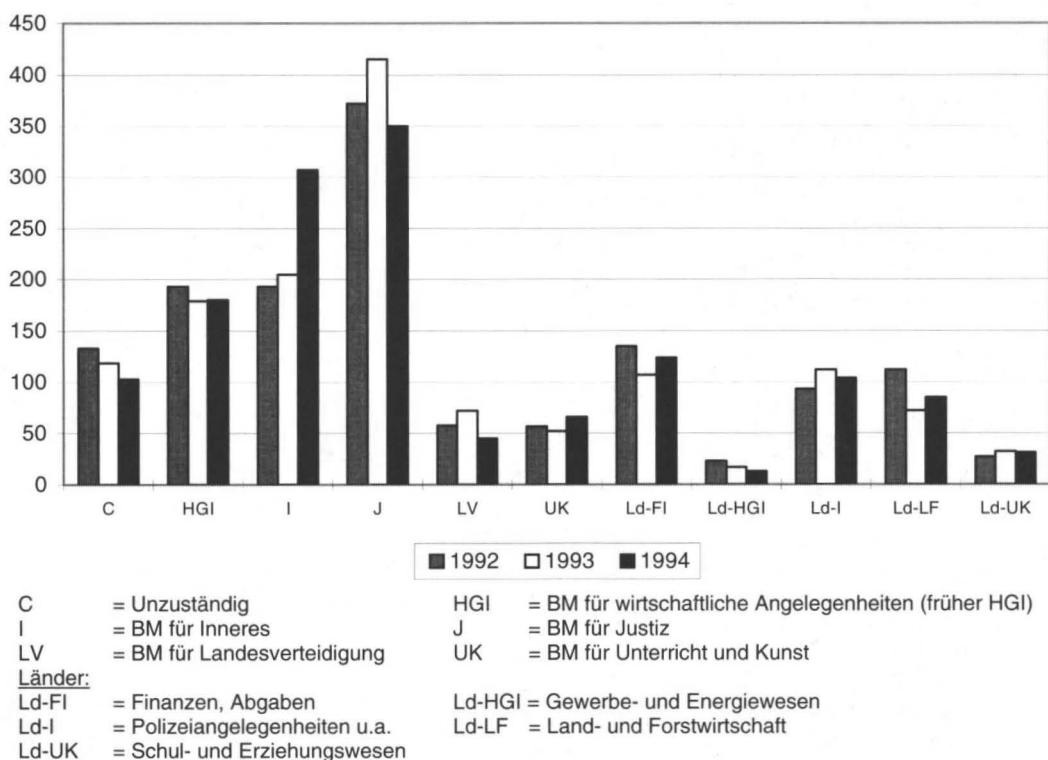
(im Umfang des Ressortbereiches des früheren Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie);

Bundesminister für Inneres;

Bundesminister für Justiz;

Bundesminister für Landesverteidigung;

Bundesminister für Unterricht und Kunst.



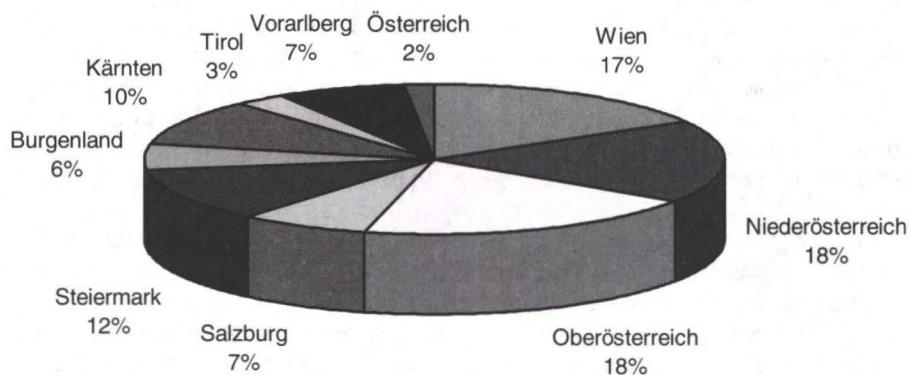
Gewerbe

5.1 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

(im Umfang des Ressortbereiches des früheren Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie)

5.1.1 Allgemeines

Die VA hatte im Jahr 1994 180 Beschwerdefälle zu bearbeiten, die dem Ressortbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Umfange des früheren Aufgabenbereiches des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zuzurechnen waren. 18 % des Beschwerdeaufkommens kam diesmal aus den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich, gefolgt von Wien mit 17 %.



Der überwiegende Teil der Beschwerdefälle, nämlich mehr als 80 %, betraf wiederum Beschwerden rund um das Betriebsanlagenrecht. Hier wandten sich erneut Nachbarn von Betriebsanlagen an die VA; doch auch der im letzten Jahr erstmals untersuchte Anteil der Beschwerden von Unternehmern ist mit 15 % aller Beschwerdefälle gegenüber dem Vorjahr (13 %) sogar leicht angestiegen.

Mehr als 70 % aller im Jahr 1994 angefallenen Akten waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt. In mehr als 40 % der erledigten Fälle konnte den Beschwerdeführern die notwendige oder erbetene Auskunft erteilt bzw. der Beschwerdegrund behoben werden.

Gewerbe

5.1.2 Betriebsanlagenrecht

5.1.2.1 Bemühungen des Gesetzgebers

Ganz allgemein muß angemerkt werden, daß sich die Bearbeitung der Beschwerden rund um das Betriebsanlagenrecht im Berichtszeitraum doch erheblich aufwendiger als bisher gestaltete. Die VA erkennt als Verursacher dieser unerfreulichen Entwicklung immer häufiger die Gesetzgebung. Die zunehmende **Komplexität der Rechtsvorschriften im Umweltbereich** - insbesondere die Tendenz zur Kasuistik - verhindert rasche Lösungen für Nachbarn und Unternehmer. Die Bemühungen zur Vereinfachung des Betriebsanlagenrechtes scheinen der VA in weiten Bereichen gescheitert.

Allein der Umstand, daß die Arbeit der VA in diesem Prüfungsbereich komplizierter und zeitintensiver wurde, stellt für sich allein betrachtet noch keinen Grund zur Besorgnis dar. Das eigentlich Alarmierende ist die Auswirkung dieser Entwicklung auf die Verwaltung. Das **Betriebsanlagenrecht** der Gewerbeordnung wurde durch zahlreiche Novellen, insbesondere die Gewerbe-rechtsnovelle 1992, in seinen Grundstrukturen mittlerweile völlig zerschlagen und in zahlreiche Einzelaspekte aufgesplittet. Die Erwartungen des Gesetzgebers, mit den neuen oder weiteren Rechtsvorschriften Erleichterungen und Beschleunigungen zu erzielen, scheinen sich nicht zu erfüllen. Die VA beobachtet, daß durch die komplizierten und kasuistischen Regelungen im nunmehrigen Betriebsanlagenrecht in der Praxis kaum noch "Normalfälle", sondern **zunehmend "Ausnahmefälle"** zu bearbeiten sind. Die einzelnen Regeln sind vom Gesetzgeber einerseits und vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Verordnungsgeber andererseits derart verstreut plaziert und überaus diffizil gefaßt, daß bei der VA immer größere Zweifel darüber aufkommen, ob mit den letzten legitistischen Anstrengungen dem Bedürfnis nach Vereinfachung des Betriebsanlagenrechtes tatsächlich erfolgreich entsprochen wurde. Nach Auffassung der VA wurden der Vollziehung weder klare noch einfache Regelungen zur Erreichung dieses Vorhabens an die Hand gegeben.

Der klare, aber zugegebenermaßen nur mit einem hohen Vollziehungsaufwand verbundene Grundsatz der Genehmigungspflicht von Betriebsanlagen, der mit der Gewerbeordnung 1973 ausnahmslos eingeführt wurde, erfuhr in letzter Zeit zahlreiche Ausnahmen. Die Vollzugskapazität der Verwaltung wird seither zunehmend mit komplizierten Sachverhaltserhebungen ausgefüllt, die notwendig sind, um zu klären, ob ein, und wenn ja, welcher Ausnahmetatbestand im konkreten Anlaßfall zur Anwendung gelangt. Wegen der **verworrenen Rechtslage** sehen sich die Gewerbebehörden immer häufiger zu Rückfragen beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten veranlaßt. Nach Auffassung der VA sind rasche Maßnahmen not-

Gewerbe

wendig, um dem Trend zur völligen **Zersplitterung des Betriebsanlagenrechtes** in zahllose, völlig unübersichtliche Ausnahmeregelungen Einhalt zu gebieten. Das derzeitige rechtliche Instrumentarium, welches der Vollziehung zur Verfügung steht, ist in keiner Weise geeignet, den Interessen der Wirtschaft und der Umwelt auf rasche und akzeptierte Problemlösungen gerecht zu werden. Vielmehr scheinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bekenntnisse des Gesetzgebers zum Umweltschutz einerseits und zur Belebung und Erleichterung für das Wirtschaftsleben andererseits durch die derzeitige Betriebsanlagenrechtslage zu bloßen Lippenbekennissen degeneriert.

Der einzige Effekt, der bis jetzt von der VA tatsächlich festgestellt werden konnte, ist eine **stärkere Belastung der Verwaltung**, der eine Fülle von weiteren oder neuen Regelungen zur Vollziehung auferlegt wurde. Die geltende Rechtslage läßt in diesem Bereich eine klare Strukturierung vermissen. In der Praxis haben die vermeintlichen Erleichterungen im Betriebsanlagenrecht weniger Probleme gelöst, als vielmehr neue Fragen aufgeworfen. Hier sind nach Auffassung der VA rasche Maßnahmen notwendig, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Gleichlautende Bedenken hört die VA auch aus der Beamtenschaft der Bezirksverwaltungsbehörden. Sowohl anlässlich der Sprechtagen als auch anlässlich telefonischer Kontakte versichern die Beamten der Gewerbebehörde, daß sie sich trotz verstärkter Anstrengungen immer weniger im ständig dichter werdenden **Paragraphendschungel** zurechtfinden.

Hier sei insbesondere die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten hervorgehoben, "mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten **"Genehmigungs"verfahren** zu unterziehen sind" (BGBI. Nr. 850/1994). Damit wurden über die Bestimmung des § 359 b GewO 1994 hinaus bestimmte Arten von Betriebsanlagen festgelegt, die dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind. In dieser Verordnung findet sich eine geradezu willkürlich anmutende Auswahl einzelner Arten von Betriebsanlagen (zB Gastgewerbebetriebe, Sägewerke, KFZ-Abstellplätze), denen noch weitere - ebenso willkürlich anmutende - Unterscheidungskriterien für die Anwendbarkeit der Verordnung angefügt sind (VA 30-HGI/94).

So sind Gastgewerbebetriebe dem vereinfachten "Genehmigungs"verfahren dann zuzuführen, wenn in diesen bis zu 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt sind und weder musiziert noch Musik wiedergegeben wird; auch Gastgewerbebetriebe, in denen nicht mehr als 100 Fremdenbetten bereitgestellt sind, finden sich hier ebenso wie Sägewerke bis zu einer Jahresverschnittsmenge von 1000 Festmetern. Bei den KFZ-Abstellplätzen finden sich drei verschiedene Anknüpfungsvarianten, die hier wörtlich angeführt werden sollen:

Gewerbe

"Abstellplätze

- a) für höchstens zwölf gewerblich genutzte Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge oder Anhänger) mit einem 3 500 kg nicht übersteigenden höchsten zulässigen Gesamtgewicht jedes Fahrzeugs

oder

- b) für höchstens sechs gewerblich genutzte Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge oder Anhänger) mit einem 3 500 kg übersteigenden höchsten zulässigen Gesamtgewicht jedes Fahrzeugs

oder

- c) für höchstens so viele gewerblich genutzte Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge oder Anhänger), wie sich aus dem Umrechnungsschlüssel 'ein Fahrzeug gemäß lit. b entspricht zwei Fahrzeugen gemäß lit. a' ergibt,

die nur an Werktagen in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr bestimmungsgemäß verwendet werden, einschließlich der erforderlichen Bereiche für die Wartungsarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen."

Anhand der beispielhaften Aufzählung soll im Sinne der obigen Ausführungen verdeutlicht werden, welchen Aufwandes es bei der Sachverhaltsermittlung auf Seiten der Gewerbebehörde bedarf, um eine rechtliche Zuordnung und Beurteilung vornehmen zu können.

In diesem Zusammenhang darf aber ein weiterer Faktor nicht unerwähnt bleiben, der zu zusätzlichen Problemen für die Praxis führt. Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist nämlich nicht allein deswegen schon möglich, weil eine Betriebsanlage unter den Katalog der in der Verordnung angeführten Arten fällt. Um eine eindeutige Zuordnung vornehmen zu können, sind - entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994) - neben genauen Ermittlungen hinsichtlich Anzahl der Verabreichungsplätze oder Fremdenbetten in Gastgewerbebetrieben bzw. der KFZ bei Abstellplätzen auch noch Erhebungen darüber durchzuführen, ob "auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlage nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt vermieden werden". Die Verordnung enthebt daher die Gewerbebehörde nicht von der Verpflichtung, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nicht **doch** die Voraussetzungen für die Durchführung eines "**normalen**" **Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens** vorliegen.

Für die Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörden ist damit **keine Entlastung** erreicht (VA 184-HGI/94).

Gewerbe

Mit einer weiteren Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die nach Auffassung der VA Anlaß für behördliche Irrläufe bildet, werden "Arten von Anlagen zur **Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft** bezeichnet, die der Genehmigungspflicht nicht unterliegen" (BGBI. Nr. 543/1994). Der Gesetzgeber der Gewerberechtsnovelle 1992 legte erstmals die Betriebsanlagengenehmigungspflicht für Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft mit Wirkung vom 1. Juli 1994 fest, gleichzeitig ermächtigte er den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erlassung einer Verordnung, mit der wiederum **Ausnahmen** von dem neu geschaffenen Grundsatz ermöglicht werden können. Nun finden sich in dieser Verordnung eine Fülle von kasuistischen Ausnahmetbeständen, die - ebenso wie in der zuvor erwähnten Verordnung - zusammenhanglos und willkürlich erscheinen. Beispielhaft seien hier die Sägewerke angeführt, die bis zu einer Jahresverschnittsmenge von 500 fm (merke: Im Falle der oben angeführten Verordnung gemäß § 359 b Abs. 2 GewO sind Sägewerke bis zu einer Jahresverschnittsmenge von der doppelten Menge, nämlich 1000 fm ausgenommen.) ebenso der Genehmigungspflicht nicht unterliegen wie zB "Anlagen, in denen eigene Reittiere zum Vermieten bereitgehalten oder fremde Reittiere eingestellt werden, wenn die Zahl der Reittiere insgesamt nicht mehr als zehn beträgt".

Auch hier hat aber die Gewerbebehörde dieselbe Verpflichtung wie in der oben erwähnten Verordnung, nämlich in **jedem Einzelfall** zu prüfen, ob nicht doch die Voraussetzungen für die Durchführung eines "**normalen**" **Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens** vorliegen.

Eine gleichzeitige Betrachtung beider Verordnungen verwirrt schon auf Grund ihres Widerspruches; während zum einen der ursprüngliche Grundsatz der allgemeinen Betriebsanlagengenehmigungspflicht durch Herausnahme bestimmter "Betriebe" ausgehöhlt wird, werden im Fall der Landwirtschaft entgegen dem bisherigen Grundsatz die Anlagen für das Nebengewerbe erstmals dem Betriebsanlagenverfahren zugeführt. Dieser Schritt in Richtung Betriebsanlagengenehmigung wird aber gleichzeitig unter Anwendung zahlreicher kasuistischer Regelungen in der Verordnung wiederum zurückgenommen. Auch hier bleibt es wiederum der Vollziehung überlassen, sich im **Dschungel der Kasuistik zwischen Grundsatz und Ausnahme** zurechtzufinden, um eine rechtskonforme Lösung zu erreichen.

Aus Anlaß eines Beschwerdefalles sieht sich die VA veranlaßt, eine durch die Gewerberechtsnovelle 1992 neugeschaffene Bestimmung aufzuzeigen, um den Gesetzgeber auf die undifferenzierte Form dieser Bestimmung hinzuweisen. Es handelt sich dabei um die Regelung des § 78 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994, die vorsieht, daß Betriebsanlagen bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden dürfen, wenn die Anlage vom Landeshauptmann genehmigt wurde. Die Kritik des vorliegenden Beschwerdefalles (VA 81-HGI/94), richtete sich nach Auffas-

Gewerbe

sung der VA in nachvollziehbarer Weise nun dagegen, daß der Genehmigungswerber von dieser Möglichkeit auch dann Gebrauch machen darf, wenn der Landeshauptmann, so wie im vorliegenden Fall, als erste Instanz entschieden hat.

Weitere Probleme ergaben sich im Berichtszeitraum aus der Bestimmung des § 148 Abs. 1 GewO 1994; die mit der Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffene Bestandsgarantie für Gastgärten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (1. Juli 1993) bestanden haben, ergab in der Praxis vielmals Probleme. Die betroffenen beschwerdeführenden Nachbarn hatten zumeist vor Befassung der VA bereits einen Irrlauf bei den Gewerbebehörden hinter sich, die zunächst selbst über die Geltung dieser Bestimmung infolge Unklarheiten unrichtige Auskünfte gaben (VA 144-HGI/94).

5.1.2.2 Bemühungen der Verwaltung

Während also die Gesetzgebung nach Auffassung der VA die Vorgabe der Entbürokratisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei gleichzeitig optimaler Gewährung des Nachbarschaftsschutzes nicht erreicht, sind auf Seiten der Verwaltung verstärkt Bemühungen erkennbar, durch interne **organisatorische Maßnahmen** Verbesserungen bzw. Beschleunigungen zu erreichen. Es zeigt sich, daß hier ein großes Potential an **Verbesserungsmöglichkeiten** liegt, welches ausgeschöpft werden kann. Die VA hält es daher auch an dieser Stelle für geboten, bei der Verwaltung die Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten anzuregen; überkommene, nicht mehr zeitgemäße oder längst nicht mehr funktionierende Organisationsabläufe müssen aufgedeckt, modernisiert und den Anforderungen der Gegenwart angepaßt werden. Sowohl der Unternehmer als auch der Nachbar haben als Bürger das Recht, eine funktionierende, moderne, service- und bürgerorientierte Verwaltung erwarten zu können. Überholte Strukturen bzw. Organisationsabläufe innerhalb der Verwaltung, die ursächlich dafür sind, daß die Arbeit der Verwaltung am eigentlichen Anforderungsprofil vorbeigeht, stoßen beim Bürger auf keinerlei Verständnis.

Die Prüfungsverfahren der VA deckten im Berichtszeitraum im Bereich einzelner Bundesländer einen **Nachholbedarf im organisatorischen Bereich** auf.

In diesem Zusammenhang ist für den Bereich des Betriebsanlagenrechts besonders hervorzuheben, daß sich behördliche Anberaumungen kommissioneller Verhandlungen als schwierig erweisen, weil die gleichzeitige Beziehung mehrerer Amtssachverständiger kaum zu koordinieren ist. Häufig sind organisatorische Probleme Ursache für diese Verzögerungen.

Immer wieder muß die VA als Ursache für Verzögerungen im Betriebsanlagenverfahren die Beischaffung von Gutachten zur Kenntnis nehmen. So kam

Gewerbe

sie in einem Prüfungsfall (VA 14-HGI/94) zur Feststellung, daß die Erstellung eines Gutachtens durch den Amtssachverständigen für Gewerbetchnik im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich einen Zeitraum von nahezu sechs Monaten benötigt hat.

a) *Burgenland*

Hier entsteht immer wieder der Eindruck, daß das Betriebsanlagenrecht unter völlig **ungeeigneten Bedingungen** vollzogen werden muß. Eine kritische Auseinandersetzung darüber, mit welchen Erfordernissen eines modernen Verwaltungsmanagements hier den Anliegen des Betriebsanlagenrechtes Rechnung getragen werden kann, vermißt die VA völlig. Im Zuge eines Prüfungsverfahrens, welches bei der VA zum Berichtszeitpunkt seit mehr als drei Jahren anhängig war (VA 194-HGI/91), gingen der VA im Juli 1994 Informationen über die **unbefriedigende Personalsituation** in Abteilung VI/1 (Gewerbe- und Wirtschaftsangelegenheiten) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu. Dieser Abteilung stand mit Ausnahme von Abteilungsleiter und -stellvertreter kein einziger ständiger und entsprechend erfahrener Jurist zur Verfügung, sondern es waren ihr immer nur "Ausbildungsjuristen" für einen Zeitraum von maximal sechs bis zwölf Monaten zugeteilt. Von dieser Abteilung wurde - nach Auffassung der VA - zu Recht auf die komplexe Materie des Gewerberechtes (samt zahllosen Nebengesetzen) hingewiesen, die einen Einarbeitungszeitraum, selbst in einem Teilbereich, von mehreren Monaten erfordern würde. Dies führe dazu, daß die zu Ausbildungszwecken zugeteilten Juristen mehr als die Hälfte ihrer in dieser Abteilung verbrachten Zeit dazu bräuchten, sich in die Materie einzuarbeiten, und es während dieser Zeit zu einem Rückstau der anfallenden Verwaltungsakten komme. Im Anschluß an diese mehrmonatige Einarbeitungsphase stehe nur mehr ein kurzer Zeitraum von einigen Monaten zur Verfügung, in denen die zugeteilten Ausbildungsjuristen annähernd vollwertige Arbeit leisten würden. Dieser Zeitraum würde jedoch in erster Linie dazu benutzt, die während der Einarbeitungsphase nicht bewältigten und daher liegengebliebenen Akten aufzuarbeiten.

Die **personelle Fluktuation** auf Grund der geschilderten Vorgangsweise sowie die Hinweise auf unbesetzte Karenzposten und die häufigen Krankenstände vorhandener Mitarbeiter sind gerade bei der schwierigen Materie eine unhaltbare Situation, die ein künftiges Chaos befürchten läßt.

Die notwendigen Veranlassungen zum Abbau des Rückstandes in der Aktenreledigung sowie zur beschleunigten Aufgabenbewältigung "sind bereits in Angriff genommen worden. Durch bevorstehende Karenzrückkünfte und Neuaufnahmen wird der Abteilung VI/1 in Kürze in die Materie eingeschultes Personal zur Verfügung gestellt werden", teilte das Amt der Burgenländischen Landesregierung im Juli 1994 mit.

Gewerbe

Eine Nachfrage der VA zur Personalsituation im August 1994 wurde der VA bisher nicht beantwortet. Es können zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit keine Aussagen darüber getroffen werden, ob im Bereich der Burgenländischen Landesregierung die dringend notwendigen Personalmaßnahmen verwirklicht wurden.

b) Niederösterreich

Während die VA in ihrem **Sechzehnten Bericht** an den Nationalrat (Seite 184 f) noch die frühere Kritik an der schleppenden und inhaltlich unzureichenden Bearbeitung der gewerberechtlichen Prüfungsverfahren durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung zurücknehmen und einen Trend zur Qualitätssteigerung feststellen konnte, muß dieses Lob wiederum stark eingeschränkt werden. Es gelingt im Bereich des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung offenbar nicht wirklich dauerhaft, für eine funktionierende Ablauforganisation zu sorgen, welche sicherstellt, daß die Anfragen der VA in gewerberechtlichen Prüfungsverfahren rasch und inhaltlich vollständig beantwortet werden. Auch hier vermutet die VA unter anderem **Schwerfälligkeiten im organisatorischen Ablauf**. So hat zB das stereotype Schreiben des Landeshauptmannes von Niederösterreich in jedem einzelnen Beschwerdefall, in dem er mitteilt, daß er die Angelegenheit an den zuständigen Landesrat zur Bearbeitung weitergeleitet hat, nicht zu der, jedesmal angekündigten, raschen Erledigung der Angelegenheit geführt. Oftmals sind Urgenzen notwendig, weil die VA - mit Ausnahme des erwähnten "Schimmelbriefes" des Landeshauptmannes - keinerlei Information in der Sache selbst erhält (zB VA 142-HGI/94, 10-HGI/92, 95-HGI/92, 150-HGI/92 und 51-HGI/93).

Auch soll an dieser Stelle - ebenso wie bereits in dem Bericht an den Niederösterreichischen Landtag - auf Probleme eingegangen werden, die sich bei der Abwicklung von gewerberechtlichen Prüfungsverfahren im Laufe des Jahres 1994 zusätzlich ergaben.

Schließlich sei an dieser Stelle für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich festgehalten, daß es wegen verschiedener Mißverständnisse im Bereich der Abteilung V/1 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen der VA und dem Landeshauptmann kam. Die Notwendigkeit dazu ergab sich, nachdem sich diese Abteilung weigerte, der VA Unterlagen vorzulegen und der VA eine "allgemeine negative Einstellung gegenüber der Behörde" (offensichtlich gemeint war die Abteilung V/1) vorwarf. Dieser Auseinandersetzung, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeräumt scheint, widmete die VA im Bericht an den Niederösterreichischen Landtag (1992-1993) auf Seite 129 ff breiten Raum.

Gewerbe

Zusammenfassend sei festgehalten, daß die aus Anlaß der beiden erwähnten konkreten Fälle geführte Diskussion deswegen völlig entbehrlich erscheint, als sie den Anliegen der Beschwerdeführer in keiner Weise dienlich ist, sondern einmal mehr aufgenommen wurde, um ein künftig konfliktfreies Bearbeiten von gewerberechtlichen Beschwerdefällen zu gewährleisten.

Sportanlagen

Im Zuge der Entwicklung in Richtung Freizeitgesellschaft gewinnt der Sport immer mehr an Bedeutung. Das Freizeitvergnügen zeigt aber dann seine Schattenseiten und generiert HGI-Prüfungsfälle, wenn es zu Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung kommt.

Die Prüfungsverfahren gestalten sich hier deswegen besonders unbefriedigend, weil eine eindeutige Antwort auf die Frage, ob die betreffende Betätigung unter die Bestimmungen des gewerblichen **Betriebsanlagenrechtes** und/oder unter die Bestimmungen des **Veranstaltungsrechtes** des betreffenden Landes fällt, zumeist nur schwer beantwortet werden kann.

Die Bemühungen der VA sind im jeweiligen Einzelfall davon gekennzeichnet, hier eine rechtskonforme Zuordnung entweder nur unter einer der beiden Regelungen oder unter beide zu erreichen. Die Erhebungen gestalten sich schwierig, die **Lösungen** sind in einer Gesamtschau völlig **unbefriedigend**, weil eine gleichmäßige Beurteilung von Sportanlagen aufgrund der derzeitigen Rechtslage kaum möglich ist.

Die VA vermißt bei Sportanlagen klare Ansätze für die **kompetenzrechtliche Zuordnung**.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten teilte der VA in der grundsätzlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema ebenfalls mit, daß eine eindeutige Klarstellung hier verfassungsrechtlicher Grundlagen bedürfe, und erklärt weiters, daß "aus Sicht des Bundes keine gravierenden Bedenken gegen einen Übergang in die Landeskompetenz bestehen".

Die VA bringt diese Feststellungen dem Gesetzgeber jedenfalls mit der Bemerkung zur Kenntnis, daß hier eindeutige Regelungen notwendig sind, weil dem Sport von der Verwaltung in Zukunft vermehrt Augenmerk zu schenken sein wird.

Besonderheiten haben sich zB für den Bereich der **Tennisplätze** ergeben (VA 19-HGI/92). In acht Bundesländern (alle mit Ausnahme von Wien) bestehen zahlreiche aufrechte Gewerbeberechtigungen für den Betrieb von Tennisplätzen. Im Beschwerdefall wird nur mit der Möglichkeit des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes begegnet. Im Bundesland Wien werden sämt-

Gewerbe

liche Tennisplätze ohne Gewerbeschein betrieben und unterliegen lediglich den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes. Gewerberecht wird nur hier auf Tennisplätze nicht angewendet. Die VA beschäftigt sich mit dieser Problematik bereits seit Jahren und verweist in diesem Zusammenhang auf den **Fünfzehnten Bericht** (Berichtszeitraum: 1991) an den Nationalrat (Seite 139 f.).

Es erscheint schwer vorstellbar, daß sämtliche in Wien betriebenen Tennisplätze in ihrer Betriebsweise so von jenen im übrigen Bundesgebiet abweichen, daß hier das Nichtvorliegen einer gewerblichen Tätigkeit in jedem Fall gerechtfertigt erscheint. Die Problematik war bereits Anlaß für einen umfangreichen Schriftverkehr zwischen der VA und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten; auch wurde bereits zur Frage der kompetenzmäßigen Zuordnung des Betriebes von Tennisplätzen ein Gutachten des BKA-Verfassungsdienstes eingeholt.

Die vom Verfassungsdienst im Februar 1994 vertretene Rechtsauffassung, wonach unter anderem der Betrieb von Tennisplätzen nicht den Bestimmungen des Gewerberechtes, sondern ausschließlich dem jeweiligen Landesveranstaltungsrecht unterzuordnen sei, wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht geteilt.

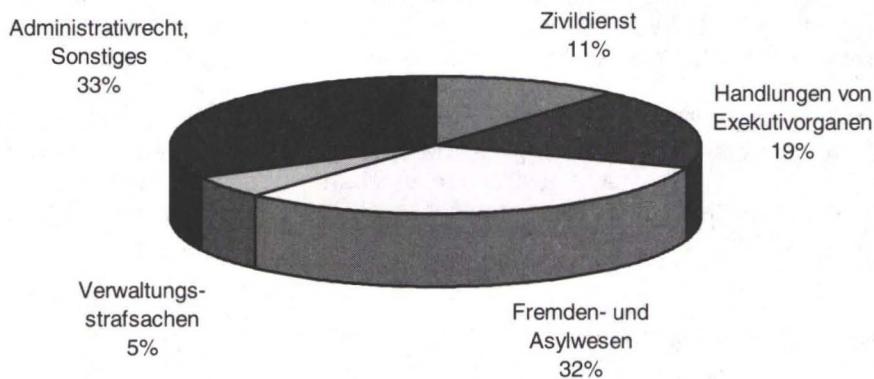
Wenngleich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als oberste Gewerbebehörde daher die Auffassung vertritt, daß der Betrieb von Tennisplätzen sehr wohl dem Gewerberecht zuzuordnen sei, unterläßt es der Ressortchef aber gleichzeitig, für den Bereich des Bundeslandes Wien eine Vorgangsweise im Sinne seiner Rechtsauffassung sicherzustellen. Eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zur **Klärung der Kompetenzfrage** ist durch die Bundesregierung **bisher jedenfalls noch nicht erfolgt**, sodaß in der Praxis der Rechtsansicht der obersten Gewerbebehörde, wonach Tennisplätze dem Gewerberecht zuzuordnen sind, zwar in acht Bundesländern, nicht aber in Wien zum Durchbruch verholfen wird.

Eine **Klärung** durch den Verfassungsgerichtshof scheint der VA **unerlässlich**, damit davon ausgehend die Notwendigkeit weiterer legislativer Maßnahmen beurteilt werden kann.

Inneres**5.2 Bundesminister für Inneres****5.2.1 Allgemeines**

Die auffallende Steigerung des Beschwerdeanfalles im Ressort Inneres um nahezu 50 % (von 205 Beschwerden im Jahre 1993 auf 307 Beschwerden im Berichtsjahr) kann als Folge der Neuregelung wichtiger Rechtsgebiete angesehen werden. So zeigte das mit 1. Juli 1993 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz im Berichtsjahr besondere Auswirkungen auf das Beschwerdeaufkommen. Aber auch die am 10. März 1994 im Bundesgesetzblatt verlautbare Zivildienstgesetznovelle 1994 und die damit im Zusammenhang stehende Vollzugspraxis trug zur Zunahme der Beschwerdezahl bei.

Die anteilmäßige Verteilung der Beschwerden zeigt nachstehende Graphik:

**5.2.2 Grundrechtseingriffe**

Außer den im besonderen Teil unter 5.2.10.1 und 5.2.10.2 beschriebenen Einzelfällen gab es weitere Beschwerden, deren Überprüfung Anlaß zumindest zur Vermutung massiver Grund- und Menschenrechtsverletzungen gab.

Auch diesmal sieht sich die VA wiederum veranlaßt, zu betonen, daß Exekutivorgane und deren Vorgesetzte, bis hinauf zum Bundesminister für Inneres, für freiheitsentziehende Maßnahmen nicht immer die für diesen sensiblen Rechtsbereich zufordernde Sorgfalt aufwenden.

Inneres**5.2.3 Notwendiger Haftbefehl fehlte; Häftling erfährt Ursache seiner Verhaftung nur unzureichend**

So stellte der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) für Wien die Rechtswidrigkeit einer im Zusammenhang mit Nachbarschaftsstreitigkeiten erfolgte polizeiliche Verhaftung fest. Der VA gegenüber vertrat der Bundesminister für Inneres die Auffassung, die Haftbeschwerde sei vom UVS unrichtig beurteilt worden, habe jedoch infolge fehlender Beschwerdelegitimation nicht beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.

Obwohl die Notwendigkeit der Einholung eines richterlichen Haftbefehles auch unter Berücksichtigung der in diesem Punkte eindeutigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zweifellos gegeben war, erachtete der Bundesminister für Inneres die Vorgangsweise der Polizeibeamten - ungeachtet der erwähnten Entscheidung des UVS - für rechtmäßig und fühlte sich sogar bemüßigt, gegen die Äußerung der VA polemisch aufzutreten. Die VA hatte in ihrem Prüfungsverfahren zusätzlich beanstandet, daß zur ursprünglichen Begründung der Verhaftung nahezu alle zur Verfügung stehenden einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung herangezogen worden seien, in weiterer Folge jedoch immer mehr dieser Bestimmungen als nicht zutreffend erachtet worden seien.

Daraus konnte die VA den Schluß ziehen, dem verfassungsrechtlichen Gebot auf ehestmögliche Mitteilung der Haftgründe sei nicht entsprochen worden. Werden nämlich nahezu alle nur denkbaren gesetzlichen Haftgründe angeführt, führt diese "Überinformation" letztlich zu einer "Nichtinformation" (VA 12-I/93).

5.2.4 Jugendliche in Schubhaft

Bei der Überprüfung mehrerer Fälle von Schubhaft kamen ebenfalls Grundrechtsverletzungen hervor. So wurde eine 15-jährige jugoslawische Staatsangehörige, die mit einem verfälschten Reisepaß nach Österreich eingereist war, ohne die (zwingend vorgesehene) Verständigung des Jugendwohlfahrtsträgers in Schubhaft genommen. In diesem Falle stellte der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg die Rechtswidrigkeit der Schubhaft vom 12. November 1993 bis 2. Februar 1994 fest (VA 61-I/94).

*Inneres***5.2.5 Paß bei Behörde abgegeben - Schubhaft wegen fehlendem Paß**

In einem anderen, ebenso wie im vorangeführten Fall amtswegig durchgeföhrten Prüfungsverfahren wurde ein nigerianischer Staatsangehöriger in Schubhaft genommen; die gesamte Dauer dieser Schubhaft vom 9. bis 29. September 1993 war rechtswidrig.

Der Fremde hatte anlässlich seines Antrages auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung seinen Reisepaß beim Amt der Wiener Landesregierung abgegeben. Das Nichtvorweisenkönnen des Reisepasses und gravierende Informationsmängel zwischen verschiedenen Bundespolizeibehörden und der Wiener Landesregierung führten zu einer objektiv nicht mehr zu rechtfertigenden Haftdauer. Der Bundesminister für Inneres hat diese Fehlleistung zutiefst bedauert und die extreme Belastung der Bediensteten des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion Wien - nicht als Entschuldigung, wohl aber als Erklärung - genannt (VA 150-I/93).

5.2.6 Fremdenrecht

Wie bereits im Bericht über das Jahr 1993 erwähnt, standen auch für das Berichtsjahr 1994 Anbringen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes zahlenmäßig im Vordergrund.

5.2.6.1 Erlaß zum Aufenthaltsgesetz amtswegig geprüft

Der vom Bundesministerium für Inneres herausgegebene Durchführungserlaß zum Aufenthaltsgesetz wurde von der VA amtswegig geprüft. Die vorrangige Frage, inwieweit dieser Erlaß als verbindliche Weisung an die unterinstanzlichen Vollzugsbehörden gelte, wurde vom Verfassungsgerichtshof, der unabhängig vom Prüfungsverfahren der VA mit dieser Frage befaßt war, in verneinender Art gelöst. Allerdings fand dieses Höchstgericht scharfe Worte der Kritik an der Formulierung dieses Erlasses. So wird dem Bundesminister für Inneres ein "Vergreifen im Ausdruck" vorgeworfen, der den bloß als Anleitung zu verstehenden Arbeitsbehelf als "generelle Anweisung" bezeichnet hat.

Inzwischen ist eine als "Arbeitsbehelf" bezeichnete Neufassung dieses Erlasses ausgegeben worden, hinsichtlich dessen die VA das amtswegige Prüfungsverfahren noch fortsetzt (VA 158-I/93).

Inneres

5.2.6.2 Vorschlag auf gleichmäßige Quotenausschöpfung

Die Handhabung der Quotenregelung erfolgte in den einzelnen Bundesländern auf unterschiedliche Weise. Die wohl unzweckmäßigste Art, quotenwirksame Aufenthaltsbewilligungen im wesentlichen nur nach dem Datum der Antragstellung gereiht auszugeben, hatte zur Folge, daß die Jahresquote einzelner Bundesländer bereits anfangs der zweiten Jahreshälfte erschöpft war, wodurch es unmöglich wurde, auch bei individuell noch so berücksichtigungswürdigen Fällen Anträge positiv zu erledigen.

Eine - in der Vollziehung sicherlich mühsamere, letztlich aber doch notwendige - Sichtung der Anträge auf deren Bedeutung und damit verbunden eine gleichmäßige Erteilung der Bewilligungen das ganze Jahr über ließe auch gegen Jahresende noch genügend Spielraum und könnte eine große Zahl von Härtefällen vermeiden helfen.

Weitere berichtenswerte Fälle zeigen auf, daß vom Fremdenrecht nicht nur Fremde, sondern auch Österreicher betroffen sein können.

5.2.6.3 Bevorzugung von EU-Bürgern gegenüber Österreichern

Ein Beschwerdeführer wies bei der VA darauf hin, daß er sich als Österreicher diskriminiert fühle, weil seine Ehegattin fremdenrechtliche Begünstigungen nur dann in Anspruch nehmen könnte, wäre er nicht Österreicher, sondern Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union.

Tatsächlich erlangt der sogenannte "Drittstaatsangehörige" i.S. des § 29 Fremdengesetz (das ist der Bürger eines nicht der EU angehörenden Staates) durch Heirat eines in Österreich wohnhaften EU-Bürgers den Rechtsanspruch auf einen (üblicherweise fünfjährigen) Sichtvermerk.

Heiratet dieselbe Fremde allerdings einen Österreicher, so hat dieser Fremde nach § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zunächst nur die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen wie jeder andere Einwanderungswillige (somit unter Beachtung der Einwanderungsquote und sonstiger einschränkender Bestimmungen) eine auf maximal sechs Monate befristete Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, deren Erteilung allerdings im Ermessen der Behörde liegt. Dieses Ermessen entfällt erst nach einjähriger Ehedauer; die Erlangung einer auf fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung wird aber trotzdem erst nach mehrjähriger Ehe- und Aufenthaltsdauer (§ 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) möglich werden.

Diese, nach Auffassung der VA nicht zu rechtfertigende Bevorzugung von EU-Bürgern gegenüber Österreichern wurde von der VA bei Begutachtung des zu Ende des Berichtszeitraumes ausgesendeten Entwurfes einer Auf-

Inneres

enthaltsgesetz-Novelle aufgezeigt und eine künftige Gleichbehandlung vorgeschlagen (VA 52-I/94)

5.2.6.4 Aufenthaltsgesetz-Novelle

Die VA hat zu dem im Begutachtungsverfahren befindlichen Entwurf einer Aufenthaltsgesetz-Novelle neben der vorstehend angeführten Anregung auch zu weiteren Einzelheiten Stellung genommen.

So trat die VA insbesondere für den Entfall der seit langer Zeit und in weiten Kreisen heftig umstrittenen 4- und 6-Wochen-Frist bei Verlängerungsanträgen ein und begrüßte den Vorschlag, bei fristgerechtem Verlängerungsantrag die erteilte Aufenthaltsberechtigung jedenfalls bis zur erstinstanzlichen Erledigung weiter gelten zu lassen. Eine Art Toleranzklausel hielt die VA jedoch trotzdem für erforderlich. Vorstellbar ist nämlich, daß ein bereits seit mehreren Jahren ununterbrochen in Österreich lebender Fremder (eventuell mit Familie) den Ablauf der Aufenthaltsbewilligung übersieht und nur wenige Tage verspätet um Verlängerung ansuchen will. Er muß ausreisen, verliert häufig Arbeit und Wohnung, gilt als Neueinwanderer und hat nur im Rahmen der Zuwanderungsquote die Chance zur Wiedereinreise nach Österreich.

Ein Einwanderungswilliger durfte nach dem Aufenthaltsgesetz 1993 um die Aufenthaltsbewilligung ausschließlich aus dem Ausland ansuchen. Diese Bestimmung zwang vielfach Personen, die sich zunächst zu Besuchszwecken legal in Österreich aufhielten, zu einem "Halbtags-Ausflug" zu einer österreichischen Botschaft (Konsulat) in das benachbarte Ausland, um dieser Formvorschrift Genüge zu tun. Die VA ist überzeugt, daß diese Vorschrift nur für illegal in Österreich aufhältige Fremde gelten sollte. Eine solche Regelung würde auch die Botschaften, insbesondere im nahen Ausland, entlasten.

Die VA begrüßte die Nichtanwendung der Quotenregelung für in Österreich geborene Kinder sowie von Ehegatten österreichischer Staatsbürger (mit Rechtsanspruch), da diesbezüglich eine Vielzahl von Härtefällen bekannt geworden ist. Da es sich hiebei um eine Verwirklichung eines verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechtes (Recht auf Familienleben, Artikel 8 EMRK) handelt, sollte die Umsetzung dieses Rechtes jedoch nicht einer im Ermessen der Bundesregierung liegenden Verordnung obliegen, sondern direkt im Gesetz verankert werden.

Inneres

5.2.6.5 Touristenvisum als Falle

Die Tendenz österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland, dort vorsprechenden Bewerbern um Aufenthaltsbewilligungen (auch) die Beantragung eines Touristensichtvermerks nahezulegen, mag zwar von guten Absichten getragen sein, führt aber häufig zu besonderen Schwierigkeiten.

Weder nach dem Fremdengesetz (§ 10 Abs. 1 Z 6) noch nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 5 Abs. 1) darf ein Sichtvermerk oder eine Aufenthaltsbewilligung zeitlich an einen Touristensichtvermerk anschließen. Nun glauben zahlreiche Fremde, ihren Aufenthalt in Österreich auch nach Ablauf des Touristensichtvermerkes ohne Unterbrechung fortsetzen zu können, um hier auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu warten.

Die VA vertritt die Auffassung, daß in derartigen Fällen die Verweigerung des Touristenviseums nicht nur aus rechtlicher Sicht geboten scheint, sondern überdies zumeist zu geringeren Härten führt als diejenige Situation, wo nach Ablauf der Gültigkeit des Touristenviseums die Ausreise aus Österreich jedenfalls selbst dann erfolgen muß, wenn gewichtige Gründe für den Weiterverbleib in Österreich sprechen.

Der Bundesminister für Inneres ist einem solchen, in einem Prüfungsverfahren bekannt gewordenen Sachverhalt nicht ausreichend nachgegangen. Wie notwendig aber ein entsprechender Hinweis an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wäre, zeigt schon die am 4. Februar 1993 ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die (falsche) Angabe des Reisezwecks "Holiday", die zur Ausstellung eines Touristensichtvermerkes geführt hat, sogar die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigt.

Die VA hält eine entsprechende Information der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland betreffend eine zurückhaltendere Vorgangsweise bei der Ausstellung von Touristenvisa für geboten und hat diese Auffassung auch dem Bundesminister für Inneres mitgeteilt (VA 162-I/93).

5.2.6.6 Beantwortungsdauer unzumutbar

Gerade im fremdenrechtlichen Bereich ist es oftmals erforderlich, daß die VA erbetene Informationen rasch erhält. Jedoch hat die VA in einem Falle im Oktober 1993 vom Bundesminister für Inneres im Zusammenhang mit einer Beschwerde über ein Aufenthaltsverbot und ein Ausweisungsverfahren (somit zweifellos Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit) erst im März 1994 einen Zwischenbericht ohne inhaltlich verwertbare Informationen erhalten; auch die im Juli 1994 erstattete Stellungnahme des Bundesministers für Inneres war immer noch mangelhaft, sodaß nach neuerlicher Anfrage und

Inneres

Urgenz seitens der VA erst im November 1994 ausreichende Informationen vorlagen, die den Abschluß des Prüfungsverfahrens der VA ermöglichen (VA 132-I/93).

5.2.6.7 Behördenschikane macht Reisepaß unbrauchbar

Eine Österreicherin wünschte von der VA eine Überprüfung diverser fremdenrechtlicher Vorgänge. Während die Prüfung hinsichtlich Aufenthaltsverbot und Schubhaft keine berichtenswerte Ergebnisse erbrachte, wurde einem weiteren Beschwerdepunkt Berechtigung zuerkannt.

Die Beschwerdeführerin gab an, durch Eintragungen der Fremdenpolizei sei der Reisepaß ihres Ehegatten praktisch unbrauchbar geworden. Eine Vielzahl ursprünglich leerer Seiten im Reisepaß sei mit handschriftlichen "Kritzeleien" versehen worden, wodurch für die Eintragung von Visa oder die Anbringung von Grenzkontrollstempeln kaum mehr Platz verblieben sei. Daraus habe sich die Notwendigkeit der Beschaffung eines neuen Reisepasses ergeben.

Die VA konnte eine an die fremdenpolizeilichen Behörden gerichtete Dienstanweisung eruieren, wonach die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes auch im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden soll. Als diesbezügliches Symbol wurde der Großbuchstabe "E" in einem Dreieck stehend bestimmt.

Das Fremdenpolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion Wien hat entgegen dieser Dienstanweisung für eine derartige Eintragung keine Stampiglie verwendet, sondern handschriftliche Eintragungen durchgeführt, wobei sich kein Hinweis auf den behördlichen Charakter dieser Eintragung ergeben hat. Überdies erfolgten diese Eintragungen (diese sind, wie in der Beschwerde behauptet, tatsächlich "Kritzeleien") entgegen den Bestimmungen in der genannten Dienstanweisung nicht nur auf der letzten Reisepaßseite, sondern auf nahezu jeder weiteren leeren Seite. Die Beschwerdeangaben über die eingeschränkte Benützbarkeit dieses Reisepasses fanden sich damit bestätigt.

Der Bundesminister für Inneres hat die mehrfache Eintragung damit zu rechtfertigen versucht, infolge der zahlreichen übrigen Eintragungen im Reisepaß wäre eine einzige Eintragung des Aufenthaltsverbots-Symbols leicht zu übersehen.

Die VA hat die in Beschwerde gezogene behördliche Vorgangsweise als unangemessen und im Ergebnis als schikanös bezeichnet (VA 200-I/91).

Inneres

5.2.6.8 Gastfreundschaft kann teuer kommen

Mehr als nur ein kleines Ärgernis kann sich aus einer Einladung eines Fremden zu einem Österreichbesuch entwickeln. Hat der Heimatstaat mit Österreich kein Sichtvermerksabkommen geschlossen, so benötigt der Fremde zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich auch als Tourist oder Besucher einen Sichtvermerk. Voraussetzung für dessen Erteilung ist u.a. der Nachweis der Sicherung des Unterhalts und allfälliger durch Krankheit verursachter Kosten.

Die Verwaltungspraxis hat hiefür die Einladung einer in Österreich befindlichen Person als ausreichend angesehen, wenn dieser Einlader sich verpflichtet, allfällige Kosten, die der Republik Österreich aus dem Aufenthalt des Eingeladenen erwachsen, zu ersetzen.

Ein Österreicher, der eine solche Einladung samt Verpflichtungserklärung im Jahre 1990 unterfertigt hatte, wandte sich am 4. Februar 1993 an den Bundesminister für Inneres und gab an, die Fremdenpolizei könne ihm nicht verbindlich mitteilen, ob und zutreffendenfalls in welchem Umfang seine Verpflichtungserklärung weiterhin gelte. Die eingeladene Fremde hatte in der Zwischenzeit weiter Sichtvermerke erhalten und hielt sich nicht mehr zu bloßen Besuchszwecken in Österreich auf.

Nach Erinnerungsschreiben im August und November 1993 wandte sich der Beschwerdeführer im Februar 1994 hilfesuchend an die VA, weil ihm der Bundesminister für Inneres jede Beantwortung seiner Schreiben verweigerte.

Selbst die VA mußte auf eine Stellungnahme des Bundesministers für Inneres bis November 1994 warten und konnte erst dann dem Beschwerdeführer die beruhigende Mitteilung machen, daß in seinem Falle gegenwärtig keine Ansprüche aufgrund seiner Verpflichtungserklärung geltend gemacht werden können.

Die VA hat dem Bundesminister für Inneres als Prüfungsergebnis mitgeteilt, daß sein Verhalten als absolut nicht bürgerfreundlich bezeichnet werden könne und daß auch die Beantwortungsdauer gegenüber der VA in einer als inhaltlich einfach zu bezeichnenden Sache mit acht Monaten nicht akzeptabel scheint (VA 63-I/94).

Ein zu einem ähnlichen Verwaltungsvorgang anhängiges Prüfungsverfahren, in welchem es allerdings tatsächlich zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegenüber dem Einlader gekommen ist, beruht auf einer Einladung aus dem Jahre 1989. Die eingeladenen Personen haben nach ihrer Einreise nach Österreich Asylanträge gestellt und der Einlader soll auch für Kosten, die während des Asylverfahrens erwachsen sind, aufkommen.

Inneres

Diesbezüglich hat die Republik Österreich im Oktober 1992 gerichtlich Klage gegen den Einlader geführt; das Verfahrensergebnis war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt (VA 235-I/91)

5.2.7 Dienstrecht

In diesem Berichtsteil wird eine besondere Unausgewogenheit bei dienstrechtlchen Maßnahmen deutlich. Damit wird weder dem öffentlichen Ansehen dieses Ressorts genützt noch den Bediensteten dieses Ressorts eine akzeptable Wertvorstellung vorgegeben.

5.2.7.1 "Skandalaufdecker" von Salzburg nach Wien "strafversetzt"

So erfolgte eine Dienstzuteilung eines hochrangigen Polizeioffiziers von Salzburg nach Wien mit Wirksamkeit vom nächstfolgenden Tag. Nach den Feststellungen der VA stand diese Maßnahme in keinem vernünftigen Verhältnis zum Anlaß; überdies wurden zwingende gesetzliche Vorschriften zum Nachteil dieses Beamten verletzt.

Der Beamte hatte schon vor längerer Zeit (vermeintliche oder tatsächliche) rechtswidrige Vorgänge innerhalb der Bundespolizeidirektion Salzburg aufgezeigt und hatte daraus verschiedene Konsequenzen zu tragen.

Eine neuerliche Behandlung des "Korruptionsthemas" in der Presse und insbesondere die Haltung des Beamten, der meinte, die Zurücklegung von gegen hohe Polizeibeamte gerichteten Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft stelle keinen absoluten Unschuldsbeweis dar, führte zu der von der VA als "Überreaktion" gewerteten Dienstzuteilung.

Der Beamte hatte faktisch innerhalb weniger Stunden für seine künftige Dienstleistung in Wien vorzusorgen und hielt es für notwendig, diese Schwierigkeiten dem Bundesministerium für Inneres (aus Zeitgründen per Telefax) bekanntzugeben.

Die VA konnte keine Tatsachen in Erfahrung bringen, die eine überaus hohe Dringlichkeit der Entfernung dieses Beamten aus seiner bisherigen Dienststelle begründet hätten. Umso schwerer wiegt die der Dienstbehörde unterlaufene Rechtswidrigkeit, vor einer Dienstzuteilung (noch dazu in einen weit entfernten Dienstort) auch die persönlichen, sozialen und familiären Verhältnisse des Beamten zu erheben und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Inneres

Die bereits an der Grenze zur Willkür anzusiedelnde Unausgewogenheit der Haltung des Dienstgebers zeigt sich schließlich darin, daß die Nichteinhaltung des Dienstweges bei Absendung des oben erwähnten Telefax eine sofortige Disziplinaranzeige zur Folge hatte (VA 70-I/94).

Eine ähnlich arg einseitige Haltung hat der Bundesminister für Inneres auch zu einem anderen, länger zurückliegenden Vorfall eingenommen.

5.2.7.2 Gendarm klagt Vorgesetzten wegen Ehrenbeleidigung

Ein Gendarm, dem u.a. Eigenschaften wie dienstbeflissen und pflichtbewußt zugeschrieben waren, brachte gegen seinen Vorgesetzten, einen Gendarmerieoffizier des Landesgendarmeriekommmandos für Tirol, eine Ehrenbeleidigungsklage ein. Die als ehrenrühig erachtete Äußerung hat im Strafurteil des Bezirksgerichtes Innsbruck folgenden Wortlaut (Äußerung des Offiziers über seinen Untergebenen):

"... seit Jahren in Disziplinarverfahren verstrickt, scheint sich Abt. Insp. M. als Opfer von laufenden Benachteiligungen und Verfolgungshandlungen zu sehen und dabei den Bezug zur Realität verloren zu haben. Auch seinen Aufgaben als Außenstellenkommandant kommt er nicht mehr in zufriedstellender Weise nach, wobei er offensichtlich speziell mit der Dienstplanung überfordert ist. Echte Aktivitäten entwickelt er nur noch dann, wenn es gilt, die Weisung eines Vorgesetzten zu unterlaufen, oder als falsch hinzustellen. In diese Situation hat sich Abt. Insp. M. zweifellos durch seinen beispiellosen Eigensinn, durch seine Engstirnigkeit aber auch durch seine Präpotenz hineinmanövriert."

Mag es nun zwar ungewöhnlich sein, gegen einen Vorgesetzten strafgerichtlich vorzugehen, so darf nicht vergessen werden, daß vorangegangene jahrelange Spannungsverhältnisse eine ersprießliche Dienstleistung nicht gerade gefördert haben.

Die Chance einer objektiven Beurteilung durch eine außerhalb des Dienstbetriebes stehende Stelle blieb ungenutzt. Sowohl die vom Privatankläger als auch die vom Beklagten namhaft gemachten Zeugen wurden in einer (im Endergebnis nur mehr willkürlich zu bezeichnenden) Weise unterschiedlich von der Amtsverschwiegenheit entbunden, wodurch das Strafgericht bei seiner Wahrheitsfindung empfindlich beeinträchtigt war.

Wenn auch der Bundesminister für Inneres dazu verharmlosend meint, diese von ihm selbst als inkonsequent bezeichnete Vorgangsweise stelle keine "Ideallösung" dar, hat das Erstgericht dezidiert festgehalten, das Bedürfnis nach einer geordneten Strafrechtspflege scheine in diesem Behördenbereich bloß untergeordnete Bedeutung zu haben. Einem solchen Vorwurf eines

Inneres

Strafgerichtes müßte der Bundesminister für Inneres wohl mehr Aufmerksamkeit schenken (VA 10-I/92).

Genau dieser Gendarmerieoffizier (der im übrigen aus formalrechtlichen Gründen vom Vorwurf der Ehrenbeleidigung freigesprochen worden war), hat jüngst ein ähnliches Schicksal erlitten, wie dies im eingangs geschilderten Fall eines Salzburger Polizeioffiziers beschrieben wurde. Die diesbezüglichen Prüfungsmaßnahmen wegen einer Dienstzuteilung von Tirol nach Niederösterreich bzw. nach Wien waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

5.2.7.3 "Prügelgendarm" leitet seinen Gendarmerieposten jahrelang weiter

Der im vorangegangenen 17. Bericht unter 2.3 (Seiten 294 f) dargestellte Einzelfall, wonach ein "Prügelgendarm" erst mehrere Jahre nach seiner strafgerichtlichen Verurteilung seine Funktion als Kommandant eines Gendarmeriepostens verloren hat, brachte im Berichtsjahr noch eine erwähnenswerte Fortsetzung.

Der betroffene Gendarmeriebeamte hielt diese Versetzung infolge der lange zurückliegenden Anlaßfälle für ungerechtfertigt und wandte sich mit der Behauptung, seine Versetzung stelle einen Mißstand in der Verwaltung dar, an die VA.

Bei Prüfung dieses Beschwerdevorbringens wurde eine Haltung des Beamten bekannt, die es noch unverständlich erscheinen läßt, daß dienstrechte Konsequenzen zunächst gar nicht und dann nur zögernd eingesetzt haben.

Im Versetzungsverfahren hat der Beamte wörtlich ausgeführt, sein gesetzwidriges Verhalten sei von der Bevölkerung "in höchstem Maß goutiert und explizit begrüßt" worden, weshalb sich seine Straftaten letztlich sogar in einen "Erfolg" verwandelt hätten.

Während im eingangs beschriebenen Fall des Salzburger Polizeioffiziers gezeigt wurde, wie überaus rasch dienstbehördliche Reaktionen erfolgen können, hat hier die Dienstbehörde an dieser erschütternden Geisteshaltung eines leitenden Gendarmeriebeamten offenbar Gefallen gefunden. Anders läßt es sich wohl nicht erklären, daß diese im Oktober 1993 gemachte Äußerung das Versetzungsverfahren in keiner Weise beschleunigt hat, ist es doch erst im Juli 1994 abgeschlossen worden.

Aus den beschriebenen Fällen wäre der Schluß naheliegend, daß ein Korruptionsvorwurf wesentlich mehr, insbesondere gegen den "Aufdecker" gerichtete Einsatzfreude hervorruft als dies bei wiederholten körperlichen Miß-

Inneres

handlungen durch einen Gendarmen der Fall ist. Die VA kann eine solche falsche Gewichtung im Bereich des Innenressorts nicht mit Sicherheit behaupten, jedoch müßte in Hinkunft dem Entstehen eines solchen Eindrucks besser entgegengewirkt werden (VA 167-I/94).

5.2.7.4 Dürfen Beamte ihren eigenen Personalakt einsehen?

Aus mehreren in den vergangenen Jahren eingelangten Beschwerden, womit eine ungerechtfertigte Bevorzugung einzelner Beamter bei Dienstpostenbesetzungen behauptet worden war, konnte die VA eine äußerst unterschiedliche Verwaltungspraxis der Dienstbehörden erkennen.

So erhielten einige Beamte ohne jegliche Schwierigkeit umfassende Informationen über die zur Ablehnung ihrer Bewerbungen führenden Entscheidungsgrundlagen, wobei vielfach der naheliegendste und zweckmäßigste Weg gewählt worden ist, den Beamten Einblick in ihren eigenen Personalakt zu gewähren.

In anderen Fällen wiederum wurde diese Akteneinsicht ausdrücklich verweigert. Als Begründung wurde vereinzelt das Fehlen einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage angeführt. In anderen Fällen wiederum wurden die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie Datenschutzgründe angegeben. Bei den letztgenannten Fällen wurde hervorgehoben, daß als schutzwürdig erachtete Daten der Mitbewerber aufscheinen würden.

Die VA hat in einem amtswegigen Prüfungsverfahren allgemein zu klären versucht, inwieweit ein Beamter berechtigt ist, in seinen ihn betreffenden Personalakt Einsicht zu nehmen.

Ein allgemeines durchsetzbares Recht auf derartige Akteneinsicht besteht nicht. Der auch im Dienstrechtsverfahren anzuwendende § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes spricht nur Parteien ein derartiges Einsichtsrecht zu; der Bewerber um eine ausgeschriebene Stelle (Funktion) wird nicht als Partei nach § 3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes angesehen.

Überdies wäre auch in denjenigen Fällen, in denen diese förmliche Parteienstellung gegeben ist, bei allfälliger Schädigung berechtigter Interessen Dritter die Akteneinsicht ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die solchen Beschwerden zugrundeliegende Problematik, nämlich der Ausschluß des Beamten von Informationen, die für die Behandlung seines Bewerbungsgesuches wesentlich waren, scheint mit der geltenden Rechtslage nicht lösbar.

Inneres

Die Objektivierung der Dienstpostenvergabe und in weiterer Folge die Bekanntgabe der entscheidungswesentlichen Fakten an alle Bewerber, wie dies in einem Verwaltungsverfahren üblicher Art ohnehin vorgesehen ist, könnte zur Problemlösung führen.

Gegenwärtig verbleibt lediglich die Feststellung, daß behauptete Mängel bei einer Postenvergabe nur im Wege einer VA-Beschwerde überprüfbar sind. Dabei steht auch die VA vor dem Problem, daß sie zwar die von der Dienstbehörde vorgenommene Wertung der einzelnen Bewerber erfährt, jedoch hinsichtlich der Weitergabe dieser Informationen in gleicher Weise den Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit unterliegt wie die von ihr geprüfte Behörde (Artikel 148 b Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

Damit ist es in derartigen Beschwerdefällen nicht möglich, dem Beschwerdeführer den genauen Ablauf des Auswahlvorganges mitzuteilen. Die bloß allgemein gehaltene Feststellung der VA, daß in der Postenbesetzung ein Verwaltungsmißstand nicht erblickt werde, läßt den Beschwerdeführer den Entscheidungsvorgang nicht nachvollziehen, weshalb oftmals das Empfinden zurückbleiben muß, die Dienstbehörde habe sich von unsachlichen Motiven leiten lassen und die VA könne oder wolle dies nicht aufzeigen (VA 102-I/92).

5.2.8 Zivildienst

Nahezu allen Beschwerden betreffend Zivildienst, die im Berichtszeitraum einlangten, bezogen sich auf die mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1994 erfolgten Reform dieses Rechtsgebietes.

5.2.8.1 Zivildienstreform mit Fallstricken

Bekanntlich war die Abschaffung der Zivildienstkommission und der "Gewissensprüfung" zunächst nur befristet bis 31. Dezember 1993 erfolgt und der Gesetzgeber hat erst mit der am 10. März 1994 im Bundesgesetzblatt verlautbarten Zivildienstgesetz-Novelle 1994 den sowohl für die Behörden als auch für viele junge Österreicher unliebsamen Zustand der seit Beginn des Jahres 1994 bestehenden Rechtsunsicherheit beendet. Die in dieser Novelle enthaltenen Verfassungsbestimmungen sind zum Teil sogar rückwirkend zum 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt worden, was verschiedentlich scharfe Kritik hervorgerufen hat.

Die VA kann zu diesem Thema nicht abschließend berichten, weil bei Erstellung dieses Berichtes alle wesentlichen Prüfungsverfahren noch offen sind.

Inneres

Gegenwärtig ist auf eine mit der neuen Rechtslage entstandene besondere Härte hinzuweisen. Nach der vor dem 1. Jänner 1994 geltenden Rechtslage war es zumeist möglich, eine wegen Form- oder Inhaltsmängeln rechtsunwirksame Zivildiensterklärung zu einem späteren Zeitpunkt in ergänzter Art neu einzubringen.

Die in den vorangegangenen Berichten der VA regelmäßig aufgezeigten bürokratischen Eskapaden in diesem Rechtsbereich waren daher geeignet, für Ärger und Unmut zu sorgen, jedoch entstand kaum ein bleibender rechtlicher Nachteil.

Nach der geltenden Rechtslage ist die Möglichkeit der Abgabe der Zivildiensterklärung ausnahmslos auf den Zeitraum eines einzigen Monats beschränkt. Wird daher in diesem Monat eine (fehlerhafte) Erklärung abgegeben, jedoch vom Bundesministerium für Inneres die Rechtsunwirksamkeit erst nach Ablauf dieses Monats dem Zivildienstwerber mitgeteilt, ist die angestrebte Befreiung von der Wehrpflicht lebenslang (!) nicht mehr möglich.

Der VA sind neben derartigen Beschwerden auch mehrere Fälle aus der "Übergangszeit" zwischen 1. Jänner und 10. März 1994 bekanntgeworden, in denen ebenfalls Erklärungsmängel zur bescheidmäßigen Feststellung der Rechtsunwirksamkeit geführt haben.

Die maßgeblichen Mängel waren u.a. das Fehlen der ausdrücklichen Erklärung, Zivildienst leisten zu wollen bzw. keinem Wachkörper anzugehören. Ebenso führte ein unvollständiger Lebenslauf zur Feststellung der Rechtsunwirksamkeit der Zivildiensterklärung, wobei dieser Mangel durch einen vom Bundesministerium für Inneres fehlerhaft aufgelegten Vordruck hervorgerufen worden ist. Schließlich sind der VA Fälle bekanntgeworden, in denen Wehrpflichtige ihre Erklärung noch während des Stellungsverfahrens abgegeben haben, wobei diese Erklärungen infolge verfrühter Abgabe ebenfalls als rechtlich unwirksam festgestellt wurden.

Obwohl die VA die ersten derartigen Prüfungsverfahren ab Mitte des Jahres 1994 eingeleitet hat, liegen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine den Prüfungsabschluß möglich machenden Stellungnahmen des Bundesministers für Inneres vor.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß sich eine große Zahl Betroffener (vereinzelten Pressemeldungen zufolge über hundert Personen) an die Höchstgerichte gewendet haben. Der Verfassungsgerichtshof hat in einer der VA bekanntgewordenen Entscheidung auch unverhohlen Kritik an der Gesetzgebung geübt und ausgeführt, daß "die vom Gesetzgeber durch sein zögerndes Vorgehen herbeigeführte, nur schwer zu durchblickende Rechtslage" im Zweifel zu Gunsten des Antragstellers ausgelegt werden müsse.

Inneres

In einem Teilbereich konnte die VA allerdings zumindest für die Zukunft eine Verbesserung erreichen. Nach Kontaktaufnahme mit dem Bundesminister für Landesverteidigung erklärte sich dieser bereit, Stellungspflichtige, deren Stellungsverfahren nicht unmittelbar bei der Stellungsuntersuchung abgeschlossen wird (z.B. bei Notwendigkeit einer fachärztlichen Untersuchung) zu informieren, daß die Abgabe der Zivildiensterklärung erst mit Erhalt des Beschlusses über die Tauglichkeit (das ist der Abschluß des Stellungsverfahrens) zulässig wird und eine vorzeitige Erklärung rechtsunwirksam wäre (VA 206 I/94).

5.2.9 Sonstige Rechtsgebiete

a) Fundrecht

Ehrliche Finder haben das Nachsehen

Nahezu unglaublich scheint das Beharrungsvermögen des Bundesministers für Inneres hinsichtlich der behaupteten Unmöglichkeit, legistische Vorarbeiten zur Verbesserung des Fundrechtes zu leisten. Die VA hat in ihren letzten Berichten ohne Unterbrechung auf die Notwendigkeit der legistischen Klarstellung hingewiesen, welche Vorgangsweise bei Auffinden von nicht gewahrsamsfreien Gegenständen einzuhalten wäre. Es darf erinnert werden, daß der Bundesminister für Justiz die sein Ressort betreffenden einschlägigen legistischen Vorarbeiten bereits im Jahre 1991 abgeschlossen hat.

Die vorhandenen Mängel des geltenden Fundrechtes verunsichern viele ehrliche Finder zutiefst; auch wenden die mit Fundangelegenheiten befaßten Behörden verschiedene, zum Teil rechtsstaatlich bedenkliche Methoden an, um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden. Die VA zeigt daher neuerlich die Notwendigkeit der legistischen Klarstellung der Behandlung nicht gewahrsamsfrei aufgefunder Sachen auf (VA 43-I/94).

b) Meldegesetz

"Verwaltungsvereinfachung" bei amtlicher Abmeldung

Die Schwachstelle bei Vollziehung des Meldegesetzes ist unverändert die als "amtliche Abmeldung" bezeichnete amtswegige Berichtigung des Melderegisters. Auch in diesem Berichtszeitraum wurde wiederum ein Fall bekannt, wo ein polizeilicher Vorführversuch zur Annahme geführt hat, die betreffende Person sei verzogen, ohne sich abzumelden.

Offenkundig ist bei den Sicherheitsorganen zwar das Wissen über die Möglichkeit der amtlichen Abmeldung sehr weit verbreitet, umso weniger dürften

Inneres

allerdings die in den Meldeämtern tätigen Bediensteten die in einem solchen Falle anzuwendenden Verfahrensvorschriften kennen. Auch in diesem Berichtsjahr mußte die VA, wie schon Jahre zuvor, feststellen, daß die - nicht immer auf sorgfältigen Recherchen beruhende - Aussage der Polizeibeamten alleine zur Löschung im Melderegister genügte.

Abgesehen von den oft sehr weitreichenden Konsequenzen für die betroffene Person, die nur durch Zufall von der Ungültigkeit des bei ihr weiterhin vorhandenen Meldezettels erfährt, ist auch die grundsätzliche Einstellung der Aufsichtsbehörde zu dieser Frage kritikwürdig.

Wie schon im vorangehenden 17. Bericht auf Seiten 282 f ausgeführt, ist die Vorgangsweise der Meldebehörde oftmals nicht darauf ausgerichtet, die gute Datenqualität zu sichern, sondern lediglich für andere Bereiche eine leichtere Entscheidungsgrundlage zu liefern (eine nicht mehr gemeldete Person wird als unauffindbar gelten und damit nicht mehr zu Vorführbefehlen Anlaß geben).

Eine klare aufsichtsbehördliche Haltung zu dieser Frage wäre wünschenswert (VA 144-I/94).

c) Sonstiges*Auskünfte per Telefon*

Eine Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien untersagte den Referenten und Journalbeamten ausdrücklich und ohne weitergehende Differenzierung, Auskünfte in Verkehrsunfallangelegenheiten fernmündlich zu geben.

Ein Wiener Rechtsanwalt zeigte auf, daß diese unverständliche Vorgangsweise zu Rechtsnachteilen führen könnte, wenn er nicht innerhalb kürzestmöglicher Zeit Angaben über den weiteren Unfallbeteiligten erhalten könne. Der strafrechtlich vorteilhafte Schadensausgleich vor Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens (§ 42 StGB) werde nämlich erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

Die VA fand im durchgeführten Prüfungsverfahren heraus, daß zumindest seit dem Inkrafttreten des Auskunftspflichtgesetzes dieser Punkt der Dienstanweisung unrichtig ist; jedoch bedurfte es mehrerer zeitaufwendiger Argumentationsschritte, um den Bundesminister für Inneres zur Weisung der Änderung dieser Dienstanweisung zu veranlassen (VA 163-I/93).

*Inneres***5.2.10 Einzelfälle****5.2.10.1 Rechtswidriges Vorgehen von Rauschgiftfahndern**

VA 108 — I/92

BM ZI 51.193/999-II/2/94

Im vorangegangenen Bericht der VA über das Jahr 1993 wird die Absicht des Bundesministers für Inneres aufgezeigt, Übergriffe von Rauschgiftfahndern einer objektiven Kontrolle weitestgehend zu entziehen.

Im konkreten Beschwerdefall erfolgte nun zwar ein gerichtlicher Freispruch der beschuldigten Polizeibeamten, jedoch ergaben sich im Rahmen dieses strafgerichtlichen Verfahrens massive Hinweise auf ein unkorrektes Vorgehen dieser Beamten, das jedoch keinerlei dienstrechte (disziplinäre) Folgen nach sich gezogen hat.

Der Beschwerdeführer hatte ursprünglich angegeben, am 10. Juni 1992 hätten sich mehrere Kriminalbeamte gewaltsam Eintritt in seine Wohnung verschafft und dabei nicht nur die Eingangstür beschädigt, sondern auch ihn und eine weitere in der Wohnung befindliche Person gröblichst beschimpft und am Körper verletzt.

Im durchgeföhrten und nun abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren konnte der Vorwurf der Mißhandlung nicht in einer für eine Verurteilung ausreichenden Art erwiesen werden. Bemerkenswert ist allerdings, welche Feststellungen das Strafgericht in seinem freisprechenden Urteil hinsichtlich einzelner Teile der Amtshandlungen getroffen hat.

Den Urteilsausführungen zufolge wollten Kriminalbeamte den Beschwerdeführer teilweise mit Worten wie "Arschloch, Aufmachen", zu einem schnellen Öffnen der Wohnungstür bewegen. Fest steht für das Gericht auch, daß zwei der an der Amtshandlung beteiligten Kriminalbeamten den Beschwerdeführer und die weitere in der Wohnung befindliche Person "beim Niederwerfen" nicht so maßhaltend handelten, wie es den Umständen angemessen gewesen wäre. Das Vorgehen der Kriminalbeamten bewirkte jedenfalls Verletzungen der beiden Personen, die durch eine sorgfaltswidrige Vorgangsweise der Polizeibeamten verursacht worden waren. Einige dieser Verletzungen waren sogar im Zuge einer ausdrücklich als "sorgfaltswidrig rüden Vorgangsweise der Polizeibeamten" zustandegekommen.

Obwohl die VA ausdrücklich auf diese einzelnen strafgerichtlichen Feststellungen hingewiesen hat, hat der Bundesminister für Inneres alleine aufgrund des Umstandes des gerichtlichen Freispruches die gesamte Beschwerde weiterhin als unbegründet bezeichnet. Völlig unberücksichtigt blieb dabei die Tatsache, daß dieser gerichtliche Freispruch ausschließlich die Frage der

Inneres

strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten berücksichtigen konnte und im wesentlichen deswegen erfolgt ist, weil die Verletzungen der beiden beamtshandelten Personen keine nachweisliche Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 3tägiger Dauer verursacht haben. Die mit einem derartigen Verhalten völlig klar zutage getretenen Dienstpflichtverletzungen werden jedoch vom Bundesminister für Inneres gleichsam totgeschwiegen.

Dieser Fall zeigt nachdrücklich, daß die Einräumung von Sonderbefugnissen an bestimmte Gruppen von Exekutivorganen wohl äußerster Vorsicht bedarf, weil eine funktionierende interne Aufsicht auch gegenwärtig noch immer als unzulänglich festgestellt werden muß.

5.2.10.2 Gewaltsames Eindringen der Polizei in Wohnung

VA 45 — I/93

ZI 51.193/914-II/2/93

führte bei der VA Beschwerde darüber, daß Organe der Bundespolizeidirektion Wien am 29. März 1993 zur Nachtzeit (gegen 23.00 Uhr) versucht hätten, gewaltsam in seine Wohnung einzudringen. Er habe sich als Hausbesitzer zu erkennen gegeben und eine Durchsuchung der Räumlichkeiten unter der Voraussetzung gestattet, daß ein richterlicher Hausdurchsuchungsbefehl vorgewiesen werde.

Nachdem die Beamten unter Mitwirkung der Feuerwehr das Haustor gewaltsam aufgebrochen hätten, seien sie wegen einer besonders gesicherten Tür nicht in die im 2. Stock gelegenen Wohnräume gelangt und hätten in weiterer Folge die Amtshandlung abgebrochen, nachdem der Beschwerdeführer mit mehreren Telefonaten eine Aufklärung des Sachverhalts erreichen wollte.

Den Beschwerdeangaben zufolge sei während der gesamten Amtshandlung niemals der Grund für die beabsichtigte Durchsuchung genannt worden.

Aus behördlicher Sicht (gemäß der polizeilichen Meldung vom 30. März 1993 und den an die VA ergangenen Stellungnahmen des Bundesministers für Inneres zusammengefaßt) ergab sich folgender Sachverhalt:

Einem Nachbarn war aufgefallen, daß der PKW des Beschwerdeführers ungewöhnlich lange Zeit unbenutzt geblieben war, so daß er die Polizei von der Befürchtung verständigte, dem Beschwerdeführer könne etwas zugestochen sein.

Der erste Versuch der Polizei, sich mittels Gegensprechanlage Gewißheit über die Anwesenheit von Personen im Haus zu verschaffen, scheiterte. Eine danach eingeholte Meldeauskunft ergab, daß an dieser Adresse zwei

Inneres

Personen (ein 68-jähriger Mann und eine in Großbritannien geborene 31-jährige Frau) aufrecht gemeldet sind. Nach Einholung einer Spitalsbettauskunft wurde schließlich die Feuerwehr zwecks gewaltsamer Öffnung der Türen beigezogen.

Während dieser Arbeiten habe eine Frau aus dem 2. Stock des Hauses in englischer Sprache nach dem Grund der Amtshandlung gefragt; kurze Zeit darauf fragte auch ein unbekannter Mann nach dem Grund der bevorstehenden Hausdurchsuchung.

Dem Polizeibericht vom 30. März 1993 zufolge ist diesen beiden Personen der Grund der Amtshandlung tatsächlich nicht genannt worden. Zu erwähnen ist jedoch der Umstand, daß der Mann angegeben hatte, den Zutritt in das Haus nur mit richterlicher Befugnis zu gestatten.

Das Haustor wurde in weiterer Folge tatsächlich gewaltsam geöffnet und wegen Befürchtung eines körperlichen Angriffes der Hausbewohner gegen die Polizisten Verstärkung angefordert.

Der Zugang zum 2. Stock des Hauses, der mittels geschmiedeter Eisentür versperrt war, wurde von der Feuerwehr nicht mehr geöffnet, weil Angriffe befürchtet wurden. Welche Umstände zur Annahme der Gefahr von Angriffen der Polizeibeamten oder Feuerwehrleute geführt haben sollen, ist der VA nicht erkennbar gemacht worden.

Die amtshandelnden Polizeibeamten erfuhren über Funk, daß sich der im Haus befindliche Mann bereits telefonisch an die Notrufstelle der Polizei gewandt und das Ende der Amtshandlung gefordert habe. Eine daraufhin erfolgte Kontaktnahme mit dem journaldienstversehenden Polizeijuristen endete damit, daß dieser den Abbruch der Amtshandlung angeordnet hat.

Die VA hat hiezu erwogen:

§ 1 des Verfassungsgesetzes zum Schutze des Hausrechts vom 27. Oktober 1862, RGBI. Nr. 88 ordnet an, daß eine Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden darf. Nach § 2 zweiter Absatz dieses Gesetzes kann eine Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafgerichtspflege "bei Gefahr am Verzuge durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen."

Inneres

Die §§ 139 ff der Strafprozeßordnung enthalten sinngemäß gleichlautende Bestimmungen.

Im vorliegenden Falle war zu Beginn der Amtshandlung nicht klar zu erkennen, ob die Annahme einer gerichtlich strafbaren Handlung, der der Hausbesitzer und nunmehrige Beschwerdeführer zum Opfer gefallen sei, zutreffe oder ob er aus sonstigen Gründen der dringenden Hilfe bedürfe.

Hiezu hält die VA fest, daß dieser Teil des Einschreitens von Sicherheitsorganen als gerechtfertigt angesehen wird, weil eine offenbar als verläßlich anzusehende Person deutliche Hinweise auf eine ungewöhnlich erachtete Situation gemacht hat (langdauernde Abstellung eines Autos). Dieser auslösende Faktor kann jedoch naturgemäß unterschiedlichste Ursachen aufweisen, sodaß in derartigen Situationen gefordert werden muß, einerseits zwar rasch, andererseits aber unter Bedachtnahme auf Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit vorzugehen. In diesem Sinne hebt die VA ausdrücklich hervor, daß die Einholung von Meldeauskünften und die Überprüfung einer allfälligen Spitalseinlieferung der als gefährdet vermuteten Person diesen Grundsätzen völlig entsprochen hat.

Der in weiterer Folge wohl gravierendste und letztlich zur unnötigen Eskalation beitragende Fehler war, daß die erste Kontaktaufnahme mit den im Haus aufhältigen Personen keinesfalls von dem Bestreben getragen war, für eine sofortige Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen, weil beiden Personen trotz ausdrücklich geäußertem Wunsch der Grund für die Amtshandlung nicht mitgeteilt worden ist. Aus der Sicht des Beschwerdeführers konnte daher der begründete Verdacht entstehen, daß es sich bei der von ihm beobachteten Polizeiaktion um eine Willkürmaßnahme handle. Die Absicht, den Zutritt zu seinem Haus nur aufgrund eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles gestatten zu wollen, wird von der VA als verständlich bewertet. Nach behördlicher Meinung sei in diesem Zeitpunkt der Verdacht einer nicht näher bezeichneten gerichtlich strafbaren Handlung entstanden. Die VA setzt daher voraus, daß jeder weitere Teil der Amtshandlung ausschließlich den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Vornahme von Hausdurchsuchungen unterworfen ist. Dazu ordnet § 140 Abs. 1 der Strafprozeßordnung an, daß eine solche Durchsuchung in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung dessen, bei oder an dem sie vorgenommen werden soll, zulässig ist. Wenn auch diese Bestimmung vorrangig an die Durchführung einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung anknüpft, so ist doch der Sinngehalt auch bei Durchsuchungshandlungen, die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vornehmen, ebenfalls anwendbar. Abgesehen davon gilt es als Grundsatz der bürgernahen Verwaltung, die Gründe für beabsichtigte Verwaltungsakte darzulegen, wenn nicht besondere Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

Inneres

Die VA hält daher fest, daß die Unterlassung der Bekanntgabe der Gründe für die Amtshandlung als Mißstand in der Verwaltung betrachtet wird.

Nach Betrachtung des gesamten, der VA bekanntgewordenen Sachverhalts liegt der weitere Mißstand darin, daß die Amtshandlung nach dem Melden der beiden Hausbewohner in der dargestellten Weise weiterhin fortgesetzt worden ist. Das Bestreben der Sicherheitsorgane war unverkennbar, sich notfalls auch mit Gewaltanwendung Zutritt zu den Wohnräumlichkeiten zu verschaffen, wobei als Grund angeführt wird, es sei weiterhin Gefahr im Verzuge vorgelegen; das Verhalten der Hausbewohner lasse eine gerichtlich strafbare Handlung und einen körperlichen Angriff gegen die Sicherheitsorgane nicht ausschließen. Der Bundesminister für Inneres hat zu einer diesbezüglichen Frage der VA, welche konkreten Tatsachen zu diesen Vermutungen geführt hätten, nur allgemein geantwortet.

Da zwischen einer konkreten Verdachtslage und einem "Nichtausschließen-können" ein sehr erheblicher Unterschied liegt, wurde der gesamte, der VA bekanntgewordene Sachverhalt nochmals dahingehend analysiert, welche Fakten für das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung und insbesondere der Gefahr eines körperlichen Angriffs der Beamten durch die Hausbewohner bestanden hätten. Eine derartig Sichtung ergab überhaupt keine derartigen Hinweise; völlig unterstützt wird diese Feststellung der VA auch durch die Tatsache, daß bei völlig unverändertem Sachverhalt alle bislang vermuteten Verdachtsmomente nach Kontaktaufnahme mit dem Journalbeamten nun plötzlich nicht mehr als gegeben erachtet wurden und die Amtshandlung eingestellt worden ist.

Dies bedeutet in rechtlicher Sicht, daß die Amtshandlung ab dem Melden der Hausbewohner und ab dem Nichtbekanntgeben der Gründe für die Amtshandlung an die Hausbewohner als versuchte Hausdurchsuchung im Sinne des Verfassungsgesetzes zum Schutze des Hausrechtes zu werten ist, und die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine solche völlig gefehlt haben.

Der Bundesminister für Inneres hat sich nach dem Beschuß der VA über die Feststellung eines Mißstandes in der Verwaltung nicht weiter geäußert.

5.2.10.3 Säumigkeit der Gendarmerie bei Ermittlungen wegen Betrugsverdachtes

VA 69 — I/93

BM ZI 6506/404-II/4/93

Ein Beschwerdeführer wandte sich am 22. Mai 1993 an die VA und gab damals bekannt, gegen ihn laufe nun bereits seit unzumutbar langer Zeit ein Verfahren wegen Betrugsverdachtes. Die Gendarmerie sei nicht bereit, in-

Inneres

innerhalb eines akzeptablen Zeitraumes entsprechende Erhebungen durchzuführen.

Aus den zu diesem Beschwerdevorbringen eingeholten Stellungnahmen des Bundesministers für Inneres und den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Vorgesetzte des Beschwerdeführers hat am 19. März 1992 telefonisch Anzeige bei der Gendarmerie erstattet, weil er durch Kassenfehlbestände den Verdacht hatte, der Beschwerdeführer habe betrügerische Handlungen begangen. In den darauffolgenden Tagen hat die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich die ersten erforderlichen Ermittlungen verzögerungsfrei geführt. So wurde der Beschwerdeführer am 24. März 1992 niederschriftlich zu diesen Vorwürfen einvernommen und bereits am folgenden Tag der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Wiederum einen Tag später erging ein gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehl, der am 27. März 1992 ausgeführt worden ist. Der Bericht über die Hausdurchsuchung ist mit 31. März 1992 datiert. Ab diesem Zeitpunkt ruhte die sicherheitsbehördliche Erhebungstätigkeit für nahezu eineinhalb Jahre. Ein Urgenzschreiben des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 20. April 1993 unter Zl. 11 Vr 302/92 wurde vom Landesgendarmeriekommmando für Oberösterreich am 3. Mai 1993 unter Hinweis auf die starke Arbeitsbelastung dahingehend beantwortet, daß die Zuweisung des Aktes an einen Sachbearbeiter zur Erledigung innerhalb der nächsten zwei Monate erfolgen werde und der Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen nicht abgeschätzt werden könne.

Am 15. Juli 1993 wurde der Akt erstmals einem Sachbearbeiter beim Landesgendarmeriekommmando für Oberösterreich zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Dieser erstattete am 23. August 1993 die (Voll-)Anzeige, nachdem eine Vernehmung des Verdächtigen am 9. August 1993 erfolgt war.

Die VA hat zu dieser Verfahrensverzögerung erwogen:

Art. 6 Abs. 1 der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert jedermann, daß "seine Sache ... innerhalb einer angemessenen Frist von einem Gericht gehört wird, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat".

Die VA hatte zunächst Kriterien festzulegen, die für die Beurteilung der Angemessenheit der Ermittlungsdauer von Relevanz sind. In Anlehnung an die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelte Rechtsprechung sind dies insbesondere die Schwierigkeit des Falles, das Verhalten der Parteien, die Vorgangsweise der Behörde und die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien. Die einschlägigen Literatur- und Judikaturhin-

Inneres

weise enthält der Aufsatz von THIENEL, "Die angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 MRK) in der Rechtsprechung der Straßburger Organe", ÖJZ 473/1993.

a) Schwierigkeiten des Falles

Im vorliegenden Falle ist die Gesamterhebungsdauer nicht mit der Schwierigkeit des Falles begründet worden, sondern es war die Sicherheitsbehörde vom 31. März 1992 bis mindestens 15. Juli 1993 überhaupt völlig untätig. Wenn es nach der an diesem Tag erfolgten Zuweisung des Aktes an einen Sachbearbeiter bereits möglich gewesen ist, bis zum 23. August 1993 die Erhebungen zu vervollständigen und Strafanzeige zu erstatten, so zeigt dies überdies, daß ein besonderer Schwierigkeitsgrad, der zu erheblichen Auswirkungen in der Erhebungsdauer führen müßte, nicht bestanden hat.

b) Verhalten der Parteien

Der Beschwerdeführer hatte erstmals am 24. März 1992 von den eingeleiteten sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erfahren; jedenfalls mit der am 27. März 1992 erfolgten, gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung war die "Anklage" im Sinne der Konventionsbestimmungen vorhanden. Das Verhalten des Beschwerdeführers war auf keine Verzögerungen der Erhebungen gerichtet, sondern im Gegenteil versuchte er zunächst über seinen Rechtsanwalt und schließlich durch die Beschwerde bei der VA eine beschleunigte Durchführung der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen zu erreichen.

c) Vorgangsweise der Behörde

Der Staat hat die Verpflichtung, sein Rechtssystem so zu organisieren, daß eine rasche Entscheidung sichergestellt ist. Arbeitsüberlastung wird nur in Ausnahmefällen als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Der VA gegenüber wurde vom Bundesminister für Inneres zwar behauptet, es sei wohl nur ausnahmsweise mit einer derart langen Erhebungsdauer zu rechnen, jedoch sind die dazu gemachten Ausführungen wohl schon alleine deswegen nicht stichhaltig, weil auch andere Erhebungsaufträge in eine sogenannte "Warteliste" aufgenommen worden sind und im Schreiben des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich vom 31. März 1992 eine Reihung des Beschwerdefalles an 35. Stelle erwähnt ist, wodurch erwiesen ist, daß auch andere Erhebungsvorgänge erheblich verzögert ausgeführt wurden.

Es liegt daher keine durch einmalige und unvorhersehbare Ereignisse verursachte Arbeitsüberlastung vor, sondern diese Arbeitsüberlastung hatte vielmehr organisatorische Mängel zur Ursache. Der Bundesminister für Inneres

Inneres

hat der VA gegenüber nicht dargetan, daß diesen Mängeln rechtzeitig und in ausreichender Art begegnet worden ist.

d) Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien

Die VA geht davon aus, daß der Verdacht eines Eigentumsdeliktes mit einer Schadenssumme von über 2 Mio., wobei sogar eine Hausdurchsuchung und eine Beschlagnahme von Gegenständen stattgefunden haben, einen Umstand darstellt, der für die verdächtigte Person erhebliche Bedeutung hat, weshalb die gesetzlich vorgesehene endgültige Klarstellung durch Gerichtsentscheidung nicht unangemessen verzögert werden darf.

Die VA hat den Bundesminister für Inneres in ihrem Prüfungsverfahren darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer angegeben hat, durch das noch immer schwelende Verfahren Schwierigkeiten bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz zu haben. Der Bundesminister für Inneres hat dieses Argument nicht weiter berücksichtigt, sondern als Begründung für das "Liegenglassen" des Erhebungsaktes ausgeführt, es könne dadurch nach menschlichem Ermessen vorerst kein weiterer Schaden eintreten. Diese Überlegungen, die allenfalls eine kurze Verzögerung (für wenige Wochen) rechtfertigen könnten, sind aber unrichtig. Es ist evident, daß auch die geschädigte Firma Interesse an einer Klärung der Täterschaft hat und jede Verzögerung auch dort zu Rechtsnachteilen und Schäden führen kann.

Durch die Unterbrechung der Ermittlungen in der Zeit vom 31. März 1992 bis zum 15. Juli 1993 wurde jedenfalls eine schwere Beeinträchtigung der Interessen sowohl des Beschwerdeführers als auch des durch die mögliche Straftat geschädigten Unternehmens herbeigeführt.

Zusammenfassung:

Die mit Arbeitsüberlastung bzw. Personalmangel begründete Unterlassung der Erhebungen für nahezu eineinhalb Jahre konnte mit den vom Bundesminister für Inneres vorgebrachten Argumenten nicht gerechtfertigt werden, verursachte erhebliche Rechtsnachteile für die Betroffenen und verletzte verfassungsmäßig verankerte Grundsätze, weshalb die VA diese Säumnis als Mißstand in der Verwaltung feststellt.

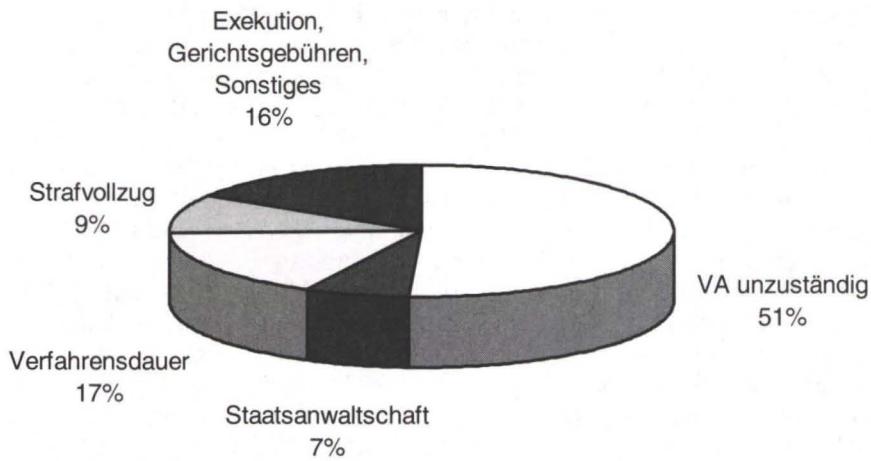
Da das sicherheitsbehördliche Ermittlungsverfahren inzwischen beendet wurde, konnte die VA vom Ausspruch einer Empfehlung auf Behebung des Mißstandes Abstand nehmen. Aus Gründen der Vollständigkeit wird festgehalten, daß der Beschwerdeführer nun auch eine im Ressort Justiz zu behandelnde Beschwerde eingebracht hat, weil auch die strafgerichtliche Untersuchung Verzögerungen aufweist.

Justiz

5.3 Bundesminister für Justiz

5.3.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 350 Beschwerden und sonstige Eingaben das Ressort des Bundesministers für Justiz betreffend an die VA herangetragen. Knapp die Hälfte dieser Eingaben betrifft Ersuchen um Rechtsauskunft in privatrechtlichen bzw. strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Beschwerden über richterliche Entscheidungen und Ersuchen um Unterstützung in anhängigen Gerichtsverfahren. In all diesen Fällen, in welchen sich die VA für unzuständig erklären muß, versucht sie durch einfache Rechtsaufklärungen weiterzuhelpfen oder an die zuständigen Stellen und Einrichtungen zu verweisen.



5.3.2 Verfahrensdauer

Von jenen Beschwerden für deren Behandlung die VA zuständig ist, bezog sich auch in diesem Jahr ein großer Teil auf die lange Dauer von Verfahren. Sieht man von jenen Fällen ab, bei welchen die Parteien selbst durch Anträge eine Entscheidung verzögern, sind als Ursache dafür regelmäßig die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten, bei deren Er-

Justiz

stellung es sehr oft zu manchmal gravierenden Verzögerungen kommt, eine oftmals angegebene Überlastung aber auch die Arbeitsweise einzelner Richter sowie Verzögerungen bei der Ausfertigung und Zustellung von Gerichtsentscheidungen festzustellen. Darüber hinaus führen Rechtshilfeersuchen und Aktenübersendungen zwischen Gerichten bzw. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oft zu empfindlichen Verzögerungen. Auch Verzögerungen durch in Verstoß geratene Akten sind keine Seltenheit.

Bei der Verzögerung von Gerichtsverfahren verursacht durch die lange Dauer der Erstellung von **Sachverständigengutachten** ist ständig festzustellen, daß die Gerichte dem jeweiligen Sachverständigen zwar eine Frist zur Erstattung des Gutachtens setzen, daß diese Frist aber trotz Urgenzen des Gerichtes oft erheblich überschritten wird. Beispielsweise benötigte ein Sachverständiger in einem Verfahren des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen **Wien** trotz einer ihm gesetzten Frist von acht Wochen fast **sechs Monate** für die Erstattung seines Gutachtens. In einem Verfahren des Landesgerichtes **Linz** dauerte die Erstellung eines ca. 80 Seiten umfassenden Ergänzungsgutachtens fast **ein Jahr**. Als Begründung für die jeweiligen Verzögerungen bei der Gutachtenserstattung wird der VA fast immer die extreme Arbeitsüberlastung des jeweiligen Sachverständigen aufgrund seiner besonderen Qualifikation genannt (VA 85-J/94, 125-J/94, 131-J/94).

In einem seit dem 26. März 1992 beim Landesgericht **Ried** anhängigen Strafverfahren mußte die VA zunächst in der Dauer der Erhebungen des Landesgendarmiekommandos für Oberösterreich einen **Mißstand** in der Verwaltung feststellen (Bundesminister für Inneres, Einzelfall 5.2.10.2, Seite 172). Nach endlichem Einlangen der Vollanzeige am 26. August 1993 bei der Staatsanwaltschaft Ried kam es neuerlich zu einer empfindlichen Verzögerung des Verfahrens, weil die Erstattung eines Buchsachverständigengutachtens den Zeitraum von fast **neun Monaten** benötigte, sodaß die erste Hauptverhandlung erst am 6. Oktober 1994 stattfinden konnte. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes befand sich der Akt bereits wieder beim Sachverständigen zur Erstattung eines Ergänzungsgutachtens. Das Strafverfahren dauert nunmehr bereits drei Jahre (VA 92-J/94).

Durch einen Artikel in einer oberösterreichischen Tageszeitung erlangte die VA Kenntnis davon, daß aufgrund eines unrichtigen Sachverständigengutachtens der Bürger J. W. 18 Tage wegen des Verdachtes des Mordes in Haft verbringen mußte. Im daraufhin durchgeführten **amtswegigen** Prüfungsverfahren der VA mußte festgestellt werden, daß im Fall eines in einem Bach aufgefundenen Toten der gerichtsmedizinische Sachverständige in einem vorläufig mündlich erstatteten Befund und Gutachten festgestellt hatte, daß der Tod durch Ertrinken nach unmittelbar vorausgegangener Gewalteinwirkung durch fremde Hand herbeigeführt worden war. Aufgrund dieses vorläufigen Obduktionsergebnisses und sich daraus ergebender Verdachtsgründe wurde die Verhängung der Untersuchungshaft gegen J. W.

Justiz

aus dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes **Wels** angeordnet. In der Folge wurde die Exhumierung der Leiche veranlaßt, wobei die vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck durchgeführte Nachobduktion ergab, daß keinerlei Anhaltspunkte für die vom gerichtsmedizinischen Sachverständigen angenommenen stumpfmechanischen Gewalteinwirkungen durch fremde Hand vorlagen. Die sofortige Enthaltung des J. W. wurde veranlaßt und das Verfahren gegen ihn eingestellt. Die Amtshaftungsansprüche des J. W. gegen die Republik Österreich wurden nicht anerkannt, weil der Sachverständige nicht Organ im Sinne des § 1 Abs. 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) ist. Der Umstand, daß ein Unschuldiger aufgrund eines falschen Sachverständigengutachtens 18 Tage unter Mordverdacht in Untersuchungshaft verbringen mußte, wird von der VA jedoch **beanstandet** (VA 372-J/92).

Die Vorgänge bei der notwendigen Aktenübermittlung zwischen Gerichten untereinander bzw. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Rechtshilfeersuchen an andere Gerichte führen immer wieder zu empfindlichen Verzögerungen des Verfahrens. So dauerte ein Verfahren der Staatsanwaltschaft **Wien** nach verschiedenen durch die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten und durch Rechtshilfeersuchen verursachten Verzögerungen von der Einbringung der Strafanzeige am 5. Juli 1990 bis zur Stellung des Strafantrages am 23. Februar 1994 über **dreieinhalb Jahre** (VA 491-J/91).

Ebenfalls in einem Strafverfahren benötigte die Klärung eines von der Staatsanwaltschaft **Salzburg** am 1. September 1992 eingebrachten Antrages durch die jeweils notwendigen Aktenabtretungen einen Zeitraum von **vier Monaten**. Bis zur weiteren Antragstellung auf Einholung eines Buchsachverständigengutachtens kam es darüber hinaus zu einer weiteren Verzögerung von fast **neun Monaten** (VA 42-J/94).

Bei der Abtretung einer Strafsache vom Bezirksgericht **Lambach** an das Landesgericht **Wels** und der daraufhin erfolgten Vorlage des Aktes an eine Zivilabteilung des Landesgerichtes Wels aufgrund eines Aktenübersendungssuchens kam es zu einer Verzögerung von insgesamt **neun Monaten** (VA 6-J/94).

In einem Pflegschaftsverfahren des Bezirksgerichtes **Donaustadt** aufgrund eines Unterhaltserhöhungsantrages wurde der Pflegschaftsakt laut Kanzleivermerk am 24. August 1992 an den Sachverständigen abgefertigt, der jedoch aufgrund einer Urgenz vom 9. November 1992 bekannt gab, daß er den Akt nie erhalten habe. Sämtliche Nachforschungen über den Verbleib des Aktes blieben erfolglos. In der Folge mußte der Akt mühsam rekonstruiert werden und es erging schließlich am 4. Oktober 1993 der Beschuß über den Unterhaltserhöhungsantrag, der jedoch aufgrund eines dagegen erhobenen Rekurses wieder aufgehoben wurde (VA 135-J/94).

Justiz

Die schleppende Führung des Verfahrens durch den jeweils zuständigen Richter bietet ebenfalls Anlaß zu Beschwerden. In einem Verfahren des Bezirksgerichtes **Josefstadt** mußte die VA eine durch die Untätigkeit der zuständigen Richterin verursachte gravierende Verfahrensverzögerung feststellen. Da - wie der Bundesminister für Justiz der VA mitgeteilt hat - im Zuständigkeitsbereich dieser Richterin bereits wiederholt Verfahrensverzögerungen festgestellt wurden, sind aufgrund des Einschreitens der VA entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt worden (VA 151-J/94).

In einem von der VA durchgeführten **amtswegigen** Prüfungsverfahren wurde als Ursache für die lange Dauer von Vorerhebungen in einem Strafverfahren die Arbeitsweise des hiefür zuständig gewesenen Untersuchungsrichters des Landesgerichtes **Salzburg** festgestellt, welcher laut Mitteilung des Bundesministers für Justiz mittlerweile wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden ist (VA 77-J/93).

Ein Fall, bei welchem es unter anderem im Zusammenhang mit einer Aktenübersendung an ein anderes Gericht zu einer Verzögerung bei der Ausfertigung eines Beschlusses von insgesamt **zehn Monaten** gekommen ist, wird im Besonderen Teil als Einzelfall 5.3.7.1, Seite 186 behandelt (VA 220-J/94)

Überhaupt gibt der Umstand, daß nach Schluß der Verhandlung die Ausfertigung bzw. Zustellung der Gerichtsentscheidung einen unzumutbaren Zeitraum in Anspruch nimmt, immer wieder Anlaß für Beschwerden. So wurden in einem Besitzstörungsverfahren des Bezirksgerichtes **Grieskirchen** der Endbeschuß und das Protokoll erst fast **sieben Monate** nach Schluß der Verhandlung an die Parteien abgefertigt. Als Grund für die aufgetretene Verzögerung wurde die Arbeitsbelastung des zuständigen Richters angegeben (VA 400-J/93).

In einem Strafverfahren des Bezirksgerichtes **Döbling** wurde trotz einer schriftlichen Anforderung sowie einer persönlichen Vorsprache bei Gericht das Urteil mehr als vier Monate verspätet zugestellt, weil die zuständige Richterin mit der Urteilsausfertigung säumig war. Auch in diesem Fall wurde der Beschwerde über die lange Dauer einer Urteilsausfertigung von der VA **Berechtigung** zuerkannt (VA 269-J/94).

Ein schwerwiegender Fall der verspäteten Verständigung von der Einstellung einer Voruntersuchung, weshalb die Beschwerdeführerin wegen bereits abgelaufener Fristen ihre Rechte als Privatbeteiligte nicht mehr wahrnehmen konnte, wird im Besonderen Teil als Einzelfall 5.3.7.2, Seite 187, (VA 293-J/94) dargestellt.

Justiz**5.3.3 Mangelnde Sorgfalt bei der Vorschreibung von Gerichtsgebühren**

Ein Bürger aus Wien beschwerte sich bei der VA darüber, daß ihm in einem Verfahren des Bezirksgerichtes **Eggenburg** erst **fünf Jahre** nach Fällung eines Beschlusses wegen erhöhter Unterhaltszahlungen die angefallenen Gerichtsgebühren in der Höhe von ca. 400 S vorgeschrieben worden sind. Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß die Vorschreibung der für diesen Beschuß erforderlichen Entscheidungsgebühr offenbar versehentlich nicht erfolgt ist. Im Zuge einer Revision des Bezirksgerichtes Eggenburg im November 1993 beanstandete dies der Revisor beim Landesgericht Krems, worauf der Kostenbeamte dem Beschwerdeführer noch im November 1993 einen Erlagschein über die Entscheidungsgebühr in Höhe von 396 S übersandte.

Bei dieser Vorgangsweise handelte es sich um ein Fehlverhalten, weil das Verfahren über die Unterhaltserhöhung bereits im April 1989 rechtskräftig abgeschlossen war und der Gebührenanspruch des Bundes daher gemäß § 8 Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG 1962) mit Ablauf des 31. Dezember 1992 bereits verjährt war. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ablauf der Verjährungsfrist (drei Jahre) von Amts wegen zu berücksichtigen.

Der Beschwerde wurde von der VA Berechtigung zuerkannt. Da im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA der Rechnungsführer des Bezirksgerichtes Eggenburg angewiesen worden ist, den fälschlich eingehobenen Gebührenbetrag an den Beschwerdeführer wieder zurückzuzahlen und da entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt worden sind, sah die VA von einer weiteren Veranlassung ab (VA 363-J/93).

Ein weiterer Fall einer unrichtigen Vorschreibung von Gerichtsgebühren wird im Besonderen Teil als Einzelfall 5.3.7.3, Seite 189 (VA 193-J/94) behandelt.

5.3.4 Exekutionsordnung

Irrtümer bei der Durchführung von Exekutionsvollzügen bilden ebenfalls Anlaß zu Beschwerden.

So führte eine Bürgerin aus Wien bei der VA Beschwerde darüber, daß in einem Exekutionsverfahren des Bezirksgerichtes **Innere Stadt Wien** anlässlich eines Vollzuges am 14. März 1994 irrtümlich vom Gerichtsvollzieher eine Bauertruhe und ein Bauernkasten gepfändet und abtransportiert wurden, obwohl hinsichtlich dieser beiden Gegenstände die Exekution bereits mit Beschuß vom 24. Juni 1993 eingestellt worden war. Der Beschwerdeführer

Justiz

rin waren Kosten für die Rückholung der Gegenstände erwachsen und es stellte sich auch die Frage der Reparaturkosten für einen beim Abtransport entstandenen Schaden am Bauernkasten.

Im Prüfungsverfahren der VA mußte festgestellt werden, daß trotz Einstellung des Exekutionsverfahrens die Bauertruhe und der Bauernkasten irrtümlich in die Auktionshalle überstellt wurden. Diese Fehlleistung wurde gegenüber der VA auf die infolge einer angespannten Personalsituation besonders starke Belastung des zuständigen Rechtspflegers zurückgeführt. Beide Gegenstände wurde der Beschwerdeführerin noch am 14. März 1994 wieder ausgefolgt.

Der Beschwerde wurde von der VA Berechtigung zuerkannt und es wurde ihr für den Fall, daß Schäden bzw. Kosten durch die irrtümliche Exekutionsführung entstanden sind, geraten, ein entsprechend begründetes Aufforderungsschreiben an die Finanzprokuratur zu richten. Von Mitarbeitern der Spedition verursachte Schäden müssen von der Beschwerdeführerin jedoch unmittelbar gegen die Speditionsfirma geltend gemacht werden (VA 158-J/94).

5.3.5 Gnadenrecht

Nach Artikel 65 Abs. 2 lit.c Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) steht dem Bundespräsidenten für Einzelfälle die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei den von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu.

Gemäß der Regelung des Artikel 67 B-VG sind die Gnadenakte des Bundespräsidenten an Vorschlag und Gegenzeichnung der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz gebunden.

Nach der Neuregelung des Gnadenverfahrens in der Strafprozeßordnung (StPO) - BGBl.Nr.816/1993 - welche mit 1. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, sind Gnadengesuche beim Bundesminister für Justiz einzubringen; bei Gerichten oder anderen Justizbehörden einlangende Gesuche sind unverzüglich und unmittelbar an den Bundesminister für Justiz weiterzuleiten. Das Gnadenverfahren bildet unwidersprochen eine Verwaltungsangelegenheit (Art. 65 Abs. 2 lit.c B-VG), in deren Rahmen der Bundesminister für Justiz notwendige Erhebungen selbst vornehmen bzw. Sicherheitsbehörden und andere geeignete Stellen um Erhebung ersuchen bzw. beauftragen sowie Stellungnahmen einholen kann. Bei den Erhebungen im Gnadenverfahren

Justiz

sind die für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Dem Verurteilten ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse der Erhebungen zu gewähren. Sowohl eine vom Bundespräsidenten (über Vorschlag der Bundesministers für Justiz) ausgesprochene Begnadigung als auch die Erfolglosigkeit eines Gnadengesuches ist dem Verurteilten durch den Bundesminister für Justiz mitzuteilen.

Die Neuregelung des Gnadenverfahrens im Jahre 1993 war notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992 den größten Teil der bis dahin geltenden Bestimmungen des § 411 StPO über das Gnadenverfahren wegen der dort vorgesehenen Verflechtung zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit als verfassungswidrig, nämlich dem Gewaltenteilungsprinzip widersprechend, aufgehoben hat.

Da nach der neuen Rechtslage im Gnadenverfahren keine Entscheidungen unabhängiger Gerichte mehr ergehen können, und das Gnadenverfahren als Verwaltungsverfahren allein vom Bundesminister für Justiz über Ermächtigung der Bundesregierung durchgeführt wird, steht die VA auf dem Standpunkt, daß ihr die umfassende Prüfkompetenz in Gnadensachen gemäß Artikel 148 a ff B-VG zusteht.

Im Sinne dieser Rechtsmeinung führt die VA derzeit mehrere (bisher drei) Prüfverfahren durch, deren Gegenstand die Ablehnung von Gnadensachen nach der Neuregelung des Gnadenverfahrens in der Strafprozeßordnung ist. Im Zuge dieser Prüfverfahren wurde der Bundesminister für Justiz schriftlich um Bekanntgabe der Gründe ersucht, welche einer positiven Beurteilung der Gnadengesuche in den jeweiligen Fällen entgegenstehen.

Diesem Ersuchen ist der Bundesminister in allen Fällen nicht nachgekommen und bestreitet vielmehr die Zuständigkeit der VA zur Prüfung von Gnadenverfahren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes ist die VA an die Bundesregierung mit dem Ersuchen herangetreten, ihren Rechtsstandpunkt über die Zuständigkeit der VA in Gnadensachen bekanntzugeben (VA 119-J/94, 196-J/94, 282-J/94).

Für den Fall, daß die Bundesregierung die Ansicht des Bundesministers für Justiz teilt, wird die VA im Sinne des Artikel 148 f B-VG den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung in diesem Kompetenzkonflikt anrufen.

Justiz

5.3.6 Häftlingsbeschwerden

49 der insgesamt 358 Eingaben aus dem Prüfbereich "Justiz" wurden von Strafgefangenen eingebracht. Ein Großteil dieser Beschwerden bezog sich auf die Verweigerung vorzeitiger bzw. bedingter Entlassungen und auf andere gerichtliche Entscheidungen, weshalb keine Zuständigkeit der VA gegeben war. Annähernd ein Viertel der Häftlingsbeschwerden hatte die Nichtgewährung bzw. den Entzug von Vergünstigungen oder Arbeitsmöglichkeiten zum Gegenstand. Auf die Änderung des Vollzugsortes zielten etwa 12 % dieser Eingaben ab. In immerhin 17 % dieser Eingabengruppe wurde ein unkorrektes Verhalten von Justizwachebeamten (Schikanen etc.) behauptet, doch konnten die Behauptungen in **keinem Fall** erhärtet werden. Lediglich 6 % dieser Beschwerden betrafen die ärztliche Versorgung in den Justizanstalten. Über die Qualität und Quantität der Verpflegung wurde keine Beschwerde geführt.

5.3.7 Einzelfälle**5.3.7.1 Gerichtsverfahren - Verzögerung bei Beschlusausfertigung**

VA 220 — J/94

BM Zl. 47.954/3-Pr3/94

Eine Bürgerin aus Wien führte im August 1994 bei der VA Beschwerde über die lange Dauer eines Mietrechtsverfahrens des Bezirksgerichtes **Fünfhaus**. Seit der Verhandlung vom 17. Dezember 1993 hätte sie keine Mitteilung mehr über weitere Verfahrensschritte des Gerichtes erhalten.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß in der Verhandlung vom 17. Dezember 1993 bereits der Sachbeschuß der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten worden war. Da dem zuständigen Richter eine sofortige Ausfertigung der Entscheidung nach Übertragung des Verhandlungsprotokolles nicht möglich war - was gegenüber der VA mit seiner starken Belastung erklärt wurde - wurde der Akt über Ersuchen am 6. Mai 1994 dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zur Einsichtnahme übermittelt. Unter einem wurde um ehestmögliche Rückstellung des Aktes im Hinblick auf den offenen Sachbeschuß ersucht. Trotzdem langte der Akt erst am 6. September 1994 - nach einer Urgenz vom 9. August 1994 - wieder beim Bezirksgericht ein. Zu diesem Zeitpunkt war das Prüfungsverfahren der VA bereits eingeleitet. Schließlich erging am 11. Oktober 1994 - fast **zehn Monate** nach der letzten Verhandlung - der Sachbeschuß, der am 13. Oktober 1994 an die Parteien abgefertigt wurde.

Justiz

Obwohl in der der VA übermittelten Stellungnahme dem zuständigen Richter vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien der nötige Eifer und seine starke Belastung bestätigt wurden, hat die VA der Beschwerde über Verzögerungen bei einer Beschußausfertigung **Berechtigung** zuerkannt. Auch wenn sich der Akt insgesamt vier Monate zur Einsichtnahme beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien befunden hat, erscheint die vom Richter benötigte Zeit von insgesamt fast sechs Monaten zur Erstellung eines Sachbeschlusses sehr lange. Da im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA die Ausfertigung des Sachbeschlusses überwacht wurde und der Beschuß schließlich ergangen ist, nahm die VA von einer weiteren Veranlassung Abstand.

5.3.7.2 Einstellung einer Voruntersuchung - verspätete Verständigung

VA 293 — J/94

BM Zl. 49.045/2-Pr3/94

Eine Beschwerdeführerin aus Tirol übermittelte der VA in Ablichtung ein mit 20. Oktober 1994 datiertes Schreiben an die Ratskammer des Landesgerichtes Innsbruck. In diesem Schreiben gab die Beschwerdeführerin an, daß sie in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 1992 vergewaltigt worden sei. Die Tat habe schließlich zu einer mit 23. Oktober 1993 datierten Strafanzeige geführt. Seit ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter im März 1994 habe die Beschwerdeführerin jedoch keine Nachricht mehr erhalten, weder ob eine Verhandlung stattgefunden habe noch ob das Verfahren in der Zwischenzeit eingestellt worden sei.

Die VA stellte im Zuge eines Prüfungsverfahrens nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz folgendes fest:

Die Beschwerdeführerin hat im Zuge eines Zivilverfahrens anlässlich ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme am 28. Mai 1993 angegeben, daß sie im Juli 1992 vergewaltigt worden sei. Nach Anzeigeerstattung durch das Bezirksgericht Innsbruck hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck das Landesgerichtskommando Tirol mit Erhebungen beauftragt, die am 23. Oktober 1993 zur Anzeigeerstattung gegen N. N. wegen des Verbrechens der Vergewaltigung gemäß § 201 Strafgesetzbuch (StGB) führten. Nach Durchführung umfangreicher Beweisaufnahmen, insbesondere der Einholung eines gerichtsmedizinischen und eines psychiatrischen Gutachtens, wurde aufgrund eines entsprechenden Antrages der Staatsanwaltschaft Innsbruck die Voruntersuchung mit Beschuß des Landesgerichtes Innsbruck vom 6. Juni 1994 gemäß § 109 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt.

Entgegen der klaren Vorschrift des § 110 Abs. 1 StPO, wonach von der Einstellung der Voruntersuchung unter anderem der Privatbeteiligte zu verständigen ist, unterblieb eine Verständigung der privatbeteiligten Beschwerdeführerin. Erst aufgrund einer telefonischen Anfrage des Landesgerichts-

Justiz

riekommandos Tirol, wo sich die Beschwerdeführerin über den Fortgang des Verfahrens erkundigt hatte, beantragte die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 20. Oktober 1994 zu 6 St 5765/93 die Verständigung. Vom Untersuchungsrichter wurde die Verständigung am 21. Oktober 1994 verfügt.

Das der VA in Ablichtung übersendete Schreiben der Beschwerdeführerin vom 20. Oktober 1994 an die Ratskammer des Landesgerichtes Innsbruck wurde als Subsidiarantrag gewertet und mit Beschuß des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 24. November 1994 zu 7 Ns 962/94 wegen Verspätung zurückgewiesen. Dies wurde damit begründet, daß gemäß § 48 Abs. 2 StPO der Privatbeteiligte für den Fall des Rücktrittes des Staatsanwaltes von der Verfolgung nach Einleitung der Voruntersuchung binnen 14 Tagen nach seiner Verständigung erklären muß, daß er die Verfolgung aufrecht halte. Wurde der durch die strafbare Handlung Verletzte vom Rücktritt des Staatsanwaltes nicht verständigt, kann diese Erklärung binnen 3 Monaten nach der Einstellung des Verfahrens abgegeben werden. Diese dreimonatige Frist war jedoch zum Zeitpunkt der Postaufgabe des als Subsidiarantrag gewerteten Schreibens der Beschwerdeführerin vom 20. Oktober 1994 bereits abgelaufen. Durch die nachträgliche - verspätete - Verständigung der privatbeteiligten Beschwerdeführerin konnte die Frist nicht wieder in Gang gesetzt werden.

Bei der Beurteilung des gegenständlichen Beschwerdefalles ging die VA davon aus, daß bei der Besorgung staatlicher Aufgaben, insbesondere auch im Justizbereich, eine besondere Sorgfalt geboten ist, weil hier Fehlleistungen mit schwerwiegenden Folgen für den einzelnen verbunden sein können. Entgegen klaren - oben bereits zitierten - Vorschriften der Strafprozeßordnung ist die Beschwerdeführerin als Privatbeteiligte von der Einstellung der Voruntersuchung in einem Strafverfahren wegen Vergewaltigung zunächst gar nicht und sodann auch erst aufgrund einer Urgenz so verspätet verständigt worden, daß sie unverschuldet die ihr vom Gesetz zugestandenen Rechte als Privatbeteiligte wegen bereits abgelaufener Fristen nicht mehr wahrnehmen konnte. Gerade bei Strafverfahren, die mit einer besonderen seelischen und körperlichen Belastung der Opfer verbunden sind, muß es als besondere Pflicht angesehen werden, den Opfern wenigstens die Wahrung der ihnen zustehenden Rechte nicht durch unbegründete Verletzungen der Sorgfaltspflicht zu nehmen.

Auch wenn der Bundesminister für Justiz in seiner Stellungnahme gegenüber der VA ausführlich auf die Gründe einging, die zur Verfahrenseinstellung führten und diese ausdrücklich guthieß, ist die im gegenständlichen Fall zutage getretene Fehlleistung zu beanstanden. Die VA hat daher in der unzumutbar verzögerten Verständigung der Privatbeteiligten von der Einstellung der Voruntersuchung in der Dauer von über **vier Monaten** einen **Mißstand** festgestellt. Da es sich beim Einstellungsbeschuß und bei der Zu-

Justiz

rückweisung des Subsidiarantrages um Akte der unabhängigen Rechtsprechung handelt, entzogen sich diese der Prüfung durch die VA.

5.3.7.3 Grundbuchsache - Unrichtige Vorschreibung von Gerichtsgebühren

VA 193 — J/94

BM ZI. 48.841/2-Pr3/94

Ein Bürger aus der Steiermark legte der VA zwei Zahlungsaufforderungen des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 29. September 1988 und vom 9. Mai 1989 vor und führte Beschwerde über die damit seiner Meinung nach zu Unrecht erfolgte zweimalige Vorschreibung von Gebühren für eine Grundbuchseintragung nach einem Kaufvertrag vom 7. Dezember 1987.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Zu TZ 3013/88 des Bezirksgerichtes Leibnitz wurde dem Beschwerdeführer auf seinen Antrag mit Beschuß vom 5. Juli 1988 die Vormerkung des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft bewilligt. Für diese Eintragung wurden ihm mit Zahlungsaufforderung vom 9. Mai 1989 Eintragungsgebühren von S 7.311,-- zur Zahlung vorgeschrieben, die er am 5. Juni 1989 zur Gänze entrichtet hat. Tatsächlich hätte dieser Betrag nicht vorgeschrieben werden dürfen, weil die Eintragungsgebühren für Vormerkungen des Eigentumsrechtes nur S 400,-- betragen.

Zu TZ 4404/88 bewilligte das Bezirksgericht Leibnitz auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschuß vom 29. September 1988 bei der Vormerkung des Eigentumsrechtes an derselben Liegenschaft wie zu TZ 3013/88 die Anmerkung der Rechtfertigung. Obwohl dem Grundbuchsgesuch ein Schreiben der Agrarbezirksbehörde Graz vom 8. September 1988 angeschlossen war, aus welchem sich ergab, daß der Liegenschaftserwerb zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich war, wurden dem Beschwerdeführer mit Zahlungsaufforderung vom 29. September 1988 Eintragungsgebühren in Höhe von S 6.600,-- zur Zahlung vorgeschrieben, wobei bei der Berechnung der Gebühren bloß ein Betrag von S 400,-- in Abzug gebracht wurde, der der Höhe der Gebühr entsprach, die in der oben beschriebenen Grundbuchssache TZ 3013/88 bei Anwendung der für Vormerkungen maßgebenden Tarifpost des Gerichtsgebührengesetzes vorgeschrieben hätte werden sollen. Der geforderte Betrag von S 6.600,-- wurde vom Beschwerdeführer am 21. Oktober 1988 zur Gänze entrichtet. In diesem Fall wäre dem Beschwerdeführer jedoch die Gebührenbefreiung nach § 53 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 zugestanden, weshalb auch die Vorschreibung von S 6.600,-- zu Unrecht erfolgt ist.

Der Beschwerde wurde von der VA **Berechtigung** zuerkannt. Da im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz

Justiz

mit Bescheid vom 12. September 1994 unter anderem die Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Graz angewiesen hat, dem Beschwerdeführer den ihm zu Unrecht vorgeschriebenen Betrag von insgesamt S 13.911,-- (S 6.600,-- und S 7.311,--) zurückzuüberweisen und da darüber hinaus dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt worden sind, sah die VA von einer weiteren Veranlassung ab.

Landesverteidigung

5.4 Bundesministerium für Landesverteidigung

5.4.1 Allgemeines

Die Anzahl der Beschwerden bzw. Prüfungsverfahren betreffend den Resortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung ging im Berichtszeitraum - offenbar aufgrund der Abwartungshaltung hinsichtlich der Auswirkungen der Heeresgliederung-NEU - zurück.

Wie bereits in den Vorjahren, so bildeten auch 1994 Beschwerden über Dienst- und Besoldungsrechtsbelange der Heeresbediensteten des Aktiv- und Ruhestandes mit etwa 25 % den Großteil der Eingaben. Wenngleich im Berichtszeitraum auch einige Beschwerden über Führungsverhalten von Vorgesetzten zu bearbeiten waren, muß doch festgehalten werden, daß diese Vorfälle im Bereich von Berufsmilitärpersonen erfolgten und kein derartiges Vorbringen von Seiten eines Grundwehrdieners einlangte.

Die Reihe der Truppen- und Kasernenbesuche durch den zuständigen Volksanwalt wurde mit je einer Kaserne in Niederösterreich, Tirol und der Steiermark fortgesetzt. Die dabei seitens der Heeresangehörigen vorgebrachten Probleme wurden teilweise an Ort und Stelle mit den verantwortlichen Kommandanten erörtert, teilweise an den Bundesminister für Landesverteidigung herangetragen und zum Teil - nämlich hinsichtlich behaupteter Baumängel - dem sachlich zuständigen Volksanwalt zur Bearbeitung übergeben.

Insbesondere wurde im Zuge der Truppen- und Kasernenbesuche seitens von zahlreichen Berufsmilitärpersonen in der ersten Jahreshälfte darauf hingewiesen, daß die Information der Truppe über die zu erwartenden Maßnahmen und Veränderungen betreffend die "Heeresgliederung NEU" mangelfhaft gewesen sei. Die Betroffenen waren durch das damals vorhandene Informationsdefizit deutlich verunsichert.

5.4.2 Erfahrungsaustausch zwischen der VA und der Bundesheerbeschwerdekommission

Im Zuge eines Kontaktgespräches zwischen dem amtsführenden Vorsitzenden der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung und dem in Angelegenheiten der Landesverteidigung zuständigen Volksanwalt am 5. Mai 1994 wurde ein zumindest jährlicher Erfahrungsaustausch vereinbart. Dadurch sollen künftige Parallelprüfungen vermieden und der Zugang des Bürgers zu Beschwerdemöglichkeiten erleichtert werden. Während nämlich die Bundesheerbe-

Landesverteidigung

schwerdekommission keine Dienst- und Besoldungsrechtsbeschwerden oder materielle Entscheidungen von Disziplinarkommissionen prüft, werden solche Fälle von der VA unter anderem sehr wohl einer Überprüfung unterzogen. Es wurde das Einvernehmen dahin hergestellt, daß Beschwerdeführer in solchen Angelegenheiten von der Bundesheerbeschwerdekommission an die VA weiterverwiesen werden.

Andererseits wird die Bundesheerbeschwerdekommission auch in schwiebenden Verwaltungsverfahren - allenfalls durch Intervention - tätig. Die VA ist hingegen berufen, behaupteten Mißständen nachzugehen, wenn dem Beschwerdeführer ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Aus dieser Bestimmung (Art. 148 a des Bundes-Verfassungsgesetzes) folgt, daß die VA ausschließlich rechtskräftige Verwaltungentscheidungen und abgeschlossene Verwaltungshandlungen auf deren Rechtmäßigkeit und Billigkeit prüft und in schwebende Verfahren - ausgenommen bei Vorliegen von Verfahrensverzögerungen - nicht eingreifen darf. Bei Unzulässigkeit einer Prüfung durch die VA wird vereinbarungsgemäß der jeweilige Beschwerdeführer an die Bundesheerbeschwerdekommission verwiesen.

Künftig wird die Bundesheerbeschwerdekommission auch mit dem "VA-Informationsdienst" beteilt werden, soferne Bundesheerangelegenheiten betroffen sind.

Anlässlich einer von der VA in einem anhängigen Prüfungsverfahren angeforderten Übermittlung von Akten der Bundesheerbeschwerdekommission wurde seitens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes festgestellt, daß die Bundesheerbeschwerdekommission nicht von der in Art. 148 b Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz Unterstützungspflicht gegenüber der VA ausgenommen ist (VA 4152/1/94).

5.4.3 Zu strenge Auswahlkriterien für die Tauglichkeit zum Wehrdienst

Im Zuge von Kasernenbesuchen wurde die VA von seiten der Truppe mit dem Problem konfrontiert, daß ein beträchtlicher Teil der Grundwehrdiener infolge militärärztlicherseits erteilter Dienstbeschränkungen nicht im erforderlichen Umfang der Ausbildung bzw. der Dienstverrichtung zugeführt werden kann und überdies wegen der hohen Zahl an Untauglichen die Wehrgerechtigkeit an sich gefährdet scheint. Diese Problematik der mangelnden Wehrgerechtigkeit aufgrund offenbar zu restriktiver Beurteilung der Tauglichkeit von Wehrpflichtigen durch die Militärärzte wird seitens der VA weiter geprüft, wobei sich das - derzeit noch laufende - Prüfungsverfahren auf das Problem in seiner Gesamtheit und nicht nur hinsichtlich der betroffenen Truppe erstreckt.

In diesem Zusammenhang soll vorerst festgehalten werden, daß die Ausführungen des Ressortministers, welchen zufolge "der aufgezeigte hohe Befrei-

Landesverteidigung

ungsanteil im wesentlichen auf das vorgegebene Auswahlverfahren zurückzuführen und sohin systemimmanent ist" und "eine Verbesserung dieser Situation im übrigen auch in Anbetracht des bekanntlich beeinträchtigten Gesundheitszustandes der männlichen Jugend nicht zu erwarten ist", voll und ganz den Überlegungen der VA entsprechen. Als Problemkern ist der bei der Tauglichkeitsfeststellung angewandte "Sanitätsdienstbehelf (SDB) Nr. 11" anzusehen, welcher - mutmaßlich aus Gründen der rechtlichen Absicherung - äußerst strenge Maßstäbe vorsieht, obgleich die Belastungen des Zivil- und Berufslebens in weiten Bereichen durchaus mit denjenigen des Wehr- oder Zivildienstes vergleichbar sind.

Nach Ansicht der VA ist es aufgrund dieser Situation geboten, das gegenwärtig vorgegebene Auswahlverfahren zu ändern, das heißt, den dem bekanntlich beeinträchtigten Gesundheitszustand der männlichen Jugend anzupassen. Eine Möglichkeit wäre, eine Dienstverrichtung ohne Waffe - vergleichbar mit der ehemaligen "B-Tauglichkeit" - wieder einzuführen. Dies wäre mittels einer geringfügigen Änderung des § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 zu erreichen, indem in diese Norm auch "nichtmilitärische Tätigkeiten für das Bundesheer" aufgenommen werden. Damit würde ein weiterer Schritt zu einer umfassenden Wehrgerechtigkeit gesetzt werden (VA 42-LV/93).

5.4.4 Einberufung der "Zeugen Jehovas"

Bereits im **Dreizehnten Bericht** an den Nationalrat wies die VA darauf hin, daß Wehrpflichtige, die den "Zeugen Jehovas" angehören, nach Glaubhaftmachung dieser Religionszugehörigkeit nicht zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufen wurden, weil sie durch widersetliches Verhalten den Dienstbetrieb im Bundesheer stören und sich auch weigern, den von Ihnen als "Ersatzdienst" angesehenen Zivildienst zu leisten. Seitens der VA wurde nicht verkannt, daß bei dem beanstandeten behördlichen Vorgehen betreffend die "Zeugen Jehovas" militärische Interessen Berücksichtigung fanden, weil einberufene Angehörige dieser Sekte angeblich Befehle nicht befolgen und auch sonst zum Schaden des Dienstbetriebes bei der Truppe subversiv wirken. Dem Verhalten der Angehörigen der "Wachtturmgesellschaft" ist nach Ansicht der VA jedoch mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln zu begegnen, weil beharrliche Gesetzesverstöße einzelner Wehrpflichtiger nicht dazu führen dürfen und können, daß behördlicherseits das Gesetz zum Nachteil aller sich rechtskonform verhaltenden Bürger gebeugt wird.

Diese - auf eine Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung aus dem Jahre 1976 zurückgehende - Praxis der Militärbehörden wurde nunmehr durch den Erlaß des Bundesministers für Landesverteidigung vom 14. März 1994 zu Zahl 21.000/0027-2.7/94 geändert. Allerdings betrifft diese

Landesverteidigung

Änderung nur diejenigen "Zeugen Jehovas", deren Tauglichkeit nach dem 1. April 1994 festgestellt wurde. Diese werden nach eingehender Belehrung über die Möglichkeit des Zivildienstes und der nachweislichen Aushändigung einer Zivildienstinformation - sofern keine Zivildiensterklärung abgegeben wird - tatsächlich zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen.

Durch die erlaßmäßige Neuregelung wurde ein grundsätzlicher Modus gefunden, der dem Erfordernis nach Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen - unabhängig von deren Glaubensbekenntnis - entspricht (VA 58-LV/93).

5.4.5 Wehrungerechtigkeit durch mangelnde Stellungspflicht für Theologen

Die VA trug **amtswegig** die Problematik der mangelnden Dienstpflicht für Theologen an den Bundesminister für Landesverteidigung heran. Ausgegangen wurde dabei von der Überlegung, daß aufgrund der geltenden Rechtslage (Zivildienstgesetz) die generelle Befreiung von Theologen von der Stellungspflicht als obsolet anzusehen ist.

Der Bundesminister für Landesverteidigung behauptete zunächst in seiner Stellungnahme gegenüber der VA, daß der Republik Österreich aus den Bestimmungen des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl die Verpflichtung erwachse, Geistliche nicht gegen deren Willen zum Wehrdienst heranzuziehen, und daß seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung nicht die Absicht besteht, Überlegungen hinsichtlich der Verbesserung der Wehrgerechtigkeit in diesem Zusammenhang anzustellen.

Bezugnehmend auf ebendiese Stellungnahme betreffend die im Wehrgesetz normierte Befreiung von Priestern, Seelsorgern, Ordenspersonen und Theologiestudenten von der Stellungspflicht gab die VA dem Bundesminister für Landesverteidigung bekannt, daß die darin zum Ausdruck gebrachte Haltung seines Ressorts - nämlich die mangelnde Bereitschaft, angesichts der Bestimmungen des Konkordates (BGBI.Nr. 2/1934) eine Änderung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zu initiieren - von der VA nicht geteilt wird. Aus dem seitens des Bundesministers für Landesverteidigung zitierten Bundesgesetzblatt Nr. 2/1934 (Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich) ergibt sich nämlich keinerlei Hinweis dafür, daß "eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs besteht, die in Rede stehenden, der römisch-katholischen Kirche angehörenden Personen nicht gegen ihren Willen zum Wehrdienst heranzuziehen".

In diesem Zusammenhang zog die VA Erkundigungen beim Institut für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz ein, deren Ergebnis war, daß dort keine Norm des Konkordates geläufig ist, die etwas über den Militärdienst in Österreich aussagt. Zwar wird - wie die

Landesverteidigung

VA ermittelte - im Codex Iuris Canonici aus 1983 (Can. 289 - § 1) normiert, daß sich Kleriker und Kandidaten für die Heiligen Weihen nur mit Erlaubnis ihres Ordinarius freiwillig zum Wehrdienst melden dürfen, doch ist daraus keinerlei Beschränkung der Wehrpflicht an sich abzuleiten. Vielmehr wird im Artikel VII des Konkordates ausdrücklich bestimmt, daß lediglich in Belangen des Ehrechtes eine direkte Wirkung des kanonischen Rechtes auf staatliches Recht besteht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1990 sind, soferne sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ausgeweihte Priester, Theologen im Seelsorgedienst, Ordenspersonen mit abgelegten ewigen Gelübden und sich auf ein geistliches Amt vorbereitende Theologiestudenten von der Stellungspflicht befreit. Auf die nahezu gleichlautenden Bestimmungen des § 13 a des Zivildienstgesetzes ist hier nicht einzugehen, da eine Zivildienstpflicht nur aus einer Verpflichtung zum Wehrdienst in Verbindung mit einer Zivildiensterklärung erwachsen kann. Es ist somit festzustellen, daß aufgrund der geltenden Rechtslage kein österreichischer Staatsbürger **gegen seinen Willen** zum Wehrdienst herangezogen werden kann, da es ihm jedenfalls freisteht, sich für den Zivildienst zu entscheiden.

Da eine **Verpflichtung zur Stellung** - insbesondere angesichts der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes - **nicht gleichbedeutend mit der Heranziehung zum Wehrdienst** ist, erachtet es die VA für geboten, die gegenständlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes den faktischen Gegebenheiten - nämlich der Möglichkeit zur Zivildienstleistung - anzupassen. Ohne Stellungspflicht entsteht nämlich keine Verpflichtung zur Wehrdienstleistung und ohne diese auch keine Zivildienstpflicht. Zum mindest ein Zivildienst ist aber - insbesondere im Hinblick auf die gleiche Belastung aller Bürger mit Pflichten gegenüber der Allgemeinheit - auch dem in Rede stehenden Personenkreis zuzumuten, obgleich angesichts der Militärseelsorge durch die Militärdiözese (Katholiken) und die Militärsuperintendentur (Protestanten) eine Interessenkollision zwischen Religion und Wehrdienst nicht gesehen werden kann.

Eine ergänzende Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung ging der VA noch nicht zu. Das Prüfungsverfahren konnte deshalb noch nicht abgeschlossen werden. Die VA sieht sich aber veranlaßt, zu betonen, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit eigentlich vom sachlich zuständigen Ressort ausgehen sollten (VA 74-LV/93).

Landesverteidigung

5.4.6 Abschluß von Versicherungsverträgen in der Dienstzeit

Bereits im **15. und 17. Bericht** an den Nationalrat hat die VA auf die Problematik des Abschlusses von Versicherungsverträgen während der Dienstzeit in Kasernen hingewiesen, welche in Form von Informationsveranstaltungen durch Versicherungsangestellte von Grundwehrdienern erfolgen. Das gegenständliche Prüfungsverfahren konnte mangels einer abschließenden Äußerung des Bundesministers für Landesverteidigung noch immer nicht zu Ende geführt werden (VA 72-LV/90).

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Versicherungsmitarbeitern in Kasernen gingen der VA Informationen zu, daß einige Berufsmilitärpersonen - auch gegenüber Untergebenen und Rangniedrigeren - Beratungstätigkeiten für eine andere Versicherungsanstalt durchführen. Dabei geht es um Unfallversicherungen für Zeitsoldaten, Vertragsbedienstete und Beamte. Die Werbung für diese Versicherungsverträge erfolgen durch Berufsmilitärpersonen während der Dienstzeit (!). Die Angabe des jeweiligen Diensttelefones in Werbeschriften weist deutlich auf private Beratungstätigkeiten in der Dienstzeit unter Verwendung von dienstlichen Einrichtungen hin.

Das diesbezüglich eingeleitete amtswegige Prüfungsverfahren der VA konnte mangels Zuganges einer Stellungnahme des Ressortministers gleichfalls noch nicht abgeschlossen werden (VA 32-LV/94).

5.4.7 Freifahrten für Grundwehrdiener realisiert

Im **14. und 15. Bericht** an den Nationalrat hat die VA darauf hingewiesen, daß die unentgeltliche Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Grundwehrdiener vom Bundesministerium für Landesverteidigung angestrebt werden solle. Der Grund dafür war die erschreckende Unfallhäufigkeit bei Verwendung von privaten Kraftfahrzeugen durch junge Soldaten auf dem Weg zwischen Kaserne und Wohnort. Darüber hinaus sollte den Grundwehrdienern als "Bürger in Uniform" nach Ansicht der VA auch eine "Serviceleistung" geboten werden, weil auch andere vergleichbare Personengruppen ohne Einkommen - nämlich Lehrlinge und Schüler - in den Genuß täglicher Freifahrten zwischen Arbeitsplatz bzw. Schule und Wohnort kommen. Dieses Anliegen fand beim Bundesministerium für Landesverteidigung Unterstützung, scheiterte aber am Widerstand anderer Ministerien.

Die jahrelangen Bemühungen der VA und des Bundesministeriums für Landesverteidigung waren nun erfolgreich. Seit 1. Juli 1994 haben Grundwehrdiener - soferne sie während der Fahrt Uniform tragen - aufgrund erlaßmäßiger Regelung durch den Ressortminister das Recht auf unentgeltliche Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel auf der Strecke zwischen Kaserne und Wohnort (VA 48-LV/91).

*Landesverteidigung***5.4.8 Unzumutbarer Fluglärm - fehlende legistische Maßnahmen**

Wie die VA im **15. und 16. Bericht** an den Nationalrat aufgezeigt hat, war es
- trotz Verständnisses aller befaßten Behörden für die Lage des Betroffenen
- aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht möglich, eine Ablöse
bewohnter Liegenschaften im Bereich von Flughäfen vorzunehmen, wenn
die Wohngebäude keine Gefährdung des Flugbetriebes darstellten.

Die VA stellte fest, daß es - obgleich legistische Maßnahmen seit geraumer
Zeit beabsichtigt sind - der Administration seit mehr als **zehn Jahren** nicht
gelungen ist, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

Nunmehr ist in dieser Angelegenheit ein Teilerfolg zu vermerken, da seit
7. Oktober 1994 der Entwurf des Fluglärmgesetzes in die Begutachtungs-
phase getreten ist. Die Möglichkeit der Ablöse von Wohnobjekten wird zwar
auch in diesem Gesetzesentwurf nicht vorgesehen, immerhin aber die Fi-
nanzierung von Lärmschutzmaßnahmen (bis zu gesetzlich festgelegten
Schalldämmwerten) durch den Flugplatzhalter. Dem angestrebten Ziel dien-
liche Schritte wurden seitens der Verwaltung somit - wenn auch erst nach
bemerkenswert langer Zeit - unternommen (VA 33-LV/86).

5.4.9 Unverständliche Gehaltsunterschiede bei Flugsicherungspersonal

Aufgrund der Privatisierung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt ergaben sich
erhebliche Gehaltunterschiede zwischen deren zivilen Privatangestellten
und den heereseigenen Flugverkehrsleitern.

Bereits am 7. Juni 1993 erfolgte im Bundeskanzleramt unter Teilnahme von
Vertretern der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, des Bundesministeriums für
Finanzen und des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Verwal-
tungsbesprechung betreffend eine besoldungsrechtliche Besserstellung des
militärischen Flugsicherungspersonals, um im Hinblick auf die gegenständli-
che Privatisierung eine mögliche Abwanderung der im Flugsicherungsdienst
des Bundesheeres eingesetzten Bediensteten hintanzuhalten. Dabei wurde
einvernehmlich festgelegt, daß eine besoldungsrechtliche Besserstellung
des militärischen Flugsicherungspersonals in Form einer besonderen Vergü-
tung sowie der Einbeziehung einer Erschwendiskomponente in die bisherige
Nebengebührenregelung des militärischen Flugsicherungsdienstes erfolgen
soll. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ersuchte deshalb am
21. Juli 1993 das - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finan-
zen - zuständige Bundeskanzleramt um Zustimmung zu der vereinbarten
Neuregelung.

Der Bundesminister für Finanzen vertrat den Standpunkt, daß die angestreb-
te Neuregelung der gegenständlichen Nebengebühren aus budgetären
Gründen nicht erfolgen kann. Auch im Laufe des Jahres 1994 wurde von

Landesverteidigung

diesem die Einhaltung der ehemals auf Beamtenebene vereinbarten besoldungsrechtlichen Besserstellung weiterhin verweigert. Das Kernproblem im Gegenstande ist, daß das militärische Flugsicherungspersonal nach dem Bestimmungen des Gehaltsgesetzes zu besolden ist, während die Bediensteten des ehemaligen Bundesamtes für Zivilluftfahrt mit dessen Privatisierung Privatangestellte der Austro-Controll GesmbH wurden, deren Lohnanspruch kollektivvertraglich geregelt ist.

Die Ursachen für die besoldungsmäßige Schlechterstellung des militärischen Flugsicherungspersonals sind nicht in der mangelnden Bereitschaft des Bundesministers für Landesverteidigung zu Verbesserungen zu sehen, sondern liegen eindeutig im Bereich des Bundesministers für Finanzen.

In diesem Zusammenhang muß bemerkt werden, daß für die Piloten des Luftraumüberwachungsflugzeuges "SAAB 35Ö" ("Draken") sehr wohl eine Regelung gefunden werden konnte. Diese werden aufgrund eines Sondervertrages (§ 12 Abs. 1 WehrG) als Militärpiloten auf Zeit besser besoldet als andere Heerespiloten. Nach Ansicht der VA müßte eine ähnliche Regelung auch für den Bereich des - in enger Zusammenarbeit mit dem Flugpersonal dienenden - Flugsicherungspersonal gefunden werden können (VA 29-LV/94).

Unterricht

5.5 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

5.5.1 Allgemeines

Im Ressortbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst wurde im Berichtszeitraum in 67 Fällen ein Beschwerdeverfahren eingeleitet. Wie in den Vorjahren betrafen mehr als die Hälfte der Beschwerden Angelegenheiten des Lehrerdienstrechtes.

5.5.2 Anstellung mit befristeten Dienstverträgen (II-L-Verträge)

Deutlich angestiegen ist die Zahl jener Beschwerdeführer, die sich wegen Nichterneuerung eines befristeten Dienstvertrages bzw. wegen der langen Dauer von aufeinanderfolgenden II-L-Verträgen an die VA wandten. Bereits zu Schuljahrsbeginn 1994 wies die VA in einer Presseaussendung auf die unbillige Benachteiligung von Junglehrern im Vergleich zu den übrigen Vertragsbediensteten bzw. zu Angestellten hin. Die Möglichkeit der Anstellung mit Kettenarbeitsverträgen bewirkt soziale Unsicherheit und dadurch bedingt einen starken Anpassungsdruck bei Junglehrern. Wegen der unterschiedlichen Bedarfssituation an den einzelnen Schulen ergibt sich auch eine sachlich unbegründete Differenzierung, je nachdem, ob an einer Schule durch Jahre nur Vertretungsstunden anfallen, sodaß der dafür eingesetzte Junglehrer selbst bei großem Arbeitserfolg lange auf eine unbefristete Anstellung warten muß oder ob dagegen an einer anderen Schule durch die Zuteilung von einigen wenigen "eigenen Stunden" das Verbot von Kettenarbeitsverträgen wirksam wird und der zweite befristete Dienstvertrag daher nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes so anzusehen ist, "wie wenn er von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre" (§ 4 Abs. 4 VBG).

Die VA weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hin, um für Junglehrer zu einer sozial und menschlich tragbaren Lösung zu kommen. Im gesamten Angestelltenbereich sind Kettenarbeitsverträge wegen der Gefahr der Umgehung zwingender den Arbeitnehmer schützender Rechtsnormen verboten. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten der Personalplanung im Schulbereich, insbesonders des Erfordernisses passender Lehrbefähigungsfächer, sieht die VA es als dringend geboten an, das Vorgehen gemäß der Sonderbestimmung des § 38 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz (und damit die Außerkraftsetzung des § 4 Abs. 4 VBG) **zeitlich zu begrenzen** (VA 12-UK/94 beispielsweise zu dieser Problematik unter 5.5.8.1, Seite 205 als Einzelfall behandelt).

Unterricht

5.5.3 Besetzung von Schulleiterposten

Bereits im **Siebzehnten Bericht** an den Nationalrat hat die VA dieses Problem behandelt. Für den Bereich der Landeslehrer wurden in der Zwischenzeit von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) Objektivierungsrichtlinien erarbeitet und festgelegt, die zumindest mehr Transparenz in das Bestellungsverfahren gebracht haben. Auch wird nach Kenntnis der VA der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes insofern weitgehend entsprochen, als die Leiterbestellungen durch einen begründeten Bescheid erfolgen, der auch den in den Bestellungsvorschlag aufgenommenen Mitbewerbern zugestellt wird.

Abgesehen von mehreren Anfragen von nicht zum Zug gekommenen Bewerbern über ihre rechtlichen Möglichkeiten lagen der VA im Berichtszeitraum aus dem Pflichtschulbereich keine konkreten Beschwerden in Leiterbestellungsangelegenheiten vor. In einigen Fällen war die Einleitung eines Prüfungsverfahrens wegen Anhängigkeit (zB bei einem Höchstgericht) nicht möglich.

Anders stellt sich die Situation im Bereich der Bundesschulen derzeit dar. Insbesonders die Nichtberücksichtigung ganz eindeutiger Abstimmungsergebnisse der schulpartnerschaftlichen Gremien nach Durchführung von so genannten Kandidatenhearings gab Anlaß zur Beschwerde. Es wird durch derartige Veranstaltungen die Vorstellung einer "Mitwirkungsbefugnis" bei Lehrkörper und Elternschaft der betroffenen Schule geweckt, die gesetzlich derzeit noch nicht vorgesehen ist. Das Votum dieses Gremiums wird daher, wenn es mit der Besetzungsentscheidung der Schulbehörde nicht konform geht, als "in keiner Weise formal bindende Hintergrundinformation" abgetan. Frustration und Empörung auf Seiten der Schulgemeinschaft sind die Folge.

Die VA hat in einem amtswegig geführten Prüfungsverfahren betreffend die Besetzung des Direktorpostens der Bundes-Handelsakademie Innsbruck (der eindeutige schulpartnerschaftliche Wunschkandidat wurde, weil von keiner "Fraktion" im Kollegium vorgeschlagen, nicht einmal in den Dreievorschlag aufgenommen) den Besetzungsvergang beanstandet (VA 17-UK/94) und in einem weiteren Fall, der Beschwerde des Dienststellenausschusses am Technologischen Gewerbemuseum, festgestellt, daß der Beschwerde Berechtigung zukomme. In letzterem Fall, der Besetzung eines Direktorpostens an einer Zentralsschule, hat die VA auch **neuerlich** gravierende Bedenken gegen das ministeriumsinterne "Beurteilungsraster" erhoben, das - wie die VA darlegen konnte - dem Sachlichkeitsgebot nicht entspricht (VA 23-UK/94 als Einzelfall unter 5.5.8.2, Seite 206 behandelt.) Auch das Frauenförderungsgebot konnte, wie der Fall der Besetzung des Direktorpostens an der Bundes-Handelsakademie Linz/Auhof zeigte, dadurch elegant umgangen werden, daß eine qualifizierte Kandidatin gemäß den Richtlinien

Unterricht

der Objektivierungskommission für Lehrerernennungen in Oberösterreich punktemäßig "nur ganz knapp" hinter zwei männlichen Kandidaten an die dritte Stelle gereiht wurde, sodaß diese Bewerberin das Erfordernis "nicht geringerer Eignung als jener des Bestgereihten" nicht erbracht hat (VA 52-UK/93).

Insgesamt erachtet es die VA als notwendig, ein zwar beschränktes, aber in seiner Gewichtung genau definiertes Mitwirkungsrecht des schulpartnerschaftlichen Organs der betroffenen Schule bei der Kandidatenauswahl für die Leiterbesetzung gesetzlich zu verankern. Dies berührt aber die Frage der Zusammensetzung der vorschlagsberechtigten Kollegien der Bezirks- und Landesschulräte, die - trotz aller begrüßenswerter Objektivierungsmaßnahmen - weiterhin nach dem **Parteienproporz** erfolgt. Wenn auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Objektivierung des Leiterauswahlverfahrens die "Selbstbindung" der Kollegien an diese neuen Regeln hervorgehoben wird, so bleibt die Tatsache bestehen, daß das Vorschlagsrecht weiterhin bei den politischen Fraktionen in den Kollegien liegt.

Die Aufhebung des verfassungsrechtlich verankerten Parteienproporz in den Kollegien (gemäß Artikel 81 a B-VG) erachtet die Volksanwaltschaft daher nach wie vor als notwendig, wie dies auch die amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte Österreichs in ihrem Reformpapier vom Oktober 1993 als vordringliche Maßnahme gefordert haben.

5.5.4**Benachteiligung von Lehrlingen ohne Vorkenntnisse in Englisch**

Sonderschüler können einen Hauptschulabschluß erreichen, allerdings erhalten sie zumeist keinen Regelunterricht in Englisch. Streben sie eine Lehrberufsausbildung an, so fehlen ihnen jene Kenntnisse des vierjährigen Englischunterrichtes an einer Hauptschule, auf denen die Lehrpläne der Berufsschule im Gegenstand "berufsbezogene Fremdsprache Englisch" aufbauen. Selbst wenn Förderunterricht angeboten wird, sind diese Kenntnisse nicht aufzuholen. Der Einführung einer Differenzierung - etwa im Sinne von Leistungsgruppen - steht der Grundsatz der "Einheitlichkeit der Lehrlingsausbildung" entgegen.

Die VA konnte feststellen, daß, entgegen der Meinung des Bundesministeriums, Berufsschüler, die keine Vorkenntnisse hatten, sehr wohl in Englisch mit "Nicht genügend" beurteilt wurden.

Es kann aber nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, Absolventen von Sonderschulen (bzw. auch in steigendem Maße Absolventen von Integrationsklassen) die Ausbildung in einem Lehrberuf durch die für sie unüberwindliche Hürde im Fremdsprachenunterricht praktisch zu verwehren.

Unterricht

Die zunehmende "Verschulung" im Bereich der dualen Ausbildung ist zwar hinsichtlich jener Berufsschüler zu begrüßen, denen dadurch der Zugang zu weiterführenden Schulen bis hin zur Hochschulreife eröffnet wird. Es sollte dies aber nicht bewirken, daß praktisch-handwerklich begabte Jugendliche durch die Erhöhung schulischer Anforderungen in den Hilfsarbeiterstatus abgedrängt werden.

Die VA regt daher an, für Berufsschüler eine **Wahlmöglichkeit** im allgemeinbildenden Unterricht lehrplanmäßig vorzusehen (Wahlpflichtfächer) oder die Zeugnisbenotung im Fremdsprachenunterricht durch eine bloße Teilnahmebestätigung zu ersetzen und damit auch diesen jungen Menschen die Möglichkeit zum Aufstieg in die nächsthöhere Klasse und schließlich zu einem positiven Abschluß ihrer Lehrausbildung zu geben (VA 34-UK/93, B 27-UK/94).

5.5.5 Ruhegenußfähigkeit von Dienstzulagen

Bereits in ihrem **Vierzehnten Bericht** an den Nationalrat hat die VA auf die gesetzliche Härte hingewiesen, die sich in manchen Fällen aus der derzeitigen Regelung des § 59 Gehaltsgesetz ergibt, die von einer Zufallsabhängigkeit geprägt ist, da primär nicht die Dauer der tatsächlich erbrachten Leistungen, sondern die Gebührlichkeit einer Dienstzulage **zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand** maßgeblich ist.

Abgesehen davon, daß beispielsweise die Ausübung der Funktion eines Besuchsschullehrers von der zufälligen Konstellation einer Pädagogischen Akademie abhängig ist (Studentenzahl, Fächerkombination), sodaß wie in einem konkreten Beschwerdefall (VA 20-UK/94) eine durch 17 Jahre bestehende Besuchsschullehrerfunktion nur deshalb nicht ruhegenußfähig wurde, weil sich im 18. Jahr kein Bedarf ergab, so ist auch im Fall einer plötzlichen Erkrankung, die zur Pensionierung führt, in der Anerkennung der Ruhegenußfähigkeit einer durch viele Jahre bezogenen Zulage eine gesetzliche Härte gelegen.

Die VA trug dieses Problem an das ressortzuständige Bundeskanzleramt heran, das in seiner Stellungnahme darauf hinwies, daß die gesetzliche Formulierung "in Verwendung stehen" gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nichts anderes bedeute, als "die Funktion innehaben", und daß daher der Begriff "Verwendung" nicht mit der "tatsächlichen Dienstleistung" gleichzusetzen sei. Erfolgte daher vor der Pensionierung keine Abberufung von der Funktion, so stand der Betreffende im Pensionszeitpunkt "in einer einen Anspruch auf die jeweilige Dienstzulage begründenden Verwendung".

Unterricht

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst konnte sich diesen Ausführungen nur bedingt anschließen. Hinsichtlich der Zulage für Besuchsschullehrtätigkeit gemäß § 59 a Abs. 4 GehG wurde nicht in Abrede gestellt, daß jedenfalls der Einstellung der Besuchsschullehrerzulage eine formelle **Abberufung** von dieser Funktion vorauszugehen habe". Anders hingegen stelle sich die Situation im leistungsdifferenzierten Unterricht nach § 59 b Abs. 1 Z. 1 lit. b GehG dar. Aufgrund der Hauptschullehrerausbildung verfügen fast alle Hauptschullehrer über eine Lehrbefähigung in einem Hauptfach. Demgemäß erteile fast jeder Hauptschullehrer leistungsdifferenzierten Unterricht in seinem Hauptfach und komme daher auch in den Genuß der Zulage. Der Einsatz in dem betreffenden Hauptgegenstand finde seine Grundlage nicht in einer formellen Betrauung, sondern in der zu Beginn des Schuljahres zu erstellenden Lehrfächerverteilung. Aus der Bindung an die Lehrfächerverteilung ergäbe sich aber eine **automatische** Beendigung des Anspruchs mit Ende des betreffenden Schuljahres.

Abgesehen von diesen beiden unterschiedlichen Möglichkeiten des Wegfalls des Anspruchs auf Dienstzulagen (Abberufung: automatische Beendigung) erscheint der VA aber - entgegen der Rechtsansicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst - eine Gesetzesänderung hinsichtlich jener Fälle geboten, in denen die Ruhegenübfähigkeit einer Dienstzulage auf die Gebührlichkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst abstellt. Diese Regelung bewirkt eine sachlich nicht begründete Abhängigkeit vom Wohlwollen des Dienstgebers, der kurz vor Erreichung des Pensionszeitpunkts eines Lehrers eine bestimmte Betrauung nicht mehr vornehmen bzw. nicht mehr verlängern kann, und der auch im Krankheitsfall durch sofortigen Widerruf der Betrauung eine Ruhegenübfähigkeit der Zulage verhindern bzw. bei Abstandnahme vom Widerruf die Ruhegenübfähigkeit ermöglichen kann.

Die derzeitige Regelung führt also in jenen Fällen, in denen die Ruhegenübfähigkeit auf die Gebührlichkeit zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung abstellt, zu einer nach Ansicht der VA sachlich nicht gerechtfertigten Abhängigkeit des Lehrers von der Geneigtheit seiner vorgesetzten Dienststelle bzw. von einer zufälligen Bedarfskonstellation und nimmt gleichzeitig zu wenig Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der Ausübung der anspruchsgrundenden Tätigkeit.

Es erscheint daher erforderlich, diesbezüglich eine sachgerechtere gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Unterricht

5.5.6 Anrechnung von Vordienstzeiten - Schlechterstellung bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Für Lehrer an Berufsschulen, die aus privaten Dienstverhältnissen in den Schuldienst wechseln, wird die vorangehende berufliche Praxiszeit wegen ihrer besonderen Bedeutung zumeist voll angerechnet.

§ 12 Abs. 3 Z. 1 und 2 Gehaltsgesetz sieht vor, daß im vertraglichen Dienstverhältnis zur Gänze gemäß § 26 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz berücksichtigte Zeiten auch für das anschließende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im selben Ausmaß anzurechnen seien, sofern der Dienstnehmer weiterhin auch die hiefür maßgebende Verwendung ausübt.

Wenn es aber, wie dies immer wieder vorkommt, während des vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer Verwendungsänderung insoferne kommt, weil beispielsweise durch Ablegung einer Lehramtsprüfung die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt, und der Bedienstete auch eine erfolgreiche mehrjährige Unterrichtspraxiszeit zurückgelegt hat, dann ist die "besondere Bedeutung" für die Anrechnung von Vordienstzeiten nicht mehr gegeben, da "zwischenzeitlich eingetretene Tatsachen, die unzweifelhaft gleichfalls Ursachen für den Erfolg der Verwendung sind, die weiter zurückliegenden Ursachen verringern und deren allfällige **besondere** Bedeutung aufheben können" (VwGH 13. Jänner 1977, Zl. 2419/76).

Betroffene Lehrer müssen dann bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frustriert und enttäuscht zur Kenntnis nehmen, daß auf einmal "schon zugesprochene Anrechnungen nicht mehr gelten".

Das gleiche Problem ergibt sich auch bei Dispenserteilungen im vertraglichen Dienstverhältnis (z.B. Nachsicht des Erfordernisses der Matura), die für das nachfolgende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht bindend sind.

Die VA erachtet es als eine notwendige Aufklärungspflicht des Dienstgebers, einen Stellenwerber **vor Abschluß eines Dienstvertrages** auf diese möglichen Schlechterstellungen im Falle einer Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in fairer Weise hinzuweisen und ihm derart die Möglichkeit zu geben, seine beruflichen Dispositionen in Kenntnis dieser Eventualitäten treffen zu können (VA OÖ 148-UK/94).

5.5.7 Belastung von Schulleitern großer Pflichtschulen

Die Leiterin einer Hauptschule mit derzeit 18 Klassen (ca. 470 Schüler, 50 Lehrer) trug an die VA das Problem schwieriger Arbeitsbedingungen für Leiter großer Pflichtschulen heran, die im Vergleich zu Leitern von Bundes Schulen, denen Administratoren zur Seite stehen, wesentlich stärker belastet seien.

Unterricht

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verwies in diesem Zusammenhang auf Verhandlungen der Lehrergewerkschaft mit dem Bundeskanzleramt betreffend eine Prüfung, inwieweit zur Entlastung der Schulleiter Verwaltungspersonal den Pflichtschulen zugeteilt werden könnte, wobei allerdings ohne Verhandlungen mit den zuständigen Gebietskörperschaften die Durchführung dieses Anliegens nicht möglich wäre.

Ohne diesen Verhandlungen vorzugreifen, weist die VA auf die objektiv gegebene Belastung von Pflichtschuldirektoren großer Schulen hin, die ohne personelle Unterstützung die umfangreichen Verwaltungstätigkeiten bewältigen sollen, und die dabei aber noch Zeit finden müssen, für Schüler, Lehrer und Eltern mit ihren Anliegen und Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen (VA S 10-UK/94).

5.5.8 Einzelfälle**5.5.8.1 Anstellung mit befristeten Dienstverträgen**

VA 12 — UK/94

BM ZI. 27.581/4-III/9/94

Eine Beschwerdeführerin schloß im Jahr 1972 eine Ausbildung als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin am Bruckner-Konservatorium ab. Mit Beginn des Schuljahres 1972/73 erhielt sie einen bis Schuljahresende befristeten Sonderdienstvertrag und begann ihre Unterrichtstätigkeit als Lehrerin für Leibeserziehung. In den folgenden **22 Jahren** unterrichtete die Beschwerdeführerin großteils mit voller Lehrverpflichtung und suchte jeweils vor Schuljahresende um Verlängerung ihres befristeten Dienstvertrages an. Die Unterrichtstätigkeit der Beschwerdeführerin gestaltete sich sehr erfolgreich, sie organisierte durch viele Jahre die Schulsportwettkämpfe im Geräteturnen für alle Sekundarschulen Oberösterreichs und war auch in der Erwachsenenbildung und an der Hochschule tätig. Die Gesuche der Beschwerdeführerin um dienst- und besoldungsrechtliche Besserstellung konnten "mangels der hierfür nötigen Erfordernisse" nicht berücksichtigt werden.

Im April 1991 teilte der Landesschulrat für Oberösterreich der Beschwerdeführerin mit, daß sie darauf aufmerksam gemacht werde, daß sie, da sie die Anstellungserfordernisse für die Unterrichtserteilung nicht erfülle, nur bei Bedarf weiterverwendet werden könne. Dieser sei insbesonders dann nicht gegeben, wenn vollgeprüfte Bewerberinnen zur Verfügung stünden.

Die Beschwerdeführerin erhielt dann noch bis Schuljahresende 1993/94 jeweils einen befristeten Vertrag. Ende Jänner 1994 teilte ihr aber der Landesschulrat für Oberösterreich mit, daß nunmehr genügend geprüfte Leibeserzieher zur Verfügung stünden. Schließlich erhielt die Beschwerdeführerin

Unterricht

im Juli 1994 die endgültige Mitteilung des Landesschulrats für Oberösterreich, daß ihrer Bewerbung um weitere Verwendung im Schuldienst "bedauerlicherweise nicht stattgegeben werden könne".

Die VA trug die Beschwerde an den Bundesminister heran, in dessen Stellungnahme vorerst aber nur auf den vom Landesschulrat für Oberösterreich vertretenen Standpunkt hingewiesen und ausgeführt wurde, daß den "vollqualifizierten Bewerbern nur schwer verständlich gemacht werden könne, warum sie gegenüber ungeprüften Bewerbern nicht berücksichtigt würden".

Die VA wies daher in einem weiteren Schreiben an den Bundesminister darauf hin, daß durch den Umstand, daß die Beschwerdeführerin durch mehr als 20 Jahre fast immer an der gleichen Schule und großteils mit voller Lehrverpflichtung beschäftigt gewesen sei, bei ihr bereits seit langem ein unbefristetes Dienstverhältnis vorliege, da die Ausnahmeregelung nach § 38 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz vom Verbot der Kettendienstverträge (§ 4 Abs. 4 VBG) im Fall der Beschwerdeführerin nicht herangezogen werden könne, weil bei ihr weder ein "Vertretungsfall" noch der Fall einer "vorübergehenden Verwendung" vorliege. Die Beschwerdeführerin sei zwar nunmehr entschlossen, ihr Recht auf einen unbefristeten Vertrag durch eine Klage vor dem Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen, die VA sehe es allerdings als eine sachlich nicht zu rechtfertigende und unbillige Belastung des Dienstnehmers an, daß der Dienstgeber offenbar einen sehr eindeutigen Sachverhalt erst durch ein gerichtliches Urteil bestätigt wissen wolle, bevor er seinen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen nachkomme. Es wäre daher dem Umstand der jahrelangen Beschäftigung der Beschwerdeführerin und ihrer Bewährung im Beruf in arbeitsrechtlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen.

Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes stellte die VA fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukomme.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilte der VA in der Folge mit, daß die Beschwerdeführerin wieder mit voller Lehrverpflichtung an ihrer Stammschule unterrichte (allerdings weiterhin mit einem II-L-Vertrag).

5.5.8.2 Besetzungs vorgang für den Direktorposten am Technologischen Gewerbemuseum

VA 23 — UK/94

BM Zl. 27.572/5-III/9/94

Die Dienststellenausschüsse der Bediensteten und der Lehrerinnen und Lehrer am Technologischen Gewerbemuseum wandten sich mit der Beschwerde an die VA, daß das Bundesministerium ein Hearing zur Kandida-

Unterricht

tenauswahl einberufen habe, daß aber schließlich der in geheimer Wahl durch Lehrer, Bedienstete und Assistenten, Schul- und Abteilungssprecher, Elternvertreter und Kuratoriumsmitglieder mit überwältigender Punktezahl an erster Stelle gereihte Kandidat vom Minister nur an zweiter Stelle berücksichtigt worden sei, während der beim Hearing **Fünftgereihte** dem Bundespräsidenten an erster Stelle zur Besetzung vorgeschlagen wurde.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens legte das Bundesministerium auch die "Datenzusammenstellung der im Dreivorschlag enthaltenen Bewerber" der VA vor, wonach der vom Ministerium Erstgereihte (A) punktemäßig mit knappem Vorsprung vor dem Wunschkandidaten der Schule lag.

Die VA hatte bereits in einem früheren Beschwerdeverfahren die Mängel des behördlichen "Beurteilungsrasters" beanstandet. Dieses Verfahren geht von einer mittleren Benotung mit drei Punkten (für die Erfüllung der Ausschreibungskriterien) aus, um für darüber hinausgehende "noch positivere" Umstände bis zur Note Eins zu führen. Für die nicht volle Erbringung der geforderten Kriterien aber sind die Noten Vier oder Fünf vorgesehen. Es handelt sich daher, obwohl dies von Seiten des Ministeriums bestritten wird, um einen "Negativkatalog", weil die Zuteilung von möglichst wenig Punkten **positiv** wirkt. Es ist nach diesem Schema relativ leicht möglich, einerseits unter dem Gesichtspunkt "nicht nötig = neutral = drei Punkte" ein durchaus positives Faktum zu einer Negativbelastung für einen Bewerber "umzufunktionieren".

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren griff die VA jene Punkte auf, die neuerlich die Unausgewogenheit dieser Beurteilungsmethode erkennen ließen und führte u. a. aus:

"Für den 'Amtstitel' erhielt A für den Abteilungsvorstand drei Punkte, Bewerber B für den Professor vier Punkte, die sein Konto unsachlich belasten. Unter der Rubrik 'sonstige Titel' hat B allerdings 'Universitätsdozent' aufzuweisen. Dieser Titel wurde ihm nicht positiv angerechnet, der Mitbewerber hatte nämlich keinen sonstigen Titel. Selbst die bestmögliche Punktebewertung mit einem Punkt für den Universitätsdozenten hätte für B daher eine Negativbelastung gebracht. Es war nach diesem System daher besser, diesen Titel gar nicht zu bewerten!"

Bewerber A erhielt für seine vier Volksschuljahre die Note Eins und hätte damit die für den ausgeschriebenen Posten notwendigen Anforderungen offenbar in weit höherem Ausmaß als normal(=drei Punkte) erfüllt. Der Bewerber B hat (während der Kriegs- und Nachkriegszeit) fünf Jahre die Volkschule besucht und wird dafür nicht ganz so hoch ausgezeichnet: zwei Punkte.

Unterricht

Die Reifeprüfung wird für den Bewerber A mit Eins benotet (TGM), während die Reifeprüfung eines Akademischen Gymnasiums nicht in gleicher Weise zierte: Note Zwei. Die Ausbildung beider Kandidaten an einer Technischen Universität wird mit Zwei benotet, obwohl nach dem Schema dies eine für den ausgeschriebenen Posten geforderte akademische Ausbildung darstellt und daher auch neutral mit Drei zu bewerten wäre.

Das Lehramtsalter der beiden Kandidaten wird gleichhoch bewertet (Eins), obwohl der Kandidat B um sieben Jahre dienstälter ist.

Nicht verständlich ist der Umstand, daß dem Bewerber B für sein Lebensalter (56 Jahre) neutrale drei Punkte gewährt werden, daß aber die 'Jugendlichkeit' des Bewerbers A (50 Jahre) offenbar mit Eins ausgezeichnet werden muß.

Zum Kapitel 'außerschulische Berufslaufbahn' hat die VA bereits im erwähnten früheren Beschwerdeverfahren Stellung genommen. Die Unterabschnitte: Berufsjahre, Kontinuität, Einstellfähigkeit, Verantwortlichkeit könnten allenfalls in ihrer Gesamtheit bewertet werden, allein der Punkt Kontinuität ist aber derart problematisch (dauernde Beschäftigung bei einer Firma absolut positiv ?), daß hier großer Spielraum für unsachliche Bewertungen gegeben ist.

Bewerber A erhielt für Verantwortlichkeit (Leitung eines Foto-Portraitarchivs) die Höchstnote Eins, während B für die verantwortliche Leitung der staatlich autorisierten Versuchsanstalt für Kunststofftechnik (die allerdings dem TGM angegliedert ist) nur zwei Punkte erhielt, obwohl diese Prüfanstalt staatlich autorisierte Gutachten abgibt, die von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Wenn die Leitung der Versuchsanstalt aber als 'schulisch' nicht für die außerschulische Berufslaufbahn herangezogen werden sollte, dann hätte B zumindest in der Spalte 'gehobene Funktionen' positiver bewertet werden müssen, wo der Bewerber A für den Abteilungsvorstand zwei Punkte erhielt, B aber für seine Leiterfähigkeit nicht belohnt wurde (drei Punkte).

Da A während seiner Berufslaufbahn fünf Geldbelohnungen erhielt, brachte ihm das die Note Eins, während B mit lediglich einer Geldbelohnung nur Drei erhielt. Die Unausgewogenheit des Bewertungssystems zeigt sich hier wieder kraß, wenn man die Zufallsabhängigkeit derartiger Belohnungen bedenkt, die B zwei Negativpunkte einbrachte, wogegen ihm beispielsweise für das Doktorat nur ein Punkt gegeben wurde, oder wenn man bedenkt, daß der Bewerber A für Referententätigkeit bei Erwachsenen-Umschulungskursen sowie in der Lehrlings- und Facharbeiterfortbildung im Rahmen der Innung und am Pädagogischen Institut des Bundes die Bestnote Eins erhielt, B aber für ständige internationale Vortragstätigkeit (auch in englischer Sprache) und für die Verfassung von 31 wissenschaftlichen Arbeiten auch nur Eins erhielt. Die internationale Erfahrung ist aber sicherlich für den Leiter

Unterricht

einer so bekannten Zentralschule wichtig und positiv, sie wurde aber nicht eigens bewertet. Dafür haben ihm die für die Leiterqualifikation doch so wenig aussagekräftigen Geldbelohnungen zwei Negativpunkte eingebracht.

Der 'Bewerbungsgrund' wird immerhin bei beiden Kandidaten positiv gesehen: Zwei. Wieso aber die 'Zielsetzungen' (was immer darunter zu verstehen wäre) bei A die Bestnote Eins erbrachten, während B mit drei Punkten bedacht wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der neuerlich zutage getretenen Mängel dieses Bewertungsverfahrens ist die VA weiterhin der Ansicht, daß es dem Sachlichkeitsgebot nicht entspricht."

Zum Vorstellungsgespräch der Bewerber am TGM wies die VA darauf hin, daß eine Einbindung schulpartnerschaftlicher Gremien in das Leiterbestellungsverfahren wünschenswert sei. Sicherlich sei aber auch nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Personenkreis dazu neige, einem "Hauskandidaten" bevorzugt seine Stimme zu geben. Eine gesetzlich verankerte Gewichtung des Votums dieses Gremiums wäre daher nach Ansicht der VA notwendig.

Daß aber die Organe der Schulpartnerschaft als mündige Partner im Entscheidungsprozeß mitwirken sollten und ihrem Votum, besonders wenn es sehr eindeutig ist, auch entsprechende Beachtung geschenkt werden sollte, ist auch vom Bundesministerium selbst mehrfach erklärt worden.

Es ist daher kontraproduktiv, wenn Erwartungshaltungen geweckt werden, von denen sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht erfüllt werden, da ein eindeutiges Votum lediglich als "Hintergrundinformation" abgetan wird, welche die Entscheidung des Ministers "in keiner Weise formal beeinflussen" könne.

Im gegenständlichen Fall, wo die beiden Bewerber A und B als in etwa gleich hervorragend qualifiziert anzusehen wären, hätte daher nach Ansicht der VA das eindeutige Votum des schulpartnerschaftlichen Gremiums nicht übergangen werden sollen.

Aus den angeführten Gründen hat die VA der Beschwerde Berechtigung zuerkannt.

Da der Bundespräsident sich weigerte, den vom Minister vorgeschlagenen Kandidaten zu ernennen, wurde schließlich im Dezember 1994 durch eine der letzten Amtshandlungen des Unterrichtsministers vor dessen Ressortwechsel dem Bundespräsidenten der vom Ministerium ursprünglich zweitgeehrte Wunschkandidat der Schule (B) zur Besetzung vorgeschlagen. Desse Ernennung durch den Bundespräsidenten beendete die rund zwei Jahre dauernde Vakanz an der Leitungsspitze einer der bekanntesten Schulen Österreichs.

Unterricht**5.5.8.3 Seminarangebot am Pädagogischen Institut des Bundes in Niederösterreich**

VA 32 — UK/93

BM Zl. 27.572/14-III/9/94

Seit 1990 veranstaltete das Pädagogische Institut des Bundes in Niederösterreich Managementseminare für Schuldirektoren. Im Rahmen dieser jeweils dreitägigen Veranstaltungen mußten auch zwei eintägige Seminare "Struktogramm I und II" verpflichtend absolviert werden.

In einem **amtswegig** geführten Prüfungsverfahren trug die VA die - auch in der Presse geäußerten - Bedenken bezüglich der Struktogramm-Methode an den Unterrichtsminister heran und wies darauf hin, daß ein namhafter österreichischer Wissenschaftler die Struktogramm-Methode als "Schwachsinn" bezeichnet habe. Die Bedenken der VA richteten sich aber auch gegen den Umstand, daß der Trainer vom österreichischen Struktogrammzentrum verhalten wird, "durch die Bestellung einer Mindestmenge an Lehrunterlagen seine weitere Lizenzierung sicherzustellen". Gerade diese Tatsache (Druck auf den Trainer zur Abnahme jährlicher Mindestmengen bei sonstigem Lizenzverlust) lasse aber fatale Ähnlichkeit mit den umstrittenen Geschäftsmethoden einer sattsam bekannten Sekte erkennen.

Das Unterrichtsministerium übermittelte zunächst der VA die Stellungnahmen des Pädagogischen Institutes des Bundes in Niederösterreich und des Landesschulrats für Niederösterreich, in welchen die "plakative Abwertung dieser auch in der Privatwirtschaft angewandten Methode der Bewußtseinsbildung" als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde. Auf die "Freiwilligkeit" der Anmeldungen wurde hingewiesen und darauf, daß die Unterlagen zu Gestehungskosten erworben würden.

Dem konnte die VA entgegenhalten, daß laut Ausschreibung des Pädagogischen Institutes für den Besuch des Kurses "Schulmanagement" der Besuch des "Struktogramm"-Seminars Voraussetzung sei, sodaß also von Freiwilligkeit nicht gesprochen werden könne. Die VA legte auch eine "Preisstaffel" des österreichischen Struktogrammzentrums für die jeweiligen Bestellungen von Lehrbüchern vor und wies darauf hin, daß der Eindruck eines persönlichen finanziellen Interesses des Kursleiters peinlichst vermieden werden müßte.

Zur Gesamtproblematik bezüglich gewisser Kursangebote des Pädagogischen Institutes, zu deren Besuch Lehrkräfte in der Regel vom Unterricht freigestellt werden, stellte die VA fest, daß zwar gewisse moderne Guru-, Selbstfindungs- und Kommunikationslehren durchaus in Volkshochschulkursen oder ähnlichen Einrichtungen angeboten werden könnten, daß aber beispielsweise die Abhaltung von Esoterik-Seminaren am Pädagogischen Institut und die Werbung für die Lehren der Kinesiologie nach Ansicht der VA nicht im Sinne einer seriösen Lehrerfortbildung gelegen sind.

Unterricht

Der Unterrichtsminister teilte der VA in der Folge mit, daß ein Gutachten des Instituts für Psychologie der Universität Wien ergeben habe, daß eine Persönlichkeitstheorie mit wissenschaftlichem Anspruch nicht auf die "Biostruktur-Analyse" gegründet werden sollte, da sie nicht den wissenschaftlichen Anforderungen moderner Testpsychologie entspreche. Das Pädagogische Institut des Bundes in Niederösterreich werde aufgrund dieser Expertise die diesbezüglichen Seminare nicht mehr in das Kursprogramm aufnehmen.

Die VA konnte mit diesem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließen.

5.5.8.4 Unterrichtspraktikum - ungerechte Beurteilung des Arbeitserfolges

VA 27 — UK/94

BM Zl. 27.650/3-III/9/94

Ein Beschwerdeführer absolvierte im Schuljahr 1992/93 an einer steiermärkischen AHS das Unterrichtspraktikum. Als er am Ende des Schuljahres Gelegenheit bekam, die schriftlichen Beurteilungsvorschläge seiner beiden Betreuungslehrer einzusehen, konnte er erfreut feststellen, daß beide Lehrer zur Ansicht gelangt waren, er habe den zu erwartenden Arbeitserfolg "durch besondere Leistungen erheblich überschritten".

Als er aber während der Sommerferien sein Zeugnis erhielt, mußte er zu seiner großen Enttäuschung feststellen, daß darin nur ausgesprochen wurde, er habe den zu erwartenden Arbeitserfolg "aufgewiesen". Der Direktor der Anstalt hatte, ohne den Unterrichtspraktikanten jemals persönlich inspiriert zu haben und ohne sich an den Beurteilungsvorschlägen der Betreuungslehrer zu orientieren, diese Beurteilung festgesetzt.

Der Beschwerdeführer fühlte sich unsachlich beurteilt und erobt dagegen fristgerecht am 11. August 1993 Berufung beim Landesschulrat für Steiermark.

Da seitens des Landesschulrats keine Erledigung erging, urgierte der Beschwerdeführer am 20. Februar 1994 eine Entscheidung in dieser Angelegenheit, wobei er insbesonders auch darauf hinwies, daß durch das bekämpfte Zeugnis ein Bruch in seiner Biographie zustande käme, da er beide Studienrichtungen mit Auszeichnung absolviert habe, einen Förderungspreis für hervorragende Studienleistungen erhalten habe und als Universitätsassistent bereits eigene Publikationen verfaßt habe.

Als auch diese Urgenz zu keiner Erledigung führte, wandte sich der Beschwerdeführer schließlich im April 1994 an die VA.

Unterricht

Seitens des Unterrichtsministeriums wurde der VA nach Einholung einer Stellungnahme des Landesschulrats für Steiermark mit Schreiben vom 28. Juni 1994 mitgeteilt, daß der Erstbescheid aufgehoben und ein neuer Bescheid ausgestellt worden sei, in dem festgestellt wurde, daß der Beschwerdeführer den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistung **erheblich überschritten** habe.

Zur "eigenwilligen" Vorgangsweise des Direktors der Anstalt wies der Bundesminister darauf hin, daß in derartigen Beschwerdefällen nahezu immer "eine von Emotionen belastete Konfliktsituation zwischen Schulleiter und Betreuungslehrern bzw. zwischen Unterrichtspraktikant und Schulleiter" zu grunde liege.

Zur Verzögerung der Behandlung der Berufung des Beschwerdeführers sei es deshalb gekommen, weil der Direktor nahezu am gleichen Tag, als er das Zeugnis unterschrieb, in den Ruhestand trat und es der Schulbehörde nicht möglich gewesen sei, ihn zu erreichen, andererseits wäre auch zu bedenken, daß Beschwerden nach § 24 Abs. 7 Unterrichtspraktikumsgesetz gerade in eine besonders arbeitsintensive Zeit des Landesschulrats (Schuljahrsbeginn) fielen.

Der Beschwerdegrund konnte durch die Einschaltung der VA in dieser Angelegenheit zwar behoben werden, es wirft aber ein bezeichnendes Licht auf die befaßten Amtsträger, daß "emotionale Konfliktsituationen" offenbar auf dem Rücken eines Unterrichtspraktikanten ausgetragen wurden und daß der Landesschulrat für Steiermark, als ihm die Angelegenheit durch die Berufung des Beschwerdeführers zur Kenntnis kam, fast **ein Jahr** bis zur Bescheiderlassung verstrecken ließ, ohne sich verpflichtet zu fühlen, den Beschwerdeführer zumindest über den Grund der Verzögerung aufzuklären.

